



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Von Wissenschaftlern und humanitären Vereinen
vorbereitet und dann vom Parlament beschlossen!“

Der Interdiskurs zur Entkriminalisierung von Homosexualität
in Österreich (1945-1971)

verfasst von / submitted by

Sebastian Pay, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ. Prof. Dr. Franz X. Eder

Danksagung

Viele Personen haben mich bei der Erstellung dieser Arbeit, genauso wie bei meinem gesamten Studienweg, unterstützt und ihnen allen möchte ich aus ganzem Herzen danken. Allen voran gilt dieser Dank meiner Familie und insbesondere meiner Mutter Cornelia Pay, die mir nicht nur die Begeisterung für historisches Arbeiten mitgegeben, sondern mich auch in vielen schwierigen Phasen meines Lebens immer unterstützt hat. Genauso danke ich meiner Tante Karin Pay, die in herausfordernden Zeiten immer eine große Unterstützung war und in vielen Gesprächen und Diskussionen mein historisches Interesse geprägt und gefördert hat.

Ich danke meinem Betreuer, Univ. Prof. Dr. Franz X. Eder, nicht nur für die inhaltliche Begleitung und große Freiheit, die er mir in meiner Forschung ermöglicht hat, sondern auch für die geduldige Unterstützung bei der Eingrenzung und Zielfindung meiner Arbeit und sein stets konstruktives und pointiertes Feedback im gesamten Forschungsprozess. Ebenso danke ich Mag. Andreas Brunner für die Unterstützung bei der Recherche und vor allem für seinen Hinweis auf die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Beiträge für die Betrachtung queerer Geschichte bei unserem ersten Gespräch zu meiner Masterarbeit – derselbe Dank gilt dem ganzen Team des QWien Archivs, sowie der HOSI Wien, dem Verein für die Geschichte der Arbeiterbewegung und der Parlamentsbibliothek.

Danken möchte ich außerdem zwei Personen, die meinen Weg zum Geschichtsstudium maßgeblich geprägt haben: Einerseits Prof. Mag. Walter Friedrich, der durch seinen hervorragenden Unterricht in mir die Begeisterung für Geschichte und insbesondere für Zeitgeschichte geweckt und mich auf diesen Studienweg gebracht hat. Andererseits gilt mein großer Dank Hans-Peter Weingand, MA, der mir neben seinem langjährigen Engagement für die LGBTIQ-Community vor allem wegen seiner wichtigen Forschungsarbeit zu queerer Geschichte stets ein Vorbild und guter Freund bleiben wird.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
1. Forschungsgegenstand und Methodik	8
1.1. Problemstellung, Fragestellungen und Hypothese	8
1.2. Methodische Vorgehensweise	12
1.3. Aufbau und diskursive Ereignisse.....	16
1.4. Diskursstränge.....	19
1.5. Begriffsdefinitionen	21
2. Die historische Kontinuität der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualitäten in Österreich	23
2.1. Der Ursprung des § 129 – Von der <i>Constitutio Criminalis Theresiana</i> bis zur Ersten Republik.....	24
2.2. Von 1918 bis zum „Anschluss“ Österreichs	28
2.3. Die NS-Zeit.....	32
3. Die Verfolgung Homosexueller in der Nachkriegszeit	36
3.1. Homosexuelle Lebensrealitäten nach 1945.....	37
Analyse „Die Männer mit dem Rosa Winkel“	41
3.2. Die strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen 1945 und 1971	44
4. Diskurse über Homosexualitäten in der Zeit des „Tabus“ (1945-1957)	48
4.1. Der Beginn des Engagements der Liga für Menschenrechte.....	51
Analyse der Briefentwürfe der Liga für Menschenrechte an den Präsidenten des Nationalrats Leopold Kunschak (7. Dezember 1949) und an den Bundesminister für Justiz Otto Tschadek (20. Februar 1950).....	55
Analyse „Dringende Rechtsreformen“	58
4.2. Otto Tschadek und der Beginn der politischen Auseinandersetzung um die Strafrechtsreform	64
Analyse „Sexualität und Strafrecht“	68
Analyse der Rede Otto Tschadeks im Justizausschuss des Nationalrats (11.11.1953)	71
Analyse: „Die Reform des österreichischen Strafrechtes“	72
4.3. Das Engagement Wolfgang Benndorfs in der Homosexualitäten-Frage	74
Analyse: „Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre“	76
Analyse: „Unvernunft und Unheil im Strafrecht“	78
4.4. Wechselwirkungen und Beziehungen in der Zeit des Tabus.....	81
5. Diskurse über Homosexualitäten in der Zeit der „Politisierung der Reform“ (1958-1969)	91
5.1. Der Einzelkämpfer Erich Lifka	94
Analyse: „Zur Situation der homophilen Minorität in Oesterreich“	98
Analyse: „An die ‚ganz Normalen‘“	101
5.2. Franz Gugg und der „Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung“	102

Analyse des Werbeplakats des Verbandes für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung.....	107
Analyse „Was will der ‚Verband‘? Ein Universitätsdozent spricht“.....	109
Analyse des Briefes von Franz Gugg an Bruno Kreisky	113
5.3. <i>Christian Broda und die Strafgesetzentwürfe der 1960er-Jahre</i>	114
Analyse: „Die österreichische Strafrechtsreform“ und „Die Strafrechtsreform, die noch nicht stattfand“.....	121
5.4. <i>Die Diskurse der Studierendenbewegungen am Beispiel des VSStÖ</i>	124
Analyse: „Sexualität ist nicht pervers“.....	127
5.5. <i>Wechselwirkungen und Beziehungen in der Zeit der Politisierung der Reform</i>	130
6. Der Weg zur Kleinen Strafrechtsreform 1970-1971	137
6.1. <i>Von der Regierungsvorlage 1970 zum Unterausschuss des Justizausschusses</i>	138
Analyse: „Der Kampf um LGBT-Rechte in Österreich und Europa“	144
6.2. <i>Der Beschluss der Kleinen Strafrechtsreform</i>	147
7. Conclusio.....	151
8. Quellenverzeichnis.....	156
8.1. <i>Quellen des Österreichischen Parlaments</i>	156
8.2. <i>Quellen des Vereins QWIEN (Archiv der ÖLfM)</i>	156
8.3. <i>Quellen des Archivs der HOSI Wien (Teilnachlass Franz Gugg)</i>	157
9. Literaturverzeichnis.....	159
9.1. <i>Internetressourcen</i>	165
10. Anhänge	166
Diskursfragment 1: Heinz Heger, Die Männer mit dem Rosa Winkel (Gifkendorf 2019), 165 ff.	166
Diskursfragment 2: Briefentwurf der Liga für Menschenrechte an den Präsidenten des Nationalrats Leopold Kunschak (7.12.1949).....	167
Diskursfragment 3: Brief der Liga für Menschenrechte an den Bundesminister für Justiz Otto Tschadek (20.2.1950).....	168
Diskursfragment 4: Erich Körner, Dringende Rechtsreformen, in: Das Menschenrecht, Nr. 11-12 Dezember 1952 (Wien 1952), 3-4.	169
Diskursfragment 5: Erich Körner, Dringende Rechtsreformen. Fortsetzung, in: Das Menschenrecht, Nr. 1-2 Jänner-Februar 1953 (Wien 1953), 1-3.....	172
Diskursfragment 6: Otto Tschadek, Über die Grenzen der Gerechtigkeit (Wien 1951), 58 ff.....	179
Diskursfragment 7: Parlamentskorrespondenz (11.11.1953).....	181
Diskursfragment 8: Otto Tschadek, Die Reform des österreichischen Strafrechtes, in: Das Menschenrecht, 12. Jahrgang, Dezember 1957 (Wien 1957), 10-12.	183
Diskursfragment 9: Wolfgang Benndorf, Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre, in: Neue Zeit, 20.11.1953 (Graz 1953), 6-7.....	184

Diskursfragment 10: Wolfgang Benndorf, Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht. § 129 Ib öStG (§ 175 StGB) im Lichte der Tatsachen (Wien 1956), 3, 4 ff., 31 ff.....	188
Diskursfragment 11: Erich Lifka, Zur Situation der homophilen Minorität in Oesterreich. Neue Tatsachen und Entwicklungen, in: Der Kreis 23/1955 (1955), 2 ff.	193
Diskursfragment 12: Erich Lifka, An die "ganz Normalen", in: Der Kreis 28/1960 (1960), 11.	199
Diskursfragment 13: Werbeplakat des Verbandes für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung (1963)	200
Diskursfragment 14: Anonym, Was will der „Verband“? Ein Universitätsdozent spricht, in: Aufklärung, Nummer 1 (Wien 1964), 7 ff.	201
Diskursfragment 15: Brief von Franz Gugg an Bruno Kreisky (12.4.1967), Archiv der HOSI Wien	204
Diskursfragment 16: Christian Broda, Die österreichische Strafrechtsreform (Wien 1965), 64 f.	206
Diskursfragment 17: Christian Broda, Die Strafrechtsreform, die noch nicht stattfand, in: Verl. der Wiener Volksbuchhandlung (Hrsg.), Probleme der österreichischen Politik, Band 2. (Wien 1968), 34 ff.	207
Diskursfragment 18: Herbert Leirer/Silvio Lehmann/Verband Sozialistischer Studenten Österreichs, u.a. (Hrsg.), Sexualität ist nicht pervers: Vorträge und Diskussion im Rahmen einer Informationsreihe, veranstaltet vom Verband Sozialistischer Studenten Österreichs in der Zeit vom 16. bis 20. Oktober 1967 an der Universität Wien (Wien 1969), 9, 147ff.....	211
Diskursfragment 19: Peter Schieder, Der Kampf um LGBT-Rechte in Österreich und Europa. Persönliche Erinnerungen aus 40 Jahren, in: Martin J. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Graz 2011), 9 ff.	215
11. Abstract (deutsch)	218
12. Abstract (english)	219

Einleitung

„Die Bewertung der Hst (Homosexualität, Anm.) durch die menschliche Gesellschaft war zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschieden. (...). Im ganzen christlich-abendländischen Kulturkreis wird die Hst moralisch geächtet und gesellschaftlich verfemt, und in manchen Staaten wird die auch heute noch strafrechtlich verfolgt, wie in Österreich.

Wie die Mehrheit der Bevölkerung zu dem Phänomen steht, ist schwer zu sagen. Es gibt die unterschiedlichsten Reaktionen: Abscheu, Ekel, Haß, Spott, Humor, Mitleid, Gleichgültigkeit, aber auch Entrüstung über das Strafgesetz, je nachdem ob die Hst als Laster, Sünde, Krankheit, Degenerationserscheinung oder auch als harmlose Variante aufgefaßt wird.“¹

Diese Zeilen aus Wolfgang Benndorfs Manifest *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht*, einem der wohl weitreichendsten Grundsatzpapiere gegen die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen durch § 129 StG, bringen die breite Palette von Zugängen zum Phänomen der Homosexualität und des staatlichen Umgangs mit derselben treffend zum Ausdruck. Als Benndorfs Büchlein 1956 anlässlich eines national und international beachteten Strafprozesses gegen 127 Personen in Vorarlberg wegen des Vorwurfs der „Unzucht wider die Natur“ veröffentlicht wurde, sollte es noch 15 Jahre dauern, bis der von ihm kritisierte Paragraph im Rahmen einer partiellen Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen aufgehoben wurde.

Die vorliegende Masterarbeit wurde 50 Jahre nach der so genannten Kleinen Strafrechtsreform verfasst, mit der 1971 einvernehmliche, gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen in Österreich straffrei gestellt und gleichzeitig vier neue Paragraphen eingeführt wurden, die spezifische Tatbestände noch bis ins Jahr 2002 strafrechtlich verfolgten. Nichtsdestotrotz kann die Kleine Strafrechtsreform der Regierung Kreisky I zu Recht als einer der Meilensteine gesellschaftlicher Emanzipation in Österreich betrachtet werden. Zugleich ist sie aber weder der Abschluss einer historischen Bewegung für die gesellschaftliche Anerkennung Homosexueller, noch kann sie als singuläres Ereignis betrachtet werden – vielmehr war sie Ergebnis und Zwischenschritt einer Reihe von Diskursen zur Frage von Homosexualitäten und breiteren gesellschaftlichen Entwicklungen. Ihr Zustandekommen war geprägt von langen, diskursiven Auseinandersetzungen, vom

¹ Wolfgang Benndorf, *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht. § 129 Ib öStG (§ 175 StGB) im Lichte der Tatsachen* (Wien 1956), 7.

Erkämpfen und Etablieren gesellschaftlicher Räume und von Aushandlungsprozessen in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen:

„Durch politische Emanzipation, Agitation, juristische Intervention, Aufklärungs- und Emanzipationsschriften, mediales Auftreten, aber vor allem durch widerständische und eigensinnige Lebensentwürfe und Erfahrungen lieferten Homosexuelle über die Jahrzehnte hinweg einen elementaren Beitrag zur (Neu-)Ordnung des Denk- und Sagbaren und veränderten damit die Inhalte und Strategien der Diskurse.“²

Genau in diesem Sinne will die vorliegende Masterarbeit einen Ausschnitt jener Diskurse sichtbar machen, die schließlich zur Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen in Österreich führten. Dazu soll versucht werden, die zivilgesellschaftlich-politischen Debatten im Zeitraum zwischen 1945 und 1971 in den Fokus zu rücken und unter Anwendung diskursanalytischer Methoden „den Wahrnehmungskategorien, Bedeutungskonstruktionen und Identitätsstiftungen in ihrer historischen Veränderung auf den Grund zu gehen“.³

Um das zu erreichen, wird das Forschungsgebiet auf die beiden Diskursebenen der Politik und der Zivilgesellschaft eingegrenzt. Durch das Herausgreifen dieser beiden Gruppen und die Beleuchtung ihres Beitrags zum Interdiskurs über Homosexualitäten, unter anlassbezogener Einbindung der Diskursebene der Medien, sollen die Wechselwirkungen, Netzerkennungen und kausalen Zusammenhänge analysiert werden, die zur Kleinen Strafrechtsreform führten. Die Reform des Strafrechts 1971 soll dadurch als Zwischenschritt einer von Diskursen und auch Widersprüchen geprägten, nicht-linearen historischen Entwicklung beleuchtet werden.

² Franz X. Eder, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870-1970 (Wien 2011), 20.

³ Siegfried Jäger, Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung (Münster 2004), 128.

1. Forschungsgegenstand und Methodik

Dieses erste Kapitel schafft die Grundlage für die, in der Einleitung dargelegten Ziele der vorliegenden Arbeit die Grundlage, indem es sowohl den Forschungsgegenstand eingrenzt und die Fragestellungen sowie Hypothese etabliert als auch die methodische Grundlage und die verwendeten Begrifflichkeiten definiert.

1.1. Problemstellung, Fragestellungen und Hypothese

Die letzten beiden Jahrzehnte haben in Österreich, wie in vielen anderen europäischen Ländern, einen Forschungsschub hinsichtlich des rechtlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit Homosexualitäten gebracht. Der naheliegende Fokus liegt dabei vielerorts in der dringend notwendigen Aufarbeitung der Situation von Homosexuellen in der Zeit des NS-Regimes. Darüber hinaus beschäftigen sich viele Studien mit den Veränderungen in der Zweiten Republik und der Alltagsgeschichte von homosexuellen Lebensrealitäten.⁴ Weitere wichtige Forschungsschwerpunkte bezogen sich auf die Debatten rund um Homosexuelle im Parlament⁵ und auf die Aufarbeitung der Verfolgung dieser Gruppe⁶, sowie zur Geschichte jener Vereine und Initiativen, die Gleichstellung besonders im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts vorangetrieben haben⁷. All diese Forschungen ermöglichen heute einen tieferen Einblick in die Geschichtlichkeit der Homosexuellen-Frage und liefern damit einen zentralen Kontext für aktuelle Debatten und politische Diskussionen. Insbesondere die Schaffung eines eigenen Denkmals für die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus in Wien setzt eine langjährige Forderung der Selbstvertretungsorganisationen um und kann als ein Zeichen des ‚Ankommens‘ der Diskurse über Homosexualität in der Wahrnehmung österreichischer Geschichte begriffen werden.

Für die ersten Jahrzehnte der Zweiten Republik, also die Phase zwischen 1945 und 1971, der sich diese Masterarbeit widmet, hat die Forschung bisher vor allem auszugsweise Bearbeitungen vorgelegt. Diese widmet sich neben der bereits erwähnten Analyse der, spärlich vorhandenen, parlamentarischen Debatten

⁴ Vgl. u.a. Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hrsg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich (Wien 2001).

⁵ Vgl. Martin J. Gössl (Hrsg.), Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Graz 2011).

⁶ Vgl. Johann Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, in: Zeitgeschichte 43/2, März/April 2016 (2016), 68-84.

⁷ Vgl. Ulrike Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich (Wien 2006).

insbesondere der Arbeit einiger weniger Individuen und Gruppen, die Diskurse zum Thema Homosexualität angestoßen haben⁸, sowie den rechtlichen Debatten um die Strafrechtsreform und wissenschaftlichen Diskursen.⁹ Die Frage der Strafverfolgung wurde für diesen Zeitraum meist im Kontext eines umfassenderen Blicks auf das gesamte 20. Jahrhundert beleuchtet. Dabei steht in vielen Forschungsarbeiten eine grundsätzliche Erkenntnis im Fokus: Die Kontinuität der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexuellen nach dem Systemwechsel 1945.

Diese Tatsache ist unbestreitbar und kann sowohl durch rechtliche und politische Kontinuitäten als auch anhand der Lebensrealität und Alltagsgeschichte von Betroffenen nachvollzogen werden. Trotzdem brachte die Gründung der Zweiten Republik neue Möglichkeiten, um Diskurse über sexuelle ‚Devianz‘ im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu führen: Die demokratische Republik ermöglichte Diskurse, Austausch, Widersprüche und gegenseitige Einflussnahmen zwischen politischen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und damit zumindest theoretisch die Chance, über die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen zu diskutieren – wenn diese Chance auch in der Praxis nur wenigen vorbehalten blieb und von noch weniger Akteur*innen wirklich genutzt wurde bzw. genutzt werden konnte.

Auf dieser Grundannahme setzt die vorliegende Masterarbeit auf und stellt die Frage nach der Wechselwirkung zwischen Zivilgesellschaft und Politik auf dem Weg zur Kleinen Strafrechtsreform und Entkriminalisierung. Sie möchte damit zumindest teilweise eine Forschungslücke füllen, wenn es um eine gesamtheitliche Betrachtung der ‚Beiträge von unten‘ geht – also um die Diskurse, die von der Zivilgesellschaft angestoßen, aufgenommen, abgewehrt oder umgeformt wurden.

Damit sollen durch Anwendung diskursanalytischer Methoden die folgenden Fragestellungen bearbeitet werden:

⁸ Vgl. Christoper Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“ Zum Engagement der Österreichischen Liga für Menschenrechte für Homosexuelle, in: Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft, Nr. 55/56, Dezember 2016 (2016), 50-65.

Sowie: Manuela Bauer/Hannes Sulzenbacher, „Mein Name ist Erich Lifka. In Moskau kennt man mich.“ Eine erfundene Biografie zwischen Abenteuer, Widerstand, Spionage und Pornographie, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte von Homosexualitäten, 15. Jahrgang (Hamburg 2013), 169-196.

⁹ Vgl. Hans-Peter Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“. Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971, in: Martin J. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Graz 2011), 17-62.

- Welche Akteur*innen konnten wann und in welchem Kontext über die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen diskutieren?
- Welche institutionellen und informellen Beziehungen gab es in dieser Frage zwischen Zivilgesellschaft und Politik?
- Welche dieser Beziehungen zeigten sich insbesondere durch Netzwerke unter zivilgesellschaftlichen Akteur*innen?
- Welche Diskursmuster nutzten Betroffene und Akteur*innen, die für eine Entkriminalisierung eintraten, proaktiv und welche Diskursmuster und -symbole wurden aufgegriffen und neu kontextualisiert um diesem Ziel zu dienen?
- Welche diskursiven Methoden nutzte die Zivilgesellschaft, um auf politische Diskurse Einfluss zu nehmen – und mit welchem Erfolg?
- Wann, wie und in welchem Kontext nahmen politische Diskurse Bezug auf die Zivilgesellschaft?

Auf Basis dieser Forschungsfragen liegt der vorliegenden Arbeit folgende Hypothese zu Grunde: Die Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen durch die Kleine Strafrechtsreform ist zwischen 1945 und 1971 durch die Wechselwirkung von Debatten in verschiedenen Diskurssträngen und Diskursebenen ermöglicht worden. Diese müssen als Teile eines Interdiskurses über den gesellschaftlichen Umgang mit Homosexualitäten betrachtet werden, der lange vor 1945 begann und deutlich über die Reform 1971 hinauswirkte. Der spezifisch österreichische Charakter in der Bewertung von Homosexualitäten lässt sich vor allem auf eine enge Wechselwirkung zwischen verknüpften Diskursen in den Feldern von Zivilgesellschaft und Politik zurückführen. Der Austausch zwischen diesen beiden Diskursebenen und die Vernetzung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen untereinander führten schließlich sowohl zur Kleinen Strafrechtsreform als auch zur Folgegesetzgebung, die mit der Abschaffung des § 129 I b I einherging.

Entsprechend dieser Hypothese wurde auch der Titel dieser Arbeit gewählt, der sich auf eine Einschätzung hinsichtlich der richtigen Strategie zur Umsetzung der Entkriminalisierung durch den Generalsekretär der *Liga für Menschenrechte*, Erich Körner, aus dem Jahr 1953 bezieht: „(...) von Wissenschaftlern und humanitären Vereinen vorbereitet und dann vom Parlament beschlossen!“¹⁰

¹⁰ Brief Körner an Mühlberger, Archiv der Österreichischen Liga für Menschenrechte (19.11.1953).

Zur Hypothese gilt zu ergänzen, dass sie auf der These beruht, dass der Interdiskurs über Homosexualitäten natürlich nicht nationalstaatlich betrachtet werden kann: Er war sowohl verwoben mit den Diskursen in anderen, vor allem westeuropäischen, Ländern, als auch mit Debatten über andere Felder, wie beispielsweise die Rolle der Familie, der Sexualität oder die Frage von Schwangerschaftsabbrüchen. So wurde nach 1945 vor allem auf den Diskursebenen der Wissenschaft, der Psychiatrie und der Medizin die Debatte sehr international geführt, wie das Beispiel der Forschungen Alfred Charles Kinseys und seiner Rezeption auch in Österreich beweist.

Österreich kommt dabei aber in mehreren Fragen eine Sonderstellung zu. So war die Republik eine der letzten westeuropäischen Staaten, in denen gleichgeschlechtliche Handlungen entkriminalisiert werden sollte, während gleichzeitig eine sehr umfassende und vergleichsweise langfristige Folgegesetzgebung installiert wurde. Außerdem war Österreich das einzige Land Europas, in dem auch weibliche Homosexualität strafrechtlich reguliert wurde. Zuletzt gilt es zu beachten, dass Österreich aufgrund seiner Größe, sowie anderer Faktoren, vor 1945 keine eigene Selbstvertretungsdiskussion über Homosexualitäten entwickelt hatte, wie es sie beispielsweise in der Weimarer Republik in Ansätzen gab. Martin J. Gössl betrachtet gesellschaftliche Minderheiten nach 1945 daher als primär in zwei Kategorien teilbar: „jene, welche durch Verbände vertreten werden und somit außerordentlichen Zugang genießen, und andere, die ohne solche Strukturen anfänglich gänzlich oder in einer anderen, ineffektiveren Form zurechtkommen mussten“ – „Slowenen und Kroaten, Moslems, Arbeitslose, Homosexuelle, unter 40jährige“ gehören zweiterer Gruppe an, wobei unter diesen nur Homosexuelle zusätzlich strafrechtlich verfolgt und generell kriminalisiert wurden.¹¹ Treiblmayr sieht in Österreich bis in die 1970er-Jahre „ein relativ gering ausgeprägtes Engagement für Homosexuellenrechte (...), was im internationalen Vergleich nicht zuletzt durch einen Mangel an zivilgesellschaftlichen Strukturen in der österreichischen politischen Kultur erklärbar ist“.¹²

¹¹ Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht, 76.

¹² Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 50.

Treiblmayr liefert dazu unter Verweis auf Brix eine weitere Begründung: „Der josephinische Beamtenstaat, die beiden Weltkriege, phasenweise unüberbrückbare weltanschauliche Konflikte zwischen den politischen Lagern und das Ringen um eine österreichische Identität hätten die Entstehung und Festigung zivilgesellschaftlicher Strukturen erschwert (...). Mit diesem Befund korrespondiert, dass sich in Österreich eine erste Homosexuellenbewegung, die etwas mit jener in Deutschland vor 1933 vergleichbar wäre, nicht formierte.“ Ebd.

All das lässt, so die Hypothese dieser Arbeit, der Wechselwirkung zwischen der langsam entstehenden Zivilgesellschaft in der Zweiten Republik und den politischen Entscheidungsträger*innen eine besondere, ja prägende Bedeutung zukommen.

Abschließend ist zu bemerken, dass durch die Gestaltung der Fragestellungen und Hypothese dieser Arbeit der Erzählung einer Heils- oder reinen Fortschrittsgeschichte über die Homosexualitäten-Frage entgegengewirkt werden soll. Auch wenn seit 1945 unweigerlich grundlegende Fortschritte für das Leben der Betroffenen erreicht wurden, war der Weg dorthin auch von Rückschritten, Diskursverlagerungen und Widersprüchen geprägt. Wie Franz X. Eder unter Bezug auf Kritiker*innen einer reinen Erfolgsgeschichte der „sexuellen Revolution“ der 1960er-Jahre schreibt, sind solche Erzählungen „wenig hilfreich für das Verständnis dieses komplexen historischen Phänomens“.¹³ In allen Aushandlungsprozessen zu sexuellen und reproduktiven Rechten der Nachkriegszeit müssen breitere gesellschaftliche Phänomene, wie die „Diskursivierung einer schon länger stattfindenden Kommerzialisierung, Normalisierung und Politisierung der Sexualkultur“ in Betracht gezogen werden – genau einen solchen differenzierten Blick versucht die vorliegende Arbeit in Hinblick auf die Diskurse über Homosexualitäten zu ermöglichen.¹⁴

1.2. Methodische Vorgehensweise

Zur Bearbeitung der genannten Fragestellungen und der Hypothese kommen diskursanalytische Methoden zum Einsatz. Zur Sichtbarmachung der Geschichtlichkeit von zentralen Diskursmustern in der Frage der Homosexualitäten zwischen 1945 und 1971 wird auf die diskursanalytischen Arsenale zurückgegriffen, die von Achim Landwehr¹⁵ und insbesondere von Siegfried Jäger etabliert wurden. Das Ziel in Hinblick auf die Hypothese ist dabei, die Entwicklung von Diskurssträngen und die Wechselwirkungen verwendeter Topoi über den Forschungszeitraum kategorisierbar zu machen. In den Worten von Jäger:

„Sie (Textquellen, Anm.) sind oder enthalten Fragmente eines (überindividuellen) sozio-historischen Diskurses. Diese Elemente bezeichne ich als Diskursfragmente. Sie sind Bestandteile bzw. Fragmente von

¹³ Franz X. Eder, Die lange Geschichte der ‚Sexuellen Revolution‘ in Westdeutschland (1950er bis 1980er Jahre), in: Peter-Paul Bänziger/Magdalena Beljan/Franz X. Ede/Pascal Eitler (Hrsg.), Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren (Bielefeld 2015), 26.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. Achim Landwehr, Historische Diskursanalyse (Frankfurt 2018)

Diskursträgern (= Abfolge von Diskursfragmenten mit gleicher Thematik), die sich auf verschiedenen Diskursebenen (= Orte, von denen aus gesprochen wird, also Wissenschaft, Politik, Medien, Alltag etc.) bewegen (...).“

Als die Gesamtheit der Diskursstränge und Wechselwirkungen hinsichtlich eines breiteren Themenkomplexes definiert Jäger den Interdiskurs. Auf diesen in seiner Breite einzugehen, würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigen und eher in den Bereich einer Dissertation fallen. Aus diesem Grund wird sich die Analyse in dieser Masterarbeit, wie bereits im Zuge der Hypothese begründet, den Diskursebenen der Zivilgesellschaft und der Politik widmen.¹⁶ Die Diskursebene der Medien wird nur dann genutzt, wenn sie als Trägerin eines Diskursfragments einer dieser beiden Ebenen fungiert. Andere Diskursebenen, wie beispielsweise jene der Wissenschaft, können nicht berücksichtigt werden.

Von zentraler Bedeutung ist vor diesem Hintergrund die Frage von Machtverhältnissen in Diskursen. Jäger verweist dazu auf Jürgen Link, der die Wichtigkeit einer Fokussierung auf die „Funktion von Diskursen als herrschaftslegitimierenden und -sichernden Techniken in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft“ betont.¹⁷ Diskurse sind damit „institutionalisierte, geregelte redeweisen (sic!), insofern sie an handlungen (sic!) gekoppelt sind und also machtwirkungen (sic!) ausüben“. ¹⁸ Gerade in Bezug auf das Strafrecht und das durch derartige staatliche Legitimation geschaffene Bild von Homosexualitäten ist dieser machtkritische Blickwinkel auf Diskurse zu beachten. Unter Bezug auf Link definiert Jäger dahingehend das Ziel der Diskursanalyse in einem Sinn, der auch der vorliegenden Arbeit zugrunde gelegt werden soll:

„Diskursanalyse erfaßt somit auch das jeweils Sagbare in einer qualitativen Bandbreite bzw. alle Aussagen, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit geäußert werden (können), aber auch die Strategien, mit denen das Feld des Sagbaren ausgeweitet oder auch eingeengt wird (...).“¹⁹

Diese Herangehensweise führt zu einem enormen Umfang möglichen Quellenmaterials. Zur konkreten Thematik der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher

¹⁶ Der Begriff der Diskursebenen, wie er in dieser Arbeit verwendet werden soll, fokussiert sich im Sinne Jägers auf ihre Bedeutung als „soziale Orte“: „Dabei ist zu beobachten, daß diese Diskursebenen aufeinander einwirken, sich aufeinander beziehen, einander nutzen etc. (...) Zu beachten ist auch, daß die einzelnen Diskursebenen in sich stark verflochten sind (...).“ Jäger, Kritische Diskursanalyse, 163.

¹⁷ Ebd., 127.

¹⁸ Ebd.,

¹⁹ Ebd., 128.

Handlungen lassen sich, trotz der Eingrenzbarkeit des Diskurses im Zeitraum, zahlreiche Quellen finden – von wissenschaftlichen Abhandlungen, über Parlamentsreden, bis zu Beiträgen in Zeitungen, Zeitzeug*innenberichten und sogar Hirtenbriefen der katholischen Kirche. Um den Fokus auf die Fragestellungen und Hypothese im Sinn der erwähnten Methode zu behalten und den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, liegen ihr einige methodische Grundsätze zugrunde:

Einerseits wird sich diese Forschungsarbeit auf Basis der diskursanalytischen Anleitungen Jägers einer bedingt asynchronen Vorgehensweise bedienen. Durch die Betrachtung einzelner Diskursmomente bzw. diskursiver Ereignisse – konkret der Momente zivilgesellschaftlichen Engagements zur Frage der Entkriminalisierung – soll die diachrone Entwicklung des Diskurses über Homosexualität in der Wechselwirkung zwischen Zivilgesellschaft und Politik zwischen 1945 und 1971 betrachtbar gemacht werden:

„Es lassen sich in bestimmten zeitlichen Abständen synchrone Schnitte herstellen, die dann miteinander verglichen werden, um Änderungen in den diskursiven Verläufen erkennbar und interpretierbar zu machen. (...) Solche Schnitte können nicht beliebig gesetzt werden, sondern in Verbindung gebracht werden mit bestimmten diskursiven Ereignissen, die den Diskursverlauf möglicherweise entscheidend beeinflusst haben.“²⁰

Andererseits soll versucht werden, diese diskursiven Ergebnisse anhand einzelner Diskursstränge, also jener Muster, Symbole und Zielsetzungen, derer sich einzelne Diskurse bedienen, zu analysieren. Die Zusammenstellung dieser Diskursstränge, sowie der dazugehörigen Unterthemen geschah durch eine vorangegangene Erstanalyse des ausgewählten Quellenmaterials und der entsprechenden Sekundärliteratur.

Als finale methodische Grundlage der vorliegenden Arbeit sei erwähnt, dass zur Betrachtung der einzelnen diskursiven Ereignisse nicht nur ein Überblick über die dazu jeweils ausgewählten Quellen im Sinne einer Strukturanalyse geboten wird. Ergänzend wird versucht, dort wo dies aufgrund der Quellenlage möglich ist, im Sinne Jägers zu jedem Ereignis ein „typisches Diskursfragment“ einer, insbesondere formellen, inhaltlichen und interpretativen, Feinanalyse zu unterziehen. Die jeweiligen Fragmente werden dazu auch im Anhang der Arbeit wiedergegeben. Aufgrund der breitgefächerten Zusammensetzung des Quellenkorpus soll die Zuziehung von

²⁰ Ebd., 201 f.

jeweiligen Feinalysen dabei helfen, die Stichhaltigkeit der gefundenen Ergebnisse besser interpretierbar und validierbar zu machen:

„Flankiert von den vorangegangenen Strukturanalysen, bilden Feinalysen typischer Diskursfragmente eine solide Basis für die abschließende Gesamtinterpretation des Diskusstrangs (...).“²¹

Auf die Auswahl der einzelnen diskursiven Ereignisse, sowie die Themen und Unterthemen anhand derer sie analysiert werden sollen, wird im folgenden Unterkapitel noch ausführlicher eingegangen.

Zwar bedient sich die vorliegende Arbeit primär diskursanalytischer Methodik im Sinne Jägers, es sei an dieser Stelle aber auch kurz auf die Beiträge Michel Foucaults verwiesen, der mit seiner Arbeit zum Konzept der „Normalisierung“ den Betrachtungshorizont auf die Homosexualitäten-Frage maßgeblich ergänzen kann: Wie Kirchknopf hinsichtlich der „Aushandlungsprozesse vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971“ darlegt, beschreibt Foucaults Normalisierungsbegriff „von Gesetzen zu unterscheidende Prozeduren, Verfahren und Techniken“ mit Ziel der „Regulierung und Steuerung der Vielfalt der Menschen“.²² Solche Normalisierungsprozesse können einer „biopolitischen Immunisierung“ dienen, durch die „kollektive Gefahren aus dem Inneren einer Gesellschaft mit Hilfe von Othering-Prozessen identifiziert, markiert und am anormalen gesellschaftlichen Rand verortet werden, bevor sie diskursiv in integrierbare und nicht integrierbare Anteile aufgespalten werden“.²³ Die im nächsten Unterkapitel dargestellten Diskussionsstränge zur Homosexualitäten-Frage können durchaus als Teil der Aushandlungsprozesse hinsichtlich integrierbarer und nicht integrierbarer Formen von (Homo)Sexualitäten, ausgeführt durch die Methode des Strafrechts, betrachtet und analysiert werden.²⁴

²¹ Ebd., 193.

²² Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 87 f. Er bezieht sich damit auf die Ausführungen Foucaults in seiner Vorlesung „Sicherheit, Territorium, Bevölkerung“ und „In Verteidigung der Gesellschaft“ am Collège de France. Vgl.: Michel Foucault, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I, Vorlesung am Collège de France (Frankfurt a.M. 1977-1978), und: Michel Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (Frankfurt am Main 1975-1976).

²³ Ebd., 87 f.

²⁴ Wie Kirchknopf darstellt, muss das Strafrecht in diesem Kontext primär als nur eine Methode zur Aushandlung von gesellschaftlich als legitim betrachteten Formen von Sexualität betrachtet werden: „Legitimer Weise dürfen – unter den biopolitischen Vorzeichen einer Sicherung und Förderung kollektiven Lebens – nur jene Anteile der Bevölkerung ausgeschlossen und dem (sozialen) Tod überlassen werden, die eine kollektive Gefahr darstellen.“ Ebd., 91.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Jägers Form der Diskursanalyse sich vor allem auf die gesammelte, synchrone Betrachtung von Einzeldiskursen mit stark eingegrenzten Corpora fokussiert und dazu entsprechende Beispiele vorlegt. Nichtsdestotrotz zeigt er auch, wie diese Methodik zur Bearbeitung breiterer Diskursfelder verwendet werden kann und eine synoptische Analyse, also eine vergleichend-zusammenfassende Analyse des gesamten Diskurses, ermöglicht.²⁵

1.3. Aufbau und diskursive Ereignisse

„Als diskursive Ereignisse sind jedoch nur solche Ereignisse zu fassen, die medial groß herausgestellt werden und als solche medial groß herausgestellten Ereignisse die Richtung und die Qualität des Diskursstrangs, zu dem sie gehören, mehr oder minder stark beeinflussen. (...) Die Ermittlung diskursiver Ereignisse kann für die Analyse von Diskurssträngen (bzw. dem Interdiskurs, Anm.) auch deshalb sehr wichtig sein, weil ihre Nachzeichnung den diskursiven Kontext markiert bzw. konturiert (...).“²⁶

Im Sinne der asynchron diskursanalytischen Ausrichtung der vorliegenden Arbeit ist eine Eingrenzung einzelner diskursiver Ereignisse zur Frage der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen 1945 und 1971 auf den Diskursebenen von Zivilgesellschaft und Politik unerlässlich. Der folgenden Auswahl dieser Diskursmomente seien zwei Bemerkungen vorangestellt: Einerseits ist nach dem Systemwechsel 1945 die quantitative Menge zivilgesellschaftlichen Engagements zur Entkriminalisierungsfrage überschaubar. Es wird daher möglich sein, im Rahmen dieser Arbeit alle zentralen diskursiven Ereignisse zu behandeln, die im Sinne Jägers Einfluss auf den Interdiskurs über Homosexualitäten und damit auf die Strafrechtsfrage hatten. Andererseits wurden bewusst Ereignisse aus beiden zu analysierenden Diskursebenen (und damit nicht nur aus der Ebene der Zivilgesellschaft) ausgewählt, um Wechselwirkungen, übernommene Diskurspositionen, Interventionen und Widersprüche sichtbar zu machen.

Für die vorliegende Arbeit wurden folgende diskursiven Ereignisse ausgewählt – die angegebenen Jahreszahlen beziehen sich dabei auf den jeweiligen Beginn der entsprechenden Aktivitäten, die tatsächliche Dauer des Ereignisses kann sich in manchen Fällen über mehrere Jahre erstrecken:

²⁵ Verwiesen sei dazu beispielsweise auf die „Feinanalyse und Interpretation einer Artikelserie aus der Bild-Zeitung als Element des biopolitischen Diskursstrangs in den Printmedien“. Ebd., 329 f.

²⁶ Ebd., 162.

- 1952: Beginn des öffentlichen Engagements der *Liga für Menschenrechte* für die Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen
- (ab) 1953: Engagement von Justizminister Otto Tschadek in der Entkriminalisierungsfrage
- 1954: Enquete des Nationalrats zur Strafrechtsreform
- (ab) 1954: Öffentliches Engagement von Erich Lifka²⁷
- 1956: Veröffentlichung des Buches *Unvernunft und Unheil im Strafrecht* von Wolfgang Benndorf anlässlich des Massenprozesses nach §129 in Vorarlberg
- 1962: Endbericht der Strafrechtskommission
- 1963: Gründung des *Verbandes für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung* von Franz X. Gugg
- 1964/1966: Strafrechtsreformentwürfe von Justizminister Broda
- 1967: Tagung „Sexualität ist nicht pervers“ des *Verbandes sozialistischer Studenten* in Wien
- 1968: Entwurf einer Strafrechtsreform der ÖVP-Alleinregierung
- 1970/1971: Strafrechtsreformentwurf und Kleiner Unterausschuss des Justizausschusses anlässlich der Kleinen Strafrechtsreform

Neben diesen diskursiven Ereignissen werden im Zuge der Analyse auch vergleichsweise unbedeutendere, da weniger folgenreiche Anlässe, wie eine Strafrechtsenquete der sozialistischen Juristen im Jahr 1957 oder der so genannte „Fall Ernst Karl“ im Jahr 1968, angesprochen werden. Für jedes dieser Ereignisse wurde ein Quellenkorpus gebildet, der ergänzt um relevante Sekundärliteratur die Basis der Analyse bildet.

Aus Zwecken der Übersichtlichkeit wird die konkrete Auswahl der zur Verfügung stehenden Quellen am Beginn der Betrachtung der jeweiligen diskursiven Ereignisse präsentiert. Zusammengefasst kann vorweg angemerkt werden, dass für die betrachteten Anlässe sehr unterschiedliche Quellenbestände vorliegen. Auf der Diskursebene der Zivilgesellschaft handelt es sich vornehmlich um interne Briefe und Positionspapiere, sowie Veröffentlichungen in eigenen Medien (Zeitschriften, Broschüren und Büchern). Diese Quellen entstammen, in jenen Fällen in denen sie als

²⁷ Erich Lifka stellt durch seine mehrmaligen Verurteilungen nach § 129 Ib einen Sonderfall dar und wird, obwohl die erste dieser Verurteilungen bereits 1954 erfolgte, vor allem hinsichtlich seines späteren Engagements betrachtet.

Publikationen nicht öffentlich (beispielsweise über Bibliotheken) zugänglich waren, insbesondere den Archiven des Vereins *QWIEN, Zentrum für queere Geschichte*, und der *Homosexuellen-Initiative Wien (HOSI)*. Auf der Diskursebene der Politik generieren sich die Quellen vor allem aus Protokollen, Notizen und Briefen, die durch die Parlamentsbibliothek und das Archiv des *Vereins für die Geschichte der Arbeiterbewegung (VGA)* ausgehoben werden konnten, sowie eigenen Publikationen.

Entsprechend der Fokussierung auf die genannten Ereignisse gliedert sich die vorliegende Masterarbeit in chronologischer Form: Diesem Einleitungskapitel folgt ein Kapitel, das sich der Kontextualisierung der Diskurse über Homosexualitäten und der Genese des österreichischen Strafrechts in dieser Frage widmet. Ein anschließendes Kapitel betrachtet die Lebenssituation von Betroffenen nach 1945 und die Kontinuitäten ihrer Verfolgung im Vergleich zu vorangegangenen Regimen.

Daran anschließend werden die diskursiven Momente nach der bereits dargestellten Methodik analysiert. Dieser Teil wird einer Dreiteilung des Untersuchungszeitraums unterliegen. Einerseits gilt es, die Zeit zwischen 1945 und dem ersten Beschluss der Strafrechtsreformkommission für eine Straffreiheit gleichgeschlechtlicher Handlungen 1957 – also die Zeit des „Tabus“ – zu beleuchten.²⁸ Dieser Zeitraum war geprägt nicht nur von der nach 1945 nahtlos fortgesetzten Verfolgung Homosexueller, sondern auch von extremen Repressionen, die nur sehr vereinzelt zivilgesellschaftliches Engagement für die Entkriminalisierung aufkommen haben lassen. Der zweite Zeitraum, nämlich jener von 1958 bis zur Entkriminalisierung, stand unter anderen Vorzeichen.²⁹ In dieser ‚liberaleren‘ Zeit lassen sich nicht nur mehr zivilgesellschaftliches Engagement und mehr internationale Beispiel erkennen, sondern auch eine zunehmende Moralisierung und Politisierung der Frage der Strafrechtsreform, die sich beispielsweise im Einsatz der Bischofskonferenz, aber auch in der Ablehnung des Strafrechtsentwurfes der ÖVP-Alleinregierung 1968 zeigt.

²⁸ Der Begriff Tabu wurde in Anlehnung an Wolfgang Benndorfs Ausführungen zu „Demokratie und Tabu“ in der Homosexualitäten-Frage gewählt: „Demokratie ist Diskussion, Tabu ist aber Schweigen. Daher bedeutet das Tabu eine Lücke in der Demokratie. (...) Alle Gutgesinnten, die die Demokratie lieben und ein Leben in der Diktatur nicht für lebenswert erachten, sollten sich einmal klarmachen: Für all jene Menschen, deren elementare Lebensbedürfnisse von einem Tabu wie dem der Hst (Homosexualität, Anm.) belastet sind, bleibt auch die freie Welt eine Diktatur.“ Benndorf, Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht, 31.

²⁹ 1957 zeigt sich auch deshalb als relevante Zäsur, da die eingesetzte Strafrechtskommission in diesem Jahr erstmals, mit 10 gegen 2 Stimmen, gegen die strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen eingetreten war. Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 19.

Ein dritter Abschnitt widmet sich den Diskursen der Jahre 1970 und 1971, also der Zeit, in der eine Teilreform des Strafrechtes im Kleinen Unterausschuss des Justizausschusses des Nationalrats verhandelt wurde. Diese Dreiteilung des Betrachtungszeitraums soll in Hinblick auf meine Hypothese die Betrachtung der Entwicklung von Diskursen und Verbindungen erlauben und muss am Ende einer qualitativen Beurteilung in Hinblick auf ihre Nützlichkeit zur Bearbeitung der gestellten Forschungsfragen unterzogen werden.

Anschließend an diesen Hauptteil der vorliegenden Masterarbeit wird ein Blick auf die Folgen der Kleinen Strafrechtsreform, insbesondere der Folgegesetzgebung, in Hinblick auf die Frage nach den konkreten Auswirkungen einzelner Diskursthemen für die Zeit nach 1971 geworfen. Den Abschluss der Arbeit bildet eine Conclusio in der die gefundenen Ergebnisse in Hinblick auf die Fragestellungen, sowie die Hypothese der Arbeit überprüft werden.

1.4. Diskursstränge

Auf Basis der ausgewählten Quellen sollen die einzelnen diskursiven Ereignisse entlang von acht zentralen Diskurssträngen analysiert werden. Vorangestellt sei eine Klarstellung in Hinblick auf den methodischen Zugang: Diskursstränge zeichnen für Jäger ein „äußerst verzweigtes und ineinander verwurzeltes Netz“, das zusammen „den gesamtgesellschaftlichen Diskurs“, also den Interdiskurs zu einem Thema, bildet.³⁰ Die Jäger'sche Methodik zielt darauf ab, zuerst „einzelne Diskursstränge auf einzelnen diskursiven Ebenen“ herauszuarbeiten und auf Basis dieser Analyse den Interdiskurs zu einem bestimmten Thema sichtbar zu machen.³¹

Die Herausforderung dieser Herangehensweise liegt darin, dass einzelne Diskursstränge nicht nur jenes Thema beeinflussen, auf das sie im Zuge einer Forschungsarbeit durchleuchtet werden. Als Beispiel sei der biopolitische Diskurs, den die vorliegende Arbeit als einen der acht zentralen Diskursstränge zur Homosexualitäten-Frage betrachtet, genannt: Dieser Diskursstrang widmet sich keineswegs nur dem Thema gleichgeschlechtlicher Handlungen, sondern im Untersuchungszeitraum auch anderen diskutierten Themenkomplexen, jeweils verbunden durch die für diesen Diskursstrang zentrale Frage nach gesellschaftlich

³⁰ Jäger, Kritische Diskursanalyse, 166.

³¹ Ebd.

wünschenswerten Regulationsmechanismen von Sexualitäten – mitdiskutiert werden damit beispielsweise auch die Themen der Abtreibung bzw. des Schwangerschaftsabbruchs, des Familienbildes und der Geburtenkontrolle. In der Praxis bedeutet dieser Umstand, dass all die angesprochenen Themen auch gemeinsam verhandelt, diskutiert und in Beziehung zueinander gesetzt werden.

Gemäß der Jäger'schen Diskurstheorie werden die acht zentralen Diskursstränge zur Homosexualitäten-Frage in Hauptthemen, ausgedrückt durch eine zentrale Fragestellung, und eine Reihe mitdiskutierter Unterthemen aufgeteilt. Dieser Zugang soll es ermöglichen, die für die vorliegende Arbeit zentralen Diskursverschränkungen sichtbar zu machen, also „diskursive Knoten“ in einzelnen Fragmenten, „durch die u.a. die Diskursstränge miteinander vernetzt und verknotet werden“:³²

- Diskursstrang 1 – der biopolitische Diskurs: Welche Normen und Regulationsmechanismen in Hinblick auf (Homo)Sexualitäten sind biopolitisch wünschenswert?
 - Unterthemen: Reproduktion, Öffentliche vs. Privatsache, Sozialschädlichkeit, Prägung vs. Natürlichkeit, öffentliche Sittlichkeit
- Diskursstrang 2 – der menschenrechtlich-moralische Diskurs: Welcher Umgang mit (Homo)Sexualitäten lässt sich aus den Menschenrechten bzw. grundlegenden moralischen Vorstellungen ableiten?
 - Unterthemen: Unsichtbarmachung, Betroffenen-Zentrierung, Situation der Betroffenen (Angst, Existenzgrundlage etc.), Menschenrechte
- Diskursstrang 3 – der rechtlich-staatliche Diskurs: Welche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten hat der Staat in Hinblick auf das Sexualverhalten seiner Bürger*innen?
 - Unterthemen: Jugendschutz, Prioritätensetzung im Strafrecht, Diffamierungsgefahr, Gewerblichkeit, „Kuriosität“ im Strafrecht
- Diskursstrang 4 – der historische Diskurs: Welche Handlungsverpflichtungen lassen sich aus historischen Entwicklungen ableiten?
 - Unterthemen: NS-Vergangenheit, Homosexualität und Nationalsozialismus, historische Betrachtung von Homosexualitäten, sexualwissenschaftliche Traditionen

³² Ebd., 167.

- Diskursstrang 5 – der wissenschaftliche Diskurs: Wie sollen Staat und Gesellschaft auf neue wissenschaftliche Entwicklungen bezüglich (Homo)Sexualitäten reagieren?
 - Unterthemen: gesellschaftlicher Wandel, Homosexualität als natürliche Veranlagung, Handlungspflicht durch wissenschaftlichen Fortschritt
- Diskursstrang 6 – der globale Diskurs: Welchen Einfluss haben globale Tendenzen im Umgang mit (Homo)Sexualitäten auf das österreichische Strafrecht?
 - Unterthemen: Österreich als Nachzügler Europas, Sexualisierung und Modernisierung, globale Tendenzen
- Diskursstrang 7 – der bevölkerungsstrukturelle Diskurs: Welche Ableitungen lassen sich aus bevölkerungsstrukturellen Erkenntnissen hinsichtlich des staatlichen Umgangs mit (Homo)Sexualitäten ziehen?
 - Unterthemen: Minderheitenfrage von Homosexualitäten, Dunkelziffer, „gute vs. schlechte“ Homosexualität, Schicht- und Klassenfrage
- Diskursstrang 8 – der Frauen-zentrierte Diskurs: Welchen Einfluss hat die besondere Rolle von gleichgeschlechtlich begehrenden Frauen auf den Interdiskurs über (Homo)Sexualitäten?
 - Unterthemen: Frauen als NS-Verfolgte, Verfolgungsunwürdigkeit, Frauenemanzipationsbewegung

Aus diesen acht zentralen Diskurssträngen zur Homosexualitäten-Frage und ihrer Unterthemen wird bereits die hohe Wahrscheinlichkeit von Diskursverknüpfungen zwischen einzelnen Themen sichtbar. Sowohl diese Verknüpfungen als auch die vorgelegte Aufteilung an sich müssen am Ende dieser Arbeit auf Basis der analysierten Ergebnisse auf ihre Validität, Treffsicherheit und etwaige Auslassungen überprüft werden.

1.5. Begriffsdefinitionen

Bereits in den Vorbereitungen der vorliegenden Arbeit wurde die Wichtigkeit einer klaren Definition der verwendeten Begriffe deutlich. Die Diskurse zu Homosexualitäten griffen, auch im Forschungszeitraum, zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kontexten auf sehr unterschiedliche Ausdrücke zurück. Dies lässt sich schon am

Beginn des 19. Jahrhunderts an Begrifflichkeiten wie „Conträrsexualität“, „Urningentum“ oder „invertierte Sexualität“ ablesen.

Für die vorliegende Arbeit sollen im Sinn der Forschungsfragen vor allem die Begriffe „gleichgeschlechtliche Handlungen“ und „gleichgeschlechtliches Begehren“ verwendet werden, da damit die Tatbestände ausgedrückt werden, die von strafrechtlicher Verfolgung betroffen sind. Die Begriffe „Homosexualität“ bzw. „Homosexuelle“ werden dagegen vor allem dann verwendet, wenn es um die Beschreibung der nach § 129 I b verfolgten Gruppe und damit der ihnen zugeschriebenen Eigenschaften und Verhaltensweisen geht. Der heutige Stand der Wissenschaft – so wie bereits die Arbeiten Kinseys am Beginn des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit – machen natürlich klar, dass gleichgeschlechtliche Handlungen nicht nur von Personen vollzogen werden, die sich als homosexuell definieren, daher sollen diese Begriffe hier als Überbegriff etabliert werden. Unter dem Schlagwort der „Homosexualitäten-Frage“ wird dahingehend der Interdiskurs über die gesellschaftliche, staatliche und rechtliche Bewertung von gleichgeschlechtlichen Handlungen subsumiert.

Andere Ausdrücke, wie „Unzucht“ oder „Sodomie“, wurden in unterschiedlichen Diskurszusammenhängen gebraucht und sollen anhand ihrer Konnotation in einzelnen Diskursfragmenten erläutert werden.

Im strafrechtlichen Bereich kommen in der vorliegenden Arbeit insbesondere die Begriffe der „Verfolgung“, also der strafrechtlichen Ahndung gleichgeschlechtlicher Handlungen, des „Totalverbots“, also der Wirkungszeit des § 129 I b, und der „Entkriminalisierung“ zum Einsatz. Letzterer Ausdruck steht für das partielle Ende der Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen durch die Kleine Strafrechtsreform 1971 und muss stets im Kontext der zu diesem Zeitpunkt etablierten Folgegesetzgebung betrachtet werden.

Außerdem wird in der vorliegenden Arbeit versucht, Geschlechtervielfalt durch den Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache mit Asterisk (*) sichtbar zu machen. Dieser kommt zur Anwendung, wenn im besprochenen Umstand nachweislich auch Frauen oder non-binäre Personen anwesend waren.

2. Die historische Kontinuität der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualitäten in Österreich

Die strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Frauen und Männer in Österreich zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Kleinen Strafrechtsreform muss in ihrer historischen Kontinuität betrachtet werden, um sie vollständig zu erfassen: Genauso wenig wie sie 1971 völlig endete, begann sie 1945. Sie kann stattdessen über die Jahrhunderte zurückverfolgt und als Weiterentwicklung rechtlicher Normen auf Basis von über lange Zeit wenig beweglichen Diskursen betrachtet werden. Von der *Constitutio Criminalis Theresiana* 1768 und dem nachfolgenden Josephinischen Strafgesetz, über die verschiedenen Adaptionen der österreichischen Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts und der Ersten Republik, bis zum Ständestaat und der Zeit des Nationalsozialismus lassen sich Diskursmuster in der rechtlichen Bewertung von Homosexualität nachvollziehen, die auch am Beginn der Zweiten Republik weiterhin wirksam waren und erst ab dann langsam in Frage gestellt wurden.

Bevor in den nachfolgenden Unterkapiteln ein Überblick über die historische Entwicklung der strafrechtlichen Bewertung von Schwulen, Lesben und Bisexuellen in Österreich gegeben wird, sei aber auf die grundlegende Bedeutung des Strafrechts für das gesellschaftliche Zusammenleben hingewiesen. Wie Repnik klarstellt, besitzt das Strafrecht als zentrale Säule der staatlichen Macht – neben Kategorien wie Wirtschaft, Politik oder Kirche – auch essenzielle symbolische Wirksamkeit. Homophobe Strafbestimmungen schafften es „dadurch die heterosexuelle Gesellschaftsordnung zu bekräftigen“.³³ Noch klarer bringen es Benke und Holzleithner unter Verwendung des Überbegriffs der Unzucht auf den Punkt:

„Was das Strafrecht verbietet, gilt jedenfalls als nachhaltig verpönt und schafft damit eine überragende affirmative Position im politischen und moralischen Diskurs. (...) Die Geschichte der ‚Unzucht‘ in Österreich seit der Aufklärung beweist die langjährige und andauernde Blüte einer gesellschaftlichen Ordnungskonzeption, die mit einem Sittlichkeitsregime einhergeht, das häufig in einem die legitime Schutzfunktion des Strafrechts weit überschreitenden Maß Ausgrenzung rechtlich festschreibt und mit normierenden Ängsten arbeitet.“³⁴

³³ Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, 53.

³⁴ Nikolaus Benke/Elisabeth Holzleithner, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, in: *L'Homme: Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft*, 9, Heft 1 (Göttingen 1998), 46 f.

Auch Treiblmayr stellt fest, dass die rechtlichen Kategorien von Sexualität und Geschlecht „immer instrumentellen Charakter besitzen“ und der Machterhaltung vorherrschender Interessen dienen. Dazu verwendet er den Begriff der „Manipulationsstrategien“, mit deren Hilfe kulturell-ideologische Hegemonie darüber geschaffen wird, was in diesen Kategorien als akzeptiert bzw. sanktionierungswürdig gesehen wird:³⁵

„Hegemonie bedeutet nicht das direkte Hervorrufen von Ideen oder Handlungen, sondern sie setzt gewissermaßen den strukturellen und mentalen Rahmen und die Grenzen fest, innerhalb derer Individuen und Gruppen ihre Sexualität leben und sich als sexuelle Wesen begreifen können.“³⁶

Gerade die Geschichte des Sexualstrafrechts und insbesondere dessen Ahndung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen bilden damit auch symbolisch ab, wann und wie es Bewegungen im gesellschaftlichen Primat der Heterosexualität und des zeitgenössischen Sittlichkeitsempfindens gab.³⁷ Genau diese Entwicklungen sollen in den folgenden Unterkapiteln in ihren Grundtendenzen analysiert werden.

2.1. Der Ursprung des § 129 – Von der Constitutio Criminalis Theresiana bis zur Ersten Republik

Der bereits verwendete Begriff der Unzucht findet sich ab der frühen Neuzeit in verschiedenen Landesgerichtsordnungen im habsburgischen Einflussbereich. Er fasste gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und solche mit Tieren zusammen.³⁸ Abgelöst wurden diese regionalen Ordnungen im Jahr 1768 durch die Constitutio Criminalis Theresiana, die von Maria Theresia erlassen wurde und im Jahr 1770 in Kraft trat. Sie bildete das erste einheitliche Strafrecht der habsburgischen Erbländer. In Artikel 74 regelte sie „Laster der Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd“ und schloss damit neben den erwähnten Tatbeständen auch Masturbation und Nekrophilie ein. Unter dem Begriff der Sodomie subsumiert wurden der Verkehr zwischen Frau und Frau, Mann und Mann, sowie zwischen Mann und Frau, wenn

³⁵ Vgl. Christopher Treiblmayr, Von Maria Theresia zu Conchita. Staatliche und gesellschaftliche Vorgaben für legitimen Sex, in: Andreas Brunner/Frauke Kreutler/Michaela Lindinger/Gerhard Milchram/Martina Nußbaumer/Hannes Sulzenbacher (Hrsg.), Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam (Wien 2016), 82 f.

³⁶ Ebd., 82.

³⁷ Vgl. Benke/Holzleithner, Zucht durch Recht, 63 ff.

³⁸ Vgl. Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: Fachverband Homosexualität und Geschichte e.V., Invertito. Jahrbuch für die Geschichte von Homosexualitäten, 13. Jahrgang (Hamburg 2011), 46.

dieser außerhalb der Missionarsstellung stattfand.³⁹ Geahndet wurden diese Vergehen mit Enthauptung und anschließender Verbrennung.

Abgelöst wurde die *Constitutio Criminalis Theresiana* durch das Josephinische Strafgesetz, das von Joseph II. im Jahr 1787 kundgemacht wurde. In den vorangehenden Diskussionen der Kompilationshofkommission wurden zahlreiche, sehr weitgehende Reformvorschläge diskutiert – so unter anderem, gleichgeschlechtliche Handlungen nur mehr im Zivilrecht zu ahnden. Wie Ammerer ausführt, fand der Ansatz, wonach „dieses Laster mehr eine Religionssache seye, und also blos das etwo unterlofene Ärgerniß mit mässigen Züchtigungen behandelt werden solle“ aber keine Mehrheit.⁴⁰ Abgeschafft wurden mit diesem Strafgesetzbuch schließlich die Delikte der Zauberei bzw. Hexerei, sowie weitgehend auch die Todesstrafe. Entsprechend dem durchgehenden Grundgedanken des Josephinischen Strafrechts, das primär auf den Abschreckungsgedanken zum Zweck der besseren Durchsetzbarkeit abzielte, wurden gleichgeschlechtliche Handlungen in den Bereich der „politischen Verbrechen“ eingereiht und wie folgt definiert: Schuldig sei, „wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Vieh, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen“.⁴¹ Entscheidend für die Bestrafung war dabei, ob die Tat in der Öffentlichkeit stattgefunden hatte und damit quasi öffentliches Ärgernis erregte. Das Strafmaß belief sich von einem Tag bis zu einem Monat Züchtigung mit Streichen und öffentlicher Arbeit bzw. Gefängnis.⁴²

³⁹ Vgl. Ebd.

Wie Weingand unter Berufung auf die zur Verfügung stehende Aktenlage darlegt, wurden Sodomie-Delikte ausgesprochen selten vor Gericht verhandelt: So „gab es von 1775 bis 1784 in allen habsburgischen Erbländern zusammen im Durchschnitt jährlich 1593,2 Kriminalverfahren wegen Diebstahl (das häufigste Delikt), 25,8 Verfahren wegen Hexerei und nur 13,8 Verfahren wegen Sodomie. (...) Von diesen selten verhandelten Sodomiefällen betrafen, wie die Quellen zeigen, die meisten sexuelle Handlungen mit Tieren (...)“ Ebd., 47.

⁴⁰ Gerhard Ammerer, *Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787)*, (Wien 2011), 167.

⁴¹ Sylvia Maria Kreiner, *Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich. Eine rechtshistorische Darstellung* (ungedr. Diplomarbeit Karl-Franzens-Universität Graz, 2016), 22.

⁴² Vgl. Repnik, *Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich*, 54.

Unter öffentlicher Arbeit wurde im Josephinischen Strafrecht unter anderem die neue Strafart des Schiffsziehens verstanden, was trotz deren offizieller Abschaffung in vielen Fällen de facto die Todesstrafe bedeutete. Kreiner führt dazu weiter aus: „Diese Bestrafung konnte durch etliche Maßnahmen radikalisiert werden, zb etwa durch die Vorschreibung des Fastens mit nur Wasser und Brot oder etwa durch die Züchtigung mit Streichen. Das Gesetz hat zusätzlich vorgeschrieben, dass ‚[...] der Täter vom Ort des öffentlichen Ärgernisses abzuschaffen, dh zu entfernen‘ ist.“ Kreiner, *Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich*, 22.

Die Strafe des Schiffsziehens war allerdings für schwere Verbrechen vorgesehen. In der Literatur wird diese Bestrafung fälschlicherweise tausenden wegen Sodomie Verurteilten zugeschrieben. Vgl. Hans-Peter Weingand, „... daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye“. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen

Zu einer Verschärfung kam es wiederum durch das neue Strafgesetzbuch des Jahres 1803. Als „Unzucht wider die Natur“ galten gemäß dessen Kommentar die Delikte der Selbstschändung, sexuelle Handlungen zwischen Mann und Mann bzw. Frau und Frau, solche zwischen Mann und Frau „auf naturwidrige Art und die Unzucht eines Menschen mit einem Wesen anderer Gattung“.⁴³ Die Strafandrohung für diese Vergehen belief sich zwischen sechs Monaten und einem Jahr.

Die langfristigste Folgewirkung in der strafrechtlichen Verfolgung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen in Österreich hatte aber das Strafgesetzbuch, das im Mai 1852 durch Kaiserliches Patent erlassen wurde. Unter § 129 wurde dabei festgelegt: „Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Thieren; b) mit Personen desselben Geschlechts.“ Der Strafraum betrug zwischen einem und fünf Jahren schweren Kerker (geregelt in § 130 StG), er konnte unter bestimmten Umständen aber auch höher bemessen werden.⁴⁴

Zwischen 1852 und 1938 wurden zwar mehrere Strafrechtsreformen diskutiert, diese konnten aber nie umgesetzt werden. Wie Repnik hervorhebt, war dabei insbesondere der Entwurf des Jahres 1867 beachtenswert, der erstmals eine Aufhebung des Totalverbots gleichgeschlechtlicher Handlungen vorgesehen hätte.⁴⁵

Weiteres Augenmerk ist außerdem auf den Vorentwurf zu einer Reform des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1909 zu werfen. Dieser regelte in § 269 die gleichgeschlechtliche Unzucht und griff in seiner, gegenüber dem geltenden Recht von 1852 deutlich präziseren Formulierung Diskurse auf, die auch für die spätere Betrachtung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen relevant sein sollten:

und Strafrecht in Österreich 1781–1852, in: Fachverband Homosexualität und Geschichte e.V., Invertito. Jahrbuch für die Geschichte von Homosexualitäten. 16. Jahrgang (Hamburg 2014), 9 ff.

⁴³ Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, 54.

⁴⁴ Die sehr allgemein gehaltene Formulierung des Paragraphen und insbesondere der Verzicht auf die genaue Definition der Tathandlung führte während seines ganzen Bestehens zu einer sehr breiten Handhabe bei der Rechtsauslegung: „Dies ließ viel Spielraum bei der Rechtsanwendung, wie Wilhelm Malanuk, ein weiterer Strafrechtsgelehrter, festhielt: ‚Mangels näherer Bestimmungen des Gesetzes bleibt die Begriffsumschreibung der Strafrechtslehre und vor allem der Rechtsprechung vorbehalten.‘ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 77.

Kirchknopf legt außerdem dar, dass der Begriff „mit“ im § 129 für juristische Unklarheiten sorgte. So stellte das Höchstgericht 1902 zwar klar, dass damit „kein aktives Mitwirken aller Beteiligten gefordert sei“, entschied aber 1930 und 1946 gegenteilig, also für eine aktive Beteiligung aller Betroffenen am Geschlechtsakt, um 1958 wieder zur ursprünglichen Auslegung zurückzukehren. Vgl. dazu ebd., 72.

⁴⁵ Vgl. Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, 55.

Einerseits sollte mit dem Vorentwurf 1909 eine sehr weite Auslegung des Begriffs der Unzucht, die keineswegs nur auf tatsächlich beischlafähnliche Handlungen begrenzt war, auch gesetzlich verankert werden.⁴⁶ Andererseits sollten mit dem Konzept des Schutzes Minderjähriger und insbesondere dem Schutz derselben vor Verführung neue Diskurselemente zur Anwendung kommen, die noch über Jahrzehnte für die strafrechtliche Bewertung von gleichgeschlechtlichen Handlungen Relevanz haben sollten. Während die Altersgrenze, bis zu der ‚verführte‘ Jugendliche straffrei bleiben sollten, im Erstentwurf mit 16 Jahren festgelegt wurde, erhöhte das Herrenhaus diese Grenze 1913 auf 18 Jahre.⁴⁷ Eine finale Regierungsvorlage zu diesem Entwurf wurde zwar 1913 verabschiedet, aufgrund des Kriegsbeginns aber nie beschlossen.

Aufgrund des Scheiterns aller neueren Entwürfe blieb der § 129 des Strafgesetzbuches 1852 in Österreich aber sowohl in der Monarchie als auch in der Ersten Republik, dem Ständestaat, der NS-Herrschaft und am Beginn der Zweiten Republik in Kraft. Dadurch ahndete Österreich im Gegensatz zum Großteil der anderen europäischen Staaten nicht nur gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern, sondern auch zwischen Frauen. Durch eine Grundsatzentscheidung des Höchstgerichts 1902 kam es außerdem zu einer besonders extensiven Auslegung des Begriffs der Unzucht: Dieser Wandel, durch den ab 1902 nicht nur beischlafähnliche Handlungen, sondern eine deutlich breitere Palette von gleichgeschlechtlichen Praktiken verfolgt wurde, dürfte durch „einen Paradigmenwechsel in der Sexualwissenschaft, die den Fokus zunehmend auf die sexuelle Lust anstatt die sexuelle Handlung richtete“, ausgelöst worden sein.⁴⁸

Diese bis 1971 geltenden Spezifika der österreichischen Rechtslage bedeuteten, wie Kirchknopf feststellt, aber noch nicht, dass die Verfolgung von Männern und Frauen auch zu jedem Zeitpunkt in gleicher Intensität geschah. Stattdessen kam es in der Verfolgung von Frauen immer wieder zu Konjunkturen, die von äußeren Umständen

⁴⁶ Wie Kreiner ausführt, berief sich der Entwurf dabei auf die zu diesem Zeitpunkt etablierte ständige Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes, der festgestellt hatte, den Begriff Unzucht „seiner gewöhnlichen Bedeutung nach zu nehmen“ und alle sexuellen Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen darunter zu subsumieren. Kreiner, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich, 28.

⁴⁷ Vgl. ebd.

⁴⁸ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 71. Kirchknopf leitet diesen Entscheid, der als dauerhafte Rechtsprechung bis zur Aufhebung des § 129 Gültigkeit hatte, auf die Arbeiten des Sexualwissenschaftlers Richard von Krafft-Ebing zurück, dessen Ausführungen fast wortgleich im Entscheid von 1902 zu finden sind: „‘Unzüchtig‘ im Sinne des Gesetzes ist also jede Handlung, welche, der Erregung der Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet.“ Ebd., 71.

und Entwicklungen geprägt wurden.⁴⁹ Das wird insbesondere anhand des Umgangs mit lesbischen Frauen in der NS-Zeit deutlich.

Für die weitere Betrachtung der Diskurse rund um die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen bleibt, trotz geringer Forschungslage, damit die Verfolgung von Frauen im Fokus. Als österreichisches Unikum gilt auch deren Unsichtbarmachung bzw. Auslassung im Interdiskurs über Homosexualitäten und lässt Rückschlüsse auf die Bewertung weiblicher Sexualität zu. Basis dieser Betrachtung muss stets die „historische Wirklichkeit (sein, Anm. ...), daß das Strafrecht Frauen und Männer unterschiedlich trifft“.⁵⁰

Eine bemerkenswerte Herleitung der Verfolgung von gleichgeschlechtlichen Handlungen wurde, wie Kirchknopf ausführt, ebenfalls im Jahr 1902 durch den Obersten Gerichtshof getroffen: Dieser rekonstruierte die Entwicklung des Tatbestands der „gleichgeschlechtlichen Unzucht“ zurück bis zu einer Auslegung des Kanonischen Rechts im 12. Jahrhundert.⁵¹

„Der Ursprung des Tatbestandes der ‚gleichgeschlechtlichen Unzucht‘ kann somit im mittelalterlichen Konzept der Sodomie festgemacht werden, das von kirchlichen Gelehrten entworfen und teilweise in die Strafrechtskodifikationen der Frühen Neuzeit übernommen wurde.“⁵²

2.2. Von 1918 bis zum „Anschluss“ Österreichs

Zwar blieb der strafgesetzliche Rahmen für die Verfolgung homosexueller Handlungen zwischen 1852 und 1938 ident, die Art und Weise der Verfolgung änderte sich aber drastisch. So zeigt Weingand anhand verschiedener verfügbarer Kriminalstatistiken, dass es zwischen den 1870er- und 1920er-Jahren zu einer Verzehnfachung der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen kam.⁵³ Begründet sieht er das unter anderem in einer gestiegenen Wahrnehmung von Homosexualität im öffentlichen Diskurs:

„In dieser Zeit wuchs einerseits das Wissen über gleichgeschlechtliches Begehren, wahrnehmbar in den öffentlich geführten Debatten über Urningtum,

⁴⁹ Vgl. Johann Kirchknopf, Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien, 2012), 24 f.

⁵⁰ Neda Bei, Die sozial unschädliche Verbrecherin: Frauen und der § 129 I b StG, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hrsg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich (Wien 2001), 163.

⁵¹ Vgl. Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 71.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 48.

Conträsexuelle oder Homosexualität. Andererseits frequentierten zumindest in den Großstädten gleichgeschlechtlich begehrende Menschen bestimmte Treffpunkte und Lokale – was wiederum von der Polizei beobachtet wurde, die in Wien spätestens seit 1914 eigene Karteien führte.“⁵⁴

Obwohl Österreich also mit dem Ende des Ersten Weltkriegs und der Republikgründung 1918/1919 eine Zäsur erlebte, hielt die strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität also einerseits durch das Weiterbestehen des Strafgesetzbuches von 1852 und andererseits durch die Weiterentwicklung von Diskursen, die bereits zur Jahrhundertwende Fahrt aufgenommen hatten, kontinuierlich an.

Die gesteigerte Wahrnehmung von Homosexualität im öffentlichen Diskurs kann dabei unter anderem auf die Entwicklung der Sexualwissenschaften zurückgeführt werden. Brunner bezeichnet Wien in diesem Kontext bewusst als „Hauptstadt der Sexualtheorie“ und führt mit Richard Freiherr von Krafft-Ebing, Sigmund Freud, Alfred Adler und Wilhelm Reich eine Reihe von Wissenschaftlern an, die „die Stadt drei Jahrzehnte lang zu einem Zentrum der Sexualdiskurse in Europa“ machten.⁵⁵ Zwar standen die genannten Personen gleichgeschlechtlichen Handlungen weitgehend ablehnend gegenüber – Adler forderte umfassende Therapien, da Homosexualität eine „Verleugnung des Volkswillens“ sei⁵⁶, Reich begründete sie durch fehlende Triebbefriedigung mittels heterosexuellem Geschlechtsverkehr –, ihre langfristige Wirkung auf die Debatte um Homosexualität kann aber kaum geleugnet werden: Wie Brunner ausführt, wurde beispielsweise Reich durch die Studierendenbewegungen in den 1960er-Jahren verstärkt aufgegriffen, die seine Theorien „auf die Überwindung der herrschenden verlogenen Sexualmoral“ ummünzten.⁵⁷ Krafft-Ebing wurde von einzelnen Befürworter*innen der Entkriminalisierung ab den 1950er-Jahren als Referenzpunkt eines historischen Diskursstrangs genutzt.

Insgesamt kann für die Zwischenkriegszeit in Wien eine deutliche Zunahme der Verfolgung nach § 129 I b festgestellt werden, die auch bedingte Rückschlüsse auf den Rest Österreichs zulässt. Wie der, eine Entkriminalisierung von Homosexualität

⁵⁴ Ebd., 49 f.

⁵⁵ Andreas Brunner, Die Hauptstadt der Sexualtheorie. Über den Höhenflug der Sexualitätsdiskurse in Wien zwischen 1900 und 1930 – „mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung“, in: Andreas Brunner/Frauke Kreutler/Michaela Lindinger/Gerhard Milchram/Martina Nußbaumer/Hannes Sulzenbacher (Hrsg.), Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam (Wien 2016), 97 ff.

⁵⁶ Alfred Adler, Das Problem der Homosexualität und sexuelle Perversionen. Erotisches Training und erotischer Rückzug (Frankfurt 1977), 87.

⁵⁷ Brunner, Die Hauptstadt der Sexualtheorie, 100 f.

ablehnende, Jurist und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Roland Graßberger in den Beilagen seiner Ausführungen vor dem Unterausschuss des Justizausschusses 1971 auswertete, wurden in Österreich zwischen 1923 und 1937 pro Jahr durchschnittlich 435 Personen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilt. Davon waren durchschnittlich 2,3 Prozent Frauen.⁵⁸ Weingand analysiert unter Rückgriff auf ein Gutachten Roland Graßbergers aus dem Jahr 1950 eine steigende Tendenz in den Jahren der Ersten Republik: Von 233 Verurteilten (davon 4 Frauen) im Jahr 1922 bis zum Höchststand von 470 Verurteilungen (davon 7 Frauen) nach § 129 Ib im Jahr 1926. Bis zum Jahr 1932 lagen die Verurteilungen ab dann kontinuierlich über 400 pro Jahr.⁵⁹

Diese Steigerung in der Strafverfolgung homosexueller Handlungen ist insbesondere dann bemerkenswert, wenn sie in einem internationalen Kontext betrachtet wird:

„In den frühen 1930er Jahren gab es in Österreich bei 6,8 Mio. Einwohnern jährlich ca. 400 Verurteilungen, in England und Wales bei 40 Mio. Einwohnern ca. 300 Verurteilungen und in Deutschland bei 62,4 Mio. Einwohnern ca. 800 Verurteilungen.“⁶⁰

Unter Berücksichtigung des marginalen Anteils verurteilter Frauen lässt sich Rainer Hoffschildts Feststellung, wonach Österreich in der Ersten Republik „weltweit und mit großem Abstand zu vergleichbaren Ländern (...) der Spitzenreiter der Homosexuellenverfolgung war“, zustimmen.⁶¹

Zwischen 1918 und 1938 kam es zwischen Deutschland und Österreich zu einem Austausch über eine Reform des Strafrechtes – mit dem möglichen Ziel der Erstellung eines deckungsgleichen Strafrechtskatalogs im Sinne des Anschlussgedanken. Bereits 1919 wurde in Deutschland ein Entwurf vorgelegt, der auch die Fragen der Unzucht behandelte.⁶² Nach einem österreichischen Gegenentwurf im Jahr 1922 und zahlreichen Konferenzen wurde schließlich 1925 dem deutschen Reichstag und 1927 dem österreichischen Nationalrat ein gemeinsamer Entwurf eines deutschen

⁵⁸ Vgl. Protokoll des Unterausschusses des Justizausschusses (8.3.1971), Beilage: Roland Graßberger, Die kriminologischen Aspekte der gleichgeschlechtlichen Unzucht.

⁵⁹ Vgl. Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, 54.

⁶⁰ Ebd., 53.

⁶¹ Rainer Hoffschildt, Internationaler Vergleich der Homosexuellenverfolgung 1920-1938: Österreich an der Weltspitze, in: Lambda-Nachrichten Nr. 1/1997 (Wien 1997), 19.

⁶² Darin wurden beischlafähnliche Handlungen zwischen Männern, sowie deren gewerbsmäßiges Angebot, die Verführung Jugendlicher, sowie die Durchführung solcher Handlungen in Abhängigkeitsverhältnissen geahndet. Vgl. Kreiner, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich, 29.

Strafgesetzbuches vorgelegt. Mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen Gesetzgebung stellte der darin enthaltene § 296 unzüchtige Handlungen zwischen Männern, nicht Frauen, unter Strafe und grenzte diesen, entgegen der bisher üblichen Bewertung in Österreich, auf beischlafähnliche Handlungen ein. Ähnlich dem deutschen Entwurf wurden ebenfalls der Schutz Jugendlicher, sowie der Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen, die Nötigung und das gewerbsmäßige Angebot verfolgt.⁶³

Zwar scheiterte der Versuch eines einheitlichen deutsch-österreichischen Strafrechts und der Entwurf von 1927 wurde nicht verabschiedet, doch lässt die Diskussion darüber auf ein gestiegenes öffentliches und politisches Interesse am Thema schließen. So wandten sich nicht nur katholische Frauengruppierungen gegen eine mögliche Straffreiheit gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Frauen, auch andere öffentliche Gruppen stiegen in den Diskurs ein:

„Zu dieser Zeit als in einigen anderen europäischen Ländern (...) die Strafbarkeit schon einige Jahre aufgehoben war, entflammte auch in Österreich endlich eine Diskussion zwischen den konservativen Kreisen und der liberal denkenden Bevölkerung über die grundsätzliche Frage, ob homosexuelles Verhalten zu bestrafen ist oder ob es straffrei sein solle. Der liberale Teil der Bevölkerung war der Ansicht, dass es reiche, wenn Schutzbestimmungen hinsichtlich Jugendlicher getroffen werden würden und die Vorschrift bezüglich der Erregung des öffentlichen Ärgernisses im Entwurf erhalten bliebe (...). Die Konservativen vertraten einen kontroversen Standpunkt hinsichtlich der Bestrafung der Unzuchtsdelikte.“⁶⁴

Ein Spezifikum der österreichischen Rechtslage stellte insbesondere ab der Ersten Republik § 128 dar, der sexuellen Missbrauch von Unmündigen bzw. Wehrlosen als „Schändung“ ahndete, „wenn diese Handlung nicht das im § 129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet“. Dieser Querverweis schuf ein dauerhaftes Spannungsfeld zwischen den beiden Paragraphen.⁶⁵ Der Oberste Gerichtshof schuf im Jahr 1930 eine

⁶³ Vgl. ebd., 29 ff.

Kreiner führt dazu weiter aus: „Frauen wurden unter anderem nur bei unzächtigen Delikten vor Kinder bestraft. Die beträchtliche Anzahl an Bestimmungen hinsichtlich der widernatürlichen Unzucht war auffallend, es wurde versucht, jede erdenkliche Situation bezüglich homosexueller Handlungen, zu regeln. Es gab die unterschiedlichsten Bestimmungen, die alle darauf abzielten, die Homosexuellen im Rahmen zu halten und jegliches diesbezügliches Vergehen zu bestrafen.“ Ebd.

⁶⁴ Ebd., 30.

⁶⁵ Die weitreichenden Folgen dieser Abgrenzungsproblematik äußerten sich auch darin, dass beispielsweise unmündige Personen in Fällen von Handlungen nach §129 Ib mit einer mündigen Person nicht als Opfer anerkannt werden konnte. §129 Ib schützte nach der gängigen Rechtsauffassung nur die Sittlichkeit an sich und nicht, wie §128, Individuen vor Missbrauch durch andere. Vgl. Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 74.

Abgrenzung, durch die § 129 die Sittlichkeit schützte und § 128 nur zum Schutz der missbrauchten Person zum Einsatz kommen sollte – also dann, wenn dem Kind die Unzüchtigkeit der Handlung gar nicht bewusst sein konnte.⁶⁶ Bis in die Zweite Republik wurden durch dieses Problem zahlreiche Männer wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen verurteilt, die ansonsten wegen Kindermissbrauch hätten vor Gericht stehen müssen. Dies schlug sich auch in den Diskursmustern nieder:

„Die Abgrenzungsregelung (...) führte zudem dazu, dass die Kriminalstatistik, die einen beträchtlichen Anteil insbesondere von nach § 129 Ib StG verurteilten Männer aufwies, die mit unmündigen Knaben sexuell verkehrt hatten, das Stereotyp des homosexuellen Kinderschänders beförderte (...).“⁶⁷

Nach der Ausschaltung des Parlaments 1933 und der Errichtung des Ständestaat-Regimes 1934 kam es in Österreich zu einem weiteren Anstieg in der Verfolgung nach § 129. Verurteilt wurden 502 Personen (davon 7 Frauen) im Jahr 1934, 444 Personen (davon 6 Frauen) im Jahr 1935, 537 Personen (davon 5 Frauen) im Jahr 1936 und 544 Personen (davon 10 Frauen) im Jahr 1937.⁶⁸ Zwar kam es im Laufe des Ständestaates zu kleineren strafrechtlichen Anpassungen, eine Veränderung des Delikts der Unzucht wurde jedoch bis zur NS-Zeit nicht in Angriff genommen.⁶⁹

2.3. Die NS-Zeit

Während im NS-regierten Deutschland bereits durch eine Strafgesetznovelle des Jahres 1935 der dortige Unzuchtsparagraf § 175 verschärft worden war, behielt in Österreich das Strafgesetzbuch des Jahres 1852 weiterhin Geltung.⁷⁰ Wie Bunzl aber feststellt, wurde zwar die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen nach dem

⁶⁶ Vgl. Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, 60 ff.

⁶⁷ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 74. Weingand belegt, wie durch diese statistische Unschärfe insbesondere von Roland Graßberger in der Zweiten Republik das Bild des homosexuellen Kinderschänders weiter befördert und als bewusstes Diskursinstrument eingesetzt wurde. Vgl. Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, 62 ff.

⁶⁸ Vgl. ebd., 54.

⁶⁹ Vgl. Kreiner, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich, 31.

⁷⁰ In Folge der Röhm-Affäre wurde der „Homo-Paragraph“ § 175 durch die Nationalsozialisten entscheidend verschärft und an die in Österreich de facto seit 1902 geltende Rechtslage angepasst: „Der Terminus ‚widernatürliche Unzucht‘ hatte sich bisher ausschließlich bezogen auf beischlafähnliche Handlungen (...). Derartige Handlungen mußten, um Homosexuelle juristisch belangen zu können, nun nicht mehr vorliegen. Für eine Verurteilung genügte jetzt schon Onanie in Anwesenheit eines anderen Mannes (...).“ Helmut Blazek, Rosa Zeiten für rosa Liebe. Geschichte der Homosexualität (Frankfurt a.M. 1996), 209. Außerdem wurde ein neuer §175 a. geschaffen, der mit Unzucht zwischen Männern durch Gewalt bzw. Drohung, die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, mit Personen unter 21 Jahren oder in gewerbsmäßiger Form mit bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestrafte.

österreichischen § 129 „zwischen 1938 und 1945 in formaler Hinsicht aufrecht erhalten, seine Vollstreckung hingegen dem deutschen § 175 angeglichen worden, was zu verschärften Verfolgungen, stark steigenden Verurteilungen, zu Deportationen in Konzentrationslager und unzähligen Ermordungen geführt hatte.“⁷¹

Obwohl die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen also während der NS-Zeit formal nach den Regelungen des Strafgesetzbuches 1852 erfolgte, kam es zu einer Verschärfung der Sanktionierung im Einklang mit dem Rest Nazi-Deutschlands. Diese Entwicklung bedeutete eine immer breitere Auslegung der Sanktionierungsgründe, sodass bereits Briefkontakte zwischen Männern zu einer Verurteilung führen konnten.⁷² Auch die mündliche Aufforderung wurde als versuchte Tat geahndet.⁷³ Gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen wurden aber, das unterstreichen auch die zugänglichen Statistiken, nicht systematisch verfolgt, obwohl sie auf zahlreiche andere Arten geahndet wurden:

„Der Grund dafür bestand darin, dass Frauen nach nationalsozialistischer Ideologie keine eigene Sexualität zugestanden wurde. Zudem wurde argumentiert, dass Frauen dadurch, dass sie nicht in Spitzenpositionen tätig seien, den Staat nicht gefährden würden. (...) Dennoch konnte das Bekanntwerden der sexuellen Orientierung von Lesben eine Einweisung ins Konzentrationslager zur Folge haben.“⁷⁴

Gleichgeschlechtlich begehrende Frauen wurden oft als zur Handlung verführt betrachtet. Ihnen wurde, auch durch ihre reproduktiven Aufgaben für den „Volkskörper“, eher die Möglichkeit einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft zugestanden.⁷⁵ Wie Kirchknopf darlegt, waren Frauen aber sehr wohl von den Verschärfungen des § 129 I b betroffen, auch wenn sie nicht mit denselben Mitteln systematisch verfolgt wurden, wie Männer. So weist er in einem Fall vom 4. April 1940 in Wien nach, dass Frauen „verurteilt wurden für Handlungen, die nach der alten Rechtssprechung nicht dem Tatbild des § 129 I b StG entsprachen“.⁷⁶

⁷¹ Matti Bunzl, Symptome der Moderne. Juden und Queers im Wien des späten 20. Jahrhunderts (Freiburg 2004), 95.

⁷² Vgl. Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, 56.

⁷³ Vgl. Kreiner, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich, 32.

⁷⁴ Ebd., 56.

Lesbische Frauen bzw. Frauen, die wegen gleichgeschlechtlichen Handlungen verfolgt wurden, wurden dahingehend in einzelnen Fällen als „Asoziale“ subsumiert und gemäß dieser Kategorie geahndet.

⁷⁵ Vgl. Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 75.

⁷⁶ Ebd., 73.

Die Angleichung zwischen österreichischem und reichsdeutschem Recht führte jedoch auch zu Konflikten. So argumentierte die Zeitung *Deutsches Recht* 1939 in einem Beitrag, dass der Tatbestand des österreichischen § 129 Ib nur dann erfüllt sei, wenn „die Absicht vorliege, eine über die vorübergehende Berührung hinausgehende Handlung vorzunehmen“.⁷⁷ Diese liberale Auslegung wurde jedoch bald darauf von offizieller Seite revidiert: Die offizielle NSDAP stellte bereits 1940 im SS-Organ *Das schwarze Korps* klar, dass die österreichischen Gesetze eingehalten werden müssten und es die Aufgabe der Richter sei, jedwede Person zu bestrafen, die „andere zur Erregung oder Befriedigung seiner widernatürlichen Triebe – gleich unter welchen Umständen – (...)“ handelte.⁷⁸

Weingand schätzt für die Jahre zwischen 1939 und 1945 in Österreich folgende Zahlen auf Basis einer Kombination aus Kriminalstatistiken und Militärurteilen: Nach § 129 Ib wurden 690 Personen im Jahr 1939, 650 Personen im Jahr 1940, 640 Personen im Jahr 1941, 500 Personen im Jahr 1942, 470 Personen im Jahr 1943, 370 Personen im Jahr 1944 und 170 Personen im Jahr 1945 verurteilt.⁷⁹ Den Frauenanteil berechnet er dabei auf rund 2,9 Prozent. Die Militärurteile lassen sich aus der Kriminalstatistik der Wehrmacht und dem Anteil der Österreicher abschätzen.⁸⁰ Insgesamt kann aber vor allem für die ersten Jahre nach dem Anschluss, bis zur Wende des Zweiten Weltkriegs um 1942, eine deutlich intensivierte Verfolgung schwuler Männer festgestellt werden.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung brachte der Regimewechsel 1938 aber auch eine weitere Dimension der Ahndung männlicher Homosexualität in Österreich. Bereits 1934 hatte Heinrich Himmler, Reichführer der SS, in Deutschland die Schaffung so genannter „Rosa Listen“ angeordnet. Darin wurden durch die Gestapo die Namen all jener Personen gesammelt, die wegen homosexueller Handlungen polizeilich verfolgt wurden.⁸¹ Nach dem Anschluss kam es ab 1939 auch in Österreich zu einer Intensivierung der Verfolgung männlicher Homosexualität durch die Gestapo. Diese

⁷⁷ Günter Grau, *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung* (Frankfurt a.M. 2004), 167.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Die Schätzung basiert darauf, dass Zahlen der Wiener Verurteilungen wegen Homosexualität und jene wegen aller Sittlichkeitsdelikte in der „Ostmark“ bekannt sind. Gemäß den Erfahrungen des Anteils von Verurteilungen nach § 129 Ib an der Gesamtzahl der Sittlichkeitsdelikte in Wien und Restösterreich, rechnet Weingand die angegebenen Zahlen hoch. Vgl. Weingand, *Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich*, 54.

⁸⁰ Vgl. ebd., 53 ff.

⁸¹ Vgl. Kreiner, *Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich*, 32.

entschied an der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbei auch über die Einlieferung von Beschuldigten in Konzentrationslager. Außerdem wurden Sondergerichte, beispielsweise am Wiener Oberlandesgericht, eingerichtet, die eine Verurteilung ohne Berufungsmöglichkeiten durchführen konnten. In Wien wurden auf diesem Weg nach aktuellem Stand drei Männer wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht zum Tode verurteilt.⁸²

Eine finale Komponente der Verfolgung stellten die Gesetzgebungen in Zusammenhang mit Kastration bzw. Sterilisation dar. Nach seiner Einführung in Deutschland 1933 galt das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ ab 1939 auch in Österreich. Die freiwillige Einwilligung in eine Kastration stellte für viele Männer ab dann die einzige Alternative zu einer Einweisung in Konzentrationslager dar.⁸³

Zusammenfassend stand im Zentrum der nationalsozialistischen Verfolgung weniger das zuvor vorherrschende Motiv der Sittlichkeit – verfolgt wurden Homosexuelle und insbesondere schwule Männer stattdessen aus primär biologisch-völkisch argumentierten Gründen:

„Es erfolgte eine Herabwürdigung vom gewöhnlichen Verbrecher hin zu einem Staatsfeind und Volksschädling, der aufgrund seiner Entartung, seine Manneskraft nicht nutze, um ein gesundes Volk zu gründen, sondern sich seiner Wollust hingab und unzüchtige Handlungen setzte. Diese Andersartigkeit wurde mit größter Strenge verfolgt und jede nur erdenkliche Möglichkeit ausgenützt, um diese atypischen Personen zu verfolgen und ihrer Strafe zu zuführen.“⁸⁴

⁸² Vgl. Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 75.

⁸³ Vgl. Kreiner, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich, 35 f.

⁸⁴ Ebd., 34.

3. Die Verfolgung Homosexueller in der Nachkriegszeit

Der Tatsache, dass Homosexuelle heute als Opfergruppe der nationalsozialistischen Verfolgung anerkannt werden, gingen lange gesellschaftliche Auseinandersetzungen um die Bewertung von und die staatlichen Verpflichtungen gegenüber „Rosa-Winkel-Häftlingen“ voraus. Belegt ist, dass insbesondere direkt nach dem Regimewechsel 1945 keine Rede davon sein konnte, dass das offizielle Österreich eine solche Verantwortung übernahm. Zwar wurde in Österreich 1984 die weltweit erste Gedenktafel für homosexuelle Opfer der Konzentrationslager errichtet, Homosexuelle wurden aber über Jahrzehnte nicht als Teil der sich langsam entwickelnden Gedenkkultur der Zweiten Republik angesehen.⁸⁵ Als erster Spitzenvertreter der Zweiten Republik nahm Bundeskanzler Vranitzky im Zuge einer Erklärung zur Jugoslawienkrise 1991 Bezug auf die Rolle Österreichs im Dritten Reich und der Verfolgung von Homosexuellen:

„Es ist unbestritten, daß Österreich im März 1938 Opfer einer militärischen Aggression mit furchtbaren Konsequenzen geworden war: Die unmittelbar einsetzende Verfolgung brachte hunderttausende Menschen unseres Landes in Gefängnisse und Konzentrationslager, lieferte sie der Tötungsmaschinerie des Nazi-Regimes aus, zwang sie zu Flucht und Emigration. Hunderttausende fielen an den Fronten oder wurden von den Bomben erschlagen. Juden, Zigeuner, körperlich oder geistig Behinderte, Homosexuelle, Angehörige von Minderheiten, politisch oder religiös Andersdenkende – sie alle wurden Opfer einer entarteten Ideologie und eines damit verbundenen totalitären Machtanspruchs.“⁸⁶

Aber erst seit 2005 sind homosexuelle Opfer auch im Sinne des Opferfürsorgegesetzes als NS-Opfer für Entschädigungszahlungen der Republik anspruchsberechtigt – zu einem Zeitpunkt, an dem „wenn überhaupt (...) nur mehr einige wenige Betroffene leb(t)en“.⁸⁷ Eine der Begründung dafür liegt in der anhaltenden Verfolgung durch das Strafrecht, die dazu führte, dass „bis in die 1970er-Jahre kaum Zeugnisse von Personen öffentlich (wurden, Anm.), die aufgrund von Homosexualität verfolgt worden waren“.⁸⁸

⁸⁵ Vgl. Elisa Heinrich, Marginalisierte Erinnerung. Auseinandersetzung um homosexuelle NS-Opfer im Nachkriegsösterreich, in: Zeitgeschichte 43/2, März/April 2016 (2016), 101.

⁸⁶ Stenographisches Protokoll der 35. Nationalratssitzung der XVIII. GP (8., 9.7.1991), 15.

⁸⁷ HOSI Wien, <https://www.hosiwien.at/homosexuelle-ns-opfer-erhalten-endlich-rechtsanspruch-auf-entschadigung>, abgerufen am 13.1.2021.

⁸⁸ Heinrich, Marginalisierte Erinnerung. Auseinandersetzung um homosexuelle NS-Opfer im Nachkriegsösterreich, 104.

Eine der wenigen Ausnahmen dazu bildete das 1972, also direkt nach dem Ende des Totalverbots gleichgeschlechtlicher Handlungen, unter dem Pseudonym Heinz Heger veröffentlichte Buch „Die Männer mit

„Dabei wird oft ausgeblendet, daß Homosexuelle nicht nur in Lagern interniert und durch die Gestapo verfolgt wurden, sondern auch vor ‚normale‘ Gerichte gestellt und vielfach abgeurteilt wurden. Doch die Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch begann weder mit dem Nationalsozialismus, noch hörte sie mit ihm auf. Die strafrechtliche Verfolgung (...) bildet vielmehr ein Element des Kontinuums in den rechtsstaatlichen Systemen der Ersten und Zweiten Republik, dem österreichischen autoritären Ständestaat (1934-1938) und dem System der nationalsozialistischen Herrschaft (...).“⁸⁹

Eben diese Weiterführung der Strafverfolgung nach 1945 muss daher, wie bereits dargelegt, als Teil eines historischen Kontinuums begriffen werden. Die nachfolgenden Unterkapitel werden daher als Basis für die folgende Diskursanalyse einen Einblick in die Situation von Homosexuellen in der Zweiten Republik, mit besonderem Fokus auf ihre Lebensrealität und die Entwicklung der Strafverfolgung, geben.

3.1. Homosexuelle Lebensrealitäten nach 1945

Die direkte Nachkriegszeit war, wie die Forschung zeigt, für viele Betroffene der Verfolgung nach § 129 I b von Scham und Unsichtbarkeit geprägt. Während inzwischen Aufarbeitung der Verfolgung durch das NS-System, sowie Berichte von Zeitzeug*innen zugänglich und Teil des kollektiven Gedächtnisses sind, war dies 1945 und in den ersten beiden Jahrzehnten der Zweiten Republik keineswegs der Fall. Eine öffentliche Debatte gab es zur Situation von Homosexuellen nach 1945 nicht:

„Isolation und Verdrängung resultierten daraus genauso wie nachträgliche Stigmatisierung und die Unfähigkeit zu trauern. Dies galt oft auch für jene, die die NS-Jahre unerkannt und im Verborgenen verbracht hatten (...).“⁹⁰

Gleichzeitig blieb in der Gesamtbevölkerung neben der jahrhundertelange geprägten Betrachtung von Homosexualitäten auch der „Einfluß der nationalsozialistischen Ideologie noch verstärkt“ erhalten.⁹¹ Auch Bunzl stellt fest, dass „in der öffentlichen Diskussion (...) bezüglich der Homosexualität eine Analogie zwischen Nationalsozialismus und Nachkriegszeit unübersehbar“ war.⁹²

dem Rosa Winkel“. Da die Veröffentlichung dieses Werkes außerhalb des Forschungszeitraums dieser Arbeit fällt, aber dennoch einen wichtigen Einblick in die Lebensrealität Homosexueller nach 1945 gibt, wird es im Zuge dieses Kapitels in exkursiver Form kurz behandelt.

⁸⁹ Albert Müller/Christian Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 9. Jg., Heft 3/1998 (Wien 1998), 400 f.

⁹⁰ Eder, Homosexualitäten, 93

⁹¹ Bunzl, Symptome der Moderne, 95.

⁹² Ebd., 98.

Neben diesen sehr privaten Folgen der fehlenden Aufarbeitung der NS-Verfolgung und andauernden strafrechtlichen Ahndung hatte der Systemwechsel für viele Betroffene auch sehr konkrete, finanzielle Folgen. Jene, die während der NS-Zeit verurteilt worden waren, blieben nach 1945 weiterhin vorbestraft. Sie galten als Kriminelle und hatten mit den einhergehenden sozialen Folgen zu leben. Diese Gruppe wurde nicht nur aus der entstehenden Opferfürsorgegesetzgebung ausgeschlossen, ihr blieb auch die Wiederanerkennung akademischer Titel oder die Anrechnung von Haftzeiten auf die Pension im Gegensatz zu anderen Gruppen verwehrt.⁹³ Zusätzlich blieben Berufsverbote für Verurteilte aufrecht, was den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben für viele Betroffene erschwerte.⁹⁴

Begründet wurde diese Kontinuität vor allem damit, dass die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen eine Fortführung gängiger Rechtspraxis gewesen sei, was eine Anerkennung als Opfergruppe und damit den Anspruch auf Entschädigung ausschloss. Im deutschsprachigen Raum beschritt einzig die sich formende DDR einen anderen Weg und erkannte homosexuelle Opfer an, da sie die Verschärfung des deutschen § 175 und die damit einhergehende Verfolgung als Teil der NS-Herrschaft kategorisierte. Diese Frage stellte sich aber für die meisten Betroffenen in Österreich gar nicht, da allein die Forderung nach Zugang zu solchen Leistungen einer Selbstdenunziation gleichkam.⁹⁵

Eder nennt insbesondere in Hinblick auf die Frage des Opferstatus von homosexuellen Verfolgungsopfern Fallbeispiele wie den Wiener Erwin W., der im Gefängnis Stein inhaftiert worden war, und dem 1946 die Rückkehr in den Finanzdienst versagt wurde. Außerdem verweist er auf Fälle, „in denen nach 1945 Vorstrafen oder Reststrafen aus der NS-Zeit fällig wurden“.⁹⁶

Von zentraler Bedeutung für die Lebensrealität von Homosexuellen muss dahingehend nicht nur die Aufarbeitung von Unrecht aus der NS-Zeit gesehen werden,

⁹³ Die Debatte um die Aufnahme von Homosexuellen in diese Gesetze wurde gerade in der Anfangszeit oft gemeinsam mit der Diskussion um andere ausgeschlossene Gruppen – insbesondere jene der „Asozialen“ und der Opfer von Zwangssterilisation und Kastration – geführt. Vgl. Förster/Natter/Rieder (Hrsg.), *Der andere Blick*, 207.

⁹⁴ Vgl. Eder, *Homosexualitäten*, 98-

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Ebd.

sondern auch die konkreten Konsequenzen, die nach 1945 weiterhin für Verurteilte nach § 129 Ib. galten:

„Wurde von gerichtlicher Instanz jemandem dieses Label (homosexuell, Anm.) zugewiesen, kam das in vielerlei Hinsicht seinem ‚sozialen‘ Tod nahe. (Lange) Haftstrafen führten zur psychischen Verkrüppelung, Verarmung, zum Verlust der Ehre und wohl auch zu einer Stigmatisierung innerhalb der Familie und des Freundeskreises.“⁹⁷

Die konkreten Konsequenzen einer Verurteilung waren vielfältig und ermöglichten bis 1974 unter anderem die Aberkennung akademischer Grade wegen strafrechtlicher Verurteilung. An der Universität Wien wurde zwischen 1890 und 1971 insgesamt 21 Personen die Doktorwürde wegen einer Verurteilung nach § 129 Ib aberkannt, im letzten Fall geschah dies im November 1971, also bereits nach der Kleinen Strafrechtsreform.⁹⁸ Andere Konsequenzen sahen die Möglichkeit eines Führerscheinentzugs vor.⁹⁹

Zwar liegen zur Einstellung der Gesamtbevölkerung hinsichtlich Homosexualitäten in den 1950er- und 1960er-Jahren für Österreich keine Daten vor, in Westdeutschland liefert eine Befragung von 1.000 Personen im Jahr 1949 diesbezüglich aber erste Daten. Auf die Frage „Wie stehen Sie zur Frage der Homosexualität“, die nur an Männer mit Möglichkeit der Mehrfachauswahl gestellt wurde, betrachteten 39 Prozent der Befragten Homosexualität als Krankheit, 48 Prozent als Laster, 15 Prozent als Angewohnheit und nur 4 Prozent als „natürliche Sache“. Eine Vergleichsumfrage des Jahres 1963 zeigte wenig Veränderungen.¹⁰⁰ Für Österreich lässt sich, wie die in den nächsten Kapiteln aufgeführten Analysen zeigen werden, ein kontinuierliches „effektive(s) Zusammenwirken von Kirche, Staat und Gesellschaft bei der systematischen Verbreitung von ‚Homophobie‘“ feststellen.¹⁰¹

Die anti-homosexuelle Grundstimmung der Bevölkerung, die andauernde öffentliche Stigmatisierung und kontinuierliche Verfolgung führten auch dazu, dass sich eine

⁹⁷ Philipp Korom/Christian Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 64 (Wiesbaden 2012), 770.

⁹⁸ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 17.

⁹⁹ Diese Möglichkeit ging auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus 1962 zurück und wurde damit begründet, dass die Aberkennung des Führerscheins möglich sei, wenn das KfZ zur Tathandlung nach § 129 Ib. und insbesondere für Handlungen mit Jugendlichen genutzt worden war. Vgl. ebd., 17 f.

¹⁰⁰ Vgl. Eder, Die lange Geschichte der ‚Sexuellen Revolution‘ in Westdeutschland, 30 f.

¹⁰¹ Bunzl, Symptome der Moderne, 93.

homosexuelle Subkultur in Österreich nur langsam entwickelte. In Wien lässt sich ein „zentrales Viertel für die Wiener Schwulen (...) zwischen Kärntnerstraße und Kaiserbründl-Sauna“ in den 1950er-Jahren feststellen.¹⁰² Vor allem schwule Männer griffen in vielen Fällen auf jenes Repertoire der Verheimlichung zurück, dass sie sich spätestens im Zuge der NS-Zeit angeeignet hatten – dazu gehörten Tarnnamen oder das Verschweigen privater Adressen. In Wien können auf dieser Basis zeitweise bis zu acht Etablissements für schwule Männer festgemacht werden.¹⁰³

Genauso wenig wie Eigenvertretungsorganisationen von Homosexuellen konnte sich eine eigene Zeitschriftenlandschaft für diese Gruppe am Beginn der Zweiten Republik in Österreich entwickeln. Daher kam Magazinen aus Deutschland und der Schweiz, in denen auch österreichische Autor*innen publizierten und österreichische Fragen thematisiert wurden, besondere Bedeutung zu. Zeitschriften wie *Freundschaft*, *Der Kreis* oder *Der Weg* konnten postalisch oder, wie manche Berichte zeigen, unter dem Ladentisch gekauft werden. Sie bilden heute eine wichtige Quelle zur Aufarbeitung der Situation von Homosexuellen in den ersten Jahrzehnten der Zweiten Republik. Wie Eder in Hinblick auf viele dieser Zeitungen feststellt, „war man krampfhaft bemüht, die Stereotype vom lasterhaften, die Geschlechtergrenzen überschreitenden und jugendgefährdenden Homosexuellen durch normalisierende, vor allem bürgerliche Typen zu kontrastieren“. ¹⁰⁴ Sichtbar werden damit in diesem Bereich bereits einige der Diskurse, die insbesondere in der Frage des Strafrechts große Bedeutung erlangen sollten. Dem biopolitischen Diskursmuster der Sozialschädlichkeit der Homosexualität wurde ein moralisches, in vielen Fällen entsexualisiertes Bild von gleichgeschlechtlich veranlagten Männern gegenübergestellt.

Zusammenfassend kann für die ersten beiden Jahrzehnte der Zweiten Republik der Feststellung Bunzls zugestimmt werden, wonach „der Nachkriegsstaat den auf Ausgrenzung beruhenden Prozeß virulenter Staatsbildung fort(setzte), der mit der Erniedrigung und Ausgrenzung Homosexueller bereits im späten 19. Jahrhundert begonnen hatte und auch im nationalsozialistischen Bestreben nach totaler ‚nationaler Reinigung‘ ein wichtiger Bestandteil gewesen war“. ¹⁰⁵

¹⁰² Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher (Hrsg.), *Schwules Wien* (Wien 1998), 91.

¹⁰³ Vgl. Eder, *Homosexualitäten*, 99 f.

¹⁰⁴ Ebd., 100.

¹⁰⁵ Bunzl, *Symptome der Moderne*, 94.

Analyse „Die Männer mit dem Rosa Winkel“¹⁰⁶

Das Buch *Die Männer mit dem Rosa Winkel* aus dem Jahr 1972 bildet eine der ersten breit zugänglichen Quellen zur Geschichte jener Menschen, die wegen Homosexualität zu Opfern des Systems der nationalsozialistischen Konzentrationslager wurden. Obwohl dieses Werk erst ein Jahr nach Ende des Totalverbots gleichgeschlechtlicher Handlungen veröffentlicht wurde, gewährt es nicht nur einen Blick aus Betroffenenperspektive in Jahre 1938 bis 1945, sondern spricht auch die Lage ehemaliger „Rosa-Winkel-Häftlinge“ nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft an. Der entsprechende Auszug aus diesem Buch ist dieser Arbeit als Diskursfragment 1 angehängt und soll nachfolgend einer Analyse unterzogen werden, um die darin vorkommenden Diskurse und Argumente sichtbar zu machen. Dies scheint insbesondere relevant, als angesichts der, durch die Angst vor Repressionen bedingten, wenigen Fälle zivilgesellschaftlichen Engagements von direkt Betroffenen die Veröffentlichung eines Buches zu diesem Tabu-Thema auch als solches Engagement wertbar ist.

Ein weiteres Argument für die Wichtigkeit der in diesem Werk dargelegten Beschreibung liegt in der Betrachtung seines institutionellen Rahmens. Während, wie bereits erwähnt, derartige Zeugnisse aus Perspektive von Betroffenen bis 1971 quasi einer Selbstdenunziation gleichkamen, war diese Stigmatisierung auch mit der Kleinen Strafrechtsreform nicht über Nacht gebrochen. So stellt *Die Männer mit dem Rosa Winkel* keinen autobiographischen Bericht der Hauptfigur Josef Kohout dar, sondern einen Bericht, den dieser im Gespräch mit dem tatsächlichen Autor Hans Neumann wiedergab. Neumann publizierte das Buch dann unter dem Pseudonym Heinz Heger.¹⁰⁷ Die Gespräche zwischen Kohout und Neumann wurden im Rahmen von 15 Sitzungen zwischen 1965 und 1967, also noch während der Zeit des Totalverbots, zur Grundlage dieser Memoiren. Kohouts Name tauchte zu seinem Schutz aber nicht darin auf. Neumann, der über mehrere Jahre während des Totalverbots keinen Verlag zur Veröffentlichung finden konnte, entschloss sich 1971 zur Veröffentlichung unter einem Pseudonym im Merlin Verlag.¹⁰⁸ Für die langfristige Wirksamkeit der Veröffentlichung spricht, dass das Buch 2019 in der 7. Auflage erschien.

¹⁰⁶ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Buch „Die Männer mit dem Rosa Winkel“, der dieser Arbeit als Diskursfragment 1 angehängt ist. Vgl. Heinz Heger, *Die Männer mit dem Rosa Winkel* (GfKendorf 2019), 165 ff.

¹⁰⁷ Vgl. Heinrich, *Marginalisierte Erinnerung*, 194.

¹⁰⁸ Vgl. Kurt Krickler, Heinz Heger, *Der Mann mit dem Rosa Winkel*, 42 ff.

Hinsichtlich der ‚Oberfläche‘ des Buches wurde die 7. Ausgabe aus dem Jahr 2019 um zwei Bilder des KZ Flossenbürg, sowie ein Portrait Hans Neumanns aus dem Nachlass seines Lebensgefährten Helmut Musasits ergänzt. Die Zeit nach 1945 wird auf den letzten drei Seiten angesprochen, die Neumann mit dem Satz „Sie alle, diese vielen Toten, sollten uns unvergesslich bleiben, als namenlose, unsterbliche Opfer!“ beendet. Aus sprachlich-rhetorischer Sicht setzt der Autor in diesem Abschnitt seines Werkes in der Ich-Perspektive sehr stark auf die Schaffung von Betroffenheit im Sinne eines menschenrechtlich-moralischen Diskursmusters durch die Veranschaulichung seiner Erfahrungen. So berichtet er nicht nur über das dauerhafte Trauma von KZ-Überlebenden – „wir, die ehemaligen KZ-Häftlinge, können nie mehr vergessen, was man uns angetan hat“ – sondern auch über die Vereinsamung, die viele von ihnen erlebten – „(s)päter war mir dieses Zurückweichen vor mir schon recht peinlich und betrüblich“.

Eine kurze inhaltlich-ideologische Auseinandersetzung mit dem Text im Jäger’schen Sinne zeigt, dass Neumann nicht nur den zu erwartenden historischen Diskursstrang bedient. Dieser steht zwar im Zentrum seiner Argumentation und wird mit der Beschreibung seines abgelehnten „Wiedergutmachungsantrags“ und seiner Anklage gegen das Vergessen homosexueller NS-Opfer – „(...) daß der Wahnsinn Hitlers und seiner Gefolgsleute sich nicht nur gegen die Juden wendete, sondern auch gegen uns Homosexuelle“ – untermauert.

Bewusst greift Neumann auf diesen drei Seiten aber auch andere Diskursstränge auf. Insbesondere den menschenrechtlich-moralischen: So setzt er die Aufhebung der Todesstrafe für „Mord oder Raubmord (...) aus Menschlichkeit“ der Tatsache gegenüber, dass „man uns Homosexuellen gegenüber so unmenschlich“ bleibt und stellt die Frage, „warum werden wir noch immer weiter verfolgt und von den Gerichten eingesperrt wie zu Hitlers Zeiten“? Mittels einer Diskursverschränkung bezieht der Autor dabei eine moralische Position und begründet seinen Anspruch im menschenrechtlichen Sinn durch eine historisierende und vergleichende Argumentation.

Aufgegriffen wird von Neumann aber auch ein Thema, dass in der vorliegenden Arbeit dem bevölkerungsstrukturellen Diskursstrang zugerechnet wird: Die Frage nach akzeptabler und nicht-akzeptabler Homosexualität. Über Kohouts Jahre in Wien schreibt er, dass „ich sehr zurückgezogen lebte und nie in eine homosexuelle Affäre

verwickelt wurde“ – bewusst oder unbewusst wird damit eine nicht genau definierte Abgrenzung zu anderen Homosexuellen geschaffen. Da bekannt ist, dass Kohout bis zu seinem Tod 1976 in einer dauerhaften Beziehung mit seinem Partner lebte, scheint dies als Argumentation der Abgrenzung gegenüber jenen Gruppen wertbar zu sein, die beispielsweise bekannte Etablissements besuchten oder Bekanntschaften im öffentlichen Raum suchten. So spricht er auch vom „noch so anständige(n) Leben“, das Homosexuelle führen können und trotzdem Diskriminierung erfuhren. Kohout nimmt für sich selbst die Rolle des ‚akzeptablen‘ Homosexuellen in Anspruch.

Einen negativeren Bezug, vor allem für die Zeit der Entstehung des Werkes, wählt der Autor im wissenschaftlichen Diskursstrang. So verlangt er von der Wissenschaft und „humanitären Vereinen“, der Diskriminierung durch Aufklärung entgegenzuwirken und spricht dem Fortschrittsgedanken der 1960er-Jahre seinen Erfolg ab – „die Diskriminierung ist die gleiche geblieben wie vor 30 oder 50 Jahren, der Fortschritt der Menschheit hat uns vergessen“. Auf einen Beitrag zum rechtlich-staatlichen Diskursstrang, also zur Verantwortung von Staat und Politik, sowie zu jenen in Hinblick auf Frauen und globale Vergleiche wird in Neumanns Buch auffallend verzichtet.

Mit *Die Männer mit dem Rosa Winkel* wandte sich Neumann an eine breitere Öffentlichkeit. Die Memoiren dienten nicht primär der Ermutigung anderer Personen mit ähnlichem Schicksal im Sinne eines „geteilten Leids“, sondern verfolgten das Ziel, Aufmerksamkeit und Verständnis für eine Gruppe zu schaffen, die der Autor als gesellschaftlich vergessen ansah. Auch die Nicht-Erwähnung von Debatten rund um das Strafrecht ist auffallend. Die Wirkung des Buches sollte aber nicht unterschätzt werden. So stellt der Historiker Erik Jensen die langfristigen Auswirkungen dieses ersten, öffentlichen Berichts aus Betroffenenensicht für die langfristige Entwicklung der Diskurse über Homosexualitäten wie folgt dar:

„Erik Jensen hält fest, dass gerade die Veröffentlichung der Memoiren Kohouts 1972 als individuelle Erinnerung einen Rahmen bzw. ein Bezugssystem für eine größere kollektive Erinnerung darstellte und erste Auseinandersetzungen mit dem Thema NS-Vergangenheit in der sich formierenden Homosexuellenbewegung initiierte.“¹⁰⁹

¹⁰⁹ Vgl. Heinrich, *Marginalisierte Erinnerung*, 104.

3.2. Die strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen 1945 und 1971

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Kleinen Strafrechtsreform gibt es zum aktuellen Zeitpunkt nur wenige Forschungen. Explizit zu nennen sind die bereits im vorangegangenen Kapitel präsentierten Auswertungen Hans-Peter Weingands¹¹⁰, sowie die kriminalstatistischen Analysen von Johann Karl Kirchknopf¹¹¹. Eine qualitative Auswertung der gerichtlichen Verfolgung lieferten außerdem Albert Müller und Christian Fleck in Form einer vergleichenden Studie des Zeitraums von ca. 1930 bis ca. 1950.¹¹²

Anschließend an die bereits im Kapitel 2 präsentierten Zahlen von Verurteilungen nach § 129 Ib bis 1938 lässt sich für den Beginn der Zweiten Republik anfangs ein Rückgang, bedingt durch die Wirren der ersten Nachkriegszeit, feststellen. Erreichten die Verurteilungszahlen mit ca. 690 im Jahr 1939 einen relativen Höchstwert, so sanken sie 1945 auf 170 und im Jahr 1946 auf 64. Bereits ab 1948 kam es aber wieder zu einem Anstieg und wie Weingand anhand der Gutachten von Graßberger belegt, erreichten sie 1952 mit 712, 1953 mit 741, 1954 mit 780 und 1955 mit 815 Verurteilungen neue Rekordwerte.¹¹³ Beachtenswert ist, dass „in den Jahren 1952-1956 und 1959-1960 die Verurteilungszahlen deutlich über dem Höchststand (...) während der NS-Zeit lagen, der 1939 erreicht wurde“.¹¹⁴

Auch im internationalen Vergleich lag Österreich, wenn auch nicht mehr so deutlich wie in der Zwischenkriegszeit, weit vor Vergleichswerten aus England oder Westdeutschland.¹¹⁵

Auch im Bereich der polizeilichen Ermittlungen wegen § 129 Ib kann insbesondere in den 1950er-Jahren eine Intensivierung der Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen abgelesen werden. Mit 1317 ermittelten Tatverdächtigen im Jahr 1953

¹¹⁰ Vgl. Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich.

¹¹¹ Vgl. Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert.

¹¹² Vgl. Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘

¹¹³ Vgl. Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, 54.

¹¹⁴ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 76.

¹¹⁵ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, 54.

und 1337 im Jahr 1954 wurden in diesen beiden Jahre Spitzenwerte erreicht. Bis zum Jahr 1969 gab es in Österreich aber durchgängig mehr als 650 ermittelte Personen.¹¹⁶

Hinsichtlich der verhängten Strafen liegen, wie Weingand darlegt, ab 1951 umfassende Daten vor.¹¹⁷ Gegen circa 90 Prozent der Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, rund ein Drittel wurde unbedingt verurteilt und musste diese auch antreten. Zwischen 1951 und 1971 betrug das Strafmaß in mehr als zwei Drittel der Fälle zwischen einem und sechs Monaten.¹¹⁸

Eine Kontroverse bezüglich der quantitativen Beurteilung der Verfolgungszahlen kann in der bisherigen Forschung hinsichtlich des Vergleichs zwischen Erster Republik, NS-Zeit und Nachkriegszeit ausgemacht werden. Wie Kirchknopf darstellt, hinkt ein Vergleich der absoluten Zahlen, da er „weder Schwankungen bei den Bevölkerungszahlen noch Entwicklungen in der allgemeinen Verbrechensbekämpfung“ berücksichtigt.¹¹⁹ Um einen differenzierten Blick zu ermöglichen, stellt er in seiner Forschung die Verfahren nach § 129 im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Verfahren, die an einzelnen Gerichten geführt wurden:

„Diese (...) Daten deuten darauf hin, dass die Verurteilungszahlen in Österreich nach 1945 wohl sehr hoch waren und in absoluten Zahlen den Höchststand der Verurteilungen während der NS-Zeit überstiegen, dass jedoch im Verhältnis zur gesamten Strafverfolgung, die Intensität der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen zu keiner Zeit höher war, als während der NS-Zeit.“¹²⁰

Während der NS-Zeit lag der Anteil von Verfahren nach § 129 I b an allen Strafverfahren bei 2,1 Prozent. In der Zeit zwischen 1945 und 1971 waren dies durchschnittlich 1,5 Prozent, womit der Wert von 1,05 Prozent zwischen 1932 und 1937 überstiegen.¹²¹ Auch Frauen waren insbesondere in der Nachkriegszeit kontinuierlicher, wenn auch periodisch schwankender Verfolgung ausgesetzt. Deren

¹¹⁶ Vgl. ebd., 55.

¹¹⁷ Gemäß dem Strafgesetzbuch aus 1852 betrug das Strafmaß für § 129 I b. ein Mindestausmaß von einem Jahr. Die Strafe durfte außerdem fünf Jahre nicht überschreiten, wodurch Richter*innen die Möglichkeit hatten, von einem „außerordentlichen Milderungsrecht“ Gebrauch zu machen. Angesichts der hohen Mindeststrafe geschah dies sehr oft. Vgl. ebd., 59 ff.

¹¹⁸ Vgl. ebd., 60.

¹¹⁹ Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, 77.

¹²⁰ Ebd., 79.

¹²¹ Vgl. ebd.

Anteil betrug für die Nachkriegszeit durchschnittlich rund 5 Prozent aller Verfahren nach § 129 Ib.¹²²

In Hinblick auf die Begründung der ausgesprochenen Verurteilungen zeigen sich nach 1945 deutlicher als zuvor die breiten und vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten des Strafrechts. Die große richterliche Freiheit in der Urteilsfindung wird dabei durch eine auffallende Vielfalt von ins Treffen geführten Milderungs- und Erschwerungsgründen unterstrichen: Einzelfälle zeigen, dass Aussagen über die Entsagung von Geschlechtsverkehr in der Ehe als Milderungsgrund genauso angesehen wurden, wie im Fall eines männlichen Angeklagten die Feststellung, „daß durch seine lange KZ-Haft die widernatürliche Veranlagung begünstigt wurde“.¹²³ In den meisten Fällen kann von einem richterlichen Alltagswissen und Vorannahmen gesprochen werden, die weit über die eigentliche rechtliche Frage hinausgingen. Eine qualitative Auswertung von Gerichtsakten zeigt, dass Verurteilungen nach 1945 häufig vulgär-psychologisch begründet wurden und sexuelle Devianz mit anderen Formen von Devianz in Verbindung brachten:

„So unterschiedlich sie (die Urteilsbegründungen, Anm.) im Einzelfall aussehen mochten, ihr gemeinsames Merkmal war jedenfalls ihr Synkretismus: Fast nach Belieben mischten sie Vererbungslehre mit Annahmen über Sozialisationseffekte, Physiognomiken mit Zerrüttungstheorien etc.“¹²⁴

Hinsichtlich der Sozialstruktur von Verurteilten liefert eine Studie von Philipp Korom und Christian Fleck wichtige Erkenntnisse.¹²⁵ Als Kontinuität zwischen NS-System und der Zweiten Republik wird darin die Überrepräsentanz von Unterschichtsangehörigen an den Verurteilten sichtbar. Auf Basis quantitativer Auswertungen von Gerichtsakten machen sie sichtbar, dass während der nationalsozialistischen Herrschaft insbesondere die Gruppe „gering ausgebildete Arbeiter“, darunter fallen beispielsweise Kellner, besonders stark verfolgt wurde.

Nach 1945 wurde die größte Verfolgtengruppe in Hinblick auf die Qualifikationsebene weiter gesenkt und verlagerte sich zu „ungelernten Arbeitern“ (beispielsweise

¹²² Vgl. ebd.

¹²³ Strafsak LN190/54-1967. Zitiert nach: Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, 407.

¹²⁴ Ebd., 406.

¹²⁵ Vgl. Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt?

Landarbeiter und Hilfsarbeiter). Am zweithäufigsten betroffen waren in beiden Zeiträumen Angestellte im öffentlichen Dienst.¹²⁶

¹²⁶ Vgl. ebd., 767.

4. Diskurse über Homosexualitäten in der Zeit des „Tabus“ (1945-1957)

In diesem Kapitel werden die Diskurse rund um Homosexualitäten und die für diese Frage zentrale Debatte um eine Reform des österreichischen Strafrechts in der Zeit zwischen 1945 und 1957 analysiert. Dabei muss beachtet werden, dass die ersten Jahre der Zweiten Republik vor allem von einem gesellschaftlichen Tabu geprägt waren. Wie Weingand hinsichtlich einer möglichen Debatte zur Entkriminalisierung ausführt, war „in den 1950er-Jahren ein derartiger Gedankengang in der breiten Öffentlichkeit nahezu unvorstellbar“.¹²⁷ Dementsprechend rar gestaltete sich in dieser Zeit das zivilgesellschaftliche Engagement für Homosexuelle. Die wenigen Ausnahmen, die nachfolgend betrachtet werden sollen, taten dies fast durchgängig nicht als Betroffene, sondern als Verbündete und oft dem Argument folgend, dass Homosexualität zwar keine Straftat, aber dennoch eine Erkrankung oder sittenwidriges Verhalten sei.¹²⁸

In den ersten Jahren der Zweiten Republik kam es vor allem zu einem Engagement der *Liga für Menschenrechte* sowie des sozialdemokratischen Justizministers und Abgeordneten Otto Tschadek. Außerdem sollen die Nationalratsenquete zur Strafrechtsreform und der öffentliche Einsatz Wolfgang Benndorfs, insbesondere durch die Veröffentlichung seiner Streitschrift im Jahr 1956, betrachtet werden. Die Arbeiten Erich Lifkas, die zwar 1954 ihren ersten Höhepunkt erreichten, werden dagegen erst im nächsten Kapitel besprochen werden, da Lifkas Rezeption und Vernetzung mit anderen zivilgesellschaftlichen Proponent*innen primär in den 1960er-Jahren stattfand. Den Abschluss dieses ersten Teils der Analyse bildet ein Blick auf Netzwerke und Interventionen der betrachteten Akteur*innen, die durch Briefe und andere Quellen dargestellt werden.

¹²⁷ Damit nimmt er Bezug auf einen anonymen Leser*innenbrief in der Zeitschrift *Das Menschenrecht*. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 18.

¹²⁸ Zwar gibt es in verschiedenen Kontexten Debatten darüber, ob Proponenten wie Wolfgang Benndorf oder Erich Körner selbst Betroffene der strafrechtlichen Verfolgung nach § 129 I b gewesen waren – es liegt dafür aber weder ein eindeutiger Beweis vor, noch betrachtet es der Autor dieser Arbeit als für die gewählte Fragestellung relevant. Zentral für die Betrachtung der Diskurse um Homosexualitäten in Österreich vor 1971 und insbesondere in den ersten Jahren der Republik waren das gesamtgesellschaftliche Tabu und die anhaltende Verfolgung, die Betroffenen prinzipiell kaum die Möglichkeit gaben, anders als unter dem Mantel der Anonymität (beispielsweise in deutschen oder schweizerischen Zeitungen) über ihre Erfahrungen und Meinungen zu sprechen.

Mit dem Jahr 1957 wird auch eine Zäsur angenommen. Repnik weist darauf hin, dass es mit Beginn der 1960er-Jahre zu einer „Politisierung der Reform“, also einer zunehmenden Vereinnahmung der öffentlichen Debatte über den Umgang mit Homosexualitäten, kam.¹²⁹ In Hinblick auf den Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit kann dieser Schwenk der Debatte schon rund um das Jahr 1957 festgestellt werden, als die im Justizministerium angesiedelte Strafrechtskommission sich erstmals mehrheitlich für eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Erwachsenen aussprach.¹³⁰

Zu recht verweist Eder in seiner Einschätzung der „sexuellen Revolution“ am Beispiel Westdeutschlands, dass eine Fokussierung auf die Veränderung der Betrachtungen von Sexualität in den 1960er-Jahren allein zu kurz greift und „erste Manifestationen schon in den späten 1940er und frühen 1950er Jahren erkennbar waren (...)“.¹³¹ Diese Tendenz ging aber nicht primär auf zivilgesellschaftliches Engagement zurück, was dazu führt, dass der Diskurs um Homosexualitäten in den ersten Jahren der Zweiten Republik beispielsweise im Nationalrat kaum repräsentiert war. Wenn dieses Thema dennoch verhandelt wurde, dann kann es dem biopolitischen, sowie dem bevölkerungsstrukturellen Diskursstrang und insbesondere dem Komplex der Sittlichkeitsdiskurse zugerechnet werden. Gössl verweist auf die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage bezüglich der „Anwendung der Verordnung (...) zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit“ vom Juni 1948 durch den Innenminister als ersten, parlamentarischen Moment, der Hinweise auf die gestellten Forschungsfragen gibt:¹³²

„Bis zu dem Inkrafttreten der erwähnten umfassenden legislativen Neuregelung wird es nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres, der auch die Bundesministerien für Justiz und Unterricht beipflichten, möglich sein, durch eine verschärfte Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften des § 516 Strafgesetz und des Art. VI der Strafgesetznovelle 1929, die eine gröbliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit sowie die Überreizung und Irreleitung des Geschlechtsgefühl der Jugend durch Druckwerke oder Laufbilder unter Strafe stellen, das Auslangen finden.“¹³³

¹²⁹ Vgl. Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, 58.

¹³⁰ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 19.

¹³¹ Eder, Die lange Geschichte der ‚Sexuellen Revolution‘ in Westdeutschland, 25.

¹³² Vgl. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht, 77.

¹³³ Parlamentskorrespondenz (24.6.1948), 3. Beiblatt.

Trotz dieser vagen Formulierung werden mehrere Diskurse schon in dieser ersten Stellungnahme eines Organs der Bundesregierung deutlich, die klar auch auf die Darstellung und Sichtbarkeit von gleichgeschlechtlichen Lebens- und Liebensweisen Bezug nehmen. Einerseits betrifft das Fragen der Sittlichkeit gepaart mit Aspekten der Sozialschädlichkeit, ausgedrückt im ‚öffentlichen Ärgernis‘. Andererseits werden aber bereits hier zwei Diskurse sichtbar, die bis zu den Strafrechtsreformen 1971 und 1974 die Debatten um Sexualitäten und damit auch Homosexualitäten maßgeblich geprägt haben: Der Verweis auf Jugendschutz, der sich später in der Prägungstheorie homosexueller Männer niederschlagen sollte, und die dringende Reformbedürftigkeit des (Sexual)Strafrechts als eine Ausprägung des rechtlich-staatlichen Diskursstrangs.¹³⁴

Bereits zwei Jahre später, im März 1950, wurde eine entsprechende Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung“ im Justizausschuss des Nationalrats diskutiert.¹³⁵ In der folgenden Plenardebatte wird die Position der Parteien zur Frage der Sittlichkeit und des Jugendschutzes deutlich: So sprach KPÖ-Abgeordneter Ernst Fischer über „das grundlegende Übel einer verfallenden Sittlichkeit“, ÖVP-Abgeordneter Franz Kranebitter forderte noch weitere Regelungen, wie unter anderem die Fernhaltung Jugendlicher von „Gemeinschaftsnacktbädern“, während SPÖ-Abgeordneter Ernst Strasser „ordentliche und offene sexuelle Aufklärung“ für junge Menschen als zentrales Ziel betonte.¹³⁶

Zusammenfassend zeigt Gössl, dass das Thema Homosexualität in dieser ersten Phase der Zweiten Republik, auf parlamentarischer Ebene – abseits der Diskussion um die Gesamtreform des Strafrechts 1954 – wenn überhaupt nur im Zuge eines biopolitischen und präzise eines Sittlichkeitsdiskurses angesprochen wurde. Das

¹³⁴ In einem vorgereichten Teil der ausführlichen Anfragebeantwortung stellt das Justizministerium diesbezüglich klar, dass die entsprechende Verordnung „formal noch in Geltung“ sei und „zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur fallweise“ exekutiert werde, das Problem aber darin liege, dass „diese Verordnung, die unter Voraussetzungen geschaffen wurde, die den heutigen staatsrechtlichen, politischen und sozialen Verhältnissen nicht mehr entsprechen (...)“. Parlamentskorrespondenz (24.6.1948), 3. Beiblatt.

¹³⁵ Vgl. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht, 78 f.

¹³⁶ Ebd., 79 ff.

erwähnte Jugendschutzgesetz wurde nochmals 1952 und einmal mehr im Jahr 1956, spezifisch mit Blick auf sittlichkeitsgefährdende „Comics“, im Nationalrat diskutiert.¹³⁷

4.1. Der Beginn des Engagements der Liga für Menschenrechte

Als zentrale Akteurin in der Homosexualitäten-Frage in den ersten Jahren der Zweiten Republik muss die *Liga für Menschenrechte* angesehen werden. Dieser Status resultiert nicht nur aus dem Maße ihrer Aktivitäten in diesem Thema, sondern insbesondere auch aus ihrer Organisationsstärke, die auf einer Verankerung in beiden großen politischen Lagern und ihre Anerkennung in der breiteren Öffentlichkeit beruhte. Hinsichtlich ihres Einflusses auf die Diskurse zur Entkriminalisierung beziehen sich diese und nachfolgende Ausführungen einerseits auf die Pionierforschung von Christopher Treiblmayr¹³⁸, andererseits auf Quellen aus dem ausführlichen Archiv der Liga, das im Verein *QWIEN* aufliegt. Dort sind relevante Diskursfragmente im Nachlass von Liga-Generalsekretär Erich Körner zu finden – die Wiedergabe jedes einzelnen Fragments würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit deutlich überschreiten, daher stehen primäre typische Diskursfragmente im Fokus der Analyse.

Die Liga wurde 1926 gegründet und ist damit die älteste Menschenrechtsorganisation in Österreich. Nach dem „Anschluss“ 1938 löste sich die Liga selbst auf, wurde 1946 wiedergegründet, setzte sich „für einen universellen Menschenrechtsschutzgedanken ein und bearbeitete demgemäß ein breites Feld menschenrechtsrelevanter Fragen“.¹³⁹ Ideengeschichtlich verortet Treiblmayr die Liga in ihrer Anfangszeit im Kontext des „Wiener Reformismus“ und in einem ideologischem Naheverhältnis mit dem sozialdemokratischen „Roten Wien“: „Die Forderung nach Abschaffung des § 129 Ib konnte in diesem intellektuellen Milieu somit durchaus auf fruchtbaren Boden fallen, zählte aber nicht zu den Hauptzielen der ‚ReformistInnen‘.“¹⁴⁰ Bereits in der Zwischenkriegszeit, gab es aber erste Interventionen der Liga in dieser Frage, so beispielsweise eine Petition des Wiener Rechtsanwaltes Otto Ekstein aus dem Jahr 1930, die unter anderem von Liga-Präsident Adolf Vetter und führenden Liga-Mitgliedern wie Rosa Mayreder, Josef Hupka und Ernst Lothar unterzeichnet wurde.

¹³⁷ Vgl. ebd., 81 ff.

¹³⁸ Vgl. Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“

¹³⁹ Ebd., 50.

¹⁴⁰ Ebd., 51.

In ihr wurde die Abschaffung des § 129 Ib unter Verweis auf die „furchtbarste Folge (...) Erpressertum (begründet, Anm.), mit dem auch die Polizei offiziell rechnet und das viele Homosexuelle sogar zu Selbsttötung treibt“.¹⁴¹

Nach dem Zweiten Weltkrieg beschäftigte sich der Rechtsbeirat der Liga bereits im Juni 1948 erneut mit dem Thema Homosexualität, konkret mit einem Hilfsansuchen bezüglich einer Verurteilung nach § 129 Ib. Dieses sorgte für Diskussionen, da Unklarheit hinsichtlich möglicher NS-Verbindungen des Ansuchenden herrschte. Schließlich wurde beschlossen, ihn bei der Beschaffung von Ausreisepapieren aus Österreich zu unterstützen.¹⁴² Treiblmayr verweist dabei auf einen Diskurs, der gerade in den direkten Nachkriegsjahren besondere Relevanz für die Homosexualitäten-Frage hatte, und der in dieser Arbeit dem historischen Diskursstrang zugerechnet wird:

„In diesen Diskussionen schwingt auch das ‚Stereotyp vom homosexuellen Nationalsozialisten‘ mit. Ein solches existierte in der Öffentlichkeit spätestens ab 1931 mit dem Bekanntwerden der homosexuellen Neigungen des SA-Stabschefs Ernst Röhm. Seit 1933 wurde zudem durch die deutsche Exilpresse im Ausland ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Homosexualität und Nationalsozialismus hergestellt.“¹⁴³

Einen ersten Antrag hinsichtlich der Abschaffung des § 129 Ib stellte innerhalb der Liga im Jahr 1949 der Vorsitzende des Rechtsbeirats und Landesgerichtspräsident Edmund Schwab. Dieser wurde mit Fällen begründet, die der Liga in den Monaten zuvor zugetragen worden waren und die insbesondere auf die Existenzbedrohung für Verurteilte und die Möglichkeit von Erpressung hinwiesen. Wie das Protokoll einer Sitzung des Rechtsbeirats der Liga vom 7. Oktober 1949 zeigt, verständigte man sich darauf, dass mit den Bedingungen des Schutzes vor der Verführung Jugendlicher und mit der Bedingung eines Verbots öffentlicher, unsittlicher Betätigung eine Abschaffung des Paragraphen unterstützt werden könnte.¹⁴⁴ Schon in diesem ersten internen Bekenntnis der Liga zur Abschaffung des Totalverbots wurden also bewusst Argumente des rechtlich-staatlichen (Jugendschutz) und des biopolitischen Diskursstrangs übernommen, was unter anderem darauf schließen lässt, wie verankert diese Argumente bereits am Beginn der Zweiten Republik auch in jenen Gruppen waren, die einer Entkriminalisierung potentiell positiv gegenüberstanden. Eine entsprechende Presseaussendung wurde von Liga-Generalsekretär Hermann

¹⁴¹ Petition Otto Ekstein, ÖStA, zitiert nach: Ebd., 52.

¹⁴² Vgl. Protokoll über die Sitzung des Rechts-Beirats (2.6.1948), Archiv der ÖLFM

¹⁴³ Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 52.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., 52.

Mühlberger formuliert, aber vermutlich nicht veröffentlicht, in der trotz des allgemeinen Bekenntnisses zur Abschaffung des § 129 Ib, in den Worten Treiblmayrs, „wohl kaum von einer ‚positiven‘ Sicht auf das Thema Homosexualität“ zu sprechen ist¹⁴⁵:

„Längst hat die Wissenschaft erkannt, dass die Ursache für die Begehung dieses bei uns heute immer noch strafrechtlich verpönten Tatbestandes in den meisten Fällen eine abnormale physiologische Veranlagung ist, für welche der Täter nichts kann.“¹⁴⁶

Parallel entwickelten sich weitere Aktivitäten und Diskussionen innerhalb der Liga, die auch von der breiten politischen Verankerung dieses Verbandes zeugen. Ein Schreiben an den damaligen Nationalratspräsidenten Leopold Kunschak wurde vorbereitet, aber nicht abgesandt, da Liga-Präsident und SPÖ-Abgeordneter zum Nationalrat Leopold Zechner, seine Unterschrift mit Verweis auf inhaltliche Bedenken und die Frage der politischen Prioritätensetzung verweigerte. Der Vizepräsident der Liga, der sozialistische Gewerkschaftsfunktionär und Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel, argumentierte dagegen für eine „Modifizierung“ des Paragraphen und ein Engagement „nicht auf dem Weg über das Parlament, sondern über den Justizminister und die beiden Regierungsparteien“ – also durch Briefe an die Parteivorstände von SPÖ und ÖVP, sowie SPÖ-Justizminister Otto Tschadek.¹⁴⁷ Auch diese Briefe wurden nicht versandt, da Liga-Vizepräsident und ÖVP-Bundesrat Karl Lugmayer die Unterschrift verweigerte und nicht nur für eine Änderung des § 129 Ib, sondern einer breiteren Fülle an Paragraphen argumentierte. Diesem Vorschlag wurde gefolgt, womit die Liga nach rund einjähriger Diskussion im Jahr 1950 eine gefestigte Position zur Homosexualitäten-Frage im Strafrecht einnahm:

„Die Diskussionen in der Liga in diesem Jahr über das Thema Homosexualität lassen beispielhaft ein zentrales Charakteristikum ihrer Arbeit erkennen. Die Liga, die den ‚Kampf auf der Straße‘ als Strategie stets ablehnte, war Teil der politischen Elite des Landes, wobei in der Führungsebene auf die parteipolitische Ausgewogenheit zwischen den beiden Großparteien ÖVP und SPÖ Rücksicht genommen und stets der Kompromiss gesucht wurde.“¹⁴⁸

Obwohl die angesprochenen Briefe nicht abgeschickt wurden, stellen sie doch wichtige Diskursfragmente dar, da sie sowohl eine erste Positionierung der *Liga für Menschenrechte* zur Frage der Entkriminalisierung als auch einen ersten Aushandlungsprozess zwischen Vertretern von ÖVP und SPÖ in dieser Thematik

¹⁴⁵ Ebd., 53.

¹⁴⁶ Presseausendung (7.12.1949), Archiv der ÖlfM.

¹⁴⁷ Brief von Hermann Mühlberger an Leopold Zechner (24.1.1950), Archiv der ÖlfM.

¹⁴⁸ Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 54.

bedeuteten. Auszüge aus zweien dieser Briefe sind daher im Anhang dieser Arbeit abgedruckt und sollen nachfolgend als Diskursfragmente besprochen werden.

Zwar sollten auch die folgenden Jahre noch Diskussionen zur Homosexualitäten-Frage innerhalb der Liga bringen, ihre grundlegende Position zu § 129 Ib war aber abgesteckt. Eine zentrale Rolle für das Engagement der Liga nahm in der Folge ab den frühen 1950er-Jahren Erich Körner ein. Seinem Einsatz ist zu verdanken, dass die Liga sich „zunehmend als die wesentliche österreichische Institution im Kampf gegen den §129 Ib und für die Menschenrechte Homosexueller“ profilieren konnte.¹⁴⁹ Körner, der von 1964 bis 1984 auch Generalsekretär der Liga war, pflegte starke nationale und internationale Verbindungen und war ab 1952 Verfasser zahlreicher zentraler Schriftstücke zur Positionierung der Liga hinsichtlich der Homosexualitäten-Frage.

Körners Engagement lässt sich auf die direkte Nachkriegszeit zurückführen. Als Leobener Student der Rechtswissenschaften war er damals Obmann des *Verband Sozialistischer Studenten* in Graz und setzte sich bereits 1945 an der Karl-Franzens-Universität gegen die sozialen Folgen des § 129 Ib ein. Gemeinsam mit Wolfgang Benndorf, damals Direktor der Universitätsbibliothek, gelang es ihm, die Aushänge von Namen, Daten und Adressen jener Studierenden, die wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen verurteilt und vom Studium ausgeschlossen worden waren, in Graz zu unterbinden.¹⁵⁰

Den beiden zuvor genannten Briefentwürfen sollen nachfolgend zwei Beiträge Körners in der Liga-Zeitung *Das Menschenrecht* von Ende 1952 und Anfang 1953 gegenübergestellt werden, die sich unter dem Titel „Dringende Strafrechtsreformen“ einer Palette von strafrechtlichen Fragen widmeten, die von der Liga von Relevanz waren. Besonderen Raum nahm dabei insbesondere im zweiten Artikel die Auseinandersetzung mit § 129 Ib ein und die dort im Namen der Liga publizierten Argumente zeigen allein in der kurzen Zeit zwischen 1949 und 1952/1953 eine beachtliche Weiterentwicklung der innerhalb des Verbandes vorherrschenden Diskurse zu Homosexualitäten.

¹⁴⁹ Ebd., 55.

¹⁵⁰ Vgl. Hans-Peter Weingand, „Einer feindlich gesinnten Majorität entgegentreten“. Homosexuellen-Bewegung in der Steiermark, in: Maria Froihofer (Hg.), *[[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität* (Wien 2010), 73.

Körners Artikel legten die Grundlage dafür, dass die *Liga für Menschenrechte* eine Einschränkung des § 129 I b auf so genannte „qualifizierte Fälle“, also gleichgeschlechtliche Handlungen, die nicht einvernehmlich und ohne Zwang unter Erwachsenen stattfanden, befürwortete und in ihr Forderungsprogramm aufnahm.¹⁵¹ Wie Treiblmayr ausführt, deuten diese ersten Initiativen der Liga „die Herausbildung einer österreichischen Homophilenbewegung an, deren ProponentInnen freilich unter schwierigsten Bedingungen arbeiteten und ihre Strategien danach ausrichten mussten“.¹⁵²

Analyse der Briefentwürfe der Liga für Menschenrechte an den Präsidenten des Nationalrats Leopold Kunschak (7. Dezember 1949) und an den Bundesminister für Justiz Otto Tschadek (20. Februar 1950)¹⁵³

Die beiden nachfolgend betrachteten Diskursfragmente sind unter den Nummern 2 und 3 im Anhang dieser Arbeit zu finden. Dabei handelt es sich um die zentralen Teile zweier Briefentwürfe, die im Archiv der *Liga für Menschenrechte* aufliegen.

Hinsichtlich des institutionellen Rahmens ihrer Entstehung muss nochmals betont werden, dass es sich um Entwürfe handelt, die jeweils vom Generalsekretär der *Liga für Menschenrechte* Mühlberger erstellt wurden. Obwohl sie nicht an die genannten Adressaten versandt wurden, dürften sie entsprechend der Anmerkungen in den jeweiligen Begleitschreiben doch auf den internen Diskussionen im Rechtsbeirat und Vorstand der Liga basieren und damit die Mehrheitsmeinung der Liga zu diesen Zeitpunkten wiedergeben. Der Umstand, dass die Briefe nicht abgesandt wurden, kann, wie von Treiblmayr ausgeführt, nicht auf inhaltliche Ablehnung der Liga-Spitze, sondern primär auf strategische Fragen zurückgeführt werden.

Die beiden, jeweils drei Seiten langen Briefentwürfe zeigen sowohl einige Gemeinsamkeiten als auch unterschiedliche Argumentationsansätze der Liga, die auf die unterschiedlichen Adressaten zurückzuführen sein dürften. Der Brief vom 7. Dezember 1949 sollte an den Präsidenten des Nationalrats, den ÖVP-Politiker

¹⁵¹ Vgl. ebd.

¹⁵² Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 56.

¹⁵³ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, den Briefentwürfen der ÖLFM vom 7.12.1949 und 20.2.1950, die dieser Arbeit als Diskursfragmente 2 und 3 angehängt sind. Vgl. Briefentwurf der Liga für Menschenrechte an den Präsidenten des Nationalrats Leopold Kunschak (7.12.1949), Archiv der ÖLFM, sowie: Brief der Liga für Menschenrechte an den Bundesminister für Justiz Otto Tschadek (20.2.1950, Archiv der ÖLFM

Leopold Kunschak, gerichtet und von Liga-Präsident und SPÖ-Abgeordnetem Leopold Zechner, dem Präsidenten des Zivillandesgerichts und Vorsitzendem des Rechtsbeirats der Liga, Edmund Schwab, sowie dem Liga-Generalsekretär Hermann Mühlberger unterzeichnet werden. Der Briefentwurf vom 20. Februar 1950 richtete sich an SPÖ-Justizminister Otto Tschadek und führte neben Zechner und Mühlberger auch Liga-Vizepräsident und ÖVP-Bundesrat Karl Lugmayer als Unterzeichner auf.

Inhaltlich referenzierte der Briefentwurf an Kunschak mit dem „dringenden Appell auf Abänderung des geltenden Strafgesetzes bezüglich des § 129 Ib StG. (Homosexueller Verkehr)“ auf die lange diesbezügliche Diskussion in der Fachliteratur und die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere in Hinblick auf die Freiwilligkeit homosexueller Handlungen. Zwischen dem Großteil der Verfolgten, die „aus freiem moralischen Entschluss“ handeln, und jenen unter „unter dem Zwang eines abnormalen Triebes“ sei grundsätzlich zu unterscheiden – wobei die Liga für eine Straffreiheit der zweiten Gruppe der „bedauernswerte(n) Kranke(n)“ eintrat. Als weiteres Argument wird von rechtlicher Seite eingewandt, dass die „Notwendigkeit eines Schutzes eines Rechtsgutes“ nur dort bestehe, wo die Gefahr „sittlicher Degravierung eines anderen besteht, namentlich also bei Begehung an Jugendlichen, allenfalls an Personen von krankhafter Willensschwäche oder an im Zustande der Wehr – oder Bewusstlosigkeit Befindlichen“ drohe. Abschließend wurde auf die Gefahr von Erpressung durch die bestehende Verfolgung von Homosexuellen eingegangen.

Der zweite Briefentwurf an Tschadek griff inhaltlich auf einen anderen Aufbau zurück. Den Anfang machte eine ausführliche Bezugnahme auf aktuelle Vorträge des Justizministers zur Reform eines „sozialen Strafrecht(s)“, die von der Liga mit „grosser Freude und Genugtuung“ wahrgenommen worden waren. Im zweiten Teil des Briefes wurde auf § 129 Ib verwiesen, „dessen heutige Fassung in keiner Weise mehr dem modernen Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht“. Wissenschaftlich argumentiert wurde erneut mit Verweis auf Homosexualität als eine „abnormale physiologische Veranlagung“ und die Arbeiten des Wiener Sexualforschers Krafft-Ebing, dessen wissenschaftliche Erkenntnisse in Österreich nicht Einzug in das Strafrecht gefunden hätten.

Im Vergleich der beiden Diskursfragmente wird ersichtlich, dass sich die Liga 1949/1950 in beiden Fällen auf einen primär wissenschaftlichen Diskurszweig verständigt hatte, der Homosexualität als Krankheit, aber nicht als Gefahr ansah. Von

einer ‚Natürlichkeit‘ von gleichgeschlechtlichen Handlungen oder allein deren Häufigkeit, die durch die Arbeiten Kinseys ab 1948 international bekannt wurde, wird dezidiert nicht gesprochen. Vom Standpunkt eines biopolitischen Diskurses in Verschränkung mit dem rechtlich-staatlichen Diskurs wird aber dafür argumentiert, dass die ‚Krankheit‘ Homosexualität unter ausreichenden Schutzmaßnahmen – auf die im Briefentwurf an Kunschak dezidiert verwiesen wird – keine Gefahr für Staat und Gesellschaft bestehe. Diese Argumentation kann wohl als ‚Minimalposition‘ unter Berufung auf die Menschenrechte begriffen werden und kommt auch in anderen zeitgenössischen Quellen häufig in Verbindung mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Erpressung Betroffener vor.

Die Verbindung der Homosexualität als nicht zu ahndende Krankheit mit der Frage der Erpressbarkeit und von Machtverhältnissen gegenüber homosexuellen Personen, dürfte durchaus auch historische Quellen haben. Aufgerufen werden hier historische Stereotype, wie Erzählungen über homosexuelle Netzwerke innerhalb des NS-Systems, aber auch konkrete Beispiele, wie die Harden-Eulenburg-Affäre in Berlin zwischen 1907 und 1909, in der kollektiven Wahrnehmung verankert wurde.¹⁵⁴

Neben kurzen Erwähnungen anderer Diskursstränge, konkret des historischen und des globalen, fällt im Brief an Kunschak wie bereits erwähnt die explizite Unterscheidung zwischen zwei Arten homosexueller Handlungen auf – zwischen jenen Betroffenen, die krank und daher als sozial verträglich anzusehen seien, und jenen, deren Handlungen von Sozialschädlichkeit geprägt sind. Im Brief an Tschadek, der insgesamt argumentativ weniger in die Tiefe geht, kommt dieser ausführliche Verweis nicht vor. Aus interpretativer Sicht könnte das als eines der Beispiele dafür gewertet werden, dass die Liga im SPÖ-Minister Tschadek eher einen Verbündeten für ihre Forderungen und daher weniger Argumentationsnotwendigkeit sah, als gegenüber dem ÖVP-Politiker Kunschak.

¹⁵⁴ Die Harden-Eulenburg-Affäre war eine Folge innenpolitischer Kontroversen im Deutsche Reich zwischen 1907 und 1909, bei der der Journalist Maximilian Harden mit einer Reihe von Artikeln gegen den Liebenberger Kreis, eine Gruppe einflussreicher Persönlichkeiten unter der Führung von Philipp Fürst zu Eulenburg-Hertefeld auftrat und diese bezichtigte, durch ihre Freundschaft zu Kaiser Wilhelm II. die deutsche Außenpolitik zu beeinflussen. Harden bezichtigte Eulenburg darin immer deutlicher der Homosexualität, der vor Gericht unter anderem vom Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld begutachtet wurde. Die Kontroverse führte zu fünf Gerichtsverfahren, sowie in ihrem Anschluss zu einer Reihe von Kriegsverfahren und 1909 zur Abberufung des Eulenburg nahestehenden Reichskanzlers Bernhard von Bülow. Vgl. dazu Florian Mildener, ... in der Richtung der Homosexualität verdorben. Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850 – 1970 (Hamburg 2002), 79 ff.

Analyse „Dringende Rechtsreformen“¹⁵⁵

Einen deutlichen Wandel in der Argumentation lässt sich zwischen den zuvor analysierten Briefentwürfen aus den Jahren 1949/1950 und den Beiträgen des Liga-Rechtsbeiratsmitglieds Erich Körner aus den Jahren 1952/1953 ablesen. Im Gegensatz zu den Briefentwürfen wurden Körners Folgeartikel in der offiziellen Zeitung der Liga *Das Menschenrecht* an vorderster Stelle publiziert und erreichten damit ein breites Publikum. Vorangestellt wurde ihnen die Anmerkung, dass Körners Vorschläge dem Rechtsbeirat der Liga „bei seiner nächsten Sitzung als Diskussions- und Verhandlungsgrundlage“ für „umfangreiche(n) Reformvorschläge(n) an das Bundesministerium für Justiz“ dienen würden.

Körners Vorschläge wandten sich an ein breiteres Publikum. Statt nur einzelne Entscheidungsträger*innen anzusprechen, wurden diese Artikel publiziert und bewusst als Diskussionsgrundlage gekennzeichnet. Es kann angenommen werden, dass die Zeitschrift *Das Menschenrecht* nicht nur die Mitglieder der Liga, die wie bereits ausgeführt wesentliche Vertreter*innen der politischen Elite der Republik umfasste, sondern auch ein interessiertes Publikum erreichte.¹⁵⁶ Weiters weist Treiblmayr auf die „Reaktionen auf Körners Artikel in internationalen Zeitschriften der Homophilenbewegung“ hin, die „belegen, dass seine Bemühungen auch im Ausland wahrgenommen wurden“.¹⁵⁷ Der Artikel wurde auch in der Hamburger Zeitschrift *Der Weg zu Freundschaft und Toleranz* auszugsweise, sowie in der Schweizer Zeitschrift *Der Kreis* vollständig abgedruckt.

Der erste, zweiseitige Artikel vom Dezember 1952 befasste sich mit der Entstehung der weltweiten Menschenrechtsbewegung und den Angriffen auf dieselbe von linken und rechten Extremen. Auf dieser Basis begründet Körner den Einsatz der Liga für Rechtsreformen als Zeichen ihrer „unermüdliche(n) Aufzeigung der oft krassen Diskrepanz zwischen Menschenrechten und tatsächlichen Staatsbürgerrechten“. Ein Lob für Otto Tschadeks Einsatz für eine Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches und

¹⁵⁵ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, den Texten „Dringende Rechtsreformen“, die dieser Arbeit als Diskursfragmente 4 und 5 angehängt sind. Vgl. Erich Körner, Dringende Rechtsreformen, in: *Das Menschenrecht*, Nr. 11-12 Dezember 1952 (Wien 1952), 3-4, sowie: Erich Körner, Dringende Rechtsreformen. Fortsetzung, in: *Das Menschenrecht*, Nr. 1-2 Jänner-Februar 1953 (Wien 1953), 1-3.

¹⁵⁶ So liegen im Archiv der Liga für Menschenrechte zahlreiche Briefe und Durchschriften auf, die belegen, dass dieser und andere Artikel auch an Interessierte, sowie nationale und internationale Korrespondenzpartner*innen versandt wurden.

¹⁵⁷ Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 55.

des Strafgesetzbuches wird gefolgt von einer kurzen Historie der Entstehung des letzteren. Zwar bezeichnete Körner eine Gesamtreform des Strafgesetzbuches unwahrscheinlich, forderte aber „bei gutem Willen (...) die ehestmögliche parlamentarische Behandlung und Verabschiedung als Teilnovellen von Reformvorschlägen hinsichtlich Gesetzesstellen, die mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar sind“.

Bevor er zu einer Aufzählung konkreter Strafrechtsparagrafen kommt, die aus seiner Sicht reformbedürftig seien, wendet er sich als erstes und explizit § 129 I b zu, durch den „sofern die Jugend geschützt bleibt und die Beziehungen freiwillig sind – keinerlei Rechtsgut verletzt wird“. Der Autor vergleicht das katholische geprägte Rechtssystem Österreichs mit dem militaristisch geprägten Deutschlands und forderte eine Strafrechtsreform als Ausdruck „von demokratischen Prinzipien“ durch die ein Staat „auf weltanschaulich verschieden denkende Bürger Rücksicht nehmen muß“.

Mittels eines Querverweises auf den § 144, der die Frage von Schwangerschaftsabbrüchen behandelt, argumentiert er für eine Reform des Strafrechts, durch die „es religiös oder sonst weltanschaulich gebundenen Mitbürgern selbstverständlich unbenommen bleiben muß, für sich persönlich weiterhin als Sünde zu meiden, was der Staat nicht mehr mit Strafe bedroht“. In den folgenden Absätzen setzte sich Körner ausführlich mit Reformvorschlägen hinsichtlich der „Abschaffung von Leumundsnoten“, der „Gefährdung der Rechtsgleichheit durch den § 192 StPO“ (Kautionsfrage in der Untersuchungshaft), der „Einschränkung des erhöhten Rechtsschutzes für die öffentlichen Amtsträger“, dem „Gleichen Rechtsschutz für Gläubige und Ungläubige“, der „Vermenschlichung der §§ 139a und 139b StG“ (Tötung auf Verlangen) und der „Forderung nach strafrechtlicher Ahndung der Tierquälerei“ auseinander.

Während im ersten Teil des Folgeartikels die einzelnen Reformforderungen in jeweils wenigen Absätzen abgehandelt wurden, nimmt die Frage des § 129 I b den überwiegenden Teil des zweiten Beitrags vom Jänner 1953 ein. Vorangestellt ist dem Beitrag ein Zitat von Oscar Wilde zur Frage der Moral. Der gesamte Beitrag wendet sich der Frage der Sittlichkeitsdelikte zu, deren Reform durch eine „erschreckende Zunahme der Sittlichkeitsdelikte in den Nachkriegsjahren“ begründet wird. In der ganzen Frage des Sexualstrafrechts argumentiert Körner für eine strengere Bestrafung „tatsächlicher Verbrecher, wie Kinderverführer, Notzüchter oder

Sexualmörder“ und verbindet biopolitische mit rechtlich-staatlichen Argumenten und votiert für eine rasche Reform jener Gesetzte, die auf veralteten Normen basieren.

Einer Beschreibung des Tatbestandes nach § 129 folgt eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage von Homosexualität, die er schon eingangs als „Laune der Natur“ bezeichnet. Argumentativ knüpft Körner an den ersten Artikel an und bringt § 129 lb erneut mit § 144, sowie der Frage der Todesstrafen in Verbindung. Die Schwierigkeit in der Auseinandersetzung mit Homosexualität wird in der „Scheu“ begründet, sich mit sexuellen Fragen insgesamt auseinander zu setzen und die führe dazu, dass „viele Eltern ihre Kinder über die Gefahr einer homosexuellen Verführung aufzuklären gar nicht imstande sind“. Abgesehen von Zwang und bei Erregung öffentlichen Ärgernisses, so der Autor, sei Sexualität zwischen Erwachsenen „deren ureigenste Privatangelegenheit, die uns weder als einzelne noch als Staat etwas angeht“ – gerade, da auch heterosexuelle Beziehungen sich in der Nachkriegszeit immer weiter von kirchlichen Idealen befreien würden.

Einen interessanten Verweis zur Frage der Moralität dauerhafter gleichgeschlechtlicher Beziehungen liefert Körner, wie auch Treiblmayr hervorhebt, mit dem Verweis auf deutsche und schweizerische homophile Magazine, die „den Moralverfall weit weniger fördern als die meisten unserer diversen heteroerotischen Magazine“. Nachdrücklich weist er dabei, auch zur Legitimation seiner eigenen Argumentation auf Basis der Menschenrechte und nicht als Betroffener, auf seine eigene Heterosexualität hin.¹⁵⁸

Die folgende Argumentation des Artikels widmet sich dem Fortschritt der wissenschaftlichen Betrachtung von Sexualverhalten, angefangen mit der Frage von jugendlicher Onanie und dann umgelegt auf Homosexualität, deren Betrachtung er sowohl negativ – „im Mittelalter (wurde) das Auftreten von Heuschreckenschwärmen oder Seuchen den Homosexuellen in die Schuhe geschoben wurde“ – als auch positiv nachzeichnet, um sich anschließend der Frage von Homosexualität als Krankheit zu widmen und diese zu widerlegen. Die acht Argumentationspunkte, die er anführt, um die „Einschränkung der Strafsanktion auf die sog. qualifizierten Fälle (Verführung Jugendlicher, Zwang, Erregung von öffentlichem Ärgernis)“ zu begründen, sollen nacheinander einer interpretativen Betrachtung zugeführt werden. Insgesamt kann

¹⁵⁸ Vgl. Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 55.

diese Argumentation Körners als erste umfangreiche Grundlage für eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen betrachtet werden – entsprechend greift sie (fast) alle Diskursstränge auf, die der Analysemethode der vorliegenden Arbeit zugrunde liegen:

1. Anfangs bedient sich Körner eines wissenschaftlichen Diskurses: „Homosexualität hat es zu allen Zeiten, unter allen Rassen und unter allen sozialen Klassen gegeben.“ Dazu verweist er menschenrechtlich auf die Konsequenzen von Gesetzen, die „Menschen in Angst, Schande, materielle Not und sogar in den Freitod getrieben“ haben.
2. Im zweiten Punkt seiner Argumentation bedient er sich einer bevölkerungsstrukturellen Argumentation in Verknüpfung mit dem wissenschaftlichen Diskurs: „Homosexualität ist keine bloße Trieb-, sondern auch eine Gefühlsreaktion.“ Nur mit beiden Voraussetzungen liege „echte Homosexualität“ vor, die von „unechter Homosexualität“ durch bisexuelle Handlungen in der Pubertät, unter Alkoholeinfluss etc. abzugrenzen seien. Er verweist dazu auch auf Freuds Theorie des sexualitätsunterdrückenden „Edelpäderasten“ und negiert „echte Bisexualität“ im Erwachsenenalter. Diesbezüglich kommt ein bemerkenswertes Argument zum Einsatz: Körner verweist auf die angebliche Bisexualität von Prostituierten in Großstädten, die „ihr schmutziges Gewerbe in der Regel nur aus Arbeitsscheu“ betreiben würden und in Wahrheit heterosexuell seien. Zum zweiten Mal in einem Argument wird damit der diskursive Unterschied zwischen akzeptablen und nicht-akzeptablen gleichgeschlechtlichen Handlungen gezeichnet.
3. Drittens verknüpft Körner den wissenschaftlichen und biopolitischen Diskursstrang: „Die Ursachen der echten Homosexualität konnten bis heute nicht eindeutig aufgeklärt werden“ – und führt dazu die Unwirksamkeit psychischer Behandlungen und von Hormontherapien, sowie die Frage nach Prägung oder „Steckenbleiben im bisexuellen Pubertätsstadium“ an.
4. Körners vierte Argumentationslinie lässt sich dem biopolitischen Diskurs zurechnen und stellt die Frage ins Zentrum, welche Art des Verhaltens für die Gesellschaft akzeptabel sei: „Homosexuelle unterscheiden sich außer in ihrer abnormen Triebrichtung nicht von der heterosexuellen Mehrheit.“ Zum Begriff „abnorm“ sei angemerkt, dass der Autor Homosexualität schon früher im Artikel als nicht „wider die Natur“, sondern „höchstens wider die Norm“ bezeichnet.

Körner argumentiert, dass die „bei Homosexuellen meist angetroffene und an Raffiniertheit grenzende Intelligenz und die beiden Extreme Selbsteingenommenheit – Minderwertigkeitskomplex“ Phänomene seien, die sich auch bei ethnischen Minderheiten beobachten ließen und sich „auf den harten Existenzkampf inmitten einer verständnislosen, meist feindlichen Umwelt zurückführen lassen“. Hierbei leitet er ein biopolitisches in ein menschenrechtlich-moralisches Argument über und vermittelt einen betroffenen-zentrierten Diskurs, der zuvor in vergleichbaren Diskursfragmenten (abseits von Zeitungen in Westdeutschland oder der Schweiz) kaum zu finden ist. Ergänzt wird das biopolitische Argument mit einem historischen Aspekt, indem der Autor berühmte Persönlichkeiten der Geschichte und deren (vermutete) Homosexualität aufgreift: „Niemand von uns wird aber zu behaupten wagen, daß Männer wie Michelangelo oder Leonardo da Vinci, (...) Asoziale gewesen seien.“

5. Als fünftes Argument schließt Körner an die schon dargestellten Betroffenen-Sicht an und formuliert aus Sicht des menschenrechtlichen Diskurses: „Der eigentliche pathogene Kern der echten Homosexualität liegt nicht in der normwidrigen Triebrichtung, sondern in den derzeitigen Konflikten mit der Umwelt (Angst vor dem Ruchbarwerden des „So-Seins“, Angst vor den damit verbundenen Folgen, unfreiwilliger Verzicht auf eheliches Glück und Kinder, Schwierigkeit der Partnersuche, von der Umwelt aufgezwungener Minderwertigkeitskomplex oder dünnkelhafte Absonderung usw.).“ Dieser Absatz sei hier in seiner Gänze wiedergegeben, da es bemerkenswert erscheint, dass bereits im Jahr 1952 die offizielle Publikation eines Verbandes, dem Minister, Abgeordnete, Richter etc. angehörten, wenn auch nur in einem Nebensatz, de facto Fragen von Ehegleichheit und Elternschaft im Kontext der Homosexualität erwähnt.
6. Fünftens wendet sich Körner dem rechtlich-staatlichen Diskurs zu: „Jede strafgerichtliche Verfolgung der nichtqualifizierten homosexuellen Handlungen verletzt weder ein Rechtsgut, noch vermag sie generell oder speziell abzuschrecken.“ Strafrechtliche Ahndung, so der Autor mit einem erneuten bevölkerungsstrukturellen Argument, würde stattdessen „asoziale(n) Elementen“ wie Prostituierten oder Erpressertum Raum verschaffen.

7. In seinem siebenten Argument greift der Autor eine wissenschaftliche Neuerung auf, nämlich die Arbeit Kinseys zur Verbreitung gleichgeschlechtlicher Handlungen: „Die Zahl der Homosexuellen ist nicht genau feststellbar, da stets nur ein kleiner Bruchteil von ihnen zur Anzeige gelangt. (...) Für Österreich kann ein Durchschnittsmaß von 5% angenommen werden.“ Obwohl Kinseys zentrales Werk „Das sexuelle Verhalten des Mannes“ bereits 1948 erschienen war und auch im deutschsprachigen Raum diskutiert wurde, fehlen Verweise darauf beispielsweise in den bereits besprochenen Briefentwürfen der Liga aus 1949/1950. Körner dagegen greift Kinseys Studien bewusst auf, legt dessen Zahlen aus den USA dar und schätzt auf Basis derselben jene für Österreich als bevölkerungsstrukturelles Argument.
8. Abschließend beruft sich Körner auf den historischen Diskursstrang und verbindet diesen mit biopolitischen Fragen: „Die Qualifikation der Homosexualität in der menschlichen Gesellschaft war weder in der Vergangenheit einheitlich, noch ist sie es heute.“ So verweist er auf die griechische Knabenliebe als bevölkerungspolitisches Instrument, aber auch auf die in Italien nach dem Zweiten Weltkrieg trotz der legalisierten Homosexualität steigende Geburtenrate. Diese Überleitung in ein globales Argument beendet Körner mit einem Verweis darauf, dass Österreich neben dem Ostblock, Westdeutschland und „Großbritannien (Strafausschließungsgrund des ‚natürlichen unwiderstehlichen Zwanges‘)“ das letzte europäische Land sei, das Strafandrohungen wie § 129 I b vollziehe.

Körner beschließt den Artikel, wie bei allen zuvor diskutierten Paragraphen mit einem Reformvorschlag; „1. Aufhebung des bisherigen Tatbestandes nach § 129, lit. b. 2. Ersatz durch einen neuen Tatbestand der ‚Verführung von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren‘, der sowohl homo- als auch heterosexuellen Verkehr sowie beide Geschlechter umfaßt, und für dieses Verbrechen die bisherige Strafsanktion des § 130 beibehält.“

Zusammenfassend können in Körners erster umfangreicher Argumentation für eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen eine Reihe bemerkenswerter Diskurselemente ausgemacht werden: Einerseits bietet der Autor als einer der ersten Vertreter*innen der österreichischen Zivilgesellschaft in der Frage von Homosexualität eine Betroffenen-Perspektive im Sinne des menschenrechtlichen Diskursstranges.

Zwar beruft er sich bei der Beurteilung von Homosexualität auf wissenschaftliche Diskurse, doch Argumente wie jene von einer Krankheit, die bei der Liga noch 1950 zentral erschienen, bleiben trotz aller Ausführlichkeit aus. Gleichgeschlechtliche Handlungen werden nicht nur als triebhaft dargestellt, sondern auch im Kontext von Kollektivsymbolen wie Liebe, Verantwortung, Partnerschaft oder Kameradschaft – bewusst sollten Homosexuelle damit in ein weitestgehend bürgerliches Gesellschaftsbild eingegliedert werden.

Andererseits wurde genau dieses Gesellschaftsbild mittels eines anderen Diskursmusters abgegrenzt: Als zentralstes Argument Körners, das immer wieder eingebaut und in verschiedenen Formen erwähnt wurde, kann die Unterscheidung zwischen akzeptablem und nicht-akzeptablem Verhalten in der Frage von Homosexualität gewertet werden. Während vergleichbare Diskursfragmente beispielsweise der Frage des Jugendschutzes viel Raum schenken, scheint Körners Fokus auf dieser biopolitischen und bevölkerungsstrukturellen Frage zu liegen – entsprechend wurde sie mehr oder minder offen in vier seiner angeführten Argumente fokussiert.

Körner bediente sich einer geschlechtsneutralen Sprache, die aber implizit (beispielsweise in der Frage von Prostitution) vermuten lässt, dass seine Argumente hauptsächlich der männliche Betroffenen betrafen. Eine Ausnahme dazu bietet die Erwähnung des Freud'schen Konzepts der „Edelpäderasten“ im zweiten Argument – ihnen, also Personen mit homosexuellen Neigungen ohne entsprechende Handlungen, attestiert Körner „die begnadetsten Erzieher(innen) und Jugendführer(innen), an denen die Buben (Mädchen) mit schwärmerischer Liebe hängen,“ zu sein. Dieses bewusste Gendern ist das einzige derartige Stilmittel in seinen Abhandlungen zu § 129 Ib.

4.2. Otto Tschadek und der Beginn der politischen Auseinandersetzung um die Strafrechtsreform

Eine besondere, nämlich politisch exponierte, Stellung in den frühen Diskursen zur Entkriminalisierung von Homosexualität in der Zweiten Republik nahm der Sozialdemokrat Otto Tschadek ein. Als erster Politiker sprach er 1953 die Frage des § 129 im Parlament an und etablierte sich bis Ende der 1950er-Jahre als zentraler Vertreter einer entkriminalisierenden Strafrechtsreform. In dieser Funktion kann er

auch als Bindeglied zur Zivilgesellschaft wahrgenommen werden, die, wie bereits am Beispiel der Liga gezeigt, nicht nur auf seine Aussagen positiv replizierte, sondern der auch bewusst in Austausch mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen stand und deren Argumente in seine eigenen Diskurse übernahm.

Tschadek wurde 1904 in Trautmannsdorf geboren und nahm schon früh politische Funktionen innerhalb der Sozialdemokratie ein. Ab 1927 war er Obmann der Sozialdemokratischen Studenten-Vereinigung Österreichs, nach dem 12. Februar 1934 verbrachte er acht Monate in Anhaltelagern des Ständestaates. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an Deutschland konnte er das Studium der Rechtswissenschaften abschließen und legte 1939 die Rechtsanwaltsprüfung ab.¹⁵⁹ Seine Autobiografie gibt an, dass er „während des Krieges als Matrose nach Kiel eingerückt war“¹⁶⁰, ausgespart wird dabei, dass er auch als Oberstabsrichter des Marinegerichts tätig war. Nach Kriegsende wurde er, der nach Berichten politische Verfolgung bei Kriegsende weitgehend verhindert hatte¹⁶¹, zum ersten Oberbürgermeister von Kiel gewählt – „ein geradezu unerhörter Aufstieg für einen österreichischen Soldaten in Deutschland“.¹⁶²

Bereits bei der Wahl vom 25. November 1945 wurde er für die SPÖ im Wahlkreis Wiener Neustadt in den österreichischen Nationalrat gewählt und übte dieses Mandat ab dem 30. Jänner 1946 aus.¹⁶³ Dem Nationalrat gehörte er bis 1960 an, danach war er bis zu seinem Tod 1969 Mitglied der niederösterreichischen Landesregierung. In der Homosexualitäten-Frage speziell und der Debatte um Strafrechtsreformen ganz

¹⁵⁹ Vgl. Otto Tschadek, *Erlebtes und Erkanntes* (Wien 1962), 2 ff.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Neuere Wiener Forschungen belegen allerdings, dass Tschadek in seiner Funktion als Marinerichter mindestens vier Menschen zum Tode verurteilt hatte: „Ab September 1941 war er in Kiel Militärrichter. Dort verurteilte er unter anderem Ernst Stabenow am 21. September 1942 wegen Fahnenflucht zum Tode - und zusätzlich auch noch zum "Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebzeiten und zu fünf Jahren Zuchthaus und einer Geldstrafe von RM (Reichsmark, Anm. d. Red.) 400". Für den Wiener Forscher Geldmacher ist bemerkenswert, dass Tschadek sich bei seinem ersten Fahnenfluchtfall nicht bloß mit der Höchststrafe begnügte. 1943 ließ der spätere SPÖ-Politiker Ludwig Becker als "Volksschädling" hinrichten. Im November 1944 verhängte er gegen den Marinesoldaten Heinrich Laurien wegen angeblicher Plünderung die Todesstrafe. Dieses Urteil war offenbar selbst seinen Vorgesetzten zu hart, es wurde in eine Zuchthausstrafe umgewandelt. Andere Akten, die Geldmacher bekannt sind, belegen aber auch, dass Tschadek beim Delikt der sogenannten Wehrkraftzersetzung "überwiegend milde Urteile" ausgesprochen habe. Nicht im Fall Kurt Kuschke. Den verurteilte er zum Tode, am 8. Jänner 1943 wurde der Mann hingerichtet.“ Peter Mayr, Ex-Justizminister Tschadek war ein "Blutrichter", in: *DerStandard.at*, <https://www.derstandard.at/story/1282978899417/ex-justizminister-tschadek-war-ein-blutrichter?seite=3>, abgerufen am 2. August 2021

¹⁶² Vgl. Tschadek, *Erlebtes und Erkanntes*, 3.

¹⁶³ Vgl. Österreichisches Parlament, https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01423/index.shtml#tab-Ueberblick, abgerufen am 3. August 2021.

allgemein erlangte Tschadek insbesondere in seiner Zeit als Justizminister zwischen 1949 und 1952, sowie zwischen 1956 und 1960 Bedeutung.¹⁶⁴

Bereits früher, nämlich in seiner kurzen Zeit in Kiel, exponierte er sich aber erstmals in dieser Frage: Richard Grune, der als Rosa-Winkel-Häftling fast neun Jahre in Konzentrationslagern verbringen musste, verarbeitete seine Erfahrungen direkt nach Kriegsende in einem zehn Lithographien umfassenden Mappenwerk *Passion des XX. Jahrhunderts*. Seine Zeichnungen stehen in inhaltlicher Verbindung mit dem Werk *Die Männer mit dem Rosa Winkel* – im KZ Flossenbürg waren Grune und Josef Kohout gleichzeitig inhaftiert. Grunes Werk versuchte seine Erinnerungen bewusst als jene eines politischen Häftlings darzustellen, um der nahtlosen Verfolgung durch den deutschen § 175 nach 1945 zu entgehen. Die erste Ausstellung seiner Werke wurde gegen Widerstand noch im März 1946, als dieser schon sein Mandat im österreichischen Nationalrat innehatte, vom Kieler Oberbürgermeister Otto Tschadek eröffnet.¹⁶⁵

Nachfolgend sollen drei spezifische Diskursfragmente Tschadeks zur Homosexualitäten-Frage analysiert werden. Als erstes wird dabei sein Beitrag im Werk *Über die Grenzen der Gerechtigkeit* betrachtet.¹⁶⁶ In diesem Band legte Tschadek als Justizminister und unter Bezug auf wissenschaftliche Diskursstränge seine Ansichten zur Erstellung eines modernen und sozialen Strafrechts dar. Im Kapitel „Sexualität und Strafrecht“, das dieser Arbeit als Diskursfragment 6 angehängt ist, beleuchtet er dabei die Frage des Sexualstrafrechts und insbesondere die Argumente zu Reformen im Bereich des § 129 und, weniger ausführlich, des § 144 (Schwangerschaftsabbruch).

Als zweites Diskursfragment, Nummer 7 im Anhang, wird ein Auszug der Parlamentskorrespondenz vom 11. November 1953 analysiert. Wiedergegeben werden dabei Tschadeks Aussagen als Berichterstatter des Justizausschusses in einer Budgetaussprache mit Justizminister Gerö, im Zuge derer der Abgeordnete

¹⁶⁴ Zwischen 1952 und 1956, als in der Regierung Raab I die parteilosen, aber SPÖ-nahen Justizminister Gerö und Kapfer (ab 1955) dieses Amt innehatten, trat Tschadek besonders als Mitglied des Justizausschusses in Erscheinung, wie noch gezeigt werden wird.

¹⁶⁵ Vgl. Wien Museum, <https://magazin.wienmuseum.at/homosexuelle-in-der-ns-zeit>, abgerufen am 2. August 2021.

Die entsprechende Ausstellung wurde bereits nach einem Monat durch Vandalenakte zerstört und nie wieder eröffnet. Grunes Arbeiten fanden ihren Weg in den Nachlass Erich Lifkas und von dort in das Wien Museum, wo sie heute aufbewahrt werden.

¹⁶⁶ Vgl. Otto Tschadek, *Über die Grenzen der Gerechtigkeit* (Wien 1951)

erstmals im parlamentarischen Prozess nach 1945 sehr ausführlich auf die Homosexualitäten-Frage im Kontext einer notwendigen Strafrechtsreform eingeht.

Als drittes wird ein Beitrag unter dem Titel „Die Reform des österreichischen Strafrechtes“ aus der Liga-Zeitschrift *Das Menschenrecht* vom Dezember 1957 betrachtet, der als Diskursfragment 8 im Anhang zu finden ist. Die *Liga für Menschenrechte* druckte dabei an prominenter Stelle Auszüge aus einer Rede Tschadeks zu den Fortschritten der Strafrechtsreformkommission wieder. Dieser Auszug liegt zwar am Ende des Betrachtungszeitraums dieses Kapitels, da darin aber insbesondere die Genese der Diskurse am Beginn der Zweiten Republik repliziert werden, wurde er diesem Kapitel als Diskursfragment hinzugefügt.

Tschadeks Rolle in der Entkriminalisierungsfrage darf nicht unterschätzt werden. Auch wenn ab seinem Wechsel in die niederösterreichische Landespolitik 1960 keine ausführlichen Stellungnahmen von ihm mehr zu dieser Debatte vorliegen, verweisen Birke und Kraml zu Recht auf seinen Einfluss auf die öffentliche Meinung. Sie betonen, dass „angespornt durch Aussagen des sozialdemokratischen Justizministers Otto Tschadek (...) Schreiben an das Justizministerium (ergingen, Anm.), in denen eine Reform des als veraltet empfundenen Paragraphen gefordert wurde“ und zitieren beispielsweise aus einem Brief vom Juni 1951 in dem ein von Verfolgung Betroffener Tschadek aufforderte, „uns allen das Damoklesschwert der Angst vor dem Gesetz und der Diffamiertheit vor den Menschen, denen alles Verbrechen ist, was bestraft wird“ zu nehmen.¹⁶⁷

Tschadeks Aussagen können als Ausdruck dafür gesehen werden, dass „noch zu Beginn der 1950er eine rasche Reform des österreichischen Strafrechts realistisch schien“, während sich am Ende der Dekade Resignation unter den Befürworter*innen einer Entkriminalisierung breit machte.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Roman Birke/Barbara Kraml, Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion: Homosexualitäten zwischen Verfolgung und Normalisierung in Österreich 1971, in: *Zeitgeschichte* 43/2, März/April 2016 (2016), 86.

¹⁶⁸ Ebd.

Analyse „Sexualität und Strafrecht“¹⁶⁹

Das nachfolgend betrachtete Diskursfragment ist dieser Arbeit unter der Nummer 6 angehängt. Es umfasst den Großteil des Kapitels „Sexualität und Strafrecht“ in Otto Tschadeks Buch *Über die Grenzen der Gerechtigkeit*, das 1951 in der Manzschen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien erschienen ist. Tschadek verfasste dieses Werk in seiner Zeit als Justizminister. Daher kann, auch wenn über die genaue Auflage keine Daten vorliegen, angenommen werden, dass dieses 74 Seiten umfassende Essay eine breite und zumindest juristische bzw. medizinische Fachkreise umfassende Zielgruppe erreichte.¹⁷⁰

Die Zielsetzung des Werkes begründet der Autor bereits im Vorwort, in dem er feststellt, dass es „vermessen oder wenigstens sonderbar erscheinen (mag, Anm.), daß ein Jurist ein Buch schreibt, das sich vorwiegend mit psychologischen und medizinischen Problemen beschäftigt“. Sein Fokus, so der Autor, liege nicht auf umfassenden wissenschaftlichen Antworten, sondern darauf „die lebendigen Zusammenhänge zwischen Medizin und Rechtswissenschaft aufzuhellen“. Im Rahmen des Buches beschäftigt er sich dementsprechend mit den psychologischen Grundlagen einer ‚Gut gegen Böse‘ Konstellation im Recht, den Arten der Kriminalität, Fragen der Sucht und der forensischen Bedeutung der Psychoanalyse, sowie Fragen von Sittlichkeit, Triebleben und der Todesstrafe.

Das 14. Kapitel, „Sexualität im Strafrecht“, umfasst acht Seiten und beschäftigt sich größtenteils mit dem § 129 I b, also der Homosexualitäten-Frage im Strafrecht.

Aus inhaltlicher Sicht nimmt der Begriff der Perversitäten, der auch am Anfang von Tschadeks Ausführungen steht, einen bemerkenswerten Stellenwert ein und bildet auch die argumentative und stilistische Klammer. Im Sinne eines wissenschaftlichen Diskursstranges deutet ihn der Autor schon am Anfang an, stellt fest, dass „Erziehung, Geschmack, Milieu eine große Rolle“ bei der Bewertung von Perversitäten spielen und es falsch sei, „alles was man auf sexuellem Gebiet selbst nicht versteht, als Perversität

¹⁶⁹ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Text „Sexualität und Strafrecht“, der dieser Arbeit als Diskursfragment 6 angehängt ist. Vgl. Tschadek, *Über die Grenzen der Gerechtigkeit*, 58 ff.

¹⁷⁰ Dass Tschadeks Ausführungen aber eine interessierte Öffentlichkeit durchaus erreichen konnte, zeigen Berichte der Hamburger Zeitschrift „Freund“. In dieser wird der Autor im Juni 1952 dafür gelobt, „wie sich dieser langjährige Rechtsanwalt zur Strafbarkeit der sexuellen Inversion stellt“ und seine Ausführungen in „Über die Grenzen der Gerechtigkeit“ ausführlich zitiert.

abtun zu wollen“. Das Recht gehe vom Standpunkt aus, dass jede Sexualität Privatsache sei, solange nicht die auch in vielen anderen Diskursfragmenten genannten Ausschlussgründe des Jugendschutzes, der Fremdgefährdung und der öffentlichen Sittlichkeit verletzt würden. Im Gegensatz zu anderen Proponent*innen des Homosexualitäts-Diskurses sind in diesem Argument zwei Punkte besonders auffallend: Einerseits stellt Tschadek den Grundsatz der privaten Sexualität endgültig fest und verzichtet auf den Einsatz eines Konjunktivs – womit er auch impliziert, dass der § 129 I b eben nicht dem Grundsatz geltenden Grundrechts entspricht. Genau das spricht der Autor auch selbst aus, wenn er feststellt, dass geltendes Recht in Österreich diesem Grundsatz „nur in einem Punkte“ widerspricht. Andererseits übernimmt er den Begriff der Sittlichkeit, zumindest im öffentlichen Kontext, als Grenze sexueller Handlungen und stellt ihn nicht, wie beispielsweise Benndorf, zur Diskussion.

In einem nächsten Punkt stellt Tschadek die Frage, wie „durch einen Strafrechtsparagrafen ein Erfolg erzielt werden kann“ und leitet damit in den historischen Diskursstrang über. Argumentiert wird am Beispiel der griechischen Knabenliebe und insbesondere dem Wert homoerotischer Beziehungen für den Militarismus. Davon ausgehend widmet er sich ausführlich der Bedeutung von Männerbünden, die er anhand des Werkes „Altersklassen und Männerbünde“ von Heinrich Schurtz aus dem Jahr 1902, als in vielen Fällen über den Einfluss homosexueller Personen definiert sieht.¹⁷¹ So ist sich Tschadek sicher, dass „männliche Organisation (keine Vereine, sondern wirkliche Bünde, die Schicksalsgemeinschaften darstellen) immer stark invertierte Elemente enthalten“, wobei der Begriff des Invertierten als Synonym für Homosexuelle verwendet wird. Ähnlich wie Phänomene des Sadismus und Masochismus sei auch Homosexualität im Extrem abzulehnen, aber in „gedämpfter Form wirkt sie gesellschaftsbildend“. Damit leitet der Autor aus einem historischen Diskursstrang auf einen biopolitischen über, der mit dem Beispiel von homosexuellen Tendenzen im Nationalsozialismus als einer Form der „Überspitzung von Triebregungen“ begründet wird.

Entsprechend des biopolitischen Diskursstranges negiert er in der Folge, die „Weibischkeit“ von männlichen Homosexuellen und argumentiert am Beispiel von

¹⁷¹ Vgl. Heinrich Schurtz, Altersklassen und Männerbünde. Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft (Berlin/Boston 1902)

Landsknechten, die sich diesem Leben durch dessen Ungebundenheit zuwenden, argumentiert. Männerbünde werden dabei romantisch verklärt.

Die Tatsache, dass auch gleichgeschlechtlich handelnde Männer „harte Männer“ sein können, nutzt er als wissenschaftliche Argumentationsgrundlage für die Abschaffung des § 129 I b. Hier attestiert eine bemerkenswerte Argumentation zum Tragen, in der Tschadek dem österreichischen Strafrecht, dass es „wenigstens noch konsequent“ ist und Männer genauso wie Frauen verfolgt. Zum Abschluss schließt der Autor die rhetorische Klammer und stellt fest, dass nur das Fazit zulässig ist, „daß die Homosexualität strafrechtlich nicht anders gewertet werden kann als alle anderen sogenannten Perversitäten“. Nur eine Entfernung des § 129 aus dem Strafrecht, bei gleichzeitigem Schutz der Jugend, der öffentlichen Sittlichkeit und von wehrlosen Personen, könne das Erpressertum verhindern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Tschadeks Argumentation zur Homosexualitäten-Frage einige bemerkenswerte Elemente enthält: Die bereits erwähnte Neukontextualisierung von „Perversitäten“ wird von ihm bewusst als stilistisches Mittel genutzt. Zwar spricht er niemals von einer Natürlichkeit des gleichgeschlechtlichen Begehrens, er impliziert es aber, indem er es in die Nähe zu anderen, nicht tabuisierten Handlungen rückt. einer Meinung nach dürfe die Strafbarkeit nicht nur daraus entstehen, dass die Mehrheit der Bevölkerung eine Handlung nicht nachvollziehen könne und negativ, eben als „Perversität“, konnotiere.

Weiters sticht Tschadeks romantisierender Zugang ins Auge, der eher an homophile Bewegungen der Weimarer Republik erinnert. Sein Fokus auf Männerbünde und Landsknechte beabsichtigt, der Homosexualität ihre Bedrohlichkeit zu nehmen – nämlich die Sexualität. Durch die Entsexualisierung von Homosexuellen, die sich durch den gesamten Beitrag zieht, und die Klassifikation ihrer Beziehungen als „gesellschaftsbildend“ versucht er diese Gruppe in die Mehrheitsgesellschaft zu integrieren.

Obwohl Frauen im Fall des „konsequenten“ Strafrechts in Österreich erwähnt werden, zieht sich durch Tschadeks gesamten Beitrag ein klarer Fokus auf gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern. Auf frauen-spezifische, bevölkerungsstrukturelle und weitgehend auch menschenrechtliche Diskurse verzichtet der Autor 1951 aber durchwegs.

Analyse der Rede Otto Tschadeks im Justizausschuss des Nationalrats (11.11.1953)¹⁷²

Der Auszug aus der Parlamentskorrespondenz vom 11. November 1953, der dieser Arbeit als Diskursfragment 7 angefügt ist, gibt die Aussagen Otto Tschadeks als Berichterstatter des Justizausschusses des österreichischen Nationalrats in der Budgetdebatte mit Justizminister Gerö wieder. Rein formell ist daher zu beachten, dass es sich dabei nicht um wortwörtliche Aussagen, sondern eine offizielle Zusammenfassung der Debatte handelt. Da Ausschüsse nicht-öffentlich tagten, ist der vorliegende Auszug der Parlamentskorrespondenz auch die einzige Quelle, die zu dieser Debatte Auskunft geben kann.

Den Beginn der Stellungnahme Tschadeks macht ein genereller Verweis auf die Situation im Jahr 1953, die vom Wiederaufbau geprägt ist, und in der auf allen „Gebieten des Rechtswesens (...) Rechtssicherheit und Ordnung eingekehrt“ sei. Der Abgeordnete bedient sich, wenig überraschend, einem rechtlich-staatlichen in Verbindung mit einem historischen Diskurs, wenn er weiters die Notwendigkeit von Rechtsreformen feststellt, für die „der Zeitpunkt gekommen“ sei. Er verweist dazu (ohne sich selbst zu nennen) auf seine eigene Arbeit als Minister, in der die Grundlagen einer Familienrechtsreform geschaffen wurden. Allerdings befürchtet er, dass „die bereits geleisteten Vorarbeiten in einer Schreibtischlade ruhen“ bleiben und bringt andere reformbedürftige Themenfelder zur Sprache.

Die zentrale Frage sei aber jene der Strafgesetznovelle. Hier wird ein Argument angedeutet, dass in den folgenden Jahren deutlich an Popularität gewinnen sollte, nämlich jenes der Vorziehung dringender Teilreformen statt einer Gesamtreform des Strafrechts. Explizit stellt er fest, dass „der § 129 b (...) ein absolutes Unrecht dar(stelle) und (...) keinerlei Berechtigung mehr“ habe. In Anlehnung an den globalen Diskursstrang stellt er fest, dass „es in allen Staaten der Welt so (sei, Anm.), dass jede sexuelle Betätigung straflos ist“, solange nicht die drei bekannten Ausschlussgründe Jugendschutz, öffentliches Ärgernis und Fremdgefährdung zum Tragen kämen. Homosexualität bezeichnet Tschadek dahingehend als „Abart des Sexuallebens“, die

¹⁷² Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, der Rede Otto Tschadeks im Justizausschuss des Nationalrats, die dieser Arbeit als Diskursfragment 8 angehängt ist. Vgl. Parlamentskorrespondenz (11.11.1953).

aber angeboren sei und deren Verfolgung, auch hier ein bekanntes Argument, Erpressertum fördere.

Folglich rückt er den § 129 in die Nähe anderer, dringend reformbedürftiger Gesetze wie den § 144 (Abtreibung) und dem der § 132 (Verführung zur Unzucht). Zum Abschluss seiner Rede drückt er seine Hoffnung aus, dass die Rechtsreformen durch „die nunmehr eingelehrten normalen Verhältnisse“ geregelt werden könnten.

Bemerkenswert an diesem Bericht ist insbesondere die Tatsache, dass Tschadeks Stellungnahme die erste dieser Art im parlamentarischen Prozess der Zweiten Republik darstellt. Sein Hauptargument wird dabei, anders als noch zwei Jahre zuvor als Minister, vor allem durch den rechtlich-staatlichen Diskurs die historische Überholtheit des geltenden Rechts geprägt. Auf andere Diskursstränge verzichtet er gänzlich.

Die Reaktionen auf Tschadeks Rede lassen sich ebenfalls der Parlamentskorrespondenz entnehmen. Justizminister Gerö blieb vage und sprach sich für eine behutsame Herangehensweise „im Interesse des Volkes an diese(r) Frage“ aus. Tschadeks ÖVP-Gegenüber Otto Kranzlmayr nannte die Homosexualität eine „krankhafte Veranlagung“, die ähnlich wie Kleptomanie zu verfolgen sei – der Sinn des Paragrafen liege, so das biopolitische Argument des ÖVP-Abgeordneten, in seiner „abschreckenden Wirkung“.¹⁷³

Analyse: „Die Reform des österreichischen Strafrechtes“¹⁷⁴

Das dritte Diskursfragment von Otto Tschadek ist ein Auszug seiner Rede „Die Reform des österreichischen Strafrechtes“, die in der Liga-Zeitung *Das Menschenrecht* im Dezember 1957 abgedruckt wurde und dieser Arbeit unter der Nummer 8 angefügt ist. Die Rede hielt Tschadek als Justizminister am 10. November 1957 am Institut für Wissenschaft und Kunst und beleuchtete darin den Stand der Strafrechtsreformkommission, die nach der parlamentarischen Enquete 1954 eingesetzt worden war.

¹⁷³ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 19.

¹⁷⁴ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Text „Die Reform des österreichischen Strafrechtes“, der dieser Arbeit als Diskursfragment 8 angehängt ist. Vgl. Otto Tschadek, Die Reform des österreichischen Strafrechtes, in: *Das Menschenrecht*, 12. Jahrgang, Dezember 1957 (Wien 1957), 10-12.

Inhaltlich beginnt der Minister seine Argumentation mit der historischen Entwicklung des Strafrechtes seit dem 19. Jahrhundert und begründet damit, dass „ein Recht, das aus der Zeit der Postkutsche stammt (...) reformbedürftig“ sein müsse. Nur die Anwendung von außerordentlichen Milderungsrechten für veraltete Tatbestände, so sein Argument, lasse es überhaupt zu, das Strafgesetzbuch in den 1950er-Jahren noch einzusetzen.

Tschadek repliziert danach die jüngsten Entwicklungen in dieser Frage und insbesondere die Strafrechtsenquete, die er selbst „als damaliger Berichterstatter des Justizausschusses“ im Plenum des Nationalrats durchgesetzt habe. Er votiert für dringende Teilreformen gegenüber einer Gesamtreform, wie schon 1953 und berichtet, dass diese Enquete sich mehrheitlich für letztere Lösung entschieden habe. Die daraufhin eingesetzte Strafrechtsreformkommission im Justizministerium habe seit 1954 „ein großes Stück Arbeit geleistet“.

Zur Frage der Sexualdelikte, die in der Kommission gemeinsam mit „Gerichtsmediziner(n) und Psychiater(n)“ diskutiert werde, wolle er noch keine endgültigen Ergebnisse präsentieren, da diese noch verhandelt würden. Gleichzeitig nimmt er das Ergebnis aber vorweg, indem er klarstellt, dass „die Strafrechtskommission den Tatbestand des § 129 a und b nicht übernehmen will“ und gleichgeschlechtliche Handlungen damit entkriminalisiert werden sollen, wenn der Jugendschutz gewährleistet sei. Die Bevölkerung sei dazu zwar gespaltenen Meinung, in der Kommission gäbe es aber breiten Konsens– es liege schlicht „kein zu schützendes Rechtsgut vor (...), wenn zwei erwachsene Menschen ihrer Veranlagung entsprechend geschlechtliche Betätigung suchen“. Auch die Bedenken der Kirche adressiert Tschadek, indem er anmerkt, dass katholische Vertreter*innen beispielsweise in England erkannt hätten, dass das Totalverbot von gleichgeschlechtlichen Handlungen nicht geeignet sei, „diese Erscheinung zum Verschwinden zu bringen“, sondern nur Erpressertum befördern würde.

Dieses relativ kurze Diskursfragment bedient sich erneut fast ausschließlich rechtlich-staatlicher Argumente, wenn auch an mehreren Stellen der Einfluss wissenschaftlicher, internationaler und historischer Verweise deutlich wird. Knapp 14 Jahre vor Inkrafttreten der Kleinen Strafrechtsreform suggeriert Tschadek dabei, dass eine Entkriminalisierung von Homosexualität de facto beschlossene Sache sei und spricht erstmals auch konkret deren Gegner*innen, insbesondere die öffentliche

Meinung und die katholische Kirche, an. Bemerkenswert ist neben dem historischen Abriss und einer gewissen Sicherheit hinsichtlich der raschen Durchführbarkeit dieser Strafrechtsreform ein Verzicht auf Assoziationen hinsichtlich der Menschen- und Grundrechte. Tschadek vermittelt keine Perspektive von Betroffenen, sondern sieht die einzige Bedrohung für diese durch die Möglichkeit von Erpressung. Damit rückt er ein Argument ins Zentrum seiner Ausführungen, dass auch für jene Menschen, die nicht von § 129 I b betroffen waren, nachvollziehbar sein kann. Der Hinweis auf eine mögliche Erpressbarkeit homosexueller Personen lässt sich bis in das 21. Jahrhundert weiterverfolgen.

4.3. Das Engagement Wolfgang Benndorfs in der Homosexualitäten-Frage

Der Grazer Akademiker Wolfgang Benndorf war zwar, wie im Unterkapitel 4.4 noch ausgeführt wird, bestens mit anderen Akteur*innen vernetzt, publizierte aber vor allem in seinem eigenen Namen und nicht unter dem Dach von Vereinen. Glaubwürdigkeit gab ihm dabei nicht nur seine eigene Lebensgeschichte als ein Mann, der aufgrund seines Widerstands gegen den Nationalsozialismus seine Anstellung verloren hatte, sondern auch seine Stellung als Hofrat und Leiter der Grazer Universitätsbibliothek, also als exponierter Teil der intellektuellen Elite des Landes. Zusätzlich war Benndorf von 1949 bis zu seinem Tod 1959 Mitglied der *Liga für Menschenrechte*, konnte als Grazer aber aufgrund seiner Gesundheit meist nur in Briefform an der Willensbildung der in Wien operierenden Liga teilnehmen, wie aus zahlreichen Briefen hervorgeht.¹⁷⁵

Benndorf studierte Philosophie und Geschichte in Graz mit Aufenthalten in München und Bonn. Nach einiger Zeit an der Studienbibliothek Klagenfurt war er von 1934 bis 1938 an der Grazer Universitätsbibliothek tätig. Nach einer Entlassung und dem Verbot öffentlicher Äußerungen durch seine Exponiertheit als Gegner der Nationalsozialisten, wurde er 1945 zum Leiter der Universitätsbibliothek bestellt. In dieser Funktion avancierte er zu einem der wenigen offenen Vorkämpfer für die Entkriminalisierung von Homosexualität im universitären Umfeld und damit weit über Graz hinaus bekannt. In den Erinnerungen von Wiener Zeitzeug*innen wurde zum 10.

¹⁷⁵ Vgl. Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 55.

Jubiläum der *HOSI Wien* 1989 zu lesen: „Ein Hofrat aus Graz, ein Herr Benndorf, setzte sich sehr für die Schwulen ein.“¹⁷⁶

Nachfolgend sollen zwei Diskursfragmente Benndorfs analysiert werden. Zum einen wird dabei sein Beitrag „Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre“ im Organ der steirischen Sozialdemokratie, *Neue Zeit*, aus dem Jahr 1953 betrachtet. Darin formulierte er erstmals seine Gedanken anhand einer dialektischen Auseinandersetzung mit den Konzepten von Sittlichkeit und Unsittlichkeit und legte dieses Konzept auf die Frage einvernehmlicher Homosexualität um. Dieser Beitrag ist als Diskursfragment 9 im Anhang dieser Arbeit zu finden.

Zweitens werden Auszüge aus Benndorfs Buch *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht* analysiert, die dieser Arbeit als Diskursfragment 10 angehängt sind. Dieses Werk stellt die bis dahin breiteste Auseinandersetzung mit der Frage der strafrechtlichen Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen dar und würde an sich schon genügend Material für eine umfangreiche Besprechung und Feinanalyse im Zuge einer eigenen Forschungsarbeit bieten. In dieser Arbeit werden vor allem zwei Abschnitte, nämlich die Einleitung und das Kapitel „Demokratie und Tabu“, betrachtet, während die anderen Kapitel nur überblicksmäßig angeschnitten werden. Die Wirkung dieses Buches, das Benndorf im Krankenstand als Reaktion auf einen Prozess gegen 128 Personen nach § 129 I b in Vorarlberg verfasste, sorgte national und international für Aufmerksamkeit. Es wurde insbesondere von der *Liga für Menschenrechte* noch bis in die 1960er-Jahre als Diskussionsgrundlage und Argumentationspapier benutzt. Sein Engagement zeigte Wirkung und es wurden nur 96 bedingte Strafen verhängt, insgesamt fielen die Urteile deutlich milder aus als erwartet. In der Schweizer Homosexuellen-Zeitung *Der Kreis* war zu lesen:

„Gerechterweise muss gesagt werden, dass das Gericht ausserordentlich milde, bisher in dieser verständnisvollen Grosszügigkeit in Österreich kaum bekannte Urteile gefällt hat. (...) Vor allem aber ist das erfreuliche Ergebnis ohne Zweifel ein Verdienst des Herrn Hofrates Dr. Benndorf, dessen ebenso kluge wie mutige und mannhafte Interventionen offensichtlich Eindruck gemacht haben.“¹⁷⁷

Wie bereits ausgeführt stand Benndorf schon bald nach Kriegsende in Austausch mit Erich Körner. Im Gegensatz zu diesem, der seine Beiträge zu Menschenrechts- und

¹⁷⁶ Erich Zavadil, 10 Jahre HOSI Wien – Gedanken, Erinnerungen, in: Michael Handl, Homosexualität in Österreich: Aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien (Wien 1989), 188.

¹⁷⁷ Anonym, Dankesbrief aus Oesterreich, in: *Der Kreis*, Ausgabe 7 (1956), 15

Homosexualitäts-Diskursen auf eine institutionelle Ebene im Rahmen seines Engagements in der Liga hob, muss Benndorf aber als Sonderfall gewertet werden. Einerseits durch seinen demokratischen Widerstand gegen den Nationalsozialismus, andererseits durch seine Position in einer zentralen universitären Einrichtung abseits der etablierten Struktur von Instituten. Das gab ihm ein gewisses Maß an Freiheit, das auch öffentliche Betätigung für die Rechte Homosexueller ermöglichte. Durch sein Engagement befand er sich aber ab Mitte der 1950er-Jahre auch in einem öffentlichen Streit mit der ÖVP-nahen Zeitung *Südost-Tagespost*. Im Jahr 1954 wurde er wegen seiner Aussagen über fragwürdige Verhörmethoden der Gendarmerie zuerst wegen falscher Verdächtigung und im Anschluss wegen Verleumdung angezeigt. Das Strafverfahren selbst erregte viel Aufmerksamkeit, zog „zahlreiche Personen des Kultur- und Geistesleben(s)“ an und wurde von der „Weltpresse“ besucht – Benndorf selbst wurde nach einem enormen Medienecho aber entlastet.¹⁷⁸

Bis zu seinem Tod 1959 ist, auch aus der Korrespondenz mit der *Liga für Menschenrechte*, ein stetiger Einsatz in der Frage des § 129 I b erkennbar, der allerdings durch Benndorfs sich verschlechternden gesundheitlichen Zustand gemindert wurde.

Analyse: „Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre“¹⁷⁹

Das erste Diskursfragment von Wolfgang Benndorf, das unter der Nummer 8 im Anhang dieser Arbeit verschriftlicht ist, wurde am 20. November 1953 im Zentralorgan der SPÖ Steiermark *Neue Zeit* veröffentlicht. Diese prominente Publikation dürfte dem Autor eine starke Breitenwirkung, insbesondere in der Steiermark und Kärnten verschafft haben, und zeigt auch eine Querverbindung zwischen einem zivilgesellschaftlichen Aktivist*innen ohne parteipolitische Funktion und der politischen Landschaft auf. Die Leser*innenschaft dieser Publikation war weniger der politischen Elite zuzurechnen, sondern dürfte deutlich stärker im sozialdemokratischen Arbeiter*innenmilieu und dem Kleinbürger*innentum gelegen.

¹⁷⁸ Weingand, „Einer feindlich gesinnten Majorität entgegentreten“, 76.

¹⁷⁹ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Text „Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre“, der dieser Arbeit als Diskursfragment 9 angehängt ist. Vgl. Wolfgang Benndorf, Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre, in: *Neue Zeit*, 20.11.1953 (Graz 1953), 6-7.

Benndorf befasste sich hier primär mit dem Terminus der „Sittlichkeit“, den er dem Konzept der Unsittlichkeit und insbesondere gleichgeschlechtlichen Handlungen gegenüberstellt. Sexuelle Unsittlichkeit stellt für ihn dabei eine der „Wesensseiten“ der Sittlichkeit, also der „offiziellen Moral“ dar und steht zu dieser „in einer ähnlichen Beziehung wie die Lüge zur Diktatur“. Damit steckt Benndorf schon im ersten Absatz seine Argumentation ab und definiert das biopolitische und rechtliche Konzept der Sittlichkeit in einem menschenrechtszentrierten Kontext.

In der Folge legt er wortgewaltig den Anlassfall seines Artikels dar. Animiert wurde er durch die „Grazer Ausgabe einer Wiener Zeitung“, die kurz zuvor in einem Artikel reißerisch über „Sittlichkeitsaffären in Graz“ berichtet hat. Das Verhältnis von Sittlichkeit und Unsittlichkeit definiert er in diesem medialen Kontext als das „schmutzigste Geschäft“, dass auf Neugier und Skandalfreude beruhe. Konkret setzt er sich dazu mit einer dieser drei Sittlichkeitsaffären auseinander, nämlich einem Fall, in dem Grazer Homosexuelle bei gleichgeschlechtlichen Handlungen in einer Almhütte verhaftet worden seien.

Benndorf fragt nach dem Wert dieser Zeitungsmeldungen und legt dabei erstmals seine eigene Position zur Homosexualität dar. Überraschend sei, dass „sich ihre Unzucht nicht wie die der Presse mitten in Graz auf offener Straße abspielt“. Die polemische und angriffige Argumentation leitet er folglich zu einem menschenrechtlich-moralischen Diskursstrang über, in dem er die Folgen aufzeigt, die diesen „unbekannten Männern“ drohen.

Diese Betroffenenzentriertheit wird ergänzt um eine bevölkerungsstrukturelle Bewertung von Homosexualität, nämlich die Frage, ob die verhafteten Personen „weniger brauchbare oder nützliche Mitbürger wären als beliebige andere“. Von dieser Basis aus votiert Benndorf gegen den § 129 Ib und das durch ihn geförderte Erpressertum und die „unglückliche(n) Menschen und (...) heimliche(n) Tragödien, deren Ausmaß wir nur ahnen“. Bewusst greift er dabei auch die Frage der Widernatürlichkeit und der „weibische(n) Männer“ auf und bringt den Kinsey-Report ins Spiel, auf dessen Basis rechnet für Österreich mit einer Zahl von „wahrscheinlich mindestens 100.000 Menschen, in deren Leben die bloße Drohung des § 129 StGB bisweilen ungefähr so drückend eingreift wie eine politische Diktatur in das Leben der Mehrheit der Bevölkerung“ und deren Leben durch ein Tabu geprägt ist.

Benndorfs Artikel wird durch zwei zentrale Argumentationslinien geprägt: Einerseits jene des Totalverbots als Maßnahme einer Diktatur, wobei dieses Diskurselement dazu genutzt wird, der Mehrheitsgesellschaft wenige Jahre nach Ende des NS-Systems die Auswirkungen des § 129 I b quasi am eigenen Leib zu suggerieren. Andererseits greift er den Begriff des Tabus auf, das im folgenden Diskursfragment noch ausführlich besprochen wird.

Zusammenfassend beruft sich Benndorf in diesem Beitrag aus dem Jahr 1953 vor allem auf eine menschenrechtliche Diskursstrategie, die von wissenschaftlichen Elementen wie dem Kinsey-Report unterstützt wird. Im Gegensatz zu Tschadeks rechtlicher Argumentation und Körners menschenrechtlicher Strategie bedient sich der Steirer vor allem einer polemischen Sprache und dem Vermitteln einer Betroffenenperspektive. Insbesondere die zweite Strategie wurde, wie noch zu zeigen sein wird, langsam aber deutlich auch von anderen Proponent*innen der Entkriminalisierungsbewegung übernommen. Indem Benndorf den Fokus auf konkrete Auswirkungen der Verfolgung richtet und so Empathie bei den Leser*innen erzeugt, liefert er einen wichtigen Beitrag zu den Diskursen um Homosexualitäten.

Analyse: „Unvernunft und Unheil im Strafrecht“¹⁸⁰

Als zweites Diskursfragment Benndorfs sollen zwei Auszüge aus seinem umfangreichen Werk *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht*, das in Wien im Jahr 1956 erschienen ist, betrachtet werden. In einem ersten Teil dieser Masterarbeit wurde bereits auf dessen Bedeutung und seine Auswirkungen eingegangen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass dieses Werk im Gegensatz zum vorigen Diskursfragment kein breites Zielpublikum erreichen, sondern insbesondere Meinungsmacher*innen, also Vertreter*innen von Politik, Justiz und Medien ansprechen sollte. Von der *Liga für Menschenrechte* wurde es immer wieder als Argumentationsgrundlage in der Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche verwendet.

Im Vorwort erklärt der Autor, dass ihn der Massenprozess gegen 127 Personen wegen Verstößen gegen § 129 I b in Feldkirch zu dieser Publikation gedrängt hat. Damit setzt er wie bereits 1953 auf einen menschenrechtlichen Diskursstrang und stellt

¹⁸⁰ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Buch „Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht“, das dieser Arbeit als Diskursfragment 10 auszugsweise angehängt ist. Vgl. Benndorf, *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht*.

von Anfang an die Betroffenen-Perspektive ins Zentrum. Der entsprechende Paragraph bereitet „so vielen Menschen soviel Nervenpein und Leid aller Art (...), und das ohne jeden vernünftigen Sinn und Nutzen“. Entsprechend der geänderten Zielgruppe ist dieses Buch weniger als Kampf-, denn als Überzeugungsschrift aufgebaut. Benndorf wirbt ausführlich um Verständnis und einen offenen Zugang der Leser*innen, die „ohne Affekt“ seine Argumente prüfen sollen und aufgefordert werden, sich die „Gewissensfrage“ zu stellen, was sie selbst gegen das dargestellte Unrecht unternehmen können.

Im ersten Kapitel „Sexualverbrechen und öffentliche Meinung“ greift der Autor bekannte Diskurse seines Beitrags aus dem Jahr 1953 auf und berichtet von skandalträchtigen Nachrichten über „Sittlichkeitsverbrechen“. Er führt sein Empathiefokussiertes Argument fort, indem er die Rolle der Leser*innen beschreibt, die ohne genaue Informationen von Überschriften auf skandalöse Verbrechen schließen. Diese, seinem Publikum vertraute, Situation nutzt er zu einer Überleitung in den rechtlich-staatlichen Diskurs und eine ausführliche Beschreibung der „kuriosen Widersprüche“ im Strafrecht, von denen „die wenigsten Nichtjuristen (...) eine Vorstellung“ haben. Dazu dient ihm insbesondere das Beispiel von Handlungen zwischen einer erwachsenen Frau und einem männlichen Jugendlichen, die in vielen Fällen strafbar sein könnten, aber – so Benndorfs Pointe – „in der Absicht des Beischlafes“ straffrei bleiben würde.

Bewusst argumentiert Benndorf also nicht primär über die Frage von gleichgeschlechtlichen Handlungen, sondern zeichnet durch andere Paragraphen und Beispiele das Bild eines veralteten, unverständlichen Strafrechtes, das dringenden Reformbedarf hat. Dazu bringt er auch das Bild einer sexuellen Beziehung zwischen einem 14-jährigen Jungen und einem 13-jährigen Mädchen, die den männlichen Teil auch Jahre später noch mit Strafverfolgung bedroht – sogar „wenn er das Mädchen inzwischen geheiratet hat“. Diese Argumentation ist beispielhaft für den Diskurs, den Benndorf vorantreibt: Er vermittelt die Betroffenen-Perspektive und versucht mit Empathie Zustimmung zu seinen Vorschlägen zu schaffen. Dass sich die Ausführungen seines Buches folglich primär mit § 129 I b beschäftigen, begründet er mit einem bekannten Unterthema des staatlich-rechtlichen Diskursstranges: „Nirgends erstrecken sich die schädlichen Folgen wie hier weit hinaus über die Verurteilten selbst und ihre Angehörigen.“

Wie bereits ausgeführt ist es nicht möglich, hier auf jedes Kapitel dieses 42-seitigen, sehr detailliert gestalteten Werkes einzugehen. Vor der Analyse des Kapitels „Demokratie und Tabu“, das als zentraler Beitrag zum Diskurs über Homosexualitäten gewertet werden kann, sei daher zusammenfassend auf die weiteren Schwerpunkte seines Buches verwiesen: Unter dem Titel „Religion, Moral und Strafrecht in ihrem Verhalten zur Homosexualität“ nutzt Benndorf eine historische Perspektive und greift positive, wie negative Bewertungen von Homosexualität in der Geschichte auf, die bereits in anderen Diskursfragmenten besprochen wurden. Diese leitet er in eine wissenschaftliche Reflexion des Fortschrittsgedanken über und verweist auf die historische Kontinuität der Aufklärung in Europa. Im ebenfalls bemerkenswerten Abschnitt „Ein Anhänger der Strafsanktion gegen Homosexualität“ setzt er sich mit dem Kriminologen Albert Niedermeyer und dessen Argumenten gegen eine Straffreiheit gleichgeschlechtlicher Handlungen auseinander – dabei kommen bereits bekannte Themenkomplexe wie Erpressertum, Sittlichkeit und die Frage der Degenerierung zur Sprache. Ebenfalls in diesem Abschnitt zeigt sich auch, dass Benndorf Leser*innen aus dem kirchlichen Milieu ansprechen will und Beispiele für die katholische Zustimmung zur Entkriminalisierung in Deutschland und Italien ausführlich darlegt. Die Kapitel „Ursachen der Homosexualität“ und „Die Ausbreitung der Homosexualität“ verfolgen vor allem wissenschaftliche und bevölkerungsstrukturelle Diskursmuster. Dazu greift er Fragen biopolitischer Natur wie Degeneration, Unmännlichkeit und die Frage der Vererbbarkeit von Homosexualität auf und versucht sie zu widerlegen. Ebenfalls werden zentrale Ergebnisse der Arbeiten Kinseys sehr ausführlich wiedergegeben und Fragen der Dunkelziffer, der anderen Wahrnehmung homosexueller Frauen und der psychischen Folgen von gleichgeschlechtlichen Handlungen besprochen. In den beiden finalen Abschnitten „Die Strafgesetzreform“ und „Was könnte der Einzelne tun?“ verbindet Benndorf menschenrechtliche mit staatlich-rechtlichen Diskursargumenten, um nicht nur die Notwendigkeit einer Reform, sowie die bereits bekannten Gründe des Jugendschutzes, öffentlichen Ärgernisses und der Gewaltandrohung zu begründen, sondern auch die Leser*innen aufzufordern, auf Basis der Vernunft gegen die „Unvernunft im Strafrecht“ vorzugehen.

Als zentrales Kapitel für die vorliegende Arbeit wurde der Abschnitt „Demokratie und Tabu“ ausgewählt, der an Benndorfs schon besprochene Stellungnahme aus dem Jahr 1953 anschließt und damit einen wichtigen Beitrag zum Interdiskurs über Homosexualitäten leistet. Das Tabu um die Homosexualität, so sein Argument, stelle

eine „Lücke in der Demokratie“ dar und verwehre es beispielsweise, ein Volksbegehren über diese Frage durchzuführen, da allen Involvierten durch ein entsprechendes Bekenntnis Gefahr drohen würde. Daran anschließend versetzt Benndorf die Leser*innen erneut in die Situation von Betroffenen und argumentiert, dass die Verfolgung nach § 129 I b für Homosexuelle genauso zu werten sei, wie eine Diktatur für die Gesamtbevölkerung. Entsprechend rückt er das Totalverbot anderen, nichttabuisierten Fragen wie der Steuergesetzgebung gegenüber, die im Fall von persönlicher Unzufriedenheit mit breitem Widerstand zu rechnen hätten.

Die rhetorische Schärfe von Benndorfs Ausführungen bleibt trotz seiner Fokussierung auf Empathie nicht aus, so tituliert er das Totalverbot gleichgeschlechtlicher Handlungen als „erotische(n) Rassenverfolgung“. Lobend erwähnt er Tschadeks Einsatz für eine Rechtsreform und geht auf öffentliches Unverständnis und Unbehagen gegenüber homosexuellen Personen ein. Zur Auflösung dieser Widersprüche bedient er sich eines bevölkerungsstrukturellen Arguments, wonach es sowohl unter Hetero- als auch Homosexuellen „alle Extreme und Übergänge vom Gemeinen zum Sublimen, vom Wüstling zum Asketen und Heiligen gibt“. Wie in anderen Diskurselementen bedient sich auch Benndorf der Abgrenzung zwischen akzeptablen und nicht-akzeptablen Verhaltensformen um Zustimmung zu seiner Grundposition zu generieren.

Zusammenfassend muss Benndorfs Buch mit Recht als zentraler Beitrag zum Diskurs um die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen gewertet werden. Darin greift er viele bereits bekannte Diskurselemente auf und nutzt auch von ihm selbst geprägte Statements, wie jene zu Tabuisierung und Sittlichkeit. Bemerkenswert ist aber, dass der von ihm betriebene rechtliche Diskurs stets mit einem menschenrechtlichen, konkret mit einem Betroffenen-zentrierten, verbunden wird. Er will Verständnis für die verfolgten Personen schaffen und so nicht nur passive Unterstützung, sondern aktives Handeln wecken. Die breite Rezeption und lange Wirkungskdauer dieses Buches zeugen von der Bedeutung dieses Ansatzes.

4.4. Wechselwirkungen und Beziehungen in der Zeit des Tabus

Die Jahre bis 1957 waren, wie schon dargelegt, von einer zumindest teilweisen Aufbruchsstimmung in Bezug auf die Strafrechtsreform geprägt, die eine Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen möglich erschienen ließ.

In der Ära des Tabus kam es aber auch zu Wechselwirkungen zwischen Politik und Zivilgesellschaft, ersten Bewegungen hin zu einer Strafrechtsreform und der Festigung von Beziehungen zwischen den bisher bereits besprochenen Akteur*innen. Diese Entwicklungen sollen nachfolgend, auf Basis der vorhandenen Quellen, dargestellt und besprochen werden.

Zu Beginn geht es um die wechselseitigen Beziehungen zwischen zivilgesellschaftlichen Proponent*innen, die den Raum zum Austausch und Abstecken von Diskursen unter den Vertreter*innen einer Entkriminalisierung markieren. Aus dem Archiv der *Liga für Menschenrechte* lassen sich dazu unter anderem Absprachen, Ideenaustausche, aber auch konkrete Interventionen in der Homosexuellen-Frage nachvollziehen.

Beispielhaft sei ein Briefwechsel von Liga-Generalsekretär Mühlberger mit Erich Körner vom Herbst 1953 genannt, in dem ein Beitrag Benndorfs in der steirischen *Neue Zeit*, ein kurzer Vorgängerartikel zu Diskursfragment 9 in dieser Arbeit, angesprochen wird, in dem „Prügelexzesse bei der Klagenfurter Polizei“ geschildert werden. Mühlberger stellt daraufhin die Interventionswilligkeit der Liga unter Beweis und schildert, dass „wir an Landeshauptmann Wedenig geschrieben (haben, Anm.), der unser Ligamitglied ist (...)“. Aus demselben Brief lassen sich auch Absprachen mit „Dr. Hradetzky, dem bekannten internationalen Strafrechtler“ bezüglich des gemeinsamen Ziels der Abschaffung der §§ 129 und 144 nachvollziehen. Aus der Feststellung, dass dieser Schritt mit den Regierungsparteien nicht zu erreichen ist, schließt Mühlberger, „daß der einzige Weg eine Volksbefragung auf Grund eines Volksbegehrens wäre“.¹⁸¹

Körners Antwort betont sowohl seine Verbindung zu Benndorf, mit dem beide in direktem Briefkontakt stehen, als auch seine Hoffnung auf Entkriminalisierung auf parlamentarischem Weg. „Die SPÖ und der Verb.soz.Juristen stehen eindeutig auf Seite einer Reform des Paragraphen und von der ÖVP wurde dagegen zumindest kein öffentlicher Widerspruch erhoben.“¹⁸² So verweist Körner auf Berichte der Budgetdebatte 1953 und der dortigen Aussagen Tschadeks, stellt aber fälschlich fest, dass die ÖVP sich nur gegen Milderungen des § 144 ausgesprochen hätte. Eine

¹⁸¹ Brief Mühlberger an Körner (27.10.1953), Archiv der ÖLfM.

¹⁸² Brief Körner an Mühlberger (19.11.1953), Archiv der ÖLfM.

Volksbefragung lehnt Körner ab, da „die zu 95% heterosexuelle Volksmehrheit mangels Aufklärung und Toleranz (nicht, Anm.) für eine Reform eintreten“ würde.¹⁸³ Auf Basis internationaler Beispiele hält Körner einen Weg für aussichtsreich, auf dem die Entkriminalisierung „von Wissenschaftlern und humanitären Vereinen vorbereitet und dann vom Parlament beschlossen“ werde.¹⁸⁴ In diesem Sinne plädiert er für eine Petition von Prominenten und öffentliche Diskussionen zu dieser Frage.

Der Austausch dieser Ideen und Bewertungen der politischen Möglichkeiten, sowie die Verweise auf Dritte wie Benndorf zeigen einen dynamischen Prozess, der sich über Strategien zur Entkriminalisierung konstituiert. Auf ein mögliches Volksbegehren zur Strafrechtsreform finden sich in anderen derartigen Quellen weder davor, noch danach Verweise, was einen persönlichen Aushandlungsprozess zwischen Mühlberger und Körner belegt.

Einen deutlich diskursorientierteren Zugang wählt Benndorf selbst, der im November 1953 an den Tiroler ÖVP-Nationalratsabgeordneten Franz Gschnitzer bezüglich einer „Meinungsäußerung zu einem Problem (...), das mich derzeit sehr beschäftigt (...) das Homosexuellen-Problem und unseren § 129 StGB“ schreibt.¹⁸⁵ Seine selbst dargelegten wissenschaftlichen Argumente für die Entkriminalisierung bezeichnet Benndorf darin als „weder neu noch originell“, bringt aber mit dem Beispiel homosexueller „strenggläubiger Katholiken“, die von Erpressung bedroht sind, erneut einen menschenrechtlichen Betroffenheitsdiskurs zum Einsatz und verweist dabei auf den Kinsey-Report.¹⁸⁶ Sein Appell richtet sich an die ÖVP, die „aus religiösen oder sittlichen Gründen auf einer heillosen Strafsanktion beharren (muss, Anm.), die es zwar in der Sowjet-Union gibt, im katholischen Italien aber nicht??“¹⁸⁷ Es folgen Argumente im Sinne eines globalen Diskursstranges und die Vermutung, dass „die meisten Parlamentarier über das Problem sehr wenig wissen“ und „sich von blinden Affekten leiten lassen“.¹⁸⁸ Den Abschluss dieses Briefes bietet eine bemerkenswerte Frage Benndorfs, der den ÖVP-Abgeordneten in Bezug auf eine Denkschrift an alle Abgeordneten um „eine Andeutung darüber“ bittet, „auf die Widerlegung welcher Argumente es besonders ankäme, um eine verständnisvollere Haltung der ÖVP

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ Brief Benndorf an Gschnitzer (20.11.1953), Archiv der ÖLfM.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Ebd.

¹⁸⁸ Ebd.

herbeizuführen“.¹⁸⁹ Hier zeigt sich ein neuer Zugang, nämlich die direkte Kontaktaufnahme mit einem ÖVP-Vertreter und bereits der Hinweis auf ein wichtiges Diskursfragment, das drei Jahre später mit dem hier vom Autor schon dargestellten Ziel verfasst werden sollte.

Von Gschnitzer liegen Abschriften zweier Antworten vor. In einem ersten Brief vom November 1953 bittet er um Geduld und bestätigt, dass „ich Ihren Schritt im richtigen Sinne auffasse“.¹⁹⁰ Ein zweiter Brief vom Dezember zeigt, dass Gschnitzer zu dieser Frage das Gespräch mit anderen ÖVP-Abgeordneten gesucht hatte – konkret „wählte ich mit Absicht streng konfessionelle (...)“.¹⁹¹ Bemerkenswert ist, dass Schnitzer in den ernsthaften Diskussionen „insbesondere dogmatische Bindungen nicht feststellen“ konnte und seine Kolleg*innen als bereit einschätzte „den Argumenten gegen § 129 StGB Rechnung zu tragen, mit den von Ihnen selbst betonten Einschränkungen“.¹⁹² Gschnitzer betonte außerdem die Notwendigkeit einer Denkschrift zur Meinungsbildung, die ihren Fokus auf internationale Beispiele legen sollte, und bot sich an, diese dem ÖVP-Klub auszuhändigen, „wenn auch der Enderfolg noch unsicher ist“.¹⁹³

Dieser Briefwechsel ist ein deutlicher Hinweis auf die zumindest teilweise vorhandene Offenheit der ÖVP gegenüber einer Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen in der Zeit vor der Politisierung der Reform nach 1957. Dargestellt wird auch der proaktive Einsatz von zivilgesellschaftlichen Proponent*innen wie Benndorf in dieser Frage – im 21. Jahrhundert würde diese Strategie als Lobbying bezeichnet werden.

Ein Beispiel für die Verzweigung des zivilgesellschaftlichen Engagements stellt Benndorfs Brief an Körner vom Jänner 1954 dar, in dem er die Idee der Denkschrift mit Verweis auf Gschnitzer umgehend weitergibt. Gschnitzer dürfte Benndorf angesichts der bevorstehenden Enquete des Justizausschusses um eine Beschleunigung seiner Arbeit gebeten haben – der ÖVP-Abgeordnete fragte auch

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Brief Gschnitzer an Benndorf (24.11.1953), Archiv der ÖLfM.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Ebd.

Mit dem Verweis auf die genannten Einschränkungen repliziert Gschnitzer auf Benndorfs Vorbringen der Schutznotwendigkeit Jugendlicher, sowie vor der Erregung öffentlichen Ärgernisses und Gewaltanwendung.

¹⁹³ Ebd.

„Können Sie die Mediziner mobilisieren?“ und hielt die „Situation für günstig“. ¹⁹⁴ Benndorf schrieb, „daß uns da mitten aus der ÖVP eine Hilfe zuwächst, auf die wir kaum zu hoffen gewagt hätten“, weswegen der Grazer mehrere Psychiater kontaktierte und die entsprechenden Briefe der Liga übermittelte. ¹⁹⁵

Diese und zahlreiche weitere Briefe, die sich im Archiv der *Liga für Menschenrechte* befinden, zeichnen ein deutliches Bild vom Netzwerk, dass sich zu Beginn der 1950er-Jahre entwickelte. Eine zentrale Rolle nahm dabei auch die Zeitschrift *Das Menschenrecht* ein, die zur Anlaufstelle, für zahlreiche Befürworter*innen einer Entkriminalisierung wurde. Dies war insbesondere durch den Abdruck von Leser*innenbriefen der Fall, die die Liga anonym erreichten. „Mutig wage ich es hiermit auszusprechen, daß man bis heute noch nicht an die Menschenrechte der Homosexuellen gedacht hat“, zitiert Weingand beispielsweise einen anonymen Brief aus derselben Ausgabe vom Dezember 1952, in der der erste Teil von Körners Argumentation für eine Strafrechtsreform abgedruckt wurde. ¹⁹⁶ Es kann daher festgestellt werden, dass die Liga nicht erst eine Öffentlichkeit für den Entkriminalisierungsdiskurs schaffte, sondern in einer Wechselwirkung mit diesem auch auf vorhandene Tendenzen reagierte.

Andere Briefe aus dem Jahr 1953, die an die Liga ergingen und nicht abgedruckt wurden, zeigen die Zustimmung, die diese Organisation für ihren Einsatz erhielt. Der Wiener Hans Fechter lobte beispielsweise Körners Ausführungen in der Liga-Zeitung, der „besonderen Dank verdient“ und „mit seinen Artikeln in der Liga-Zeitung buchstäblich den Kopf in den Löwen-Rachen gesteckt“ habe. ¹⁹⁷

Eine Gruppe, die sich anonym „Menschen der Verfolgung“ nannte und aus der Steiermark kommen dürfte, wandte sich im Oktober 1953 an die Liga und bat um Intervention in einem Prozess wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen in Leoben. Gebeten wurde darum, „heuer noch im Parlament die Reform des § 129 vorzubringen“ und Lockerungen unter Ausschluss von „Sittlichkeitsverbrecher(n) und Jugendverführer(n)“ zu ermöglichen. ¹⁹⁸

¹⁹⁴ Brief Benndorf an Körner (3.1.1954), Archiv der ÖLfM.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ *Das Menschenrecht*, Nr 11/12, Dezember 1952, 5.

¹⁹⁷ Brief Fechter an die Liga für Menschenrechte (1953), Archiv der ÖLfM.

¹⁹⁸ Brief „Menschen der Verfolgung“ an Körner (14.10.1953), Archiv der ÖLfM.

Aus diesen Ausschnitten wird die Bedeutung der Liga als Anlaufstelle für Betroffene deutlich. Sie zeigen zudem auch welche Diskurse rechtlich-staatlicher Natur und welche historischen Verweise – beispielsweise auf den „Schand §“ Maria Theresias und die Arbeiten Magnus Hirschfelds – von Betroffenen aufgenommen werden. Zumindest ein Teil der betroffenen (Nicht-)Öffentlichkeit zeigte durchaus reges Interesse an den Aktivitäten der Liga, den Diskursen zur Entkriminalisierung und den breiteren Diskurssträngen, die von Proponent*innen dieser Bewegung genutzt wurden. Außerdem können diese Ausführungen neben vielen anderen als Beleg dafür gesehen werden, dass in der ersten Hälfte der 1950er-Jahre eine Strafrechtsreform für viele Personen tatsächlich in Griffweite erschien.

Am 16. Dezember 1953 wurde, wie bereits dargestellt, vom Nationalrat eine Enquete des Justizausschusses „über die Frage der Notwendigkeit einer Strafrechtsreform“ beschlossen.¹⁹⁹ Diese fand am 2. April 1954 statt. Otto Tschadek leitete diese Sitzung als Berichterstatter des Ausschusses und stellte an die Teilnehmer*innen folgende Fragestellungen:

„1. Ist eine Reform des österreichischen Strafrechtes notwendig? 2. Soll es sich dabei um eine Teil- oder Gesamtreform handeln, und welche Gebiete des Strafrechtes kommen für eine Reform besonders dringend in Frage?“²⁰⁰

Diese Fragen des Ausschusses an die 28 Expert*innen müssen als Teil eines Aushandlungsprozesses zwischen den beiden Regierungsparteien betrachtet werden.²⁰¹ Sie zeigen, dass innerhalb der Großen Koalition durchaus Diskussionsbereitschaft hinsichtlich des Sexualstrafrechts, sowie der Frage nach Priorisierungen und der Möglichkeit vorgezogener Kleinreformen herrschte. Im Ergebnis haben sich 22 Personen aus den Reihen der Expert*innen und Abgeordneten für eine „grundlegende Reform des Strafrechtes und acht für eine Teilreform

Konkret handelte es sich bei diesem Prozess gegen mehrere Personen um den „Almhüttenskandal“, der bereits in Benndorfs Ausführungen in Diskursfragment 9 besprochen wurde.

¹⁹⁹ Bericht des Justizausschusses, 270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats VII. GP.

²⁰⁰ Bericht des Justizausschusses, 270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats VII. GP (25.5.1954).

²⁰¹ Auffallend in der Teilnehmer*innen-Liste ist, dass neben expliziten Gegner*innen einer Entkriminalisierung, wie Roland Graßberger und dem Grazer Kriminologen Seelig, zahlreiche Personen anwesend waren, mit denen die Liga für Menschenrechte in direktem oder indirektem Kontakt stand. Dazu gehören die Professoren Theodor Rittler und Hans Hoff, der Tiroler Rechtswissenschaftler Friedrich Nowakowski, sowie vermutlich die drei Vertreter*innen des SPÖ-Parteivorstandes. Ebd.

ausgesprochen“.²⁰² In Hinblick auf das Sexualstrafrecht hebt der Bericht Tschadeks an den Nationalrat hervor:

„Viele Redner haben eine Überprüfung der sogenannten Sexualdelikte gefordert, insbesondere ist eine Anzahl für die Beseitigung des § 129 lit. a und b des Strafgesetzes (Unzucht wider die Natur) eingetreten.“²⁰³

Als Reaktion auf diese Enquete beschloss der Nationalrat die Einsetzung einer Strafrechtsreformkommission, die im Oktober 1954 ihre Arbeit aufnahm und im Justizministerium angesiedelt war. Auch die *Liga für Menschenrechte*, die weder in der Enquete noch in der Reformkommission vertreten war, intensivierte in diesem Jahr ihr Engagement in der Entkriminalisierungsfrage. Aus Briefen an Justizminister Gerö vom Juni 1954, in denen konkrete Reformvorschläge übermittelt wurden, wird ersichtlich, dass die Frage des § 129 Ib eine immer zentralere Stellung im Einsatz der Liga einnahm. Dies kann nicht nur als Prioritätensetzung interpretiert werden, sondern deutet möglicherweise auch darauf hin, dass von den Proponent*innen die Frage der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen als am einfachsten argumentierbar und am realistischsten umsetzbar erschien.

Im Kapitel zur Homosexualitäten-Frage in den übermittelten Vorschlägen „Zur Reform des Strafrechtes und des Strafverfahrens“ findet sich dementsprechend auch der Verweis darauf, dass „diese Art des Geschlechtsverkehrs für die wirklich gleichgeschlechtlich veranlagten Personen fast die einzige Möglichkeit geschlechtlicher Befriedigung ist“. Zwar wird auch angemerkt, dass Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr vor „angelernte(r) oder anerzogene(r) Homosexualität“ zu schützen seien, aber interessanterweise verzichtet die Liga auf menschenrechtliche Diskurselemente und wendet sich einem biopolitischen, spezifisch einem sexualitätszentrierten, Argument zu. Erstmals findet sich in diesem Programmpapier auch die Forderung nach „Bestimmungen hinsichtlich der männlichen Prostitution“ und die Ausweitung des entsprechenden § 512 „auf Personen beiderlei Geschlechtes“.²⁰⁴ Dieses erstmals in der Liga auftauchende Diskurselement sollte sich als wegweisend für die Folgegesetzgebung nach der Kleinen Strafrechtsreform 1971 erweisen.

Einen ähnlichen Vorstoß unternahm die Liga nochmals im Jahr 1956, in diesem Fall explizit auf den international beachteten Massenprozess in Vorarlberg

²⁰² Ebd.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ Brief der Liga für Menschenrechte an Justizminister Gerö (11.6.1954), Archiv der ÖLfM.

bezugnehmend. Im Februar dieses Jahres übermittelte sie ein Forderungsprogramm an Justizminister Kapfer, das sich ausschließlich der Homosexualitäten-Frage widmete. Neben der Argumentation aus dem Jahr 1954 wurde darauf verwiesen, dass die inzwischen tagende Strafrechtsreformkommission „wahrscheinlich noch Jahre dauern wird“ und daher „einzelne, besonders dringend reformbedürftige Gesetzesparagrafen – unter ihnen auch den umstrittenen § 129 lb – einer früheren Reform zuzuführen“ seien. Eine solche „vordringliche Reform (...) würde viele, von einer Laune der Natur stiefmütterlich behandelte, sonst aber wertvolle Menschen von schwerer Gewissensangst befreien“.²⁰⁵ Sichtbar wird hier, dass zwischen 1954 und 1956 der Glaube an eine rasche Gesamtreform dem Einsatz für Teilreformen gewichen ist. Begründet wird dies mit einem, in dieser Zeit immer häufiger verwendeten bevölkerungsstrukturellen Argument über die gesellschaftliche Nützlichkeit der Verfolgten.

Ähnliche Briefe dürften 1956 auch an zahlreiche Mitglieder des Nationalrats versandt worden sein. Im Archiv der Liga liegen dazu beispielsweise Antworten von der SPÖ-Abgeordneten Marianne Pollak vor, die „in dieser Frage sehr weitgehend mit Ihrem Vorschlag konform“ geht²⁰⁶, und von ÖVP-Abgeordnetem Otto Kranzlmayr, der den Ball an das Justizministerium weiterspielt und bemerkt, dass eine Diskussion zu § 129 „nur möglich (sei, Anm.), wenn eine darauf abzielende Regierungsvorlage eingebracht wird“.²⁰⁷

Einen guten Überblick über die „Situation der homosexuellen Minderheit in Österreich“ am Ende der Ära des Tabus gibt in den Jahren 1956/1957 Erwin Gerber in einer Artikelserie in der deutschen Zeitschrift „Der Ring“, die den bezeichnenden Titel „Zwischen Hoffnung (und, Anm.) Wirklichkeit“ trägt. Zur Lebensrealität der Betroffenen stellt er darin fest:

„Der Durchschnittsösterreicher macht keinen Unterschied zwischen echten Sexualverbrechen und solchen Handlungen, die nur auf Grund einer konservativen Rechtsordnung zu kriminellen Tatbeständen gestempelt werden (...).“²⁰⁸

²⁰⁵ Brief der Liga für Menschenrechte an Justizminister Kapfer (20.2.1956), Archiv der ÖLfM.

²⁰⁶ Brief Pollak an die Liga für Menschenrechte (8.3.1956), Archiv der ÖLfM.

²⁰⁷ Brief Kranzlmayr an die Liga für Menschenrechte (28.3.1956), Archiv der ÖLfM.

²⁰⁸ Erwin Gerber, Zwischen Hoffnung+Wirklichkeit. Zur Situation der homosexuellen Minderheit in Österreich, in: Der Ring, Jg.2/Nr.11 (Hamburg November 1956), 240.

Seine langen Ausführungen bringen viele Beispiele, insbesondere aus der öffentlichen Berichterstattung über Verfahren nach § 129, aber auch historische Diskurse unter Bezugnahme auf Wien als dem „einstigen ‚Mekka der Medizin‘“, die Arbeiten Freuds und Krafft-Ebings, sowie „das Verdienst (...) im Jahr 1945 als Erster für eine Abschaffung bzw. Einschränkung des den wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr entsprechenden § 129 StG. eingetreten zu sein“, welches der SPÖ und insbesondere Otto Tschadek und dem *Arbeiterzeitung*-Chefredakteur Oscar Pollak gelte. Lobende Worte findet der Autor auch für den Einsatz der *Liga für Menschenrechte* und Wolfgang Benndorf.²⁰⁹

Gab es um 1954 den Eindruck, die ÖVP für eine rasche Entkriminalisierung gewinnen zu können, so liefert Gerber einen weiteren Beweis dafür, dass diese Möglichkeit bis 1956/1957 nicht mehr wahrscheinlich war und nennt explizit nur SPÖ und humanitäre Vereine als jene, die „die homosexuelle Minderheit zumindest von der staatlichen Klassifizierung als ‚Verbrecher‘“ befreien wollen.²¹⁰ Nach einem historischen Abriss über die Strafrechtsdiskussionen seit 1852 bringt er im dritten Teil der Serie auch eine Reihe von Diskursmomenten aus der Nachkriegszeit zur Erwähnung: Genannt werden mit der Rede Tschadeks im Budgetausschuss 1953, der Strafrechtsenquete und dem Einsatz Benndorfs vor allem jene Momente, die auch im Zuge der vorliegenden Arbeit betrachtet werden.²¹¹

Dieses Bild der gedämpften Hoffnung auf eine rasche Reform bildet den Abschluss der ersten Phase von Diskursen zur Homosexualitäten-Frage in der Zweiten Republik. Es entstand in jenem Jahr, indem nichtsdestotrotz ein zentraler Fortschritt in diesem Diskurs erreicht werden konnte: Im September 1957 sprach sich die Strafrechtsreformkommission mit 10 gegen 2 Stimmen gegen eine Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen aus.²¹² Bis zur Ersten Lesung des Entwurfs der Kommission im November 1960 sollten zwar noch

²⁰⁹ Ebd.

²¹⁰ Erwin Gerber, Zwischen Hoffnung+Wirklichkeit. Zur Situation der homosexuellen Minderheit in Österreich, in: Der Ring, Jg.3/Nr.1-2 (Hamburg Februar 1957), 6.

In diesem wichtigen Beitrag liefert der Autor auch wichtige Verweise zur Lebensrealität Homosexueller in dieser Zeit. So verweist er auf das Fehlen von Interessensverbänden und Rechtshilfestellen, sowie eines „Klubleben(s)“. Auch die Verdächtigen-Kartei der Polizei würde dazu führen, dass Betroffene in die „Wehr- und Hilflosigkeit“ gedrängt, Selbstmorde zunehmen und „Hexenjagden gegen Homosexuelle“ stattfinden würden.

²¹¹ Ebd.

²¹² Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 19.

mehr als drei Jahre vergehen, doch der Grundstein für die Diskussionen der 1960er-Jahre, die Zeit der Politisierung der Reform, war damit gelegt.

5. Diskurse über Homosexualitäten in der Zeit der „Politisierung der Reform“ (1958-1969)

Nach dem ersten mehrheitlichen Votum der Strafrechtskommission für eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen im Herbst 1957 begann die Zeit der Politisierung der Reform. Bis zum Ende der ÖVP-Alleinregierung Klaus und dem Beginn der Regierung des SPÖ-Kanzlers Bruno Kreisky im Jahr 1970 waren die Diskurse zur Homosexualitäts-Frage in Österreich geprägt von zunehmender Öffentlichkeit und härteren Gegensätzen. Schien Mitte der 1950er-Jahre, wie bereits beschrieben, eine rasche Strafrechtsreform noch möglich, so kam es ab dem Ende des Jahrzehnts zum Auseinanderdriften der politischen Zugänge. Gezeigt werden kann dies an den verschiedenen Entwürfen für eine Strafrechtsreform, die nach dem Ende der Kommission und deren Beschlusspapieren 1960 und 1962, in den Jahren 1964 und 1966 vom SPÖ-Justizminister Christian Broda in der Großen Koalition, sowie 1968 von Justizminister Klecatsky in der ÖVP-Alleinregierung vorgelegt wurden.

Gleichzeitig kam es zu einer bedingten Wachablöse auf der zivilgesellschaftlichen Diskursebene. Sowohl Tschadek, durch seinen Wechsel in die niederösterreichische Landespolitik, als auch Benndorf, durch seine Erkrankung und seinen Tod 1959, verloren an Einfluss. Die von ihnen angestoßenen Diskurse wurden aber in vielen Fällen übernommen und weiterentwickelt. Konstant blieb das Engagement der *Liga für Menschenrechte* und insbesondere Erich Körners. Neben dieser zentralen Organisation entwickelten sich mit dem *Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung* von Franz Gugg ab 1963 und der zunehmenden Rezeption Erich Lifkas im öffentlichen Diskurs neue Proponent*innen. Zu Bedeutung gelangte auch eine andere Form von Engagement für gesellschaftliche Öffnungen, das vielerorts mit der Studierendenbewegung der 1960er-Jahre Hand in Hand ging. Als Beispiel dafür soll in diesem Kapitel die Veranstaltung „Sexualität ist nicht pervers“ des *Verband Sozialistischer Studenten* (kurz: VSStÖ) 1967 besprochen werden.

Von politischer Seite werden in diesem Kapitel insbesondere die Aktivitäten des sozialdemokratischen Justizministers und Nationalratsabgeordneten Christian Broda beleuchtet. Genauso sollen Interventionen und Argumentation aus dem christlichsozialen Lager, insbesondere in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung 1966-1970, analysiert werden. Die verschiedenen Schwerpunkte und Regelungen der einzelnen

Strafrechtsentwürfe 1964, 1966 und 1968 werden am Ende dieses Kapitels abgehandelt.

In seiner Analyse der parlamentarischen Debatten zur Homosexualitäten-Frage weist Gössl darauf hin, dass nach den Debatten der frühen 1950er-Jahre, in denen insbesondere das Thema des Sittlichkeitsschutzes zur Sprache kam, „eine länger andauernde Ruhephase zu diesen Themengebieten“ im Nationalrat eintrat.²¹³ Aus diskursanalytischer Sicht ist für diese zweite Phase insbesondere die Frage der Menschenrechte zu erwähnen: Österreich trat der allgemeinen Menschenrechts-erklärung schon früher bei, eine Ratifizierung des europäischen Zusatzprotokolls der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)“ erfolgte jedoch erst 1958. Während andere Mitgliedsstaaten diese Konvention bereits ab ihrer Fertigstellung 1954 übernahmen, verzögerte der parlamentarische Prozess eine Ratifizierung in Österreich bis zum 10. Juli 1958.²¹⁴ Zwar wird die Homosexualitäten-Frage im Rahmen der EMRK nicht direkt angesprochen, das Grundrecht des Schutzes des Privatlebens in Artikel 8 sollte sich jedoch in den folgenden Jahrzehnten als wichtige Stütze der schwullesbischen und in späterer Folge auch transidenten und intergeschlechtlichen Emanzipationsbestrebungen erweisen.²¹⁵

In den 1960er-Jahren fanden im Parlament keine speziellen Diskussionen zur Homosexualitäten-Frage statt. Informelle Gespräche über die Gestaltung der Strafrechtsreform wurden zwar, insbesondere mit weiterem Fortschreiten der Arbeit der Reformkommission geführt, aber „fanden freilich noch keinen Einzug in die offizielle Tagesordnung des Nationalrats“.²¹⁶ Gleichzeitig kam es aber auch zu keinen weiteren Debatten über Verschärfungen der Sittlichkeitsgesetzgebung. Repnik verweist darauf, dass nach den Strafrechtsentwürfen 1964 und 1966, die eine prinzipielle Straffreiheit gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen vorsahen, „1966 die Strafrechtsreform (...) schließlich zum Wahlkampfthema (wurde, Anm.), wobei die ÖVP gegen Broda und dessen Reformvorschläge auftrat“.²¹⁷

²¹³ Vgl. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht, 81.

²¹⁴ Ebd., 83.

²¹⁵ Konkret stellte Art. 8 (1) der EMRK fest: „Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.“ Dieser Grundsatz, der ab 1964 in Österreich auch im Verfassungsrang stand, lieferte unter anderem die rechtliche Basis für den Grundsatzentscheid des Verfassungsgerichtshofes zur Ermöglichung alternativer Geschlechtseinträge 2018 und wurde auch in zahlreichen anderen Gerichtsverfahren, die sich mit den Rechten von Minderheiten beschäftigten, relevant.

²¹⁶ Vgl. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht, 84.

²¹⁷ Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, 58.

Gleichzeitig setzte sich vor allem die Sozialdemokratie am „Ende der 1960er-Jahre intensiv mit der Strafrechtsreform auseinander“, was sich in mehreren Veranstaltungen zu dieser Frage, sowie in den Wahlprogrammen 1970 und 1971 widerspiegelte.²¹⁸

Als Zeichen der Ära der Politisierung der Reform kann auch der zunehmende Einsatz der katholischen Kirche zu Fragen der Homosexualität und des Strafrechts betrachtet werden. So war die Bischofskonferenz bereits rasch nach dem Grundsatzentscheid der Reformkommission 1957 gegen eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen aufgetreten und rief zum Widerstand gegen den Gesetzesentwurf 1964 eine eigene *Katholische Juristenkommission* ins Leben.²¹⁹

Für die Zeit der Großen Koalitionen bis 1966 und in bedingtem Maße auch für die ÖVP-Alleinregierung bis 1970 kann festgestellt werden, dass die Frage der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen im Nationalrat wenn überhaupt nur unter dem Schirm einer grundlegenden Strafrechtsreform thematisiert wurde. Sowohl SPÖ-Justizminister Broda als auch sein Nachfolger Klecatsky stellten das Ziel einer umfassenden Reform ins Zentrum und das Ziel rascher Teilreformen, beispielsweise hinsichtlich des § 129 Ib, wurde nicht mehr verfolgt. Gössl verweist dazu sowohl auf die Feststellung der SPÖ-Abgeordneten Hertha Firnberg zu einer kleinen Teilnovelle des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung im Jahr 1965, in der sie die rasche Umsetzung der umfassenden Strafrechtsreform ankündigte, als auch auf die Spezialdebatte Justiz zum Budgetentwurf 1967.²²⁰ In dieser stellte ÖVP-Abgeordneter Otto Kranzlmayr fest, dass „die Materie der Leibesfruchtabtreibung und der Homosexualität“ die „heißen Eisen im Strafrechtsentwurf“ seien.²²¹ Das Ziel des zu erarbeitenden Strafrechtsentwurfes der ÖVP-Alleinregierung sei es nach ihm, „daß seine Tatbestände von der Bevölkerung als strafwürdig empfunden werden“ – gleichzeitig wollte er sich aber, bezugnehmend auf einen Vorschlag Brodas auf den noch zu sprechen gekommen wird, für eine freie Abstimmung zur Homosexualitäten-Frage im Klub der ÖVP einsetzen.²²²

²¹⁸ Ebd., 58.

²¹⁹ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 21.

²²⁰ Angegriffen wurden in dieser Teilnovelle 1965 nur „dringende Entwicklungen, wie beispielsweise Regelungen, welche den Missbrauch von Tonträgern ahnden“ sollten. Vgl. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht, 84.

²²¹ Ebd.

²²² Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung vom 1.12.1967, 6073 f.

Abgesehen von den Debatten zu den Strafrechtsentwürfen 1964, 1966 und 1968, die jeweils eine Gesamtänderung vorsahen und im Zuge derer die Homosexualitäten-Frage zumindest parlamentarisch nur am Rande behandelt wurde, gab es in dieser Phase keine weiteren Debatten zu dieser Thematik im Hohen Haus:

„Ende 1969 wurde das Parlament ohne eine weitere Debatte zu zentralen oder verwandten Themen der ‚Homosexualität‘ in den Wahlkampf entlassen (...). Danach sollte nichts so bleiben, wie es war.“²²³

5.1. Der Einzelkämpfer Erich Lifka

„Erich Lifka war einer der wenigen Österreicher, die nach Kriegsende gegen die gesellschaftliche und juristische Ungleichbehandlung Homosexueller eintraten. (...) Unter verschiedenen Pseudonymen wie Dr. Erich Klostermann, Hans Hagen oder Theo Blankensee veröffentlichte er belletristische und publizistische Beiträge, in denen er seine eigene Situation und homophobe Vorfälle in Österreich thematisierte.“²²⁴

So fasst das Archiv der Schweizer Zeitschrift *Der Kreis* heute die Rolle Erich Lifkas in der Homosexuellen-Frage in den ersten Jahrzehnten der Zweiten Republik zusammen. Lifka wurde 1924 in Wien geboren. Insbesondere zwischen 1945 und 1971 war Lifka innerhalb der österreichischen Kulturlandschaft eine „Ausnahmeerscheinung“, gehörte er doch zum „kleinen Kreis derer, die ihre Homosexualität in der unmittelbaren Nachkriegszeit überhaupt offen lebten“.²²⁵ Nichtsdestotrotz muss Lifkas Wirken eine Sonderstellung innerhalb des Engagements zur Homosexualitäten-Frage eingeräumt werden. Zwar stand er mit Benndorf und anderen Proponent*innen zeitweise im regen Austausch, er wurde aber nie Teil einer institutionellen Gruppierung.²²⁶ Ihm kann daher durchaus die Rolle eines Einzelkämpfers attestiert werden, der seinen zivilgesellschaftlichen Aktivismus in publizistischer Form ausdrückte.

Um das Leben Lifkas ranken sich nicht wenige Mythen. Zu Recht kann er aber als der „am häufigsten wegen seiner Homosexualität Verurteilte der österreichischen Nachkriegsgeschichte“ bezeichnet werden.²²⁷ Wie Bauer und Sulzenbacher in ihrem

²²³ Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht, 85.

²²⁴ Der Kreis, http://www.der-kreis.ch/kreis_d/kreis_menschen_d/kreis_mitglieder_d/lifka_mitglied_d.htm, abgerufen am 10.8.2021.

²²⁵ Bunzl, Symptome der Moderne, 94.

²²⁶ Vgl. Der Kreis, http://www.der-kreis.ch/kreis_d/kreis_menschen_d/kreis_mitglieder_d/lifka_mitglied_d.htm, abgerufen am 10.8.2021.

²²⁷ QWIEN, <https://www.qwien.at/2016/11/01/sex-in-wien-2-das-gefaengnistagebuch-von-erich-lifka/>, abgerufen am 10.8.2021.

wichtigen Beitrag zur Lebensgeschichte Lifkas auf Basis seines Teilnachlasses, der sich im Archiv des Vereins *QWIEN* befindet, und eigener Recherchen nachweisen, trieb er selbst aber zeitlebens eine Legendenbildung um sein eigenes Wirken voran. Dieser Teilnachlass, der bisher noch nicht inventarisiert werden konnte, würde noch Anlass zu einer Reihe weiterer Forschungen bieten, die aber den Rahmen und insbesondere die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit weit übersteigen.

In der Auseinandersetzung mit Lutz van Dijks Werk „Einsam war ich nie“²²⁸ und den dortigen Betrachtungen zum Leben Lifkas gelingt es Bauer und Sulzenbacher, ein neues Licht auf seine bisherige Rezeption als „mutige(n) Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus (... und, Anm.) preisgekrönten Literaten, Übersetzers und ‚Freundes großer Männer‘“ zu werfen.²²⁹ In gebotener Kürze sei zur Kontextualisierung Lifkas hier auf einige ihrer zentralen Forschungsergebnisse eingegangen: Eine häufig kolportierte Mitgliedschaft im kommunistischen Widerstand gegen das NS-System kann aufgrund fehlender Daten in den KPÖ-Archiven ausgeschlossen werden. Der KPÖ trat Lifka nicht bereits im Jugendalter, sondern erst 1948 bei, dagegen war er aber von März 1938 bis Dezember 1939 in der Hitlerjugend, aus der er wegen seiner slowakischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wurde.²³⁰ Auch andere Daten und Eigenaussagen aus seiner Zeit als Soldat an der Ostfront, sowie der direkten Nachkriegszeit müssen als widersprüchlich oder nicht nachweisbar bewertet werden. Bereits im Jahr 1950 wurde er aus der KPÖ ausgeschlossen. Nach Kriegsende wandte sich seine Aufmerksamkeit aber zunehmend homoerotischer Kunst und Literatur zu und „spätestens ab 1952 begann er, Jugendliche und junge Männer auch zu fotografieren“.²³¹

Ab Anfang der 1950er-Jahre begann Lifkas politisches Engagement durch publizistische Arbeit. Schon 1953 publizierte er in der Schweizer Zeitschrift *Der Kreis* einen Artikel „Die Homophilen in Österreich“. Ein Folgeartikel aus dem Jahr 1955 „Zur Situation der homophilen Minorität in Oesterreich“ ist dieser Arbeit als Diskursfragment

²²⁸ Vgl. Lutz van Dijk, *Einsam war ich nie. Schwule unter dem Hakenkreuz 1933-1945* (Berlin 2012)

²²⁹ Bauer/Sulzenbacher, „Mein Name ist Erich Lifka. In Moskau kennt man mich.“, 167.

²³⁰ Ein Schiedsgerichtsverfahren der KPÖ gegen Lifka lässt aber zumindest die Möglichkeit offen, dass dieser in seiner HJ-Zeit mit dem Widerstandskämpfer Hans Brenning in Kontakt stand. Eine finale Klärung der Frage, ob es solche Kontakte gab, scheint nicht möglich, während aktives Widerstandsengagement Lifkas bis 1945 ausgeschlossen werden kann. Auch in seinen Erinnerungen beschriebene Sabotageakte in Wien 1941 lassen sich nicht nachweisen. Vgl. ebd., 174 ff.

²³¹ Ebd., 187.

11 angehängt und soll nachfolgend besprochen werden. Zwar befindet sich der Zeitraum der Verfassung dieses Beitrags vor Beginn des in diesem Kapitel bearbeiteten Zeitraums, die Analyse erscheint an dieser Stelle aber passend, da Lifka aus Basis dieses und ähnlicher Artikel insbesondere in den 1960er-Jahren Bedeutung erlangte. Das Diskursfragment 11 soll dementsprechend als Zeugnis des Übergangs zwischen der Zeit des Tabus und der Zeit der Politisierung der Reform betrachtet werden. Besprochen wird nachfolgend außerdem Lifkas Gedicht „An die ‚ganz Normalen‘“, das in *Der Kreis* im Jahr 1960 erschien und als Zeugnis von Lifkas politischer Lyrik von Relevanz für die Beschreibung des Selbstbildes eines von Verfolgung betroffenen Homosexuellen in dieser Zeit betrachtet werden kann.

Von den 1950er- bis 1980er-Jahren war Lifka vor allem schriftstellerisch tätig. Neben Gedichten, Geschichten und Berichten in deutschsprachigen Homosexuellen-Zeitungen wie *Der Kreis* und *Der Weg* veröffentlichte er mit Werken wie *Rufer in der Nacht* und *Die Flut rückt vor* eigene Gedichtbände. Entgegen eigener Angaben, die sich auch heute noch in seiner Biographie im Kreis-Archiv wiederfinden, erhielt er dafür aber weder von der Stadt Wien noch der Republik Österreich Auszeichnungen.²³² Insgesamt kann der Aussage zugestimmt werden, dass Lifka als Schriftsteller „nie wirklich Erfolg“ hatte.²³³ Seine Arbeiten bezogen sich ab den 1960er-Jahren auch immer stärker auf pornographische Werke und die Auseinandersetzung mit berühmten Persönlichkeiten.

Sein Einfluss auf die Homosexualitäten-Frage lässt sich neben seiner ausgeschmückten Lebensgeschichte und seinen Publikationen aber vor allem aus seiner Verfolgungsgeschichte begründen. So setzte er sich in Werken wie dem Gedicht „Landesgericht zwei, Wien“²³⁴ nicht nur mit persönlichen Verfolgungserfahrungen, sondern auch mit dem „auf Ausgrenzung beruhenden Prozeß virulenter Staatsbildung“ und den „brutalen Formen der Unterdrückung (...) Homosexuelle(r)“ in der jungen Zweiten Republik auseinander.²³⁵ Wie Eder anmerkt ist die „Verurteilungskarriere“ Lifkas zwar nicht repräsentativ für die Situation aller Homosexuellen in Wien und Österreich, kann aber als jene der Verfolgung betrachtet

²³² Vgl. ebd., 188 f.

²³³ QWIEN, <https://www.qwien.at/2016/11/01/sex-in-wien-2-das-gefaengnistagebuch-von-erich-lifka/>, abgerufen am 10.8.2021.

²³⁴ Dieses Gedicht wurde in *Der Kreis*, No. 3 (1956) veröffentlicht und setzte sich mit Lifkas eigenen Hafterfahrungen in den Jahren 1955/1956 auseinander.

²³⁵ Bunzl, *Symptome der Moderne*, 93 f.

werden, mit der offen lebende Homosexuelle und ihr politisches Engagement vom Staat geahndet wurden.

Nach einer Verurteilung zu vier Monaten Haft „wegen erotischer Kontakte zu einer Person des gleichen Geschlechts“ 1954 folgten rasch eine weitere Verurteilung zu zwei Monaten schweren Kerkers und „regelmäßige Vorladungen zur Kriminalpolizei“.²³⁶ 1958 wurde er erneut zu 18 Monaten schweren Kerkers wegen „unsittliche(r) Annäherung an einen jungen Mann“ – in Form eines Spazierganges und Kinobesuches ohne den Nachweis sexueller Handlungen – und kurz darauf unter anderem wegen „Besitzes unzüchtiger Schriften in gewinnsüchtiger Absicht“ zu sechs Monaten Haft verurteilt. 1968 wurde er von seiner Mutter wegen seines Lebenswandels enterbt.²³⁷ Bis 1970 verbrachte Lifka dreißig Monate in österreichischen Gefängnissen.²³⁸ Erst 1969 kamen, wie Eder ausführt, nach einer neuerlichen Verurteilung öffentliche Proteste auf, die 1970 zu einem Freispruch führten.²³⁹ Es kann zu Recht davon ausgegangen werden, dass diese Verurteilungsbiographie als extremes, aber durchaus systemisches Beispiel für die dauerhafte Verfolgung Homosexueller in Österreich bis 1971 gewertet werden kann, die Betroffenen nach einem ersten Kontakt mit dem Strafrecht nicht die Chance auf Rehabilitation einräumte.

Einen Hinweis auf die Verbindung der Diskursebenen von Zivilgesellschaft und Politik gibt im Zusammenhang der strafrechtlichen Verfolgung Lifkas insbesondere seine Rechtsvertretung in den 1950er-Jahren: Vor Gericht wurde er von der Kanzlei Christian Brodas vertreten, der „fast zur selben Zeit (...) als ordentliches Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes“ tätig war.²⁴⁰

Die Rolle des Einzelkämpfers blieb Lifka auch nach 1971. In der nach der Kleinen Strafrechtsreform langsam entstehenden Schwulenbewegung fand er genauso wenig Anschluss, wie zuvor in den losen zivilgesellschaftlichen Netzwerken der 1950er- und 1960er-Jahre. Erhalten blieben nach seinem Tod 2007 neben seinen

²³⁶ Eder, Homosexualitäten, 97.

²³⁷ Ebd.

²³⁸ Vgl. Bunzl, Symptome der Moderne, 94.

²³⁹ Vgl. Eder, Homosexualitäten, 97.

²⁴⁰ Bauer/Sulzenbacher, „Mein Name ist Erich Lifka. In Moskau kennt man mich.“, 191.

Veröffentlichungen vor allem eine um Legenden ergänzte Lebensgeschichte und viele Manuskripte und Aufzeichnungen:

„Drei Bände Gedichte, Kriminalgeschichten, zahlreiche Pornogeschichten und Artikel zur schwulen Geschichte, die mehr Fiktion als historische Darstellung sind, hat er veröffentlicht. Die beste Geschichte, die er je erzählte, war die seines eigenen Lebens, das er auf Basis tatsächlicher Ereignisse neu erfand. Da er im Autor Lutz van Dijk einen geduldigen Zuhörer fand, der ihm seine Erzählungen ungeprüft und auch recht unreflektiert glaubte, wurde daraus die heldenhafte Geschichte eines schwulen Widerstandskämpfers.“²⁴¹

Analyse: „Zur Situation der homophilen Minorität in Oesterreich“²⁴²

Das vorliegende Diskursfragment Lifkas wurde in der schweizerischen Zeitung *Der Kreis* 1955 veröffentlicht. Wie bereits ausgeführt, soll es als Zeugnis des Überganges in den Diskursen zur Homosexualitäten-Frage betrachtet werden. Obwohl es nämlich noch vor dem, in diesem Kapitel besprochenen, Zeitraum veröffentlicht wurde, greift Lifka darin Argumentationen auf, die in der späteren Politisierung der Reformfrage entscheidend wurden. Außerdem unterscheidet es sich als ein, wenn auch noch ohne Lifkas Nachnamen veröffentlichtes, persönliches Zeugnis eines offen von der Verfolgung durch § 129 I b Betroffenen deutlich von Diskursfragmenten aus der Zeit des Tabus – bereits ein Jahr vor Erscheinen des Artikels wurde der Autor erstmals verurteilt und inhaftiert.

Bereits am Anfang dieses Beitrags steigt Lifka in den für ihn charakteristischen Betroffenen-Diskurs ein, der in der vorliegenden Arbeit als Teil des menschenrechtlich-moralischen Diskursstrangs betrachtet wird, und greift zeitgenössische Ereignisse auf: Mit Verweis auf den „denkwürdigen Leobener Prozess(...)“ – gemeint ist der Prozess gegen die sogenannten Almhütten-Männer 1953, der in einem Diskursfragment Benndorfs bereits angesprochen wurde – erzählt er die Geschichte eines aktuellen Strafverfahrens in Wien, eines „Monsterprozesses gegen 18 Angeklagte“. Das Zustandekommen dieses Prozesses, verbunden mit anderen Berichten, nutzt Lifka in der Folge um nicht direkt rechtliche Fragen, sondern vielmehr die Methodik der polizeilichen Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen zu beschreiben. Er

²⁴¹ QWIEN, <https://www.qwien.at/2016/11/01/sex-in-wien-2-das-gefaengnistagebuch-von-erich-lifka/>, abgerufen am 10.8.2021.

²⁴² Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Text „Zur Situation der homophilen Minorität in Oesterreich“, der dieser Arbeit als Diskursfragment 11 angehängt ist. Vgl. Erich Lifka, Zur Situation der homophilen Minorität in Oesterreich. Neue Tatsachen und Entwicklungen, in: *Der Kreis* 23/1955 (1955), 2-5.

arbeitet sich an mehreren Argumentationslinien der Strafrechtsdebatte ab, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen:

Einerseits wird von Lifka dazu ein biopolitischer Diskursstrang genutzt, um mehrmals die Frage von Prägung versus Natürlichkeit als Ursache der Homosexualität aufzugreifen. So stellt er beispielsweise fest, dass das einzige Verbrechen der 18 Angeklagten im Wiener Prozess sei, „homosexuell und nicht heterosexuell auf die Welt gekommen zu sein“. So banal es heute wirken mag, war aber die simple Aussage der ‚homosexuellen Geburt‘ eine Neuerung und wurde gerade Mitte der 1950er-Jahre von kaum jemandem, auch den Befürworter*innen der Entkriminalisierung und Betroffenen, selten in dieser Deutlichkeit ausgesprochen. Entsprechend dieser Logik lehnt er auch die Verführungs- und Prägungsthese von Jugendlichen ab und macht klar, dass junge Männer „höchstens zu homosexuellen Handlungen verführt werden“ können und diese auch nur im Fall einer Gewaltanwendung schädlich sein können. Aussagen des biopolitischen Diskursstranges sind in dieser Deutlichkeit für die 1950er-Jahre selten zu finden.

Andererseits greift Lifka einen zweiten rechtlichen Diskursstrang auf, jenen der gewerblichen Unzucht oder in seinen Worten des „Strichunwesens“, dem er mit einem menschenrechtlich-moralischen Argument kontert. Ins Zentrum rückt er dabei Berichte darüber, dass „Kriminalbeamten (...) verhaftete Strichjungen ausdrücklich auf(fordern, Anm.), alle Männer anzuzeigen, mit denen sie bisher zu tun hatten“ und auf diese „wochenlange Hetzjagden“ veranstalten. Durch eine Betroffenenansicht will Lifka Empathie schaffen und geht nicht so sehr auf das Argument der (männlichen) Prostitution ein, als dass er es in Berichte über polizeiliche Willkür und Härte in der Verfolgung Homosexueller überleitet, die für ihn das weit schlimmere Übel darstellen. Sein anschaulich und bildhaft formulierter Text berichtet von falschen Verhören, der Einschüchterung Verhafteter „nach dem bewährten Muster der nazistischen Kasernenhof-Taktik“ und Qualen in der Haft. Er klagt auch die Medien an und zeigt deren Auswirkungen auf Verfolgte, Verhaftete und Verurteilte auf – angelehnt ist dies in Emotion und Wortwahl an Benndorfs Anklage in „Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre“ von 1953. Am Ende dieses Abschnittes lobt Lifka Benndorf, „den einzigen heterosexuellen Sprecher des Rechtes der Homosexuellen“, auch namentlich.

Mit diesen anschaulichen Beispielen zur Verfolgung leitet er auf die Strafrechtskommission über, die ein Jahr zuvor ihre Arbeit aufgenommen hatte. Zwar wird deutlich, dass auch er zu diesem Zeitpunkt noch an eine raschere Lösung des „dringenden Teilproblem(s)“ des § 129 glaubt, doch ist bereits Pessimismus erkennbar, der sich grundlegend von anderen vergleichbaren Texten Mitte der 1950er-Jahre unterscheidet – beispielsweise wenn er die „düstere und inquisitorische Begleitmusik zu der Arbeit der Strafrechts-Reformkommission“ beschreibt.

Bemerkenswert erscheint, dass Lifka, durchaus in der Tradition früherer Diskurse, die „Kräfte des Fortschritts“ in der Wissenschaft als Weg zur Lösung der Homosexualitäten-Frage sieht und namentlich Ärzte für ihr Engagement lobt. Betont wird auch erstmals durch einen Betroffenen die Arbeit der Zivilgesellschaft, der er neben der Liga auch „erfreuliche Anfänge von Clubs“ in Wien zurechnet. Gleichzeitig warnt er vor der Gefahr eines „unzweckmässige(n) Aneinander-Vorbei-Arbeiten der einzelnen Gruppen (...) unter den Homophilen“.

Aus stilistischer Sicht fällt in diesem Diskursfragment oftmals Lifkas Wortwahl auf, die er bewusst einsetzt, um nicht nur Betroffenheit, sondern Wut auszudrücken und damit den § 129 Ib als Unrecht zu brandmarken. Ausdrücke wie „mittelalterliche Inquisitionsrichter“, Anklagen gegen die „mittelalterlichen Praktiken von Polizei und Justiz“ und Berichte über „Polizisten, die Unschuldige verfolgen und in den Tod treiben“ bestimmen seine Beschreibungen. Zusätzlich fügt er, der selbst Gedichte verfasste und Lyrik anderer Autor*innen übersetzte, dem Artikel einige Zeilen von Goethe an. Dieses stilistische Mittel stellt nicht nur einen Bezug zu Goethes vermuteter Homosexualität her, sondern betont nochmals seine Einstellung zur natürlichen, also angeborenen Homosexualität. Deutlich sind auch seine Forderungen nach „Rehabilitierung und die Anerkennung unserer Gleichberechtigung“.

Zurecht kann dieses frühe Diskursfragment also, wenn nicht exakt zeitlich, so doch ideell, an der Zäsur zwischen Tabu und Politisierung der Diskurse über Homosexualitäten in der Zweiten Republik verortet werden. Trotz aller Mutmaßungen über die mögliche Sexualität anderer Proponent*innen, die wie bereits ausgeführt für diese Arbeit unerheblich sind, muss Lifkas Anklage gegen das österreichische Rechtssystem – erstmals aus der Sicht eines offen lebenden Betroffenen – als zentraler Diskursmoment betrachtet werden. Die Veröffentlichung in *Der Weg* lässt darauf schließen, dass zwar ein breites Publikum, aber vor allem Personen, die sich

selbst als verborgen lebend, aber homosexuell ansahen, erreicht werden konnte. Genau auf diese Gruppe sind auch die auf Empörung abzielenden Berichte Lifkas zugespielt. Die Betroffenheit, die er erzeugen wollte, zielte auf eine Mobilisierung der Verfolgten für ein gemeinsames Ziel ab. Entsprechend auch sein, kämpferisch formuliertes Ende: „Die Nacht geht zu Ende, und die Dämmerung einer besseren Einsicht zeigt sich nun am österreichischen Horizont.“

Analyse: „An die ‚ganz Normalen‘“²⁴³

Das zweite Diskursfragment aus Lifkas Feder, das hier betrachtet werden soll, ist ein Gedicht, das er unter dem Titel „An die ‚ganz Normalen‘“ im Jahr 1960 ebenfalls in *Der Kreis* verfasst hat und das der vorliegenden Arbeit als Nummer 12 angehängt ist.

In diesem sechs Strophen umfassenden Gedicht greift Lifka wie schon im vorangegangenen Diskursfragment ein biopolitisches Argument auf, das eher aus der aktuellen Zeit, denn aus den Diskursen der 1960er-Jahre bekannt ist: Die Frage der Normalität unterschiedlicher bzw. als deviant angesehener Sexualitäten. Anders als beispielsweise Tschadek in seinen Abhandlungen über „Perversitäten“ (s. Diskursfragment 6 im Anhang dieser Arbeit) bedient der Autor in diesem Fall einen biopolitischen Diskurs, der erst in der Studierendenbewegung der späten 1960er-Jahre – und in der vorliegenden Arbeit konkret anhand der VSStÖ-Tagung 1967 (s. Diskursfragment 18 im Anhang dieser Arbeit) – in breiterem Kontext bemerkt werden kann.

Um das zu erreichen, setzt er sich mit der Abgrenzung zwischen „normal“ und „anormal“ auseinander. Klar wird dabei, dass er – „einmal packt mich noch die Wut“ – selbst von dieser imaginären Grenze betroffen und in diesem Sinne ein Anormaler ist. Das Thema der Sexualität kommt dabei nicht zur Sprache, ist aber aufgrund des Mediums der Veröffentlichung und der Person des Autors stets präsent.

Die beschriebene Abgrenzung versucht Lifka nicht nur durch den Verweis darauf aufzulösen, dass die Normalen die „‚ändern‘ zeugen und gebären“ müssen, sondern auch mit der Feststellung, dass beide Gruppen „Teil der gleichen Glut“ seien. Beides

²⁴³ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Text „An die ‚ganz Normalen‘“, der dieser Arbeit als Diskursfragment 12 angehängt ist. Vgl. Erich Lifka, An die „ganz Normalen“, in: *Der Kreis* 28/1960 (1960), 11

habe „die Natur gewollt“ und widernatürlich sei daher nur „wer ihr nicht schweigend Achtung zollt“. Interessanterweise zieht diese Argumentation, was insbesondere der lyrischen Form geschuldet ist, ihre Schlüsse nicht mit wissenschaftlichen Verweisen, sondern impliziert einen eher metaphysischen bzw. religiösen Zugang zum Begriff der Natur, was mit Aussagen wie „in euch das gleiche Licht“ unterstrichen wird. Am Ende des Werkes ist jedoch auch Lifkas Fortschrittsglaube zu erkennen. Statt „weiter schön im Kreis“ zu gehen, hofft er auf den Sohn, der den zwischen normal und anormal unterscheidenden Eltern einmal sagen soll, „dass er’s besser weiss“.

Insgesamt treten in diesem Diskursfragment Lifkas typische Zielsetzungen zutage: Als Betroffener will er Betroffenheit und Empathie erzeugen und bedient sich dafür eines Naturalisierungsdiskurses von Homosexualität im menschenrechtlich-moralischen statt im wissenschaftlichen Sinn, der eher an heutige Debatten zu sexueller Vielfalt, als an den meist wissenschaftlich und rechtlich dominierten Diskurs der Entkriminalisierung in den 1950er- und 1960er-Jahren erinnert.

5.2. Franz Gugg und der „Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung“

Eines der in der Forschung bisher am wenigsten beachteten Kapitel frühen zivilgesellschaftlichen Engagements in der Homosexuellen-Frage stellt der Aktivismus von Franz Gugg in den 1960er-Jahren dar. Insbesondere sein Teilnachlass, der nach einem Gerichtsstreit in der Folge seines Todes im Archiv der *Homosexuelleninitiative HOSI Wien* aufliegt, wurde bisher kaum bearbeitet und würde in sich ausreichend Raum für eigenständige Folgeforschungen bieten.²⁴⁴ Auszüge dieses Archivs sind jedoch in die nachstehenden Betrachtungen der Arbeiten Guggs und insbesondere des von ihm mitgegründeten und von 1963 bis 1967 bestehenden *Verbandes für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung* eingeflossen. Ein Spezifikum Guggs ist, dass aus seiner Feder wenige originale Texte und keine eigenständigen Publikationen vorliegen – es kann aber davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Grundsatztexte des Verbandes von ihm anonym verfasst wurden. Seine Biographie lässt sich aber nur

²⁴⁴ Weite Teile von Guggs Nachlass dürften in den drei Jahren nach seinem Tod allerdings vernichtet worden sein. Vgl. HOSI Wien, Schwere Vorwürfe gegen die Justiz, in: <https://www.hosiwien.at/schwere-vorwuerfe-gegen-justiz/>, abgerufen am 15.8.2021.

„Schwere Vorwürfe erhebt die Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien gegen RichterInnen am Bezirksgericht Wien-Donaustadt: Durch deren unglaubliche Schlamperei und Inkompetenz wurde das vermutlich wichtigste Archiv zur österreichischen Homosexuellengeschichte der 1960er bis 1980er Jahre vernichtet.“

aus wenigen Interviews und Aussagen in seinen Strafprozessen der 1960er-Jahre rekonstruieren.²⁴⁵

Gugg wurde im Jahr 1921 in Thalheim bei Wels geboren. In seiner Jugend dürfte er eine gewisse Begeisterung für das NS-Regime aufgebracht haben. Die *Lambda Nachrichten* zitieren diesbezüglich 2002 ein Interview mit ihm: „Ich gehörte zu jenen verblödeten und gläubigen Hitlerjungen, die noch in den letzten Monaten an einen möglichen Sieg glaubten.“²⁴⁶ Ab 1941 war er Angehöriger der deutschen Wehrmacht und wurde im Jänner 1945 nahe Warschau gefangen genommen. Die Kriegsgefangenschaft war die Zeit seiner ersten gleichgeschlechtlichen Kontakte und „eigentlich der Beginn meiner homosexuellen Betätigung“.²⁴⁷ 1948 kehrte er aus der Gefangenschaft nach Wien zurück, studierte Rechtswissenschaften und war in der Kanzlei des SPÖ-Anwaltes Rosenzweig tätig. Dort war er vierzehn Jahre lang beschäftigt und dürfte in dieser Zeit, wie ein Briefverkehr zeigt, Mitglied der SPÖ geworden sein.²⁴⁸ Mitglied der *Liga für Menschenrechte* wurde er jedoch nie.²⁴⁹

Öffentlich in Erscheinung trat Gugg in den 1960er-Jahren, indem er insbesondere durch die Gründung des bereits genannten Verbandes Einfluss auf die öffentliche Diskussion zur Homosexualitäten-Frage nahm. Der *Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Selbstbestimmung* kann zu Recht als der „erste sexualreformistische Verein in Österreich“ betrachtet werden und nahm durch seine Verbindung feministischer Kämpfe mit der Frage der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen eine Vorreiter*innenstellung ein.²⁵⁰ Zwar existierte er nach der Gründung 1963 nur bis zur freiwilligen Auflösung 1967, seine langfristige Wirkung auf die Diskurse rund um § 129 lb und in geringerer Form um § 144 darf allerdings nicht unterschätzt werden. Insbesondere durch die Verbindung von frauen-zentrierten mit menschenrechtlichen Diskursen leistete er einen zentralen Beitrag zur Weiterentwicklung des Interdiskurses um (Homo)Sexualitäten.

²⁴⁵ Vgl. Martin Weber, Ein alter Soldat, in: *Lambda Nachrichten* 3.2002 (Wien 2002), 42-44.

²⁴⁶ Ebd.

²⁴⁷ Ebd., 43.

²⁴⁸ Gugg antwortet Bruno Kreisky im Jahr 1967 mit der dezidierten Bezeichnung „Lieber Genosse“. Vgl. Diskursfragment 15 im Anhang dieser Arbeit.

²⁴⁹ Vgl. Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 56.

²⁵⁰ Schwulengeschichte.ch, <https://schwulengeschichte.ch/epochen/6-aufbruch/club-68/1971/charlotte-ilona-steurer>, abgerufen am 16.8.2021.

In den Statuten des Verbandes, die der Sicherheitsdirektion Wien am 19. April 1963 zugestellt wurden, wird seine Zielsetzung unter § 2 als die „Förderung aller verfassungsmäßigen Bestrebungen (angegeben, Anm.), die darauf gerichtet sind, im Bereich der staatlichen Ordnung das Verfügungsrecht jedes Menschen über seinen eigenen Körper zu gewährleisten“ – dazu gehöre insbesondere „die gesetzliche Freiheit zur frühen Schwangerschaftsunterbrechung, die noch kein menschliches Leben berührt, und die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz ohne Ansehen ihrer sexuellen Verhaltungsweise“.²⁵¹ Im Sinne dieser statutarischen Zielsetzung wurde ein eigenes Plakat produziert, über das die deutsche Zeitschrift *Der Weg* angesichts der aktiven Verbindung von Argumenten zum Schwangerschaftsabbruch und zur Homosexualität schrieb, „ein solches Plakat dürfte einmalig in der Geschichte der homosexuellen Agitation sein“.²⁵² Dieses Druckwerk wird der vorliegenden Arbeit als Diskursfragment 13 angeschlossen und nachfolgend besprochen.

Bemerkenswert sind die Mittel, die zur Erreichung des Vereinszwecks angegeben werden: Zu ihnen gehören unter anderem „Ausübung des Mandates in gesetzgebenden Körperschaften, die Wahlwerbung hiezu (...)“, sowie wissenschaftliche und publizistische Tätigkeiten.²⁵³ Die endgültige Zulassung des Verbandes durch die Bundespolizeidirektion Wien erfolgte durch eine Amtsbestätigung vom 16. Juli 1963. Als Vorsitzender wird dabei Oswald Rack angegeben, seine Stellvertreter waren neben Gugg auch Walter Groyer und Kurt Neumann.²⁵⁴ Als Vertreter des Vereins trat namentlich sowie medial aber stets Gugg auf.

Aus diesen und anderen Dokumenten des Verbandes, darunter einem 11-seitigen Programmentwurf aus 1963, wird deutlich, welche Argumente im Fokus seiner Tätigkeiten standen. Ihm ging es zuallererst um die Selbstbestimmung aller Staatsbürger*innen. Als zentral kann daher der Begriff der Verfassung im Statut und anderen Schriften des Vereins betrachtet werden, die impliziert, dass Bestimmungen im Verfassungsrang, wie beispielsweise der bereits genannte Art. 8 EMRK, die Basis für eine Abschaffung der §§ 129 und 144 sein könnten. Explizit verstand sich der

²⁵¹ Statuten des Verbandes, Archiv der HOSI Wien.

²⁵² *Der Weg zu Freundschaft und Toleranz* (April/Mai 1964), 77.

²⁵³ Statuten des Verbandes, Archiv der HOSI Wien.

²⁵⁴ Vgl. dazu Amtsbestätigung der Sicherheitspolizei Wien (16.7.1963), Archiv der HOSI Wien.

Verband auch als politische Organisation, was durchaus in Abgrenzung zu „humanitären Vereinen“ wie der *Liga für Menschenrechte* verstanden werden kann.

Als Sekretärin im Verein war auch Charlotte Ilona Steurer aktiv, die nicht nur in intensivem Austausch mit Erich Körner stand, sondern in der 1954 gegründeten *International Homosexual World Organisation* tätig war.²⁵⁵ Sie fungierte auch als leitende Sekretärin der Vereinszeitschrift *Aufklärung*, die nur in einer Ausgabe im Sommer 1964 erschien. Diese „sozusagen der erste(n) Homosexuellenzeitschrift in Österreich“ liefert wichtige Einblicke in den zivilgesellschaftlichen Diskurs in der Mitte der 1960er-Jahre. Ein Teil des zentralen Artikels daraus, „Was will der Verband“, wird dieser Arbeit als Diskursfragment 14 angefügt und nachfolgend gemeinsam mit einem Kurzüberblick über andere Inhalte der Zeitschrift besprochen.

Durch die bewusste Verbindung der Homosexualitäten-Frage mit frauen-spezifischen Selbstbestimmungsdiskursen – obwohl keine Frau im Vereinsvorstand vertreten war – stellt sich die Frage, inwieweit der dahingehende Einsatz erfolgreich war. Innerhalb der Aktivitäten des Vereins und der Lobbying-Arbeit seiner Repräsentanten (sic!) nahm die Frage des § 129 den absoluten Schwerpunkt ein. Es liegt die Vermutung nahe, dass mit der theoretischen Klammer der körperlichen Selbstbestimmung bewusst versucht wurde, der 1963 relativ erlahmten Diskussion um die Strafrechtsreform und insbesondere das Sexualstrafrecht eine neue Stoßrichtung zu geben. Auch dieser argumentative Versuch muss als Zeichen einer Politisierung der Reformdiskurse betrachtet werden.

International rief die Gründung des Vereins positive Reaktionen hervor. Die deutsche Zeitung *Der Weg* drückte 1964 die Hoffnung aus, „daß sich alle österreichischen Homosexuellen mit ihren Freunden und Bekannten dafür interessieren und Mitglied werden“ und fragte anlässlich der Vereinsgründung „ob so etwas auch in Deutschland

²⁵⁵ Vgl. Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 55 f. Auch über das Wirken Steurers würden sich tiefergehende Forschungen lohnen. Die Plattform Schwulengeschichte.ch beschreibt ihr Wirken auf Basis erhaltener Briefe als „allein an der Aufhebung des österreichischen ‚Ausnahmeparagraphen‘ § 129 StG (...) interessiert (...) Themen wie Verhütung und Schwangerschaftsabbruch interessierten sie nur am Rande. Vgl. Schwulengeschichte.ch, <https://schwulengeschichte.ch/epochen/6-aufbruch/club-68/1971/charlotte-ilona-steurer>, abgerufen am 16.8.2021

Auch im Archiv der Liga für Menschenrechte sind zahlreiche Briefe Steurers erhalten, insbesondere die Korrespondenz mit Erich Körner in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre. Der Liga trat sie aber nicht bei, da „sie nicht über die Mittel für den Mitgliedsbeitrag“ verfügte. Vgl. Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 56 f.

möglich wäre“.²⁵⁶ Im Jahr 1965 wurde diese Aufforderung mit einem Appell „An alle Leser des WEG in Österreich“ erneuert.²⁵⁷ Letztendlich konnte der Verband seine Arbeit aber nicht aufrecht erhalten, was Gugg selbst so zusammenfasste:

„Ich dachte völlig naiv, die Leute würden in Massen zu uns strömen und unsere Bestrebungen verstärken. Das war eine vollkommene Fehleinschätzung, wir sind kläglich gescheitert.“²⁵⁸

Der Grund für die Selbstauflösung des Vereins dürfte nicht nur mangelndem Mitgliederwachstum geschuldet gewesen sein. Die (erhaltenen) Briefe Ilona Steurers weisen auch auf inhaltliche Differenzen innerhalb des Verbandes hin. Der Briefwechsel mit einem Redakteur von *Der Kreis*, der unter dem Pseudonym Rolf veröffentlichte, lässt diesbezügliche Konflikte erahnen:

„Rolf gab sich in seinem Antwortschreiben an Charlotte Ilona Steurer skeptisch und bemängelte, dass (...) die Frage der freien Mutterschaft für mögliche homosexuelle Interessenten Mankos seien. Hier zeichne sich bereits ein mögliches Scheitern des Verbandes ab, denn der Schwangerschaftsabbruch sei "ein ebenso heisses Thema wie die Homosexualität, und sicher wird auch ein Teil der Homosexuellen aus religiösen Gründen – und auch anderen – sich damit nicht befassen wollen.“²⁵⁹

Hinsichtlich der genauen Gründe für die Auflösung des Verbandes 1967 gilt es noch weitere Forschungsarbeit zu leisten. Nachweisbar ist aber, dass insbesondere Gugg auch danach aktiv für eine Entkriminalisierung eintrat. Als Beispiel für seinen weiteren Einsatz und die Veränderung der Diskurse zur Homosexualitäten-Frage wird ein Briefwechsel zwischen Gugg und Bruno Kreisky in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung 1967 als Diskursfragment 15 dieser Arbeit angehängt und nachfolgend besprochen.

Dass der öffentliche und politische Einsatz Guggs insbesondere gegen § 129 Ib nicht folgenlos blieb, zeigt eine Anklage wegen sexueller Kontakte zu einem Minderjährigen im Jahr 1967. Über diesen berichtete das *Wiener Wochenblatt* auf der Titelseite unter der Überschrift „Sexskandal um Wiens Sexpartei – Prominenter Wiener Anwalt auf Abwegen“, samt einem Foto Guggs, und in einem ausführlichen Bericht „Rechtsanwalt machte Homo-Pornofilmchen“.²⁶⁰

²⁵⁶ Der Weg zu Freundschaft und Toleranz (April/Mai 1964), 77.

²⁵⁷ Der Weg zu Freundschaft und Toleranz (Heft 4/1965), 93.

²⁵⁸ Weber, Ein alter Soldat, 44.

²⁵⁹ Schwulengeschichte.ch, <https://schwulengeschichte.ch/epochen/6-aufbruch/club-68/1971/charlotte-ilona-steurer>, abgerufen am 16.8.2021

²⁶⁰ Wiener Wochenblatt (24.2.1968), 1, 7 f.

Gegen die Verurteilung zu zehn Monaten schwerem Kerker ging Gugg in Berufung, musste die Strafe aber schließlich 1969 antreten. Damit wurde er auch zu einem von neun Juristen, denen an der Universität Wien ihr Doktorgrad wegen einer solchen Verurteilung entzogen wurde. Nach der Kleinen Strafrechtsreform kämpfte er um seine Rehabilitierung und zog dafür bis vor den Verfassungsgerichtshof. 1974 wurde ihm schließlich, als einzigem Juristen, der Doktorgrad wieder zuerkannt und „mit der Hilfe von Justizminister Broda konnte er ab 1977 auch wieder als Strafverteidiger arbeiten“.²⁶¹ Auch an diesem Beispiel wird eine informelle Beziehung zwischen den Diskursebenen der Zivilgesellschaft und der Politik am Beispiel Guggs sichtbar.

Analyse des Werbeplakats des Verbandes für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung²⁶²

Das Diskursfragment, das dieser Arbeit als Nummer 13 angehängt ist, zeigt ein Plakat des *Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung* aus dem Jahr 1963. Obwohl es keine Bilder zeigt und nur mit der Darstellung von blauem Text auf weißem Grund arbeitet, muss es aufgrund der verschiedenen Elemente, ihrer Größe, Darstellung und Präsenz, zumindest teilweise als graphische Quelle angesehen werden.

Zu Auflage und Einsatzbereich dieses Druckwerks liegen keine Quellen vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es zumindest eine gewisse Breitenwirkung entfaltete, da die Hamburger Zeitung *Der Weg* 1964 einen einseitigen Beitrag unter dem Titel „Organisation plakatiert: ‚Dein Körper gehört dir!‘“ veröffentlichte.²⁶³ Darin wird nicht nur die Hoffnung ausgedrückt, dass „diese in Österreich einzigartige Vereinigung in Kürze viel von sich reden machen“ wird, sondern auch auf die verbundenen Ziele des Vereins in der Homosexualitäten- und Abtreibungsfrage hingewiesen. Als Gründer des Verbandes wird der „angesehene Rechtsanwalt Dr. Gugg in Wien“ genannt, der indirekt mit einer Beschwerde über mangelnden Zulauf nur ein Jahr nach Vereinsgründung zitiert wird. Das Plakat selbst wird als „einmalig in der Geschichte der homosexuellen Agitation“ beschrieben.²⁶⁴

²⁶¹ Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 21.

²⁶² Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Werbeplakat des Verbandes für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung (1963), das dieser Arbeit als Diskursfragment 13 angehängt ist.

²⁶³ Vgl. *Der Weg zu Freundschaft und Toleranz*. April/Mai 1964 (Hamburg 1964), 77.

²⁶⁴ Ebd.

Diese Einschätzung dürfte zumindest für die frühen 1960er-Jahre repräsentativ sein. Die zentralen Botschaften sind dabei klar durch ihre Größe und Schriftart gekennzeichnet: Neben der Überschrift „Dein Körper gehört dir!“ wird der Name des Verbandes in dieser Form präsentiert – ergänzt um eine klein gehaltene, aber in derselben hervorgehobenen Schriftart gedruckte Anmerkung zur Rechtsgrundlage des Vereins unter Angabe des Bescheids der Sicherheitsdirektion Wien samt Aktenzahl. Gerade für die Zeit des Totalverbots ist diese Angabe eine zentrale Botschaft an potentielle Interessent*innen, da sie die legale Vereinstätigkeit belegt und die öffentliche Äußerung seiner Forderungen als nicht strafbar unterstreicht.

In hervorgehobener, jedoch kleinerer Schrift wird dann bemerkenswerterweise ein Bibelzitat abgedruckt. Unter Verweis auf den Ersten Korintherbrief wird die Frage und Verurteilung des Sklaventums aufgeworfen, was durchaus als diskursives Mittel der Aneignung kirchlicher Legitimation angesehen werden kann. Diese bewusste Neukontextualisierung einer Quelle der ‚Gegenseite‘ findet sich ansonsten kaum in Werken der Proponent*innen der Entkriminalisierung.

Die Forderungen des Verbandes selbst werden in zurückhaltender Schrift präsentiert und verbinden, wie bereits im Statut angeführt, die „Schwangerschaftsunterbrechung, die noch kein menschliches Wesen berührt“ und die sexuelle Selbstbestimmung aller Staatsbürger*innen „ohne Ansehung ihrer sexuellen Verhaltensweise“. Dass hierbei nicht bewusst von Homosexualität oder Gleichgeschlechtlichkeit, sondern nur vom sexuellen Verhalten gesprochen wird, kann als integratives Mittel und Klammer zwischen Frauenrechten und Homosexualitäten-Frage betrachtet werden. Bedient wird damit eine Emanzipations- und Selbstbestimmungsthematik, die dem menschenrechtlich-moralischen, sowie den biopolitischen und bedingt den bevölkerungsstrukturellen Diskurssträngen nahesteht.

Den Abschluss des Plakats bildet die Aufforderung an „viele Hunderttausende“, sich beim Verband zu melden und sich diesem anzuschließen. Mit der, größer als die Forderungen gedruckten, Angabe des Vereinssitzes und der Anschrift wird außerdem um Spenden gebeten. Auffällig ist auch die Angabe von wöchentlichen Sprechstunden im Sekretariat des Verbandes in Wien, was darauf hinweist, dass es diese Form der öffentlichen Arbeit zumindest in der Anfangszeit des Vereins gegeben hat.

Insgesamt betrachtet kann dieses Plakat als beispielhaft für die Gründungsidee des *Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung* betrachtet werden. So stellte es nicht nur eine neuartige Kombination von Forderungen durch Verknüpfung von Diskursen auf. Als zumindest für die Öffentlichkeit intendiertes Werbemittel eines Verbandes, der sich insbesondere für das Ende der Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen einsetzte, unterscheidet sich das Plakat außerdem fundamental von den informell an Entscheidungsträger*innen gerichteten bzw. medialen Interventionen vorangegangener Proponent*innen der Entkriminalisierung. Dieses Diskursfragment kann daher wohl zu Recht als erstes öffentliches Werbemedium betrachtet werden, dass sich mit dieser Thematik beschäftigte.

Analyse „Was will der ‚Verband‘? Ein Universitätsdozent spricht“²⁶⁵

Als zweites zentrales Diskursfragment des *Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung* wird ein Auszug aus der einzigen Ausgabe seiner Zeitung *Aufklärung* aus dem Jahr 1964 analysiert. Diese Zeitung wird als die „erste(n) Homosexuellenzeitschrift in Österreich“ bezeichnet. Das entsprechende Fragment ist dieser Arbeit als Diskursfragment 14 angehängt.²⁶⁶

Mit diesem Medium dürfte der Verband zumindest eine gewisse Breitenwirkung erreicht haben, was durch zahlreiche Verweise anderer zeitgenössischer und nachträglicher Publikationen belegt wird. Dass jedoch niemals eine zweite Ausgabe erschien, obwohl daran, wie beispielsweise Briefe aus dem Umfeld der *Liga für Menschenrechte* beweisen, durchaus Interesse innerhalb der Gruppe der Proponent*innen der Entkriminalisierung herrschte, kann als Zeichen dafür gewertet werden, dass die Arbeit des Verbandes bald nach Beginn und spätestens ab Ende 1964 an Antrieb verlor. Dadurch wurde auch ein „bereits geschriebener Artikel des damaligen PEN-Club-Präsidenten Franz Theodor Czokor“ nie veröffentlicht und ging verloren.²⁶⁷

Bevor der im Diskursfragment abgebildete Artikel beleuchtet wird, seien noch einige allgemeine Anmerkungen zu dieser Zeitschrift angebracht. Die einzige Nummer trug

²⁶⁵ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Text „Was will der ‚Verband‘?“, der dieser Arbeit als Diskursfragment 14 angehängt ist. Vgl. Anonym, Was will der „Verband“? Ein Universitätsdozent spricht, in: *Aufklärung*, Nummer 1 (Wien 1964), 7 f..

²⁶⁶ Weber, Ein alter Soldat, 44.

²⁶⁷ Ebd.

auf der Vorderseite das Bild zweier, nah beieinanderstehender Frauenköpfe, was durchaus als Symbol beider Zielsetzungen des Vereins – Frauen- und Homosexuellen-Emanzipation – gewertet werden kann. Bemerkenswert ist, dass dieser männlich dominierte Verein bewusst mit dem Bild von Frauen arbeitete. Der Untertitel scheint ebenso bewusst gewählt – „Eine politische Zeitschrift“ – ergänzt um den mehrmals vorkommenden Zusatz „Kauf dir ein Körnchen Wirklichkeit!“. ²⁶⁸ Erschienen ist die *Aufklärung* im Furche-Verlag in Hamburg.

Zwar ist eine ausführliche Analyse der Zeitschrift hier nicht möglich und würde genügend Anlass für eine eigene Forschungsarbeit geben, es sei hier dennoch ein kurzer Überblick über die Inhalte der Ausgabe gegeben: Der einführende Artikel beschäftigte sich mit dem „Sinn und Zweck dieser Publikation“ unter dem passenden Titel „Eine Zeitschrift, die es noch nicht gab“. Bereits am Anfang dieses Beitrags werden zeitgenössische Diskurse aufgenommen und durch Zitate von Martin Luther und Wolfgang Benndorf, sowie Verweise auf Immanuel Kant und Hans Joachim Schoeps begleitet. Hier zeigt sich eine durchgängige Strategie der Zeitschrift und des gesamten Verbandes, nämlich der kontinuierliche Einsatz von Querverweisen auf allgemein gehaltene Zitate anerkannter historische Persönlichkeiten zur Untermauerung der eigenen Argumentation.

Dem Einführungsartikel folgen eine Beschreibung des Verbandes – „Der Demokratie auf den Zahn gefühlt; Zur Geschichte eines politischen Experiments“ – sowie die dreiteilige Serie „Was will der Verband“. Darin kommt neben dem hier besprochenen zweiten Teil im ersten eine „Hausfrau und Mutter“ zu Wort und wird im dritten eine ausführliche Aufzählung von Pro- und Kontra-Argumenten in den Fragen von Schwangerschaft und Homosexualität geliefert. Weiters widmet sich ein Artikel dem ersten Strafgesetzentwurf Brodas aus dem Jahr 1964, einer der Frage von „Klassen-Justiz“ beim Schwangerschaftsabbruch und einer dem internationalen Vergleich des Umgangs mit Homosexualität. Den Abschluss bilden Beiträge zur Kriminalstatistik, eine Aufarbeitung der medialen Berichte zu den Verbandsfragen, sowie ein „Bettelbrief“ und ein ausführlicher „Hinweis auf Wolfgang Benndorf“. Gerade mit letzterem Beitrag stellen sich der Verband und damit Gugg in die klare Diskurstradition

²⁶⁸ Hier wird indirekt darauf verwiesen, dass die Zeitschrift nicht kostenlos, sondern gegen Entgelt angeboten wurde. Wo genau die „Aufklärung“ um 10 Schilling, 2 D-Mark oder 2 Schweizer Franken aber gekauft werden konnte, ist noch nicht erforscht.

dieses frühen Proponenten der Entkriminalisierung und zeigen auch eine Fokussierung auf die Frage des § 129 Ib. Im ganzen Heft werden – abgesehen vom abschließend angefügten Impressum – keine Autor*innennamen genannt.

Der zweite Teil der Artikelserie „Was will der Verband; Ein Universitätsdozent spricht“ wurde als typisches Diskursfragment ausgewählt, da es die grundsätzlichen Aussagen, die von der Liga in der Homosexualitäten-Frage geführt wurden, am umfassendsten ausführt. Den Beginn macht ein bekanntes Argument des globalen Diskursstranges mit dem Verweis auf die Straflosigkeit der „nicht beachtete(n) Privatsache“ Homosexualität in den meisten europäischen Staaten. Österreich dagegen, so der anonyme Autor²⁶⁹, würde sich durch „die härteste gerichtliche und polizeiliche Praxis“ auszeichnen. Die Frage der polizeilichen Praxis, die bereits bei Lifka als menschenrechtliches Betroffenen-Argument breiten Raum einnahm, bekommt damit auch beim Verband besondere Bedeutung und kann als diskursive Entwicklung in der Zeit der Politisierung der Reform betrachtet werden.

Übergeleitet wird diese Einleitung in eine historische Rückschau auf die breite Auslegung des § 129 Ib seit dem Jahr 1902 und einen erneuten Verweis auf die harte polizeiliche Verfolgung nach 1945. Diese wird in der Kontinuität des NS-Systems gesehen, das Homosexuelle als „Staatsfeinde und Freiwild“ verfolgt hatte. Der Autor entwickelt Lifkas Argumentation aber weiter und spricht nicht nur von der Härte der Polizei, sondern auch davon, dass die meisten Personen wissen, dass § 129 Ib einen Anachronismus darstelle, aber trotzdem „ohne Rücksichtnahme auf menschliche Verluste geamtshandelt“ werde.

Lobend erwähnt werden sowohl Tschadek als auch Broda und die Arbeit der Reformkommission der „hervorragendsten Fachleute“. Hier greift der Autor auf Basis der Reformarbeit der frühen 1960er-Jahre die biopolitischen Diskursstränge bewusst auf und setzt es argumentativ für die Entkriminalisierung ein: Bereits seit 1964 sei anerkannt, dass Fortpflanzung nicht der einzig legitime Zweck von Sexualität sei. Beim § 129 Ib handle es sich deshalb um eine „besondere Diskriminierung“, da mit diesem Paragraphen homosexuelle Akte als einzige sexuelle Handlungen herausgegriffen und strafrechtlich geahndet würden.

²⁶⁹ Da der Untertitel des Artikels von einem „Universitätsdozent“ – im Gegensatz zur „Hausfrau und Mutter“, die beim ersten Teil der Artikelserie angegeben wird – spricht, wird nachfolgend davon ausgegangen, dass es sich beim Autor des Artikels um einen Mann handelt.

Dieses allgemeine Unverständnis, das der Autor der Gesamtbevölkerung attestiert, wird durch die (ohne Quellenangabe) zitierte Zustimmung eines Vertreters der Wiener Polizei zur Entkriminalisierung belegt, der „diese Neuerung vom Standpunkt seines Ressorts begrüße, weil es die Polizei von einer ihr nicht gemäßen Arbeit befreie“. Ein weiteres Argument der Gegenseite, nämlich jenes der häufigen Verbindung von Homosexualität und anderer Kriminalität, wird unter Verweis auf einen Strafrechtler widerlegt, der übersehe, dass gerade die Strafbarkeit die Erpressung ermögliche.²⁷⁰ Die Unhaltbarkeit des Ist-Zustandes unterstreicht der Autor auch dadurch, dass er berichtet, die Gegner der Entkriminalisierung in der Strafrechtskommission hätten sich zumindest für kürzere Verjährungsfristen und Straflosigkeit von Erpressten aussprechen müssen.

All diese Argumente münden in eine Aufzeigung der zahlreichen Widersprüche der weiterbestehenden Strafbarkeit und der Frage: „Wozu überhaupt eine Strafdrohung, über deren mangelnde Durchsetzbarkeit man sich allgemein im Klaren ist und die von ungezählten Menschen nicht nur nicht respektiert, sondern als Unrecht empfunden wird?“

Insgesamt zeigt der betrachtete Beitrag die zentralen Diskursmuster, die vom Verband sowohl in der Homosexualitäten-Frage als auch im Zugang zur Abtreibungsthematik vorgebracht werden: Argumentiert wird nicht wissenschaftlich, die Natürlichkeit des gleichgeschlechtlichen Begehrens wird angenommen und vorausgesetzt. Gleichzeitig wird die große Zahl der Betroffenen mit Verweis auf „Hunderttausende“ betont, und zwar stets in Verbindung mit der allgemeinen Unzeitgemäßheit ihrer Verfolgung. Im Zentrum steht damit also ein menschenrechtlich-moralisch, sowie historisch untermauerter Fortschrittsdiskurs, der durchaus mit anderen politischen Debatten der folgenden Jahre in Verbindung gebracht werden kann. Der Zeitgeist der Modernisierung, den sowohl die Sozialdemokratie auch die Studierendenbewegungen wenig später aufgreifen, wird hier bereits 1964 in der Homosexualitäten-Frage eingesetzt – und zwar in einer Deutlichkeit, die noch wenige Jahre zuvor nicht zu finden ist.

²⁷⁰ Genannt wird auch dieser Gegner der Entkriminalisierung nicht namentlich, es dürfte sich aber um Roland Graßberger handeln, der genau dieses Argument im Zuge der Strafrechtsenquete und der Reformkommission mehrmals eingesetzt hatte und auf Basis eigener Studien zu belegen versuchte.

Analyse des Briefes von Franz Gugg an Bruno Kreisky²⁷¹

Das dritte Diskursargument dieses Unterkapitels ist die Abschrift eines Briefes von Gugg an Bruno Kreisky im April 1967. Er ist dieser Arbeit unter der Nummer 15 angefügt. Gugg schrieb diesen Brief nach der Auflösung des *Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung* an den Oppositionsführer, der knapp zwei Monate zuvor den Vorsitz der SPÖ übernommen hatte.

Auffallend an diesem Brief ist nicht nur Guggs vorangestellter Verweis auf seine eigene SPÖ-Mitgliedschaft, sondern auch die Tatsache, dass die Frage von Abtreibungen nicht zur Sprache kommt. Es kann angenommen werden, dass er sich spätestens nach dem Scheitern des Verbandes von der Verbindung beider Zielsetzungen als politischer Methode verabschiedet hat.

Der Hinweis auf den aufgelösten Verband bildet die Einleitung des Schreibens und Gugg verweist auf ähnliche Briefe, die zuvor an den SPÖ-Vorstand und die Regierung gerichtet wurden. Hier kommt ein Argument zum Einsatz, das ebenfalls auf eine Aufgabe des Diskurses zur Abtreibungs-Frage hinweist – Gugg spricht einzig die Möglichkeit einer vorgezogenen Reform des § 129 I b an. Dass zwar der ÖVP-Kanzler, nicht aber die SPÖ auf diese Schreiben geantwortet hatte, kommentiert der Autor verständnisvoll und mit Verweis darauf, dass die Entkriminalisierungsfrage bei „burgenländischen Kleinbauern“ wohl kein gewinnbringendes Argument sei. Dieser neue Zugang, nämlich die Unterscheidung zwischen Stadt und Land anhand eines Fortschrittsgedankens, kommt in diesem Brief mehrmals zur Sprache, wird von Gugg aber neu in den Diskurs eingebracht.

Guggs Argumente sind politischer Natur und greifen bevölkerungsstrukturelle Diskurse auf. Konkret stellt er die Wahlstrategie der SPÖ, die sich zum ersten Mal seit 1945 in der Opposition befand, zur Debatte und stellt fest, dass er hoffe, die Partei würde sich für ein Ende der „vorwissenschaftlichen Vorstellungen“ im Strafrecht einsetzen, auch wenn ihr das keine Stimmen bringen würde. Es sei „eine legitime Aufgabe unserer Partei“, sich für den ursprünglichen Strafrechtsentwurf einzusetzen und damit das „geistige Klima dieses Landes allmählich zu verändern“. Gemeint ist der Strafrechtsentwurf Brodas aus dem Jahr 1966, der zwar einfache Homosexualität,

²⁷¹ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Brief von Franz Gugg an Bruno Kreisky, der dieser Arbeit als Diskursfragment 15 angehängt ist. Vgl. Brief von Franz Gugg an Bruno Kreisky (12.4.1967), Archiv der HOSI Wien.

nicht aber den Schwangerschaftsabbruch straffrei stellen wollte. Entsprechend verweist Gugg in historischer Argumentation auch auf eine nicht näher beschriebene Schrift der Sozialdemokratie aus 1932, in der bereits die Abschaffung des § 129 Ib gefordert wurde.

Zum Schluss bringt Gugg ein allgemeines, zivilgesellschaftliches Argument zum Einsatz, das an seine eigene Geschichte anschließt, und unterbreitet Kreisky den Vorschlag zur Gründung eines „offiziellen unabhängigen (der Partei bloß nahestehenden) ‚Arbeitskreis(es)‘“. Anzunehmen ist, dass er sich selbst als Mitglied der Partei, für eine solche zuständig sah. Wirklich gegründet werden sollte eine solche Initiative erst mit der Anerkennung des Arbeitskreises „Sozialdemokratie und Homosexualität (SoHo)“ im Jahr 1999 durch die SPÖ.

Zur Wirkung der von Gugg angeführten Argumente soll hier ein kurzer Blick auf Kreiskys Antwortschreiben vom 17. Mai 1967 geworfen werden. Darin stellt der SPÖ-Vorsitzende fest, dass er trotz grundlegender Zustimmung „nicht mit allen Überlegungen vollständig übereinstimme“ – es kann angenommen werden, dass sich dieser Verweis auf Guggs Vorschlag hinsichtlich eines Arbeitskreises bezog, da Kreisky gleich zur Frage der Strafrechtsreform weiterleitet.²⁷² Der ursprüngliche Strafrechtsentwurf aus 1966 solle ohne Klubzwang abgestimmt werden und Kreisky betont, dass sich „wahrscheinlich alle Mitglieder des sozialistischen Abgeordnetenklubs“ dafür einsetzen werden.²⁷³

Außerdem schlug Kreisky vor, den Brief zur Stellungnahme an Christian Broda weiterzuleiten, was dieser in einem weiteren Antwortschreiben befürwortete.²⁷⁴ Ob Broda und Gugg schon davor in persönlichem Kontakt standen, kann aus dem vorliegenden Archivmaterial nicht beantwortet werden.

5.3. Christian Broda und die Strafgesetzentwürfe der 1960er-Jahre

Unter dem Eindruck der bereits ausführlich beschriebenen Tendenzen brachten die 1960er-Jahre eine Reihe von Entwürfen für eine Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes auf Basis der Arbeit der Reformkommission von 1954 bis 1962. Kaum ein

²⁷² Brief Kreisky an Gugg (17.5.1967), Archiv der HOSI Wien.

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Ebd.

Name ist mit den Diskussionen rund um diese Entwürfe so eng verbunden, wie der von Christian Broda.

Broda wurde 1916 in Wien geboren. Nach den Protesten in Folge des Schattendorf-Prozesses 1927 schloss er sich der Vereinigung sozialistischer Mittelschüler an und fand später den Weg in die kommunistische Jugendbewegung. Nach einer Haftstrafe in Folge seiner Mitwirkung an den Februaraufständen studierte er an der Universität Wien Rechtswissenschaften, war Mitglied der Wehrmacht und gleichzeitig in einer kommunistischen Widerstandsgruppe aktiv, was 1943 wegen „Nichtanzeige eines hochverräterischen Unternehmens“ erneut zu einer Haftstrafe führte. Vor Kriegsende wurde er in Oberösterreich zum zweiten Mal Teil einer Widerstandsgruppe. Kurz nach den ersten Wahlen zum Nationalrat im November 1945 brach er aber seine Verbindung zur KPÖ wegen deren antidemokratischer Tendenzen ab.²⁷⁵

Bald darauf gelang es Broda, eine eigene Anwaltskanzlei zu eröffnen und er wurde Mitglied der Vereinigung sozialistischer Juristen im Bund sozialdemokratischer Akademiker (BSA). Dieses Engagement führte ihn in die SPÖ, die er ab 1957 im Bundesrat und ab 1959 im Nationalrat vertrat. Zweimal, in den Großen Koalitionen von 1960 bis 1966 und in den SPÖ-Alleinregierungen von 1970 bis 1983, war er Bundesminister für Justiz.

Innerhalb der SPÖ zählte Broda als Nachfolger Tschadeks, gemeinsam mit anderen Proponent*innen wie Marianne Pollak, Elisabeth Schilder, Peter Strasser und Justizsprecher Karl Mark, zu jenem Kreis, der ab den 1950er-Jahren die Strafrechtsreformbemühungen maßgeblich vorantrieb. Nach der Einsetzung der Strafrechtsreformkommission 1954 gehörte Broda ihr ab seiner Berufung in den Bundesrat 1957 als stimmberechtigtes Mitglied an. Gleichzeitig hatte er 1958 „maßgeblichen Anteil an der Formulierung des rechtspolitischen Abschnitts des neuen (SPÖ-, Anm.) Parteiprogramms, in dem die Strafrechtsreform ausdrücklich festgehalten wurde“.²⁷⁶ Brodas Biographin Maria Wirth fasste sein Engagement für die Reformfrage wie folgt zusammen:

„(...) Broda warb (...) in der Öffentlichkeit durch zahlreiche Publikationen intensiv für die Strafrechtsreform und zeigte ein (...) Engagement für die Rechtsreform – darunter auch für Rechtsbereiche abseits des Strafrechts.“²⁷⁷

²⁷⁵ Vgl. Stadt Wien, https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Christian_Broda, abgerufen am 18.8.2021.

²⁷⁶ Maria Wirth, Christian Broda. Eine politische Biographie (Wien 2011), 223.

²⁷⁷ Ebd., 224 f.

Die Arbeit der rein männlich besetzten Strafrechtskommission, an der sich Broda auch als Minister ohne Stimmrecht intensiv beteiligte, hatte bis Ende der 1950er-Jahre „den Charakter einer unpolitischen ‚Expertenreform‘“. Erst langsam gewann das Thema an Aufmerksamkeit, bis es „im Wahlkampf 1966 – verbunden mit harten Angriffen auf Broda – sogar zum Wahlkampfthema wurde“. ²⁷⁸ Brodas diskursiver Fokus lag in dieser Zeit vor allem darauf, „dass das Strafrecht von einer breiten Mehrheit getragen werden (muss, Anm.), ein neues Strafgesetzbuch auf größtmöglichen Konsens angelegt sein müsse“. ²⁷⁹ Diesen Grundsatz betonte er als Minister auch in zahlreichen Publikationen:

„Es kann kein Strafgesetz (...) der 51 Prozent gegen 49 Prozent der Bevölkerung geben. Solche Vorhaben müssen von der großen Mehrheit unseres Volkes innerlich akzeptiert und bejaht werden oder sie werden scheitern.“ ²⁸⁰

In der Praxis führte das zu einem defensiven Verhalten der SPÖ in der Zeit der Großen Koalitionen, mit dem Ziel eine Ideologisierung einzelner Themengebiete wie beispielsweise der Homosexualitäten-Frage weitgehend zu vermeiden. Diese Strategie konnte aber nicht die zunehmende Politisierung der Reform verhindern, was erstmals an den öffentlichen Stellungnahmen der österreichischen Bischofskonferenz noch vor dem Vorliegen des ersten Berichts der Kommission 1960 deutlich wurde. ²⁸¹ Dieser erste, sehr fortschrittliche Bericht der Reformkommission, die bis dahin vor allem von sozialdemokratischer Seite dominiert worden war, wurde im November 1960 beschlossen und kann als Zäsur in der politischen Debatte zur Strafrechtsreform betrachtet werden:

„Zu sehen ist die Politisierung der Reform in erster Linie vor dem Hintergrund, dass die ÖVP und die katholische Kirche ihr Interesse an der Strafrechtsreform entdeckten sowie an der immer mehr zerbrechenden Großen Koalition. In der ÖVP hatte der Führungswechsel neue Männer an die Spitze der Partei gebracht, die (...) deutlich wertkonservativer waren und die liberale Zielsetzung der Strafrechtsreform ablehnten. Vor allem konnte die Strafrechtsreform (...) auch zur eigenen ideologischen Profilierung im Zuge einer verstärkten ‚Politisierung der Politik‘ verwendet werden.“ ²⁸²

Deutlich wurde die Stärkung des konservativen Lagers spätestens bei der zweiten Lesung des Kommissionsentwurfes im Jahr 1962, als sowohl in der Frage des

²⁷⁸ Ebd., 227.

²⁷⁹ Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 20.

²⁸⁰ Christian Broda, Der modernen Gesellschaft ein modernes Strafrecht (Wien 1967), 12.

²⁸¹ Vgl. Wirth, Christian Broda, 227.

²⁸² Ebd., 228.

Schwangerschaftsabbruches als auch hinsichtlich der Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen stärker Gegenstimmen auftraten. Beim § 129 sprach sich die Kommission mit elf gegen fünf Stimmen für eine Liberalisierung aus.²⁸³ Bis 1964 wurde vom Justizministerium aufbauend auf den Beschlüssen der Kommission ein 353 Paragrafen umfassender Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches ausgearbeitet und einem ausführlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Parallel veröffentlichte Broda 1965 eine Monografie mit dem Titel *Die österreichische Strafrechtsreform*, in der Hintergründe und Argumente für den Entwurf erläutert wurden. Ein Auszug daraus ist dieser Arbeit als Diskursfragment 16 angehängt und wird nachfolgend in vergleichender Form besprochen.

Im ersten Gesamtentwurf eines neuen Strafrechts wurden einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen straffrei gestellt und als Begleitmaßnahme ein Prostitutions- und Werbeverbot, sowie eine Schutzbestimmung für Jugendliche eingeführt.²⁸⁴ Bereits in diesem Entwurf wurden damit einzelne Diskurselemente aus den Diskussionen der vorangegangenen Jahre, insbesondere in der Jugendfrage, aufgenommen. Die katholische Kirche stellte sich 1964 dagegen und setzte eine eigene *Katholische Juristenkommission* ein.²⁸⁵

Während des umfassenden Begutachtungsverfahrens warb Broda öffentlich sehr offensiv für die Reform und begründete dies insbesondere „mit dem gesellschaftlichen Nachziehverfahren, der historischen Kontinuität des Strafrechtsentwurfes und der

²⁸³ Um einen Konflikt kurz vor Ende der Beratungen zu vermeiden, wurde innerhalb der Kommission vereinbart, dass die umstrittenen Fragen des Kommissionsentwurfes nur mehr gemeinsam und ohne Debatte über Einzelheiten abgestimmt wurden, „wenn auch allen Beteiligten klar war, dass der Entwurf somit noch gesetzgeberisch überarbeitet werden musste“. Ebd., 229.

²⁸⁴ In § 256 dieses Gesetzes wurde geregelt: „Eine Person männlichen Geschlechts, die mit einem Jugendlichen gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.“ Einerseits zeigt diese Bestimmung die generelle Übernahme des Jugendschutzdiskurses auch in einem fortschrittlich ausgerichteten Gesetzestext, andererseits unterstreicht die Abkehr von Bestimmungen für beide Geschlechter und reine Fokussierung auf das viel benutzte Bild des männlichen homosexuellen Kinderschänders die breite Verankerung und Akzeptanz dieses Diskurselements. Gleichzeitig ergab dieser Entwurf ein weiteres Problem: Zwar wurde auf die Notwendigkeit einer „Verführung“ als Tatgrundlage verzichtet, in der Praxis hätte diese Bestimmung aber jede gleichgeschlechtliche Handlung zwischen zwei Jugendlichen unter Strafe gestellt. Die Liga für Menschenrechte forderte die Regierung auf, nur die vorsätzliche Verführung Jugendlicher durch Erwachsene durch ein geschlechtsneutrales Gesetz zu ahnden. „Dieser Problematik war man sich im Justizministerium bewusst, man war aber davon ausgegangen, dass in solchen Fällen nach dem Jugendgerichtsgesetz die Staatsanwaltschaft von einer Bestrafung absehen könnte und das Gericht nur eine Ermahnung erteilte.“ Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 20 f.

²⁸⁵ Vgl. ebd., 21.

Anknüpfung an den Reformvorschlag 1927“.²⁸⁶ Vor den Nationalratswahlen 1966 legte er einen neuen Entwurf auf Basis des ausführlichen Begutachtungsverfahrens vor, der als Entwurf einer Koalitionsregierung gedacht war.²⁸⁷ In vielen Punkten trat der neue Entwurf hinter den des Jahres 1964 zurück, in der Homosexualitäten-Frage blieb jedoch die prinzipielle Entkriminalisierung bestehen. Gleichzeitig wurden neben dem Werbeverbot ein geschlechtsneutrales Prostitutionsverbot vorgeschlagen und die Bestimmungen zum Jugendschutz um den Zusatz „(...) es sei denn, dass der Täter ein Jugendlicher ist und seinen Partner nicht zur Tat verführt hat“ erweitert.²⁸⁸ Die Einbeziehung von Frauen wurde damit begründet, dass es sich bei dieser Regelung „nicht um eine Bestimmung zur Bestrafung der Homosexualität an sich handle, sondern um eine Strafandrohung zum Schutz der Jugend“.²⁸⁹ Insgesamt stellte Broda zu den Rückschritten des Entwurfes von 1966 fest, dass er eine fortschrittlichere Vorlage „bei den geltenden politischen Kräfteverhältnissen in Österreich für undurchsetzbar“ hielt.²⁹⁰ In den Nationalrat eingebracht oder beschlossen wurde dieser Entwurf aufgrund der Nationalratswahl vom 6. März 1966 jedoch nie.

Nach einem Wahlkampf, in dem die Reformbemühungen und die Person Broda vielfach thematisiert wurden, erreichte die ÖVP eine absolute Mandatsmehrheit und konnte unter Bundeskanzler Klaus eine Alleinregierung bilden.²⁹¹ Justizminister wurde der Innsbrucker Hans Klecatsky, der in katholischen Juristenkreisen gut verankert war. Dieser berichtete bereits 1966 öffentlich von Verhandlungen mit der Bischofskonferenz zur Strafrechtsreform und legte damit Zeugnis vom zunehmenden Interesse der Kirche an der Fortführung derselben in ihrem Sinne ab. Ein Detail dieser Verhandlungen war die Weiterführung der Strafbarkeit von Homosexualität.²⁹² In der Anfangszeit der ÖVP-Regierung argumentierten Broda und die SPÖ vor allem dahingehend, dass keine Strafrechtsreform „sich über die Ergebnisse der Strafrechtskommission hinwegsetzen“ dürfe.²⁹³

²⁸⁶ Wirth, Christian Broda, 234.

²⁸⁷ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 21.

²⁸⁸ Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1966, zitiert nach: ebd., 22.

²⁸⁹ Ebd.

²⁹⁰ Christian Broda, Der Weg zur Strafrechtsreform. Antwort an Justizminister Klecatsky, in: Die Zukunft (Wien 1967), 11.

²⁹¹ Bestimmende Themen im Wahlkampf waren neben der Wahlempfehlung der KPÖ für die SPÖ insbesondere in der Kronen Zeitung Angriffe auf den „Exkommunisten“ und „Linksextremisten“ Broda gekennzeichnet, dessen Strafrechtsentwurf als „Geschenk für Schwerverbrecher“ titulierte wurde.

²⁹² Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 23 f.

²⁹³ Ebd., 24.

Im Frühjahr 1968 brachte die ÖVP eine Regierungsvorlage mit ihrem eigenen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches in den Nationalrat ein. Im Vergleich zum Entwurf von 1966 enthielt diese zahlreiche strafrechtliche Verschärfungen, sowie spezifische Besserstellungen für die katholische Kirche. Im § 228 wurde das Thema Homosexualität wie folgt behandelt: „Wer mit einer anderen Person gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“ Außerdem war eine Bestrafung mit bis zu fünf Jahren für gleichgeschlechtliche Handlungen von Erwachsenen mit Personen unter 21 Jahren und gewerbliche Ausübung vorgesehen.²⁹⁴ Die SPÖ und Broda lehnten diesen Entwurf grundlegend ab und nutzten die Debatten darüber zu einer Schärfung ihrer eigenen Positionierung, die Hand in Hand mit der Umgestaltung der Partei in der Opposition unter dem neuen Parteivorsitz Kreiskys ging. Am SPÖ-Bundesparteitag 1968 argumentierte Broda dies so:

„Was wir an diesem Strafgesetzentwurf (...) kritisieren, ist seine unwahrhaftige, moralisierende Tendenz. Der Strafrichter ist kein Sittenrichter; Strafgesetz und Sittlichkeit decken sich nicht (...) Es geht dabei darum, ob, wie es auch seit Generationen diskutiert wird, die Homosexualität als ein Irrtum der Natur unter Erwachsenen weiterhin strafbar sein soll oder ob sie, wie in nahezu allen Ländern Europas, endlich auch in Österreich aus dem Bereich des Strafrechtes verschwinden soll.“²⁹⁵

In der einzigen Generaldebatte zum Entwurf im Nationalrat am 18. Oktober 1968 bekräftigte Broda die Ablehnung der SPÖ. Ebenfalls 1968 widmete er sich in einem Band der Reihe *Probleme der österreichischen Politik* der Wiener Volksbuchhandlung ausführlich der Frage von Homosexualität im Strafrecht. Ein Auszug dieses Essays ist dieser Arbeit als Diskursfragment 17 angeschlossen und soll nachfolgend betrachtet werden, um einen Fokus auf die veränderte Argumentation der Befürworter*innen

²⁹⁴ Wie Weingand ausführt, wurde diese Regelung als „progressives Vorgehen“ argumentiert, da die geringere Strafandrohung dazu führte, dass einfache gleichgeschlechtliche Handlungen künftig als Vergehen und nicht mehr als Verbrechen behandelt werden würden. Gefolgt wurde in der Argumentation großteils den Vorschlägen Graßbergers: „Die Argumente der Mediziner, die schon bei den Beratungen der Strafrechtskommission 1957 für die Entkriminalisierung eingetreten waren, wurden einfach weggewischt. In der Begründung wurde erklärt, „daß dem Wort der Strafrechtslehrer größeres Gewicht beizumessen ist als dem der Ärzte“ und zwar „umso mehr als es die Medizin bisher nicht verstanden hat, Homosexuelle von ihren Neigungen zu befreien“. Ebd., 26.

Der Entwurf enthielt außerdem Gesetze, die eine Ahndung gleichgeschlechtlicher Handlungen mit mehreren Personen, in Gegenwart Dritter, an öffentlichen Orten oder als Soldat vorsahen, sowie ein prostitutions- und Werbeverbot.

²⁹⁵ Sozialistische Partei Österreich, Protokoll 19. Parteitag, 2. bis 4. Oktober 1968, Wien - Sofiensaal (Wien 1968), 150 f..

einer Entkriminalisierung auf der Diskursebene der Politik am Ende der 1960er-Jahre zu ermöglichen.

Insgesamt wurde in den Jahren 1968/1969 klar, dass der Strafrechtsreformentwurf der ÖVP-Regierung keine Mehrheit finden würde. Die SPÖ blieb unter Brodas Ägide bei ihrer generellen Ablehnung und verweigerte auch Vermittlungsversuche Klecatskys, der beispielsweise hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen Entgegenkommen signalisierte.²⁹⁶ Es fand daher auch keine parlamentarische Behandlung dieser Thematik mehr statt. Argumentativ trieb Broda einen Diskurs voran, der nicht nur die gesellschaftliche Modernisierung als Beweggrund in der Strafrechtsfrage anführte, sondern die Sozialdemokratie in die Tradition des Liberalismus stellte, als eine Partei mit dem Ziel „umzusetzen, was die Revolution von 1848 Österreich schuldig geblieben ist“. ²⁹⁷ Gleichzeitig bekam die Sozialdemokratie durch die Rechtsreform der SPD-geführten Regierung Brandt in Westdeutschland, die gleichgeschlechtliche Handlungen 1969 straffrei stellte, Rückendeckung und einen neuen internationalen Bezugspunkt. Das neue SPÖ-Justizprogramm, das Broda im Jahr 1969 federführend erarbeitete, hielt diesbezüglich fest:

„Antiquierte Strafbestimmungen und solche, die auf Grund überholter gesellschaftlicher Anschauungen in das Privatleben des Menschen eingreifen, sollen aus dem Strafgesetz eliminiert werden. Die Strafbestimmungen gegen die gleichgeschlechtliche Betätigung sind zu streichen, soweit nicht die Verführung Jugendlicher durch Erwachsene erfolgt.“²⁹⁸

Im Laufe der 1960er-Jahre kann Broda als die zentrale Stimme für eine fortschrittliche Strafrechtsreform innerhalb der SPÖ gesehen werden. Federführend gestaltete er ab 1966 auch den Wandel in der Strategie der Partei und verschaffte damit unter anderem der Homosexualitäten-Frage einen neuen Stellenwert. Glaubwürdigkeit gewann er insbesondere dadurch, dass er, wie bereits ausgeführt wurde, auch selbst mit zivilgesellschaftlichen Proponent*innen wie Gugg und Lifka in Kontakt stand bzw. diese sogar rechtlich vertrat. Seine Rolle als Verbindungsglied zwischen den Diskursebenen der Zivilgesellschaft und der Politik muss daher als zentral für die Entwicklung der Entkriminalisierungsbewegung angesehen werden.

²⁹⁶ Vgl. Wirth, Christian Broda, 362 f.

²⁹⁷ Ebd., 365.

²⁹⁸ Sozialistische Partei Österreich, Protokoll 19. Parteitag, 2. bis 4. Oktober 1968, Wien - Sofiensaal (Wien 1968), 11 f.

Analyse: „Die österreichische Strafrechtsreform“ und „Die Strafrechtsreform, die noch nicht stattfand“²⁹⁹

Die beiden nachfolgend besprochenen Diskursfragmente sollen vergleichend die Weiterentwicklung der Positionen Brodas und der Sozialdemokratie in den Diskursen zur Strafrechtsreform in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre darstellen.

Das erste Fragment entstammt der Monografie Brodas, die er als Begleitmaßnahme zum ersten Entwurf eines Strafgesetzes 1964 veröffentlicht hatte. Dieses Werk fasste nicht nur die Entwicklung des österreichischen Strafrechts, sondern insbesondere auch die Diskussionen der Strafrechtskommission und die Grundsätze, die dem Entwurf der Großen Koalition zugrunde lagen, zusammen. Zur Auflage dieses Werkes liegen zwar keine Daten vor, seine breite Rezeption und die Tatsache, dass ein amtierender Minister ein Grundsatzbuch zu einer heiß diskutierten tagespolitischen Frage veröffentlichte, weisen aber darauf hin, dass Broda zumindest innerhalb der politischen und medialen Elite ein breites Publikum suchte.

Das zweite Fragment gehört zu einem Essay Brodas im Rahmen eines Bandes der Reihe *Probleme der österreichischen Politik* im Verlag der Wiener Volksbuchhandlungen. Darin beschreibt er die Entwicklung bis zur Vorlage des ÖVP-Strafrechtsentwurfes 1968 und seine Position zu demselben. Noch weniger als bei Diskursfragment 16 kann bei diesem Text auf seine Rezeption zurückgeschlossen werden, Relevanz erhält er aber vor allem deshalb, weil er Argumente zusammenfasst, die Broda gerade 1968/1969 in vielen Reden und Beiträgen dargelegt hat.

Zu den Grundsätzen der Strafrechtsreform 1966, die der Autor im ersten Diskursfragment beschreibt, gehört das Verständnis des Strafrechts als „zweischneidiges Schwert“. Broda bringt dieses Argument in direktem Zusammenhang mit der Frage von Homosexualitäten. Dabei greift er Diskurse auf, die in den Jahren davor von zivilgesellschaftlichen Proponent*innen vorangetrieben wurden und nimmt, anders als Tschadek ein Jahrzehnt zuvor, die Betroffenen-Perspektive ein, wenn er feststellt, dass das Strafrecht imstande ist, „die Stellung des Verurteilten in der

²⁹⁹ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, den Texten „Die österreichische Strafrechtsreform“ und „Die Strafrechtsreform, die noch nicht stattfand“, die dieser Arbeit als Diskursfragmente 16 und 17 angehängt sind. Vgl. Christian Broda, *Die österreichische Strafrechtsreform* (Wien 1965), und: Christian Broda, *Die Strafrechtsreform, die noch nicht stattfand*, in: Verl. der Wiener Volksbuchhandlung (Hrsg.), *Probleme der österreichischen Politik*, Band 2. (Wien 1968), 23–49.

Gesellschaft und seine Leistungsfähigkeit für die Gesellschaft“ zu erschüttern. Das menschenrechtlich-moralische Argument, das beispielsweise Lifka und Gugg nutzten, wird aufgegriffen und in einen biopolitischen Kontext gestellt: Es geht um den Beitrag, den Homosexuelle für die Gesamtgesellschaft zu leisten imstande wären, würden sie nicht verfolgt.

Er argumentiert im biopolitischen Diskursstrang weiter und stellt fest, dass „nicht alles, was unsittlich oder auch sozialwidrig“ sei, auch Bestrafung verdient hätte und verweist auf internationale Diskurse, speziell jene in Deutschland, die eine ähnliche Richtung einschlagen. Ein weiteres biopolitisches Argument bedient Broda, indem er deklariert, dass trotz der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen – auf Empfehlung der Strafrechtskommission – zukünftig der Missbrauch „junger, noch verbildbarer und prägbarer Menschen“ sowie männliche Prostitution verboten bleiben sollen. Es scheint bemerkenswert, dass der Sozialdemokrat noch 1965 sehr unreflektiert auf die Prägungstheorie zurückgreift und in diesem Sinn nicht der Argumentation zivilgesellschaftlicher Aktivist*innen folgt.

Im zweiten Diskursfragment zeigt sich die Veränderung der Diskurse innerhalb von drei Jahren. Broda beginnt dieses, in seiner neuen Rolle als Oppositionspolitiker und im geänderten politischen Klima des Jahres 1968, wieder mit der Frage von Grundsätzen. In diesem Fall bedient er mit den Themen des Rechtsschutzes und der Wiedereingliederung von Verbrecher*innen in die Gesellschaft erneut biopolitische und indirekt auch menschenrechtliche Diskurse. Aus diesen Gründen hätte die Strafrechtskommission empfohlen, Gesetze, die bisher „menschliche Verhaltensweisen“ geahndet hätten, zu entfernen, da es keine wissenschaftliche Evidenz gäbe, dass Strafen präventiv wirkten.

Der erneute Verweis auf die Strafrechtskommission und die Entwürfe 1964 und 1966 wird begleitet von der Feststellung, dass die Fragen von Jugendschutz und gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Erwachsenen diskursiv getrennt behandelt werden müssten. In zweiterer Thematik bietet er einen ausführlichen Einblick in die Arbeit der Strafrechtskommission und zeigt durch Angabe der Namen und Meinungen ihrer Mitglieder, insbesondere durch Verweis auf Tschadek, sowie auf die überwiegend positiven Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens, dass die Frage des § 129 I b eigentlich keine mehr sein sollte. Die Meinungen der Expert*innen, so sein vor allem

wissenschaftlich vorgetragenes Argument, seien klar genug, um die Debatte zum Abschluss zu bringen.

In diesem Sinn führt er drei zentrale Argumente der Strafrechtskommission an: Den Schutz von Rechtsgütern, die bei einfacher Homosexualität als „Irrtum der Natur“ nicht vorliege, die Erpressung und das globale Argument. Mit diesen drei Säulen wird auch Brodas Position zusammengefasst. Gegen Abschluss des Textes leitet er aus dem globalen Diskursstrang aber eine bemerkenswerte Argumentation, nämlich einen für ihn eher untypischen Angriff auf die katholische Kirche, ab. Diese verpasse den wissenschaftlichen Modernisierungsdiskurs und brächte Österreich in die Gefahr, „den Anschluß an die Welt von heute zu verlieren“. Er geht mit der Kirche hart ins Gericht und wirft ihr ungenau definierte Gründe für ihre ablehnende Haltung vor. Der fehlende kirchliche Widerstand gegen die Abschaffung des § 129 Ia sei ein Beweis dafür, dass hinter dem Insistieren auf § 129 Ib „wohl nicht theologische und prinzipielle, sondern ausschließlich rechtspolitische Zweckmäßigkeitserwägungen“ stünden. Er versucht damit, die Kirche auf einen rechtlich-staatlichen Diskurs festzunageln und beschwört den Grundsatz der „Nichteinmischung der Kirche in staatliche Angelegenheiten“. Sein abschließendes Argument ist dahingehend als polemisch und für Broda untypisch zu betrachten, wenn er in Frage stellt, ob der Kirche die „moralische(n) Autorität in diesem Bereich der menschlichen Beziehungen“ so sehr fehle, dass sie „der staatlichen Gerichtsbarkeit als Helferin bedarf“.

Insgesamt lässt sich in den Argumenten, die von Broda 1965 und 1968 aufgeführt werden, eine deutliche Verschärfung feststellen. Nicht mehr als Verteidiger eines kontroversen Entwurfes, sondern als Angreifer stellt er im zweiten Fragment die Meinung der Sozialdemokratie dar und nutzt dazu einen wissenschaftlichen Diskursstrang auf Basis der Ergebnisse der Reformkommission. Insbesondere die argumentative Auseinandersetzung mit der Kirche, die zuvor in sozialdemokratischen Schriften weitgehend ausgeblendet war, zeugt auch von der aktiveren Position, die sich im Laufe der 1960er-Jahre etabliert hatte.

Bemerkenswert im zweiten Diskursfragment scheint, dass sich Broda eines biopolitischen Diskurses unter häufiger Einbindung der Betroffenen-Perspektive bedient, der Homosexualität aber keineswegs als „natürlich“ darstellt. Sein Fokus auf die Unwirksamkeit von Prävention steht dabei im Widerspruch zu anderen von ihm getätigten Aussagen und lässt den Schluss nahe, dass es sich bei der Anwendung

des biopolitischen Diskurses um eine bewusste Strategie handelt. In der Zeit der Politisierung der Strafrechtsfrage scheint sich der SPÖ-Politiker nicht auf die Diskussionsebene der moralischen Bewertung von Homosexualität begeben. Für ihn reichten die Argumente der wissenschaftlichen und biopolitischen Diskursstränge aus, um eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen zu legitimieren – unabhängig davon, wie der Autor als Privatperson dazu denken mag.

5.4. Die Diskurse der Studierendenbewegungen am Beispiel des VSStÖ

Eine besondere Rolle innerhalb der öffentlichen Diskurse zur Homosexualitäten-Frage nahmen insbesondere in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre die Debatten im universitären Umfeld ein. Die Studierendenbewegungen hatten massiven Einfluss auf die Diskursivierung von Sexualität und ihrer öffentlichen Wahrnehmung. Dabei führte die „explizite Politisierung von Sexualität“ auch zu Konflikten über Strategie und Ziel jeglichen Engagements für die Anerkennung sexueller Vielfalt.³⁰⁰ Diese Debatten erstreckten sich nicht nur auf Fragen des Aktionismus und der Sichtbarkeit, sondern auch der Strategien, die dabei zum Einsatz kamen, wie Eder am Beispiel der Studierendenbewegungen in Westdeutschland beschreibt:

„Die ‚unpolitischen‘ Homophilen der 1950er und 1960er Jahre galten den schwulen- und lesbenbewegten Studenten und Studentinnen hingegen als negatives Beispiel. Zu ihrem neuen Selbstverständnis gehörte auch, dass der Begriff ‚Homosexuell/e/r‘, der mit psychiatrischen Kategorien konnotiert war und den sexuellen Aspekt betonte, durch Worte wie ‚schwul‘ oder ‚lesbisch‘ abgelöst wurde. Diese stammten zwar ebenfalls aus einer abwertenden Diktion, wurden aber nun in einem Akt der Selbstermächtigung umkodiert.“³⁰¹

Zwar weisen die Studierendenbewegungen der deutschsprachigen Länder eigenständige nationale und in vielen Fällen lokale Charakteristika auf und insbesondere der Einfluss von Homosexualitäts-Diskursen im universitären Umfeld Österreichs benötigt noch tiefergehende Forschungen. Es kann aber mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Frage von Homosexualitäten auch in österreichischen Studierendengruppierungen diskutiert wurde.

Innerhalb dieser nimmt insbesondere der *Verband Sozialistischer Studenten* (kurz: VSStÖ) in der Sexualitätsfrage eine Sonderrolle ein. Dass der VSStÖ schon früh

³⁰⁰ Vgl. Peter-Paul Bänziger/Magdalena Beljan/Franz X. Eder/Pascal Eitler (Hrsg.), *Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren* (Bielefeld 2015), 10.

³⁰¹ Eder, *Die lange Geschichte der ‚Sexuellen Revolution‘ in Westdeutschland*, 45.

Position gegen die Kriminalisierung von Homosexualität bezog, wurde bereits am Beispiel des früheren Grazer VSStÖ-Vorsitzenden Erich Körner deutlich. Der Höhepunkt dahingehender Aktivitäten ist aber sicherlich die Tagung „Sexualität ist nicht pervers“, die von der Wiener Sektion des VSStÖ von 16. bis 20. Oktober 1967 an der Universität Wien aus Anlass der bevorstehenden ÖVP-Regierungsvorlage einer Strafrechtsreform durchgeführt wurde. Ergänzt um ein Vorwort von Silvio Lehmann und eine Stellungnahme zum finalen Entwurf der Strafrechtsreformentwurf der ÖVP-Alleinregierung wurden die Vorträge und Diskussionen der Tagung im Jahr 1969 auch als Buch veröffentlicht.³⁰² Die Themensetzung dieser Veranstaltung zeigt deutlich, dass die Fragen der Homosexualität und des Schwangerschaftsabbruches zu den zentralen Debatten um die Gesamtänderung des Strafrechts aus Sicht der Studierenden gehörten.

Das grundlegende Ziel des VSStÖ, eine Reform wissenschaftlicher Zugänge durch eine Reform der Hochschulen und damit einhergehend auch eine Auseinandersetzung mit ‚Tabu-Themen‘ zu erreichen, wurde auch in zahlreichen Artikeln im Vorfeld der Tagung verkündet:

„Die Struktur der gegenwärtigen Gesellschaft, deren Aufbau die Universität reflektiert, führt bei der Mehrzahl der Studenten zu massiven Unterwerfungsreaktionen. Eine Lösung dieser psychopathischen Spannungsfelder kann nur durch eine Hochschulreform gelöst werden (...). Durch die Politisierung unserer Forderungen haben wir die Notwendigkeit einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung begriffen; unser Ziel ist, Herrschaft von Menschen über Menschen auf rationale, notwendige zurückzuführen.“³⁰³

Die besondere Aufmerksamkeit, die der VSStÖ mit dieser Veranstaltung erreichen konnte, ist wohl auch der Teilnahme von Theodor Adorno zu verdanken, der einen Vortrag zur Frage „Sexualtabus und Recht heute“ hielt. Bei der Veranstaltung waren unter anderem Gäste aus Deutschland und Schweden anwesend, diskutiert wurden zahlreiche Fragen des Sexualstrafrechts, wie beispielsweise jene der Abtreibung und der Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen. Zu letzterer referierte unter anderem Alvar Nelson, Professor an der Universität von Uppsala:

³⁰² Vgl. dazu Herbert Leirer/Silvio Lehmann/Verband Sozialistischer Studenten Österreichs, u.a. (Hrsg.), Sexualität ist nicht pervers: Vorträge und Diskussion im Rahmen einer Informationsreihe, veranstaltet vom Verband Sozialistischer Studenten Österreichs in der Zeit vom 16. bis 20. Oktober 1967 an der Universität Wien (Wien 1969).

³⁰³ Burian, Angst als Herrschaftsinstrument, in: neue alternative, Jg. 4, Heft 1 (1969), 9.

„Die nordischen Staaten und insbesondere Schweden haben in den letzten Jahrzehnten eine grundlegende Wandlung des Sexualstrafrechtes erlebt. Diese Revolution in den alten Verbindungen zwischen Ethik und Recht ist in vollem Frieden durchgeführt worden, und fast niemand wünscht mehr eine Gegenreaktion zu haben. Von grundsätzlicher Bedeutung für die skandinavische Strafgesetzgebung ist nach wie vor die Unzucht, aber man legt in den Begriff jetzt etwas Neues. (...) Obwohl man immer noch in vielen Staaten einen prinzipiellen Unterschied zwischen heterosexuellen und homosexuellen Handlungen macht, wird diese Unterscheidung im schwedischen Strafgesetzbuch nicht mehr gehandhabt. Man hat sogar in den Vorarbeiten des Gesetzes eine prinzipielle Gleichstellung proklamiert.“³⁰⁴

Im Zentrum der Tagung stand eine abschließende Diskussion, an der unter anderem Christian Broda, als Vertreter der Kirche Prälat Leopold Ungar und der deutsche Generalstaatsanwalt Fritz Bauer teilnahmen. Ein Auszug dieser Debatte ist dieser Arbeit als Diskursfragment 18 angefügt und wird nachfolgend besprochen. Insgesamt kann aus der Besetzung dieser Tagung aber abgelesen werden, dass der Verband zwar mit Christian Broda als politisch Verantwortlichem und Parteigenossen arbeitete, aber Verweise auf andere zivilgesellschaftliche Proponent*innen, wie beispielsweise Gugg oder die *Liga für Menschenrechte*, fehlten und die bereits bestehenden Netzwerke und Aktivitäten in der Homosexualitäten-Frage für den VSStÖ anscheinend keine relevanten Anknüpfungspunkte darstellten.

Dass das Engagement des VSStÖ in dieser Frage auch nach 1967 anhielt, zeigen Anträge und Beschlüsse im Zuge der Österreichischen Hochschülerschaft, wo 1968 eine Enquete unter dem Titel „Student – Sexualität“ durchgesetzt wurde, sowie eine zweite VSStÖ-Tagung zu diesem Thema im Dezember 1968.³⁰⁵

Insgesamt ist das Beispiel des VSStÖ exemplarisch für die weitere Entwicklung der Sexualitätsdiskurse innerhalb der Studierendenbewegungen und der sich formierenden ‚Neuen Linken‘. Konkrete rechtliche Fragen, wie eben die Strafrechtsreformfrage, wurden zwar diskutiert, aber zunehmend in den breiteren Konnex einer Herrschafts- und Systemdebatte gerückt. Im VSStÖ gewannen ab Mitte der 1960er-Jahre die Werke von Theodor W. Adorno und Herbert Marcuse, sowie aus historischer Sicht die Rezeption von Sigmund Freud und Wilhelm Reich zunehmend

³⁰⁴ Leirer/Lehmann/VStÖ, Sexualität ist nicht pervers, 124.

³⁰⁵ Vgl. Sigrid Nitsch, Die Entwicklung des allgemeinpolitischen Vertretungsanspruchs innerhalb der Verbandes Sozialistischer StudentInnen Österreichs (VSStÖ) in Wien im Zeitraum von 1965 bis 1973 (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien, 2004), 116 ff.

an Bedeutung.³⁰⁶ Diese Verschiebung des Diskurses auf die Metaebene zeigt sich beispielsweise auch in der polemisch gehaltenen Bewertung des Verbandes zu einem möglichen Sexualitätsvolksbegehren aus dem Jahr 1969:

„Ein geplantes Volksbegehren in Sachen ‚Schmutz und Schund‘ veranlasst den VSStÖ, die künftigen Urheber dieses Volksbegehrens dringend aufzufordern, ihren Spermienhaushalt schleunigst zu normalisieren. Der VSStÖ ist der Auffassung, dass die unglückliche Organisation der öffentlichen Lustbarkeit in Form des Straßenstrichs als repressives Kontrollinstrument der Sexualität durch die verwaltete Gesellschaft aufzufassen ist. Gleichwohl wäre alles daranzusetzen, Bordelle, Call-Girl-Ringe sowie die entsprechende Diskretion solcher Institutionen zu legalisieren, um Chefredakteuren von Kirchenzeitungen sowie allen anderen Sittlichkeitsmuffeln, wenn schon nicht wahre Befreiung ihrer Libido, so doch partiell entneurotisierende Triebabfuhr zu gewährleisten.“³⁰⁷

Dem VSStÖ kann damit am Ende 1960er-Jahren eine besondere Rolle in der Debatte um Homosexualität im speziellen und die Entstigmatisierung von Sexualitätsdebatten generell zugesprochen werden:

„Fest steht, dass der VSStÖ mit dieser öffentlichen Diskussion von Tabuthemen auf sich aufmerksam machte, antiautoritäre Tendenzen an der Universität und außerhalb forcierte und die repressive Verfasstheit der österreichischen Gesellschaft anprangerte. Aufgrund dieser und anderer Aktivitäten erhielt der sozialistische Studierendenverband langsam regen Zulauf von Studierenden (...).“³⁰⁸

Analyse: „Sexualität ist nicht pervers“³⁰⁹

Das vorliegende Diskursfragment, das dieser Arbeit als Nummer 18 angehängt ist, setzt sich aus zwei Ausschnitten der Publikation zur Tagung „Sexualität ist nicht pervers“ des VSStÖ 1967 zusammen. Der erste Teil entstammt dem Vorwort des VSStÖ-Vorsitzenden aus dem Jahr 1969 und gibt Einblick in die generelle Herangehensweise der Studierendenbewegung hinsichtlich der Fragen von Sexualität und Sexualstrafrecht. Der zweite Teil stammt aus den, für die Forschungsfrage relevanten, Teilen der Abschlussdiskussion der Tagung und wirft ein Licht auf die verschiedenen Diskurse innerhalb der juristisch-politischen Diskursebene.³¹⁰

³⁰⁶ Vgl. ebd., 113.

³⁰⁷ Internes Archiv des VSStÖ, zitiert nach: Ebd., 117.

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Buch *Sexualität ist nicht pervers*, das dieser Arbeit als Diskursfragment 18 angehängt ist. Vgl. Leirer/Lehmann/VSStÖ, *Sexualität ist nicht pervers*.

³¹⁰ Bewusst wurde als Teil dieses Diskursfragments nicht der Aufsatz Leirers, der dieser Veröffentlichung zur Frage der „Strafbarkeit von Homosexualität“ 1969 beigelegt wurde, ausgewählt. Der Autor gibt darin vor allem

In der Einleitung zeichnet der Vorsitzende des VSStÖ, Silvio Lehmann, ein antagonistisches Bild des Strafrechts als einem Ort „wo aufklärende Vernunft und irrationale Ideologeme zur Verschleierung überholter Herrschaftspositionen am härtesten aufeinanderstoßen“. Die generelle Konfliktmentalität am Ende der Zeit der Politisierung der Reform wird hier von den Studierenden deutlich zum Ausdruck gebracht. Generell zieht sich durch diesen Beitrag auch eine Herrschaftskritik, die die Studierenden auch in der staatlichen Bewertung von Sexualität einbringen.

Die Missstände des Strafrechts in dieser Frage sind für den Autor evident, wie er unter Bemühung des globalen Diskursstranges und des bekannten Arguments der Nachzügler-Position Österreichs, ausführt. Die Rückständigkeit Österreichs zeigt er, wie bereits Guggs Verband vier Jahre zuvor, anhand der Strafbarkeit von gleichgeschlechtlichen Handlungen und des Schwangerschaftsabbruches. Diese biopolitische Perspektive, die auch Elemente eines menschenrechtlichen Emanzipationsdiskurses bedient, leitet er in ein rechtlich-staatliches Argument weiter, nämlich den Verweis auf die „Disproportionalität der angedrohten Sanktionen“ in beiden Fällen.

Bewusst bemüht wird ein weiteres Argument Guggs, nämlich die Nichtanerkennung der strafrechtlichen Normen durch die Gesellschaft. Wie sich auch an Guggs Brief an Kreisky zeigt, war hier vor allem das urbane Bildungsbürger*innentum gemeint. Einen interessanten, wenn auch nicht namentlich genannten Verweis liefert der Autor auch auf frühere Ausführungen Tschadeks zur Frage der „Perversitäten“. Anhand des Veranstaltungstitels zitiert er Adorno, der festgestellt hatte, dass durch diesen „als Symptom des zurückgebliebenen Stands der Diskussion in Österreich (...) das Attribut ‚pervers‘ für Sexualität“ akzeptiert werde.

Der zweite Teil des Diskursfragments gibt die abschließende Diskussion führender Rechtsexperten zur Frage des Strafrechts wieder.³¹¹ Darin stellt Generalprokurator

den juristischen Diskurs rund um diesen Themenkomplex und die historische Entwicklung bis zum ÖVP-Entwurf 1968 wieder. Auch wenn dieser Aufsatz damit für die Entwicklung der Diskurse insgesamt nicht relevant erscheint, kann es doch als Zeichen der Gewichtung der Homosexualitäten-Frage gewertet werden, dass allein diese Thematik im Zuge der nachträglichen Veröffentlichung als wichtig genug erachtet wurde, um ihn noch tiefer zu beleuchten.

³¹¹ Teilnehmer dieser Diskussion waren: Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, Minister a.D. Dr. Christian Broda, Universitätsprofessor Dr. Friedrich Nowakowski, Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Dantine, Prälat Dr. Leopold Ungar; Diskussionsleitung: Generalprokurator Dr. Franz Pallin. Vgl. Leirer/Lehmann/VSStÖ, Sexualität ist nicht pervers, 145.

Pallin, angesichts der bereits besprochenen Verhärtung der Fronten in der Strafrechtsdebatte, die interessante Frage, welche Grundfragen entscheidend seien, um einen Strafrechtsentwurf als konservativ oder fortschrittlich zu bezeichnen. Broda nutzt diesen Anlass, um einmal mehr zwei seiner zentralen Begründungen zu präsentieren – die Tatsache, dass der Entwurf 1966 jener einer Koalitionsregierung gewesen sei, und das Strafgesetzbuch „kein Gesetz der 51 Prozent gegen 49 Prozent sein“ könne. Weiters verweist er auf den Aufholbedarf Österreichs und die Tradition des Jahres 1848. Auch ein Punkt, der bereits in Kreiskys Antwort an Broda aufgetaucht ist, wird angeführt: Die sozialdemokratische Forderung einer offenen Abstimmung ohne Klubzwang über strittige Punkte im Strafrecht und deshalb auch über die Homosexualitäten-Frage.

Prälat Ungar als, wohl progressiver Vertreter der Kirche, greift in der Folge ein früheres Argument Brodas auf und verweist auf den kirchlichen Einfluss auf Staat und Justiz. Es sei ein Eingeständnis kirchlicher Schwäche, „wenn wir beim Staat (...) Zuflucht nehmen zur Durchsetzung unserer moralischen Grundsätze“ und nennt das historische Beispiel der standesamtlichen Heirat, dem die Kirche wenig entgegenzusetzen gehabt hätte.

Broda nimmt daraufhin ausführlicher Stellung zum Thema gleichgeschlechtlicher Handlungen und stellt einmal mehr die Beschlüsse der Strafrechtskommission als zentrales sozialdemokratisches Diskursmuster fest. Für die, zu diesem Zeitpunkt geplanten, Änderungen, die später im ÖVP-Entwurf 1968 präsentiert wurden, sei „bisher nicht der Schatten einer Begründung“ präsentiert worden. Diesem Argument schließt er erneut den internationalen Vergleich an, der um die Polemik ergänzt wird, dass Österreich sich wohl kaum „an das abessinische Strafrecht anlehnen“ könne.

Abschließend greift Nowakowski, Mitglied der Strafrechtskommission und Vertrauter Brodas, dessen Punkte auf und versucht die Frage des Strafrechts auf die kriminalpolitische Minimalebene zurückzuführen. Dazu bringt er jenes Argument vor, dass sich 1970/1971 auch als treibender Faktor der Kleinen Strafrechtsreform erweisen sollte, und verweist auf eine Entpolitisierung des Strafrechts durch eine Diskussion, die sich eben nicht an der ideologisch geführten Debatte über Sexualitäten aufhänge – Abtreibung und gleichgeschlechtliche Handlungen seien zwar wichtig, aber Delikte, die „im Zuge einer entsprechenden Entwicklung jederzeit unabhängig von der

Grundstruktur des Strafrechts bereinigt werden können“. Gerade diese Fragen dürften nicht die vielen anderen Fortschritte des Strafrechts gefährden.

Zusammenfassend kann für das vorliegende Diskursargument einmal mehr der Verzicht auf menschenrechtliche Fragen, wie die Situation der Betroffenen, oder solche aus dem Bereich der Biopolitik, wie die der Natürlichkeit, festgestellt werden. Das führt indirekt zu einer Zweiteilung der geführten Diskussionen: Die Studierenden, in diesem Fall vertreten durch den VSStÖ, rücken Strafrechtsfragen im Bereich der Sexualität auf die Metaebene der Herrschaftsdebatte und greifen dazu auf Diskursstränge zurück, die von der Zivilgesellschaft aufbereitet wurden. Die Vertreter der juristisch-politischen Elite dagegen begründen dieselbe Zielsetzung aus rechtlichen und wissenschaftlichen Diskursen heraus und setzen darauf, trotz gelegentlicher Polemik, der weiteren Polarisierung in der Strafrechtsfrage entgegenzuwirken. Es kann in gewissem Maß als vorbereitend auf das Argument der Jahre 1970/1971 für die rasche Umsetzung von Teilreformen betrachtet werden, wenn Proponent*innen der Entkriminalisierung begannen, diese mit der schieren juristischen, wissenschaftlichen und historischen Notwendigkeit und eben nicht aus menschenrechtlichen Fragen heraus zu begründen.

5.5. Wechselwirkungen und Beziehungen in der Zeit der Politisierung der Reform

Deutlich stärker und, wie bereits anhand der Diskursfragmente gezeigt, öffentlicher wurden Interventionen und Diskurse zivilgesellschaftlicher Proponent*innen in den 1960er-Jahren. Auf manche dieser Verbindungen, wie beispielsweise Brodas Verbindung zu Gugg und Lifka, wurde bereits eingegangen; in anderen Fällen konnte die Übernahme von Diskurselementen belegt werden. Es existierten jedoch zwischen 1958 und 1969 eine ganze Reihe von weiteren Wechselwirkungen innerhalb der Zivilgesellschaft und gegenüber der Politik, die nachfolgend exemplarisch dargestellt werden.

Als erste dieser Verbindungen ist jene zwischen Lifka und Gugg zu nennen, die sich aus einigen wenigen erhaltenen Briefen, die aber auf einen deutlich größeren Briefverkehr hindeuten, im Teilnachlass Guggs rekonstruieren lassen. Bemerkenswert ist darin vor allem der frühe Verweis auf die Möglichkeit der Gründung eines Vereins durch Gugg: Bereits im April 1958 übersendete Lifka diesem seine Anmerkungen „über

eine österreichische Organisation sowie die Formulierung des Vereinszwecks“.³¹² Diese Anmerkungen sind zwar nicht erhalten, doch verweist Lifka darauf, dass sie auch mit dem Chefredakteur des schweizerischen *Der Kreis* besprochen wurden, was einerseits ein interessantes Netzwerk abbildet und andererseits rückschließen lässt, dass Gugg sich Ende der 1950er-Jahre noch primär auf die Homosexualitäten-Frage und nicht die Thematik der Abtreibung fokussiert hatte.

In drei Briefen aus dem Jahr 1963, dem Gründungsjahr des Verbandes, bittet Gugg Lifka erneut um Rückmeldungen zur Vereinsgründung, verweist auf diesbezügliche Telefonate und stellt bemerkenswerterweise klar, dass er nicht an eine sofortige Zulassung des Verbandes glaubte, sondern „die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes nicht erspart bleiben wird, (was, Anm.) eine Verzögerung, aber kein endgültiges Hindernis“ bedeute.³¹³ Der Zustand der Proponent*innen einer Entkriminalisierung erinnert Gugg „an den Zustand eines Kaninchens vor dem Blick einer Schlange“.³¹⁴ Kurz vor der Absendung der „Bildungsanzeige“ an die Sicherheitsdirektion fragt Gugg außerdem an, ob Lifka bereit wäre, Teil des Verbandes und, so lässt sich vermuten, auch Teil von dessen Vorstand zu werden.³¹⁵ Dies dürfte Lifka aber nicht getan haben, da er weder für den Verein auftrat, noch weitere Verweise auf ihn außerhalb der Korrespondenz Guggs zu finden sind. In einem weiteren Brief vom Mai 1963 bittet Gugg deshalb nochmals „ungeachtet der von Ihnen geäußerten Bedenken“ und unter Hinweis auf die erfolgte Genehmigung des Vereins, sowie ein stattfindendes Treffen mit dem Obmann Oswald Rack um ein Engagement Lifkas.³¹⁶ Der Ausgang dieser Bemühungen ist nicht bekannt.

Andere Briefwechsel des Verbandes, beispielsweise mit ÖVP-Bundesrat Alfred Gasperschitz 1963 und dem Innenministerium zwischen 1963 und 1965, zeigen ein breites Engagement in den ersten Jahren nach der Gründung. Vorgebracht werden darin fast ausschließlich die bereits in den obenstehenden Diskursfragment betrachteten Argumente.

Ein deutlich weniger enges Verhältnis dürfte es zwischen Gugg und dem Verband, sowie der *Liga für Menschenrechte* gegeben haben. Erhalten ist ein kurzer

³¹² Brief Lifka an Gugg (25.4.1958), Archiv der HOSI Wien.

³¹³ Brief Gugg an Lifka (5.2.1963), Archiv der HOSI Wien.

³¹⁴ Brief Gugg an Lifka (13.2.1963), Archiv der HOSI Wien.

³¹⁵ Vgl. Ebd.

³¹⁶ Brief Gugg an Lifka (6.5. 1963), Archiv der HOSI Wien.

Briefverkehr zwischen Gugg und Liga-Generalsekretär Körner aus dem Jahr 1965, in dem Körner auf das seit einem Jahr bestehende „Tauschverhältnis“ der beiden Organisationen hinsichtlich ihrer Publikationen hinweist und um Nachsendung aktueller Ausgaben der „*Aufklärung*“ bittet.³¹⁷ Gugg antwortet darauf, dass es dem Verband „ungeachtet aller Anstrengungen (...) bis heute nicht möglich war, eine Folge Nummer unserer Zeitschrift herauszubringen“, er aber hoffe, dass dies in Zukunft noch gelingen werde.³¹⁸ Ob dieses sporadische Verhältnis zwischen Verband und Liga als Konkurrenz-Verhältnis gewertet werden kann oder das Fehlen gemeinsamen Vorgehens andere Gründe hat, ist ohne zusätzliche Forschungen nicht zu eruieren.

Intensiveren Kontakt hatte Körner dagegen mit der bereits erwähnten Charlotta Ilona Steurer, der international vernetzten Sekretärin des Verbandes. Aus einem Brief 1966 lässt sich aber rekonstruieren, dass sie aus finanziellen Gründen nie selbst Mitglied der Liga wurde und ihr Engagement mit der Auflösung des Verbandes beendet gewesen sein dürfte.³¹⁹ In Hinblick auf das Archiv des Verbandes, das zumindest teilweise in ihren Besitz übergegangen sein dürfte, schreibt die *HOSI Wien* im Jahr 2002, dass es „der Sekretärin übergeben (wurde, Anm.), die in Wiener Neustadt wohnte“, was auf Ilona Steurer zutrifft, und „später verschollen“ sei. Ob dies der vollen Wahrheit entspricht, kann nur nach einer genaueren Analyse, der im Teilnachlass Guggs in der *HOSI Wien* archivierten Akten, gesagt werden.

Die *Liga für Menschenrechte* erhielt insgesamt ihr Engagement in der Strafrechtsfrage auch in der Zeit der Politisierung der Reform aufrecht. So hatte sie, wie Treiblmayr darlegt, versucht „auf die Arbeit der 1954 eingesetzten Strafrechtskommission einzuwirken“ und sich durch Interventionen auch gegen die katholische Kirche positioniert.³²⁰ Beiträge der Liga, wie jener „Zur Frage der Strafbarkeit homosexueller Betätigung“ erschienen sowohl in der Liga-Zeitung *Das Menschenrecht* als auch in *Der Kreis*, was ihnen breitere internationale Beachtung verschaffte und auch zusätzliche Leser*innen in Österreich erreichte.³²¹

³¹⁷ Vgl. Brief Körner an Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung (23.7.1965), Archiv der ÖLFM.

³¹⁸ Brief Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung an Erich Körner (7.9.1965), Archiv der ÖLFM.

³¹⁹ Vgl. Brief Ilona Steurer an die Österreichische Liga für Menschenrechte (3.1.1966), Archiv der ÖLFM.

³²⁰ Vgl. Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 56.

³²¹ Vgl. Leo Feitzinger, Zur Frage der Strafbarkeit homosexueller Betätigung, in: *Das Menschenrecht*, 113-4/1965 (Wien 1965), 11-12.

Die generelle Position der Liga in den 1960er-Jahren kann aber als größtenteils unverändert zu jener in der Zeit des Tabus betrachtet werden. So ist dem Vorstandsprotokoll der Liga vom 24. Juni 1968 ein ausführlicher Beitrag des Rechtsanwaltes Ernst Jahoda, der sich bereits früher für die Liga zur Homosexualitäten-Frage ausführlich geäußert hatte, angehängt, in dem dieser „Die Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches 1968“ scharf kritisiert. Mit bereits bekannten Argumenten, wie Verweisen auf die Beschlüsse der Reformkommission und Kritik an den unklaren Formulierungen des Erstentwurfes 1964, kritisiert er den Entwurf der ÖVP-Alleinregierung und ihr tiefes Eingreifen in Persönlichkeitsrechte mit Fragen wie „Wer also ist in seinem Schlafzimmer noch sicher?“.³²² Klar stellt er aber auch, dass der 1968 wieder benutzte Begriff der Unzucht nach Stand der Wissenschaft Handlungen nicht treffen könne, die „mit einer seelischen Beziehung zum Partner verbunden“, „der Natur und Anlage aller Beteiligten gemäss“ sind oder „sich in der Privatsphäre, also nicht öffentlich“ ereignen. Auch innerhalb der Liga lässt sich eine in die Diskurse eintretende Polemik in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung nicht abstreiten, so schreibt Jahoda weiter³²³:

„Mann (sic!) könnte vielleicht den Wünschen jener Kreise, denen die Bestrafung der Homosexuellen ein echtes Herzensbedürfnis ist, am besten dadurch entgegenkommen, dass man das Delikt – in Anlehnung an die ‚Rassenschande‘ der nationalsozialistischen Gesetzgebungsepoche – als ‚Kulturschande‘ bezeichnet. Diese Bezeichnung hätte allerdings den Nachteil, dass mancher nicht wüsste, ob er das Wort auf das Gesetz oder auf dessen Übertretung beziehen soll. Denn in fast allen Kulturen Europas, ja der ganzen Welt, bildet die sogenannte ‚Widernatürliche Unzucht‘ zwischen erwachsenen Personen längst keinen strafbaren Tatbestand mehr.“³²⁴

Bereits ein Jahr zuvor hatte die Liga sich in einer Entschließung der Generalversammlung in einem gewissen Sarkasmus bei der Bundesregierung bedankt, „das Jahr 1968 – gemäß einer Empfehlung der VEREINTEN NATIONEN – auch in unserer Republik als ‚Jahr der Menschenrechte‘ zu begehen“ und gleichzeitig an Parlament und Regierung appelliert, dieses Jahr zu nutzen, um die „Beseitigung

³²² Protokoll der Vorstandssitzung der Liga für Menschenrechte (24.6.1968), Archiv der ÖLfM.

³²³ Ebenfalls 1968 warnte die Liga in einem Kommentar in der Österreichischen Rundschau eindringlich: Wenn neuerdings von bestimmten Kreisen die ‚Sozialschädlichkeit‘ der Homosexualität behauptet wird, so muß man sich wirklich fragen, wie weit die Intoleranz dieser ‚mittelalterlichen Hexenverbrenner‘ noch zu gehen bereit ist.“ Österreichische Rundschau 1968, zitiert nach: Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 58.

³²⁴ Ebd.

staatlicher Strafdrohungen für biologische Abnormitäten, die kein (...) Rechtsgut verletzen“ durchzusetzen.³²⁵

Ebenfalls 1967 wandte sich die Liga an alle Diözesan- und Weihbischöfe Österreichs, um „mit großer Bestürzung“ auf Verhandlungen der ÖVP-Bundesregierung mit der Bischofskonferenz über die weitere Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen zu reagieren.³²⁶ Neben zahlreichen bereits bekannten Argumenten wurden die oben genannte EntschlieÙung und drei internationale Werke, sowie Benndorfs Buch *Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht* aus dem Jahr 1956 mitgesandt. Auch acht Jahre nach dessen Tod griff die Liga damit seine Argumentation proaktiv auf. Im Archiv der Liga finden sich zu diesen Briefen mehrere Antwortschreiben, wie beispielsweise eines des Bischofs von Graz-Seckau, der Besorgnis ausdrückte, eine Entkriminalisierung würde „die sittliche Wertung dieses Verhaltens in der Öffentlichkeit (...) verharmlosen (...), es als naturgemäß und einwandfrei“ hinstellen.³²⁷ Einem Vorstandsprotokoll der Liga vom Dezember 1967 ist zu entnehmen, dass „neben einer im Grunde positiven Antwort des steirischen Oberhirten Dr. SCHOISWOHL nun auch positive öffentliche Stellungnahmen von Ligafreund Prälat Dr. Ungar“ und anderen vorliegen.³²⁸ Ungar, der auch Teil der bereits besprochenen Veranstaltung des VSStÖ war, lässt sich damit in die Nähe des Lagers der Proponent*innen der Entkriminalisierung rücken.

Auch die katholische Kirche blieb nicht untätig und insbesondere hinsichtlich ihrer Aktivitäten während der ÖVP-Alleinregierung ist noch weiterer Forschungsbedarf gegeben. Beispielhaft für das katholische Umfeld sei der Einsatz der *Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft* genannt, die sich im November 1968 den „Empfehlungen und Wünschen der österreichischen Bischofskonferenz an den Gesetzgeber“ anschloss und mittels biopolitischer Diskurse das Strafrecht als „Bollwerk gegen das Heranwachsen sexuell Pervertierter und damit in gewissem Sinn

³²⁵ EntschlieÙung der Generalversammlung der Österreichischen Liga für Menschenrechte (7.4.1967), Archiv der ÖLfM.

Im Rahmen dieser EntschlieÙung wurden daneben auch die „rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie unehelich und ehelich geborenen Kindern“, Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften und andere Verbesserungen im Strafrecht – explizit jedoch nicht die Abschaffung des § 144 hinsichtlich Schwangerschaftsabbrüchen – gefordert.

³²⁶ Das Menschenrecht, 22/3 (Wien, September 1967), 13.

³²⁷ Brief Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau an die Österreichische Liga für Menschenrechte (17.7.1968), Archiv der ÖLfM.

³²⁸ Protokoll der Vorstandssitzung der Liga für Menschenrechte (1.12.1967), Archiv der ÖLfM.

gemeinschaftsunfähige(r) Personen“ aufrechterhalten wollte.³²⁹ Die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen würde denselben „Zweck wie das Suchtgiftgesetz oder die Bestimmungen gegen die Übertragung ansteckender Krankheiten“ erfüllen.³³⁰

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die von Konservativen bemühten Diskursstränge im Bereich der Moral und Biopolitik am Ende der 1960er-Jahre an Einfluss verloren. Dies zeigt sich auch im so genannten ‚Fall Ernst Karl‘, einem Wiener Polizisten, der vorgab, zwei Einbrecher erschossen zu haben, tatsächlich aber, wie sich herausstellte, als Opfer der Erpressung wegen seiner Homosexualität seine Erpresser getötet hatte:

„Dieser Fall führte zu einer breitangelegten Diskussion über den § 129 Ib. Die Medien und auch die breitere Öffentlichkeit nützten die Gelegenheit um für die Abschaffung des § 129 Ib. zu plädieren.“³³¹

Weingand stellt in diesem Zusammenhang fest, dass auch die „öffentliche Meinung (...) keineswegs gegen die Modernisierung des Strafrechts“ war und der Fall Ernst Karl „zu Schlagzeilen und zu einer breit angelegten Diskussion“ führte.³³² Gerade im Jahr 1968 wurde damit ein Gerichtsfall zum Teil der öffentlichen Debatte, der das zentrale Diskursargument des Erpressertums eindrucksvoll belegte. Weingand berichtet dahingehend weiter über einen Brief des „rechte(n)“ SPÖ-Intellektuellen Ernst Leser, der Broda mitteilte, dass „ein Stimmungsumschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten sei“ und inzwischen „auch die Kronen Zeitung eindeutig für die Aufhebung der Strafbarkeit“ eintrat.³³³ Als Zeichen der Breitenwirksamkeit dieses Falls kann gewertet werden, dass Broda ihr auch ausführlichen Raum in seiner bereits zitierten Rede auf dem SPÖ-Parteitag 1968 gab und zum „Mordfall Karl vor wenigen Monaten“ fragte, ob weiter zugesehen werden solle, wenn „sinnlose Verbrechen begangen werden, weil es diese sinnlose Strafbestimmung gibt“.³³⁴

Wie aus den genannten Beispielen ersichtlich wird, kam es insbesondere gegen Ende der Zeit der Politisierung, begleitet von den Vorboten des sozialdemokratischen Wahlsiegs 1970, zu einem Aufbrechen der gegenseitigen Blockade. Die von der

³²⁹ Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft (Hrsg.), Gesellschaft und Strafrecht (Wien 1968), 66 ff.

³³⁰ Ebd.

³³¹ Andreas Brunner/Johann Hofmann (Hrsg.), Geheimsache: Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts [anlässlich der Ausstellung Geheimsache: Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts, 26.10.2005 bis 8.1.2006, Neustiftthalle, Wien] (Wien 2005), 55.

³³² Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 27.

³³³ Ebd., 27.

³³⁴ Sozialistische Partei Österreich, Protokoll 19. Parteitag, 151.

politischen Diskursebene dabei primär vorgetragenen staatlich-rechtlichen und biopolitischen Diskurse wurden seitens zivilgesellschaftlicher Proponent*innen und deren stärker werdenden Netzwerke durch einen zunehmend offen geführten menschenrechtlich-moralischen Diskurs und insbesondere die Perspektive von Betroffenen ergänzt. All das legte die Grundsteine für die Arbeit des Unterausschusses des Justizausschusses des Nationalrats, die zur Kleinen Strafrechtsreform im Jahr 1971 führte.

6. Der Weg zur Kleinen Strafrechtsreform 1970-1971

Unter den beschriebenen Vorzeichen brachte die Nationalratswahl vom 1. März 1970 eine grundlegende Veränderung: Nachdem die SPÖ mit 48,42 Prozent die ÖVP überholt hatte und die Regierungsverhandlungen über eine Große Koalition gescheitert waren, bildete Bruno Kreisky am 21. April 1970 eine SPÖ-Minderheitsregierung. Bei seiner Regierungserklärung am 27. April betonte der erste SPÖ-Bundeskanzler der Zweiten Republik zum Thema der Strafrechtsreform:

„Die Bundesregierung hält gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen parlamentarischen Beratung der großen Strafrechtsreform legislative Sofortmaßnahmen für erforderliche, die nach allgemeiner Auffassung nicht mehr länger aufgeschoben werden dürfen, will man tausendfaches Leid auf Grund unhaltbar gewordener Vorschriften nicht täglich wiederkehren lassen.“³³⁵

Genauso wie Broda, der in der neuen Regierung erneut die Position des Bundesministers für Justiz einnahm, übernahm Kreisky damit einen rechtlich-staatlichen Diskursstrang, der eine rasche Teilreform statt der umfassenden Gesamtreform in den Fokus rückte. Die Veränderung der Position der SPÖ in der Opposition zwischen 1966 und 1970 lässt sich anhand dieser klaren Fokussierung nachvollziehen.

In Hinblick auf die tatsächlich bis zum Sommer 1971 diskutierten Punkte des Strafrechts kann davon ausgegangen werden, dass Kreisky trotz seines Verzichtes auf die explizite Erwähnung gleichgeschlechtlicher Handlungen mit seinem Verweis auf „tausendfaches Leid“ genau den Straftatbestand des § 129 Ib meinte – Fragen wie jene des Schwangerschaftsabbruches wurden erst im Zuge der Großen Strafrechtsreform bis 1974 diskutiert. Broda vertrat diese Meinung bereits vor der Angelobung der Regierung öffentlich mit einem Verweis auf „weitere Verurteilungen aufgrund von strafgesetzlichen Bestimmungen (...), über deren Aufhebung man sich praktisch schon einig geworden ist“.³³⁶

Die Zeit zwischen dem Frühjahr 1970 und dem Sommer 1971 war demnach geprägt vom Versuch, die so genannte Kleine Strafrechtsreform und als einen ihrer zentralen

³³⁵ Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte (Hg.), Für ein modernes Österreich. Regierungserklärung, abgegeben von Bundeskanzler Bruno Kreisky am 27. April 1970 vor dem Nationalrat (Wien 1970), 12.

³³⁶ Vortrag in der „Wiener Juristischen Gesellschaft“ am 11.3.1970, zitiert nach: Österreichische Richterzeitung, 48. Jg., Nr 4., (Wien 1970) 71.

Punkte die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen politisch durchzusetzen. Das bereits ersichtlich gewordene Diskursmuster, wonach die Aufhebung des § 129 I b weitgehenden politischen Konsens erzielte, kann dabei als eines der zentralen Argumente der regierenden Sozialdemokratie angesehen werden. Die detaillierte Darstellung der intensiv geführten Debatten zur Reform im Zuge ihrer parlamentarischen Aushandlung würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigen und soll daher nachfolgend durch Angabe der zentralen und für die Fragestellungen dieser Arbeit relevanten Interventionen und Momente der Jahre 1970/1971 dargestellt werden. Ergänzend dazu wird als Diskursfragment der Bericht eines Mitglieds der Verhandlungsgruppe, des SPÖ-Nationalratsabgeordneten Peter Schieder, besprochen, um einen Einblick in die Wahrnehmung des Diskursfeldes der Politik hinsichtlich des zivilgesellschaftlichen Engagements zu geben.

6.1. Von der Regierungsvorlage 1970 zum Unterausschuss des Justizausschusses

Bereits am 6. Mai 1970 fand die erste Diskussion eines Entwurfs für ein Strafrechtsänderungsgesetz unter den SPÖ-Mitgliedern des Justizausschusses im Nationalrat statt. Wie Weingand unter Verweis auf Notizen Brodas darstellt, dürfte es dabei „divergierende Stellungnahmen (zu, Anm.) Schutzbestimmungen für Jugendliche“ gegeben haben.³³⁷ Innerhalb weniger Wochen erarbeitete das Justizministerium danach eine Regierungsvorlage, die sich an den Reformentwürfen 1964 und 1966 orientierte. Hinsichtlich der Frage gleichgeschlechtlicher Handlungen sah dieser Gesetzesentwurf folgende Regelungen vor: Das Totalverbot gleichgeschlechtlicher Handlungen durch § 129 I b sollte entfallen, stattdessen wurde ein Mindestschutzzalter für männliche Jugendliche von 21 Jahren vorgeschlagen. Daneben enthielt der Entwurf ein Verbot gleichgeschlechtlicher Prostitution durch Männer und ein Werbeverbot für Homosexualität inklusive Verweise auf die „heterosexuelle Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft“ und hinsichtlich von Regelungen „für eine Zeit des Übergangs nach der Einschränkung der Strafandrohung“.³³⁸

³³⁷ Archiv Christian Broda, V.832.1, Notiz vom 6.5.1970, zitiert nach: Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 30.

³³⁸ Archiv Broda, V.831.1, Hektographischer Vortrag an Ministerrat (22.5.1970), und: 39BlgNR, XII. GP (2.6.1970), beides zitiert nach: ebd.

Dieser Vorschlag wurde am 2. Juni 1970 in den Ministerrat eingebracht und sorgte für zahlreiche öffentliche Reaktionen. Bereits drei Tage nach der Vorlage verabschiedete die *Liga für Menschenrechte* am 5. Juni eine Resolution, in der die Beschränkung des Jugendschutzes auf „Fälle von Gewaltanwendung und Verführung“ gefordert wurde.³³⁹ Auf der Titelseite der Liga-Zeitschrift *Das Menschenrecht* wurde dabei auch davor gewarnt, dass sich Österreich durch zu harte Folgegesetzgebung zu einem „europäischen Rechtsmuseum“ zu verwandeln drohe. Von katholischer Seite kam noch vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause 1970 Widerstand gegen den SPÖ-Vorschlag. So beschloss der *Katholische Familienverband* in seiner Hauptversammlung am 20. Juni eine klare Ablehnung des Strafrechtsänderungsgesetzes, durch das sie die Stellung der Familie in der österreichischen Gesellschaft gefährdet sah. Die *Katholische Juristenkommission* sprach sich am 15. Juli gegen die Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Erwachsenen aus.³⁴⁰

Gleichzeitig kann, wie bereits dargestellt, attestiert werden, dass sich die diskursive Ausgangslage für die Sozialdemokratie am Beginn der 1970er-Jahre verändert hatte. Wie Stangl ausführt, zeichnen sich die Debatten dieser Jahre dadurch aus, dass „das sozialdemokratische Lager (...) breiter geworden“ war und „nicht nur eine gewachsene Zahl von Experten, sondern auch die sich formierende Frauenbewegung“ umschloss, während „die konservativ-klerikale Seite (...) ihre seinerzeitige Geschlossenheit nicht mehr erreichen“ konnte.³⁴¹ Während diese Umstände insbesondere in der Frage der Fristenregelung 1974 schlagend werden sollten, waren sie auch in den Jahren 1970/1971 schon deutlich bemerkbar.

Auf parlamentarischer Ebene nahm der zuständige Justizausschuss des Nationalrats am 18. Juni die Beratungen zur Regierungsvorlage auf und setzte dazu einen Unterausschuss ein. Dieser begann seine Verhandlungen am 2. Juli und setzte sich aus je 6 Mitgliedern von SPÖ und ÖVP, sowie einem Mitglied der FPÖ zusammen. FPÖ-Mandatar Gustav Zeilinger hatte in diesem Ausschuss den Vorsitz inne. Trotz der öffentlichen Erklärung der SPÖ, dass rasches Handeln notwendig sei, damit nicht weiter Verurteilungen nach nicht mehr allgemein anerkannten Paragrafen getroffen

³³⁹ Das Menschenrecht, 25. Jg., Nr. 2 (Juni 1970), 1.

³⁴⁰ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 31.

³⁴¹ Wolfgang Stangl, Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975 (Wien 1985), 93.

würden, zeigt die parlamentarische Strategie der Regierung aber auch klar, dass von Brodas Ziel einer möglichst breiten Konsensbildung in der Strafrechtsfrage nicht abgerückt wurde.³⁴² Dabei sorgte von Anfang an die Frage des Schutzalters für Diskussionen, während andere Punkte wie das Werbe- und Prostitutionsverbot als weitgehender Konsens erachtet werden können.

Während der Verhandlungen des Unterausschusses mobilisierten sowohl Gegner*innen, als auch Befürworter*innen der Entkriminalisierung. Besonders im Herbst 1970 meldeten sich der *Katholische Akademikerverband Wien* und der *Katholische Familienverband* mit Veranstaltungen gegen eine mögliche Entkriminalisierung zu Wort. Bei letzterer Organisation referierte Roland Graßberger im Zuge einer Enquete am 20. Oktober, die eine Aufnahme von Interessenvertretungen als Expert*innen in den Beratungen des Unterausschusses einforderte.³⁴³ Insgesamt zeigte sich auf katholischer Seite bei diesen und anderen Interventionen ein klarer Fokus auf die Frage des Jugendschutzes.

Die *Liga für Menschenrechte* dagegen intervenierte im Oktober 1970 durch einen Brief an jene Mitglieder des Justizausschusses, die ihr angehörten, und übersandte diesen verschiedene Unterlagen, wie beispielsweise den Brief an die Mitglieder der Bischofskonferenz aus dem Jahr 1967.³⁴⁴ Weitere Aktionen folgten im Laufe des Jahres 1971. In der Frage des Jugendschutzes warnte die Liga vor einem zu hohen Schutzalter und forderte eine Strafe für Über-18-Jährige nur in jenen Fällen, in denen ein Altersunterschied von drei Jahren überstiegen wurde.³⁴⁵

Insgesamt wurde, wie Weingand ausführt, in den Monaten der Diskussionen des Unterausschusses „offenkundig, dass die Führungsrolle der katholischen Kirche in Sachen Moral und Sittlichkeit auch in der ÖVP nicht länger allgemeine Zustimmung fand“.³⁴⁶ Dies lässt sich sowohl an den Diskussionen zu § 129 Ib, als auch zum zweiten kontroversen Themenkomplex der Kleinen Strafrechtsreform – der Frage des Ehebruches – feststellen.

³⁴² Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 31 f.

³⁴³ Vgl. ebd., 32.

³⁴⁴ Vgl. Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“, 58.

³⁴⁵ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 33.

³⁴⁶ Ebd., 32.

Nach allgemeinen Beratungen widmete sich der Unterausschuss im Jahr 1971 in mehreren Sitzungen schwerpunktmäßig der Homosexualitäten-Frage. In den Sitzungen zwischen dem 18. und 20. Jänner 1971 wurde die Anhörung von Juristen und Mediziner*innen, sowie der *Katholischen Aktion* anhand eines umfassenden Fragekataloges beschlossen. Im Zentrum stand dabei die Frage nach der Natürlichkeit versus Prägung von gleichgeschlechtlichem Verlangen. Außerdem wurden Fragen nach gleichgeschlechtlichen Handlungen bei Jugendlichen, hinsichtlich der Strafmündigkeit mit 18 Jahren und dem geplanten Schutzalter von 21 Jahren, sowie der Bedeutung von homosexueller Werbung diskutiert.³⁴⁷ Als bemerkenswert kann angesehen werden, dass zwar die *Katholische Aktion* Expert*innenstatus im Unterausschuss erhielt, die *Liga für Menschenrechte* aber nicht – sie war jedoch durch ihr angehörende Mitglieder des Ausschusses, sowie den Justizminister am Verhandlungstisch vertreten.

Wie Weingand auf Basis der Protokolle des Unterausschusses feststellt, äußerte die ÖVP anfangs insbesondere Bedenken hinsichtlich der engen Fassung des Prostitutionsverbotes und der möglichen Gründung homosexueller Verbindungen. Die SPÖ argumentierte dahingehend, dass gerade eine Entkriminalisierung möglichen „Cliquenbildungen“ unter Homosexuellen entgegenwirken würde. Die FPÖ bekannte sich zur Straflosigkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen bei Gewährleistung des Jugendschutzes. Gleichzeitig zu den ersten Behandlungen sprach sich mit dem Österreichischen Arbeitnehmer*innen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB) die erste ÖVP-Teilorganisation für die Straflosigkeit homosexueller Handlungen aus.³⁴⁸ Parallel dazu hob auch Finnland, als letztes nicht-kommunistisches Land Europas, mit Jänner 1971 die generelle Strafverfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen auf.

Die folgenden Anhörungen von Expert*innen im Unterausschuss brachten stärker denn je die Thematik des Jugendschutzes ins Zentrum. Es kann davon ausgegangen werden, dass die diskursive Strategie der Sozialdemokratie, die eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen als längst überfällige, quasi-beschlossene Sache zu diskutieren versuchte, erfolgreich war und die Debatten um den Jugendschutz von diesem grundsätzlichen Konsens ausgeführt

³⁴⁷ Vgl. ebd., 33.

³⁴⁸ Vgl. ebd., 34.

werden konnten. Die *Katholische Aktion* argumentierte am 12. Februar zwar für die generelle Sozialschädlichkeit von Homosexualität, betonte im Fall einer Entkriminalisierung aber die Wichtigkeit des Verbots von Zeitschriften und Vereinen, sowie die weitere Ahndung von gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Jugendlichen. Letzterer Forderung wurde durch Broda eine sofortige Absage erteilt.³⁴⁹

Am 8. März wurden die Diskussionen im Unterausschuss fortgesetzt. Die Parlamentskorrespondenz vermeldete, dass die geladenen sechs Experten aus Medizin und Justiz „zu einem ihnen vorgelegten Fragenkatalog betreffend Strafbarkeit homosexueller Betätigung Stellung (nahmen, Anm.), wobei insbesondere die Schutzaltersgrenze behandelt wurde und die Frage, ob zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität unterschieden werden soll“.³⁵⁰ Zu Wort kam dabei auch Roland Graßberger. Sein Vortrag, der durch ein umfassendes Manuskript unterstützt wurde, führt ein neues Argument ins Rennen. Er forderte die grundsätzliche Beibehaltung der Strafbarkeit, von der aber in „Fällen von besonderem Interesse“ abgesehen werden sollte. Diese Argumentation versuchte er mit empirischem Datenmaterial, das er teilweise bereits im Zuge der Strafrechtsenquete 1954 benutzt hatte, zu unterstreichen:

„Bei Prüfung der sozialen Bedeutung der gleichgeschlechtlichen Veranlagung und Praxis ist davon auszugehen, daß die nach § 129 I b vorbestraften Homosexuellen nicht als Repräsentanten der Gesamtheit ihrer Leidensgenossen angesprochen werden können. Sie bilden in mehrfacher Hinsicht eine negative Auslese. Ebenso unrichtig wäre es, bei Beurteilung der sozialen Probleme nur von den Erfahrungen auszugehen, die der Arzt in seiner Praxis gewinnt. (...) Mit dem Wunsch nach ärztlicher Behandlung bekundet er (der Homosexuelle, Anm.) das Streben nach einer störungsfreien Einordnung in die Gemeinschaft. Damit ist er in gewissem Sinn das Gegenstück des Homosexuellen, der über (sic!) seiner Veranlagung in Konflikt mit den Sicherheitsbehörden und der Strafjustiz gerät.“³⁵¹

Diesem biopolitischen Argument, das Graßberger ähnlich der *Katholischen Aktion* einsetzt, lieferte er ausführliche Berichte zu verschiedenen Typen homosexueller Straftäter, die Graßberger mit teils bildhaften Begriffen wie „Nudelgreifer“ beschrieb.³⁵² Diese Ausführungen dienten vor allem seiner Argumentation einer Aneignung von homosexuellem Verhalten durch Prägung im Jugendalter – zumindest der relevanten

³⁴⁹ Vgl. ebd., 34 f.

³⁵⁰ Parlamentskorrespondenz (8. März 1971), 1. Bogen.

³⁵¹ Protokoll des Unterausschusses des Justizausschusses (8.3.1971), Beilage: Roland Graßberger, Die kriminologischen Aspekte der gleichgeschlechtlichen Unzucht, 5.

³⁵² Ebd., 17.

Gruppe der Betroffenen. Auch er forderte daher eine Ahndung gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Jugendlichen.

Als Ergebnis dieser ausführlichen Debatten sprachen sich am 8. März fünf der anwesenden sechs Experten für ein Schutzalter von 18 Jahren aus. Alle sechs unterstützten eine generelle Straffreiheit von gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Frauen, „da Lesben sich nicht an Jugendliche heranmachen würden“, und alle Experten außer Graßberger wandten sich ebenso gegen die Ahndung solcher Handlungen unter Jugendlichen.³⁵³

Diese Anhörung kann als zentrales Ergebnis des Unterausschusses betrachtet werden. Im Anschluss existierte auch innerhalb der ÖVP weitgehende Übereinstimmung mit der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen und der Festsetzung des Schutzalters mit 18 Jahren. Betont wurde aber die Forderung nach einer Verschärfung des Werbeverbots durch ein explizites Verbot der Gründung von Vereinen. Wie Weingand ausführt, muss dieses Beharren gegen die Selbstorganisation von Homosexuellen im Kontext einer „konservative(n) Reaktion auf die frühe Homosexuellenbewegung, die um 1900 und in den 1920er-Jahren sich durchaus Gehör zu verschaffen vermochte“, gesehen werden.³⁵⁴

Der Jugendschutz und das Verbot gleichgeschlechtlicher Prostitution unter Männern kann als das zentrale Ergebnis des parlamentarischen Aushandlungsprozesses zur Entkriminalisierungsfrage 1970/1971 gesehen werden. Wie Birke und Kraml ausführen, argumentierten „sogar die BefürworterInnen der Entkriminalisierung für flankierende gesetzliche Maßnahmen (...), um eine Ausbreitung von Homosexualität hintanzuhalten“.³⁵⁵ Die Kleine Strafrechtsreform brachte damit eine partielle Entkriminalisierung, „wenngleich sowohl von sozialdemokratischen als auch konservativen Abgeordneten immer wieder darauf verwiesen wurde, dass gleichgeschlechtliche Sexualität dadurch nicht als erwünscht zu betrachten sei“.³⁵⁶

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit es insbesondere in der Sozialdemokratie von diesem Konsens abweichende Meinungen gab, die einen menschenrechtlichen-moralischen Diskurs im Sinne der Natürlichkeit homosexueller

³⁵³ Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 37.

³⁵⁴ Vgl. ebd.

³⁵⁵ Birke/Kraml, Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion, 85.

³⁵⁶ Ebd., 87.

Veranlagungen verfolgten. Für Broda, aber wie noch gezeigt werden wird auch für Proponent*innen wie Peter Schieder, lässt sich aufgrund ihrer persönlichen Verbindungen zu zivilgesellschaftlichen Proponent*innen und ihres persönlichen Einsatzes die These vertreten, dass die weiter kriminalisierende Folgegesetzgebung des Jahres 1971 quasi in Kauf genommen wurde, um das prinzipielle Ziel einer weitgehenden Straffreiheit homosexueller Handlungen, politisch durchzusetzen. Finale Stellungnahmen dazu gibt es allerdings nicht, wodurch diese Frage nicht endgültig geklärt werden kann.

Analyse: „Der Kampf um LGBT-Rechte in Österreich und Europa“³⁵⁷

Das vorliegende Diskursfragment, das dieser Arbeit als Nummer 19 angefügt ist, entstammt einem Essay des SPÖ-Abgeordneten und späteren Klubobmanns Peter Schieder, das dieser 2011 verfasste. Es muss damit von vornherein davon ausgegangen werden, dass in diesem Fragment die Sicht eines SPÖ-Politikers in der Retrospektive wiedergegeben wird, die mit Sicherheit auch Teil einer gewissen Legendenbildung um die Fortschritte der Ära Kreisky darstellt – darauf deutet auch die Veröffentlichung in einem Sammelband zu „lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats“ hin. Nichtsdestotrotz wurde es ausgewählt, da es im Kontext der Fragestellungen dieser Arbeit interessante Einblicke in die zivilgesellschaftlichen Einflüsse auf den parlamentarischen Aushandlungsprozess zur Kleinen Strafrechtsreform gibt.

Schieders Legendenbildung beginnt bereits mit der Einleitung des Beitrags, wenn er den „Wunsch nach Änderung und die Sehnsucht nach einem modernen Österreich“ als zentralen Punkt des Wahlsiegs Kreiskys 1970 etabliert und die Frage der Strafrechtsreform in diesen Kontext rückt. Zweifelsohne machte diese gesellschaftliche Öffnung und Modernisierung einen von mehreren Gründen für die Erfolge sozialdemokratischer Parteien in vielen europäischen Ländern am Beginn der 1970er-Jahre aus. Gleichzeitig sollte diese Entwicklung nicht (nur) unter dem Gesichtspunkt einer Fortschrittserzählung betrachtet werden.

³⁵⁷ Die in diesem Unterkapitel angeführten Zitate entstammen, so nicht anders angegeben, dem Text „Der Kampf um LGBT-Rechte in Österreich und Europa“, der dieser Arbeit als Diskursfragment 19 angehängt ist. Vgl. Peter Schieder, Der Kampf um LGBT-Rechte in Österreich und Europa. Persönliche Erinnerungen aus 40 Jahren, in: Martin J. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Graz 2011), 9-16.

Laut Schieder, der ab Dezember 1970 Mitglied des Unterausschusses war, besaß die Strafrechtsreform für die Sozialdemokratie hohe Priorität, „um den Wählern gleich zu zeigen, wie richtig ihre Entscheidung gewesen war“. Angesichts der bereits 1970 absehbaren kurzen Regierungszeit der ersten Minderheitenregierung Österreichs kann dem nur zugestimmt werden. Angesichts baldiger Neuwahlen wollte man neben dem Strafrecht auch bei der Wehrpflicht, der Sozialpolitik und dem Wahlrecht rasche Erfolge erzielen. Auch der Frage der Homosexualität kam zumindest in den relevanten urbanen Schichten spätestens seit Mitte der 1960er-Jahre eine gewisse Bedeutung zu, auch wenn die Entkriminalisierung sicherlich nicht zu den zentralen Wahlmotiven jener Zeit gehörte.

Die Beschreibung der Arbeitsatmosphäre des Unterausschusses durch Schieder reiht sich in die Reihe anderer zeitgenössischer Berichte. Der Autor spricht von einem „professionell-wissenschaftliche(n) Arbeitsklima“, sowie „tagelange(r) Diskussion (...) unter Heranziehung zahlreicher Professoren und sonstiger Experten, Pausengespräche mit einzelnen Abgeordneten, Abendtermine mit Vertretern der Opposition“ und reiht sich damit auch in den von Broda vertretenen Konsens bei der Strafrechtsreform ein. Dieser Arbeitsweise rechnet er besondere Wichtigkeit bei, da erst dadurch die Fragen von Homosexualität und Ehebruch „überhaupt ‚behandelbar‘“, also für ÖVP-Vertreter*innen diskutierbar wurden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die SPÖ der Opposition durch eine Verwissenschaftlichung des Diskurses einen Weg zum Konsens eröffnen wollte – bei weitgehendem Verzicht auf den rechtlich-staatlichen Diskurs hinsichtlich des veralteten Strafrechts, der in den späten 1960er-Jahren die bestimmende Parteilinie war, oder menschenrechtlich-moralische Diskursstränge der Zivilgesellschaft. Auch bei Broda, Kreisky und anderen Proponent*innen kann ab der Regierungsübernahme ein solches Diskursmuster beobachtet werden, das auch der Abgrenzung von den Konflikten im Zusammenhang mit dem Strafrechtsentwurf 1968 gedient haben dürfte.

Die Wichtigkeit zivilgesellschaftlichen Einflusses wird bei Schieder insbesondere in zwei Passagen deutlich: Einerseits bei seinem Verweis auf das Fehlen einer „Begutachtung, in der die diesbezüglichen Interessensvertretungen und Betroffenen ihre Stellungnahmen abgeben“. Unklar bleibt allerdings, ob das Fehlen einer Selbstvertretung der von § 129 I b Betroffenen auch 1970/1971 für ihn und andere

Proponent*innen der politischen Diskursebene eine entscheidende Rolle spielte oder es sich dabei eher um eine retrospektive Erkenntnis handelt.

Andererseits wird die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements bei Schieders Bericht über das „berühmte Geheimgespräch“ zwischen Homosexuellen und SPÖ-Abgeordneten deutlich. Viele Details zu diesem Treffen werden zwar nicht genannt und es fehlen insbesondere Daten zu den Teilnehmer*innen, dem Zeitpunkt im Verhandlungsprozess und der Einbeziehung von verfolgten Frauen. Es dürfte sich dabei aber um einen ersten breiteren Austausch zwischen Politiker*innen, insbesondere jenen, die nicht selbst im Rahmen der *Liga für Menschenrechte* mit der Homosexualitäten-Frage konfrontiert worden waren, und Betroffenen gehandelt haben. Davon zeugt auch Schieders Bericht darüber, dass er „erst dort die volle Grausamkeit und Dummheit einer Gesetzesbestimmung (...), die für viele Männer das persönliche Lebensglück verboten und strafbar gemacht hatte“ umfänglich erkannt hatte. In Bezug auf die teilnehmenden Betroffenen liegt die Vermutung nahe, dass zumindest einige Proponent*innen wie Gugg und Lifka, sowie Vertreter*innen der *Liga für Menschenrechte* sich darunter befanden. Davon zeugt nicht nur die enge Verbindung der Sozialdemokratie mit diesen Personen in der Strafrechtsfrage, sondern auch Schieders Verweis auf „bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Universitätsprofessoren, Juristen, Künstler“, die teilgenommen hätten. Als Zeitpunkt des Treffens kann mit einiger Sicherheit vor Beginn der Thematisierung der Homosexualitäten-Frage im Unterausschuss im Jänner 1971 vermutet werden. Dafür spricht insbesondere der Raum, den die Fragen der Prägung und des Jugendschutzes in den späteren Beratungen und deren Ergebnissen einnahmen.

Es ist zwar nicht klar, ob die Senkung des Schutzalters für männliche Jugendliche vom Erstentwurf Brodas auf 18 Jahre beim Beschluss der Kleinen Strafrechtsreform als Ergebnis dieses Treffens angesehen werden kann. Dass aber zumindest der Einsatz einiger sozialdemokratischer Abgeordneten im Unterausschuss wichtig für dieses Ergebnis war, kann angenommen werden. Schieders Aussage, wonach „Blecha, Reinhart und ich dann die Abänderung der Regierungsvorlage (...) wenigstens um einige Jahre erreichten“ kann daher als zentraler Punkt dieses Diskursfragments betrachtet und mit direktem zivilgesellschaftlichem Engagement in Verbindung gebracht werden.

Die weiteren Berichte Schieders, insbesondere hinsichtlich des Experten-Konsens zur Prägungstheorie im Unterausschuss und dem ÖVP-Fokus auf das Werbeverbot, decken sich mit anderen Berichten. Zusammenfassend kann daher davon ausgegangen werden, dass trotz des öffentlichen Schwerpunktes auf eine Verwissenschaftlichung des Diskurses zum Strafrecht zumindest unter den entscheidenden Abgeordneten Verbindungen zu zivilgesellschaftlichen Proponent*innen und damit auch zu den von diesen zunehmend vertretenen menschenrechtlich-moralischen Diskursmustern existierten und diese in die Arbeit des Unterausschusses einfließen.

6.2. Der Beschluss der Kleinen Strafrechtsreform

Auf Basis der Beratungen des Unterausschusses bis März 1971 erarbeitete das Justizministerium eine adaptierte Regierungsvorlage hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Handlungen. Der darin geänderte § 129 legte als „Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“ ein Mindestalter von 18 Jahren fest. Keine Änderungen gab es beim Prostitutionsverbot für Männer. Beim Werbeverbot erfolgte eine Ausweitung auf „Unzucht mit Tieren“ und eine explizite Erwähnung von Druckwerken, womit einer Forderung der ÖVP gefolgt wurde.³⁵⁸ Ein erweiterter Vorschlag der Volkspartei vom Mai 1971, mit dem Personen wegen Gründung von, Werbung für oder Mitgliedschaft in solchen Verbindungen strafrechtlich belangt werden sollten, wurde aber von Broda abgelehnt.³⁵⁹

Bei der abschließenden Debatte des Kapitels Homosexualität im Unterausschuss am 1. Juni erklärte neben Blecha und Schieder auch der Vertreter der FPÖ, dass er gegen das Verbindungsverbot sei. Die ÖVP dagegen stimmte den vorgelegten Änderungen zu, verlangte aber das Verbot von „Laufbildern“ und forderte eine Aufnahme einer Feststellung in den Ausschussbericht, wonach „Homosexualität kein sozial adäquates Verhalten“ sei.³⁶⁰ Zur Vermittlung legte das Justizministerium am selben Tag einen Kompromiss vor, in dem durch § 518 das Verbindungsverbot auf Fälle der Erregung öffentlichen Ärgernisses beschränkt wurde. Dieser stieß auf weitgehende Akzeptanz.

³⁵⁸ Strafrechtsänderungsgesetz mit Stand vom 25.3., 14.2. und 28.5.1971.

³⁵⁹ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 38.

³⁶⁰ Ebd.

Auch in den letzten Wochen der Debatte im Unterausschuss gab es Fälle von öffentlichen Interventionen in der Homosexualitäten-Frage. Als eine solche kann der Aufsatz „Homos sind normal“ betrachtet werden, den der Ministerialrat im Justizministerium Karl Gassl im April 1971 veröffentlichte, und in dem Homosexualität als Persönlichkeitsform und nicht als Krankheit oder „Entartung“ beschrieben wurde.³⁶¹ Er bezog darin, nach der grundsätzlichen Einigung des Unterausschusses, auch Stellung gegen die Prägungstheorie und erntete neben öffentlicher Kritik der ÖVP auch eine Verteidigung seiner freien Meinungsäußerung durch Broda im Plenum des Nationalrats – zur Prägung zur Homosexualität schrieb Gassl:

„Wer an Verführung zur Homosexualität glaubt, müsste folgerichtig auch eine Verführung Homosexueller zur Heterosexualität annehmen. Dann dürfte es eigentlich keine Homosexuellen geben, denn von Jugend auf werden wir durch Lektüre, Theater, Kino, bildende Kunst, Erlebnisse im Elternhaus, in Gesellschaft, auf der Straße ständig heterosexuell beeinflusst.“³⁶²

Solche fortschrittlichen Stellungnahmen blieben aber die Minderheit. Die Bischofskonferenz meldete sich dagegen am 8. Juni 1971 zu Wort und nahm trotz ihrer betonten Ablehnung den Konsens des Unterausschusses zur Kenntnis.³⁶³ Ohne weitere Beratungen zur Homosexualitäten-Frage wurde das Strafrechtsänderungsgesetz am 25. Juli vom Justizausschuss einstimmig in das Plenum des Nationalrats geschickt. Das finale Gesetzespaket umfasste neben dem neugestalteten § 129 „Gleichgeschlechtliche Unzucht einer Person männlichen Geschlechtes, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ auch § 500 a „Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“. Außerdem ahndeten die neugeschaffenen §§ 517 die „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren“ und 518 „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ in geschlechtsneutraler Form.³⁶⁴

In der Plenarsitzung vom 8. Juli 1971 kam es dann zur offenen Abstimmung.³⁶⁵ Im Ergebnis stimmten alle SPÖ- und FPÖ-Abgeordneten für die Entkriminalisierung von

³⁶¹ Vgl. ebd., 39.

³⁶² Vgl. Karl Gassl, Homos sind normal, in: NEUES FORVM, März/April 1971 (Wien 1971), 39-42.

³⁶³ Vgl. Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 40.

³⁶⁴ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1971, 80. Stück (2.8.1971)

Mit der Großen Strafrechtsreform 1975 und der damit einhergehenden Bereinigung des Strafgesetzbuches kam es zu einer Neunummerierung der Paragraphen: § 129 wurde zu § 209, § 500 zu § 210, § 517 zu § 220, § 518 zu § 221 StG. Unter diesen Ziffern wurden die einzelnen Paragraphen in der Folgezeit sowohl im Parlament als auch in der Öffentlichkeit diskutiert.

³⁶⁵ Der ÖVP-Wunsch nach geheimer Abstimmung wurde von der FPÖ verhindert.

einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Erwachsenen und die Einführung der vier Folgeparagrafen. Vonseiten der ÖVP stimmten neun Abgeordnete dagegen und drei verließen den Saal. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die zentralen, in der Diskussion am 7. und 8. Juli 1971 angeführten Argumente hinsichtlich der Kleinen Strafrechtsreform gegeben werden. Als bemerkenswert muss dabei die Vielfalt jener Argumente gesehen werden, die in dieser ersten ausführlichen Debatte zum Thema Homosexualität im Plenum des Nationalrats vorgebracht wurde.

Dabei bemühte insbesondere die SPÖ erneut Diskurse, mit denen Argumente der ÖVP aufgegriffen wurden. Justizsprecher Otto Skritek verwies zwar auf die Nachzügler-Rolle Österreichs in Europa, verteidigte aber die Folgegesetzgebungen mit dem Verweis darauf, dass „Homosexualität jetzt nicht, weil sie straffrei ist, eine erwünschte, sagen wir, Betätigung werden“ solle.³⁶⁶ SPÖ-Abgeordnete Lona Murowatz dagegen griff Diskurse auf, die in der Sozialdemokratie eher in den 1960er-Jahren als Oppositionspartei verwendet wurden, wobei sie betonte, dass „der Strafrichter (...) kein Sittenrichter“ sei und „menschliche Verhaltensweisen, die nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und unserer gesellschaftlichen Auffassung nicht vor den Strafrichter gehören“, nicht mehr geahndet werden sollen.³⁶⁷ Auch Karl Blecha, der sich bereits im Unterausschuss als liberale Stimme positioniert hatte, stellte fest, dass der Strafrechtsreform „in diesem Prozeß des gesellschaftlichen Umdenkens (...) ganz besondere Bedeutung“ zukomme und es dabei um die „Respektierung von Minderheiten, (...) Sicherung des Freiheitsraumes des einzelnen und (...) Respektierung seiner Privat- und Intimsphäre“ gehe.³⁶⁸

ÖVP-Redner Walter Hauser meinte unter Hinweis auf die Argumente der wissenschaftlichen Experten im Unterausschuss, dass die Homosexualität eine „erworbene Eigenschaft“ sei. Da aber „Aussicht auf Heilung eines echten Homosexuellen durch die psychiatrische Medizin (...) nach Aussagen der Wissenschaft kaum“ bestehe, sei die ÖVP zur Zustimmung einer Entkriminalisierung unter Erwachsenen bei gleichzeitiger „Strafbarkeit zum Schutze der Jugend“ bereit. Besonders betont wurde von ihm auch die Weiterverwendung des Begriffs der Unzucht im Gesetz, der beweise „daß der Gesetzgeber dem Phänomen der Homosexualität

³⁶⁶ Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung vom 7. und 8.7.1971, 3796.

³⁶⁷ Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung vom 7. und 8.7.1971, 3823.

³⁶⁸ Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung vom 7. und 8.7.1971, 3876.

nicht etwa wohlwollend neutral oder gar indifferent gegenübersteht“ – gleichgeschlechtliche Handlungen seien auch weiterhin „sozial nicht wünschenswert und (...) widernatürlich“. ³⁶⁹ Die Fokussierung der Volkspartei auf den lange vertretenen biopolitischen Diskursstrang blieb damit auch bei der Abstimmung der Kleinen Strafrechtsreform erhalten. Anders argumentierte dagegen der ÖVP-Abgeordnete Otto Kranzlmayr der unter Verweis auf seine katholische Tradition zum Begriff der Sittlichkeit feststellte, dass er nach eingehender Recherche zum Schluss gekommen sei, dass „die Sozialschädlichkeit der Homosexualität unter Erwachsenen im großen und ganzen zu verneinen ist“. ³⁷⁰

Eine deutlich dezidiertere Haltung nahm der FPÖ-Abgeordnete Gustav Zeilinger ein, der mit Verweis auf Zuschriften an ihn über die „300.000 oder 500.000 Homosexuelle(n)“ und „die immer wieder unzähligen Tragödien“ die Zustimmung seiner Fraktion begründete. ³⁷¹

Medial fand dieser Beschluss „unverdient wenig Aufmerksamkeit“, was vor allem an der Auflösung des Nationalrats und der Ausrufung von Neuwahlen am Tag zuvor lag. ³⁷² Dafür erregte die partielle Entkriminalisierung von Homosexualität in den folgenden Tagen noch einige Interventionen, wie beispielsweise eine kritische Stellungnahme der Bischofskonferenz am Tag nach der Abstimmung und einen Hirtenbrief am 11. Juli. Dieser Druck der katholischen Kirche führte zwar dazu, dass in der folgenden Sitzung des Bundesrates einige ÖVP-Abgeordnete gegen eine Kenntnisnahme des Nationalratsbeschlusses stimmten, konnte aber das Inkrafttreten der Kleinen Strafrechtsreform und damit die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen am 17. August 1971 nicht verhindern. ³⁷³

³⁶⁹ Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung vom 7. und 8.7. 1971, 3799 f.

³⁷⁰ Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung vom 7. und 8.7. 1971, 3822.

³⁷¹ Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung vom 7. und 8.7. 1971, 3808 ff.

³⁷² Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“, 40.

³⁷³ Vgl. ebd., 41 ff.

7. Conclusio

Die vorliegende Arbeit konnte vielfältige Wechselwirkungen und Netzwerke zwischen den Diskursebenen der Zivilgesellschaft und der Politik in der Vorbereitung der Kleinen Strafrechtsreform 1971 aufzeigen. Während die strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen in einem Kontinuum betrachtet werden muss, in dem das Jahr 1971 nur einen Zwischenschritt darstellt, konnte nachgewiesen werden, dass erst nach dem Systemwechsel 1945 Bewegung in den Diskursen zur Homosexualitäten-Frage in Österreich entstand. Eine zentrale Rolle in dieser Entwicklung nimmt das Entstehen einer Zivilgesellschaft ein, die trotz ihrer überschaubaren Größe Diskurse angestoßen hat, die sowohl öffentlich als auch insbesondere auf der Diskursebene der Politik rezipiert und teilweise übernommen wurden.

Die Einteilung des Untersuchungszeitraums in eine Phase des Tabus (1945-1957), eine der Politisierung der Reform (1958-1969) und eine der Umsetzung der Reform auf parlamentarischer Ebene (1970-1971) hat sich insbesondere zur Betrachtung zivilgesellschaftlichen Engagements in der Homosexualitäten-Frage als gewinnbringend erwiesen – wobei die Zäsur in den Jahren 1957/1958 nicht immer genau eingehalten werden konnte. In Hinblick auf das Engagement zivilgesellschaftlicher Proponent*innen wird deutlich, dass in der ersten Phase vor allem jene Akteur*innen sprechen konnten, die wie Benndorf, Tschadek oder die *Liga für Menschenrechte* durch einen institutionellen Rahmen und unter Betonung ihrer eigenen Nicht-Betroffenheit von § 129 Ib geschützt waren. Direkt Betroffene konnten diesen institutionellen Rahmen, beispielsweise durch Kontakte mit den Proponent*innen, anonyme Leser*innenbriefe etc., nutzen, um sich Gehör zu verschaffen. In der Zeit der Politisierung der Reform dagegen – sowie im Fall Lifkas am Übergang zwischen diesen Zeiträumen – war es auch für einige wenige Verfolgte möglich, sich in den politischen Diskurs einzubringen und darin rezipiert zu werden.

Als zentrale Charakteristika des überschaubaren, aber wachsenden zivilgesellschaftlichen Engagements müssen dabei einerseits die interne, bilaterale Vernetzung zwischen den einzelnen Proponent*innen und andererseits ihre starke Verbindung zur Politik – im zweiten Zeitraum noch stärker als zuvor zur Sozialdemokratie – betrachtet werden. In der vorliegenden Forschung wurde deutlich, dass es sich um eine multipolare Vernetzung handelte, in der die *Liga für Menschenrechte* zwar einen

zentralen Status einnahm, aber auch Austausch und Intervention ohne ihre Einbindung stattfand.³⁷⁴

Parallel dazu gab es von de facto allen zivilgesellschaftlichen Proponent*innen Verbindungen zum politischen Diskurs, insbesondere in die Sozialdemokratie, und dort vor allem zu Einzelpersonen. Eine strukturelle Auseinandersetzung der politischen Ebene mit dem zivilgesellschaftlichen Engagement in der Homosexualitäten-Frage kann erst in der Zeit der Umsetzung der Reform 1970/1971 festgemacht werden.

Eine sichtbare Entwicklung von Diskurssträngen konnte auf beiden Diskursebenen beobachtet werden. Während sich einzelne Themen, wie die Möglichkeit von Erpressungen und des veralteten österreichischen Strafrechts im rechtlich-staatlichen Diskursstrang, in unterschiedlicher Intensität bei fast allen Proponent*innen finden, ist in anderen Argumenten eine klare Weiterentwicklung im Zeitraum 1945 bis 1971 zu beobachten.

Beispielhaft sei dafür der bevölkerungsstrukturelle Diskursstrang und darin das Unterthema einer Unterscheidung von akzeptabler versus nicht-akzeptabler Homosexualität genannt. Gerade in der Zeit des Tabus war diese Unterscheidung, als Argumentation für eine Legalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen, auch bei zivilgesellschaftlichen Proponent*innen stark präsent. Sie wurde von Körner, aber auch Benndorf und indirekt von Tschadek aufgegriffen und brachte eine diskursive Strategie mit sich, die akzeptable Homosexualität als häufig entsexualisiert und privat konnotierte, während nicht-akzeptable Homosexualität in die Nähe zu anderen Verbrechen, wie Übergriffen auf Minderjährige und Prostitution, gerückt wurde. Diese bewusste Unterscheidung wurde von Proponent*innen in der Zeit der Politisierung der Reform nicht mehr angeführt. Ersetzt wurde sie stattdessen durch eine Verschränkung mit dem rechtlich-staatlichen Diskurs, der bei Gugg, Lifka und später der Studierendenbewegung und der SPÖ die Frage des Privatlebens ins Zentrum rückt, in das ein Strafrecht nicht einzugreifen habe. Hier kann attestiert werden, dass die Zivilgesellschaft, um ihre bevölkerungsstrukturelle Argumentation weiterzuentwickeln,

³⁷⁴ Weitere Forschungen in dieser Frage wären insbesondere durch eine ausführlichere Aufarbeitung der Nachlässe von Lifka, Gugg und Broda, sowie von Unterlagen des Vereins für die Geschichte der Arbeiterbewegung möglich. Auch die spärlich vorhandenen Unterlagen aus den Amtszeiten Tschadeks könnten weitere Untersuchungen ermöglichen.

ein Diskursmuster der politischen Ebene aufgegriffen hat – konkret die Feststellung, dass einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen kein schützenswertes Rechtsgut seien, wie Tschadek und später Broda argumentierten.

Prägend für die Zeit des Tabus ist insbesondere die Frage der Sittlichkeit und damit der biopolitische Diskursstrang. Die Auseinandersetzungen mit diesem facettenreichen Begriff prägten vor allem in der Anfangszeit der Zweiten Republik die Debatte um Homosexualitäten – wie gezeigt wurde, war sie sowohl auf parlamentarischer Ebene, als auch bei Benndorf und bei Tschadek, unter dem Begriff der „Perversitäten“ hoch präsent und diente als Plattform der Kontroverse mit den Gegner*innen einer Entkriminalisierung. In der Zeit der Politisierung der Reform wandelte sich der Fokus auf diesen Begriff innerhalb des biopolitischen Diskurses in eine zunehmende zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Konzept der „Natürlichkeit“ von Homosexualität, wie bei Lifka, Gugg und dem VSStÖ deutlich wurde. Bemerkenswert ist dabei, dass ein solcher Natürlichkeits-Diskurs sowohl bei der *Liga für Menschenrechte* eine untergeordnete Rolle spielte als auch in der politischen Diskursebene nur in Einzelfällen aufgenommen wurde.

Als Spezifikum der Zeit der Politisierung der Reform kann außerdem das Aufgreifen von menschenrechtlich-moralischen Betroffenen-Diskursen festgestellt werden. Während sich zivilgesellschaftliche Proponent*innen zuvor im Schutz der expliziten Betonung ihrer eigenen Nicht-Betroffenheit von Verfolgung als Verbündete äußerten, kam die Schaffung von Betroffenheit zuerst bei Benndorf zum Ausdruck und etablierte sich nach 1958 in fast allen zivilgesellschaftlichen Diskursen als zentrales Argument. Obwohl die politischen Proponent*innen ihre zentralen Argumente primär rechtlich-staatlich und biopolitisch, beispielsweise mit Verweis auf die möglichen Beiträge Homosexueller zur Gesellschaft, gestalteten, ist in den 1960er-Jahren auch eine Übernahme dieses Betroffenen-Diskurses und vor allem der Verweis auf das Leid, das durch § 129 I b verursacht wurde, erkennbar.

Insgesamt kann im Zuge der Politisierung der Reformfrage und vor allem in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung ein diskursiver Antagonismus festgestellt werden, der durch historische, globale und wissenschaftliche Fortschrittsdiskurse bestimmt war. Die zentrale Frage des Jugendschutzes, die sowohl in den 1950er-Jahren als auch 1970/1971 viel Raum einnahm, trat angesichts einer grundsätzlicheren Auseinandersetzung in den Hintergrund. Erst während der Umsetzung der Reform

erhielt sie gemeinsam mit der biopolitischen Prägungsdiskussion wieder mehr Bedeutung. Wie ausgeführt, wurde der Prägungstheorie und damit auch der Folgegesetzgebung 1971 zwar von zivilgesellschaftlicher Ebene widersprochen, innerhalb der politischen Diskursträger*innen wurde sie aber weitgehend kritiklos übernommen. Ob dies der persönlichen Überzeugung politischer Proponent*innen entsprach oder als Zeichen einer Priorisierung des rechtlich-staatlichen Konsensgedankens im Strafrecht, wie insbesondere von Broda ausgeführt, zu sehen ist, konnte im Zuge dieser Arbeit nicht ausreichend geklärt werden.

Gemeinsam ist beiden Diskursebenen, wenn auch mit unterschiedlicher Fokussierung, die Anwendung historischer und globaler Diskursstränge. Auch im wissenschaftlichen Diskurs kann, abseits seiner Verschränkung mit biopolitischen Argumenten, wenig Fortschritt nach der Etablierung der Forschungen Kinseys im Homosexualitäts-Interdiskurs ausgemacht werden. Der Frauen-zentrierte Diskurs nahm stets eine klare Nebenrolle ein: In beiden Diskursebenen wurden verfolgte Frauen selten thematisiert und der Versuch die Frauenemanzipation mit der Homosexualitäten-Frage zu verbinden, wurde abseits der Verbands-Gründung Guggs und der Studierenden-Aktivitäten nur in Einzelfällen unternommen. Als Ausdruck dafür kann auch die bewusste Trennung der Debatten zu den §§ 129 Ib und 144 auf politischer Ebene gelten. Während die Homosexualitäten-Frage nach dem Scheitern einer Gesamtreform des Strafrechts als wichtige Priorität einer Teilreform etabliert wurde, vermied man zum Zweck der Konsensbildung ganz bewusst eine Verknüpfung mit der Abtreibungsfrage. Auch die Tatsache, dass sich abseits von Ilona Steurer wenige Frauen in der Zivilgesellschaft und keine in der Politik als Proponent*innen der Homosexualitäten-Frage etablierten, zeugt davon, dass die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen als primär ‚männliche Debatte‘ begriffen wurde.

Zusammengefasst kann also eine Übernahme, Netzerkennung und Interventionsbereitschaft zwischen den Diskursebenen der Zivilgesellschaft und der Politik auf Basis der Forschungsfragen dieser Arbeit festgestellt werden. Der in der Hypothese angesprochene „spezifisch österreichische Charakter“ dieser Diskursverschränkungen ist durch die relative Überschaubarkeit der Proponent*innen auf beiden Ebenen geprägt, wobei aber klar das Vorhandensein einer grundlegenden Zivilgesellschaft in der Homosexualitäten-Frage festgestellt werden kann. Die Kleine Strafrechtsreform 1971 wurde daher, das zeigen die Ergebnisse der vorliegenden

Arbeit, tatsächlich „von Wissenschaftlern und humanitären Vereinen vorbereitet und dann vom Parlament beschlossen!“

8. Quellenverzeichnis

Die vorliegende Masterarbeit greift auf Quellen aus den Archiven des Österreichischen Parlaments, des Archivs der Österreichischen *Liga für Menschenrechte* (kurz ÖLfM, angesiedelt im Verein *QWIEN*) und des Teilnachlasses von Franz Gugg (angesiedelt im Archiv der *Homosexuelleninitiative Wien*, kurz *HOSI Wien*) zurück. Briefe werden dabei chronologisch angegeben. Andere Quellen werden unter Angabe ihrer Erstzitation in der Sekundärliteratur genannt.

8.1. Quellen des Österreichischen Parlaments

- Bericht des Justizausschusses, 270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats VII. GP (25.5.1954)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1971, 80. Stück (2.8.1971)
- Parlamentskorrespondenz (24.6.1948)
- Parlamentskorrespondenz (11.11.1953)
- Parlamentskorrespondenz (8.3.1971)
- Protokoll des Unterausschusses des Justizausschusses (8.3.1971), Beilage: Roland Graßberger, Die kriminologischen Aspekte der gleichgeschlechtlichen Unzucht.
- Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung (1.12.1967)
- Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung (7. und 8.7.1971)
- Stenographisches Protokoll der Nationalratssitzung (8. und 9.7.1991)
- Strafrechtsänderungsgesetz, mit Stand vom 25.3., 14.2. und 28.5.1971

8.2. Quellen des Vereins QWIEN (Archiv der ÖLfM)

Strafrecht IIb. Sittlichkeitsschutz, Box 111: Homosexualität (AK 1137/2 – 1949-1966):

- Briefentwurf der Liga für Menschenrechte an den Präsidenten des Nationalrats Leopold Kunschak (7.12.1949)
- Brief der Liga für Menschenrechte an den Bundesminister für Justiz Otto Tschadek (20.2.1950)
- Brief von Hermann Mühlberger an Leopold Zechner (24.1.1950)
- Brief Hans Fechter an die Liga für Menschenrechte (1953)

- Brief „Menschen der Verfolgung“ an Körner (14.10.1953)
- Brief Hermann Mühlberger an Erich Körner (27.10.1953)
- Brief Erich Körner an Hermann Mühlberger (19.11.1953)
- Brief Wolfgang Benndorf an Franz Gschnitzer (20.11.1953)
- Brief Franz Gschnitzer an Wolfgang Benndorf (24.11.1953)
- Brief Wolfgang Benndorf an Erich Körner (3.1.1954)
- Brief der Liga für Menschenrechte an Justizminister Josef Gerö (11.6.1954)
- Brief der Liga für Menschenrechte an Justizminister Hans Kapfer (20.2.1956)
- Brief Marianne Pollak an die Liga für Menschenrechte (8.3.1956)
- Brief Otto Kranzlmayr an die Liga für Menschenrechte (28.3.1956)
- Brief Erich Körner an Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung (23.7.1965)
- Brief Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung an Erich Körner (7.9.1965)
- Brief Charlotte Ilona Steurer an die Österreichische Liga für Menschenrechte (3.1.1966)
- Brief Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau an die Österreichische Liga für Menschenrechte (17.7.1968)
- EntschlieÙung der Generalversammlung der Österreichischen Liga für Menschenrechte (7.4.1967)
- Presseaussendung (7.12.1949)
- Protokoll über die Sitzung des Rechts-Beirats (2.6.1948)
- Protokoll der Vorstandssitzung der Liga für Menschenrechte (1.12.1967)
- Protokoll der Vorstandssitzung der Liga für Menschenrechte (24.6.1968)

8.3. Quellen des Archivs der HOSI Wien (Teilnachlass Franz Gugg)

- Brief Erich Lifka an Franz Gugg (25.4.1958)
- Brief Franz Gugg an Erich Lifka (5.2.1963)
- Brief Franz Gugg an Erich Lifka (13.2.1963)
- Brief Franz Gugg an Erich Lifka (6.5.1963)
- Brief Franz Gugg an Bruno Kreisky (12.4.1967)
- Brief Bruno Kreisky an Franz Gugg (17.5.1967)
- Brief Franz Gugg an Bruno Kreisky (31.5.1967)

- Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung, Amtsbestätigung der Sicherheitspolizei Wien (16.7.1963)
- Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung, Statuten des Verbandes (1963)

9. Literaturverzeichnis

Alfred Adler, Das Problem der Homosexualität und sexuelle Perversionen. Erotisches Training und erotischer Rückzug (Frankfurt 1977).

Gerhard Ammerer, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787), (Wien 2011).

Anonym, Dankesbrief aus Oesterreich, in: Der Kreis, Ausgabe 7 (1956), 15.

Anonym, Was will der „Verband“? Ein Universitätsdozent spricht, in: Aufklärung, Nummer 1 (Wien 1964), 7-9.

Peter-Paul Bänziger/Magdalena Beljan/Franz X. Eder/Pascal Eitler (Hrsg.), Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren (Bielefeld 2015).

Manuela Bauer/Hannes Sulzenbacher, „Mein Name ist Erich Lifka. In Moskau kennt man mich.“. Eine erfundene Biografie zwischen Abenteuer, Widerstand, Spionage und Pornographie, in: Fachverband Homosexualität und Geschichte e.V., Invertito. Jahrbuch für die Geschichte von Homosexualitäten, 15. Jahrgang (Hamburg 2013), 169-196.

Neda Bei, Die sozial unschädliche Verbrecherin: Frauen und der § 129 I b StG, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hrsg.), Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich (Wien 2001), 163-172.

Nikolaus Benke/Elisabeth Holzleithner, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, in: L'Homme: Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, 9, Heft 1 (Göttingen 1998), 41-88.

Wolfgang Benndorf, Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre, in: Neue Zeit, 20.11.1953 (Graz 1953), 6-7.

Wolfgang Benndorf, Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht. § 129 I b öStG (§ 175 StGB) im Lichte der Tatsachen (Wien 1956).

Roman Birke/Barbara Kraml, Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion: Homosexualitäten zwischen Verfolgung und Normalisierung in Österreich 1971, in: Zeitgeschichte 43/2, März/April 2016 (2016), 85-100.

Helmut Blazek, Rosa Zeiten für rosa Liebe. Geschichte der Homosexualität (Frankfurt a.M. 1996).

Christian Broda, Der Weg zur Strafrechtsreform. Antwort an Justizminister Klecatsky, in: Die Zukunft (Wien 1967), 11-13.

Christian Broda, Die österreichische Strafrechtsreform (Wien 1965).

Christian Broda, Die Strafrechtsreform, die noch nicht stattfand, in: Verl. der Wiener Volksbuchhandlung (Hrsg.), Probleme der österreichischen Politik, Band 2. (Wien 1968), 23-49.

Christian Broda, Der modernen Gesellschaft ein modernes Strafrecht (Wien 1967).

Christian Broda, Rechtspolitik Rechtsreform. Ein Vierteljahrhundert Arbeit für Demokratie und Recht (Wien/München/Zürich 1986).

Christian Broda, Vortrag in der „Wiener Juristischen Gesellschaft“ am 11.3.1970, zitiert nach: Österreichische Richterzeitung, 48. Jg., Nr 4. (Wien 1970), 71.

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 100 Jahre Christian Broda. Ein Leben im Zeichen großer Justizreformen (Wien 2017).

Matti Bunzl, Symptome der Moderne. Juden und Queers im Wien des späten 20. Jahrhunderts (Freiburg 2004).

Andreas Brunner, Die Hauptstadt der Sexualtheorie. Über den Höhenflug der Sexualitätsdiskurse in Wien zwischen 1900 und 1930 – „mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung“, in: Andreas Brunner/Frauke Kreutler/Michaela Lindinger/Gerhard Milchram/Martina Nußbaumer/Hannes Sulzenbacher (Hrsg.), Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam (Wien 2016), 97 ff.

Andreas Brunner/Johann Hofmann (Hrsg.), Geheimsache:Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts [anlässlich der Ausstellung Geheimsache: Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts, 26.10.2005 bis 8.1.2006, Neustiftthalle, Wien] (Wien 2005).

Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher (Hrsg.), Schwules Wien (Wien 1998).

Wilhelm Burian, Angst als Herrschaftsinstrument, in: neue alternative, Jg. 4, Heft 1 (1969), 9.

Franz X. Eder, Die lange Geschichte der ‚Sexuellen Revolution‘ in Westdeutschland (1950er bis 1980er Jahre), in: Peter-Paul Bänziger/Magdalena Beljan/Franz X. Eder/Pascal Eitler (Hrsg.), Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren (Bielefeld 2015), 25-62.

Franz X. Eder, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870-1970 (Wien 2011).

Leo Feitzinger, Zur Frage der Strafbarkeit homosexueller Betätigung, in: Das Menschenrecht, 113-4/1965 (Wien 1965), 11-12.

Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hrsg.), Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich (Wien 2001).

Michel Foucault, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I, Vorlesung am Collège de France (Frankfurt a.M. 1977-1978).

Michel Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (Frankfurt am Main 1975-1976).

Maria Frohofer (Hrsg.), L[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität (Wien 2010).

Karl Gassl, Homos sind normal, in: NEUES FORVM, März/April 1971 (Wien 1971), 39-42.

Erwin Gerber, Zwischen Hoffnung+Wirklichkeit. Zur Situation der homosexuellen Minderheit in Österreich, in: Der Ring, Jg.2/Nr.11 (Hamburg November 1956), 237-241.

Erwin Gerber, Zwischen Hoffnung+Wirklichkeit. Zur Situation der homosexuellen Minderheit in Österreich, in: Der Ring, Jg.3/Nr.1-2 (Hamburg Februar 1957), 6-9.

Martin J. Gössl (Hrsg.), Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Graz 2011).

Günter Grau, Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung (Frankfurt a.M. 2004).

Helmut Graupner, Homosexualität und Strafrecht in Österreich. Eine Übersicht (Wien 2001).

Gudrun Hauer, Weibliche Homosexualität in Österreich 1945-2004: Lesbengeschichte und Lesbenforschung im Überblick (Wien 2004).

Elisa Heinrich, Marginalisierte Erinnerung. Auseinandersetzung um homosexuelle NS-Opfer im Nachkriegsösterreich, in: Zeitgeschichte 43/2, März/April 2016 (2016), 101-116.

Heinz Heger, Die Männer mit dem Rosa Winkel (Gifkendorf 2019).

Bernd-Ulrich Hergemöller, Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten (Tübingen 1996).

Rainer Hoffschildt, Internationaler Vergleich der Homosexuellenverfolgung 1920-1938: Österreich an der Weltspitze, in: Lambda-Nachrichten Nr. 1/1997 (Wien 1997), 19.

Siegfried Jäger, Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung (Münster 2004).

Johann Kirchknopf, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert, in: Zeitgeschichte 43/2, März/April 2016 (2016), 68-84.

Johann Kirchknopf, Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien, 2012).

Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte (Hg.), Für ein modernes Österreich. Regierungserklärung, abgegeben von Bundeskanzler Bruno Kreisky am 27. April 1970 vor dem Nationalrat (Wien 1970).

Erich Körner, Dringende Rechtsreformen, in: Das Menschenrecht, Nr. 11-12 Dezember 1952 (Wien 1952), 3-4.

Erich Körner, Dringende Rechtsreformen. Fortsetzung, in: Das Menschenrecht, Nr. 1-2 Jänner-Februar 1953 (Wien 1953), 1-3.

Philipp Korom/Christian Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 64 (Wiesbaden 2012), 755-782.

Sylvia Maria Kreiner, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich. Eine rechtshistorische Darstellung (ungedr. Diplomarbeit Karl-Franzens-Universität Graz, 2016).

Kurt Krickler, Heinz Heger. Der Mann mit dem Rosa Winkel, in: Lambda-Nachrichten, Juni, 2001 (Wien 2011), 42-44.

Achim Landwehr, Historische Diskursanalyse (Frankfurt 2018).

Herbert Leirer/Silvio Lehmann/Verband Sozialistischer Studenten Österreichs, u.a. (Hrsg.), Sexualität ist nicht pervers: Vorträge und Diskussion im Rahmen einer Informationsreihe, veranstaltet vom Verband Sozialistischer Studenten Österreichs in der Zeit vom 16. bis 20. Oktober 1967 an der Universität Wien (Wien 1969).

Erich Lifka, An die "ganz Normalen", in: Der Kreis 28/1960 (1960), 11.

Erich Lifka, Zur Situation der homophilen Minorität in Oesterreich. Neue Tatsachen und Entwicklungen, in: Der Kreis 23/1955 (1955), 2-5.

Florian Mildenberger, ... in der Richtung der Homosexualität verdorben. Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850 – 1970 (Hamburg 2002).

Albert Müller/Christian Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 9. Jg., Heft 3/1998 (Wien 1998), 400-422.

Sigrid Nitsch, Die Entwicklung des allgemeinpolitischen Vertretungsanspruchs innerhalb der Verbandes Sozialistischer StudentInnen Österreichs (VSSStÖ) in Wien im Zeitraum von 1965 bis 1973 (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien, 2004).

Ulrike Repnik, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich (Wien 2006).

Peter Schieder, Der Kampf um LGBT-Rechte in Österreich und Europa. Persönliche Erinnerungen aus 40 Jahren, in: Martin J. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Graz 2011), 9-16.

Heinrich Schurtz, Altersklassen und Männerbünde. Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft (Berlin/Boston 1902).

Sozialistische Partei Österreich, Protokoll 19. Parteitag, 2. bis 4. Oktober 1968, Wien - Sofiensaal (Wien 1968).

Sozialistische Partei Österreich, Mehr Rechtsschutz für Staatsbürger. Justizprogramm für 1970-1974: Beschlossen am Parteitag der SPÖ am 22.11.1969 (Wien 1969).

Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft (Hrsg.), Gesellschaft und Strafrecht (Wien 1968).

Nina Spindler, Von der „Unzucht“ zur „Liebe“, Die Behandlung der Homosexualität in der österreichischen Presse von der Legalisierung 1971 bis zur gleichgeschlechtlichen Ehe 2017 (Hamburg 2019).

Wolfgang Stangl, Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975 (Wien 1985).

Christoper Treiblmayr, „... mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar.“ Zum Engagement der Österreichischen Liga für Menschenrechte für

Homosexuelle, in: Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft, Nr. 55/56, Dezember 2016 (2016), 50-65.

Christopher Treiblmayr, Von Maria Theresia zu Conchita. Staatliche und gesellschaftliche Vorgaben für legitimen Sex, in: Andreas Brunner/Frauke Kreutler/Michaela Lindinger/Gerhard Milchram/Martina Nußbaumer/Hannes Sulzenbacher (Hrsg.), Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam (Wien 2016), 82-89.

Otto Tschadek, Die Reform des österreichischen Strafrechtes, in: Das Menschenrecht, 12. Jahrgang, Dezember 1957 (Wien 1957), 10-12.

Otto Tschadek, Erlebtes und Erkanntes (Wien 1962).

Otto Tschadek, Über die Grenzen der Gerechtigkeit (Wien 1951).

Lutz van Dijk, Einsam war ich nie. Schwule unter dem Hakenkreuz 1933-1945 (Berlin 2012).

Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung (Hrsg.), Aufklärung. Eine politische Zeitschrift, Ausgabe 1 (Wien 1964).

Martin Weber, Ein alter Soldat, in: Lambda Nachrichten 3.2002 (Wien 2002), 42-44.

Hans-Peter Weingand, „Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“. Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971, in: Martin J. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Graz 2011), 17-62.

Hans-Peter Weingand, „... daß dieses Laster mehr eine Religions Sache seye“. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1781–1852, in: Fachverband Homosexualität und Geschichte e.V., Invertito. Jahrbuch für die Geschichte von Homosexualitäten. 16. Jahrgang (Hamburg 2014), 9-37.

Hans-Peter Weingand, „Einer feindlich gesinnten Majorität entgegentreten“. Homosexuellen-Bewegung in der Steiermark, in: Maria Frohofer (Hg.), L[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität (Wien 2010), 66–83.

Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: Fachverband Homosexualität und Geschichte e.V., Invertito. Jahrbuch für die Geschichte von Homosexualitäten, 13. Jahrgang (Hamburg 2011), 40-87.

Maria Wirth, Christian Broda. Eine politische Biographie (Wien 2011).

Erich Zavadil, 10 Jahre HOSI Wien – Gedanken, Erinnerungen, in: Michael Handl, Homosexualität in Österreich: Aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien (Wien 1989), 188.

Daneben werden editoriale Quellen ohne angegebene Autor*innen aus folgenden periodischen Veröffentlichungen zitiert:

- Das Menschenrecht, 22. Jg., Nr. 3 (Wien, September 1967), 13.
- Das Menschenrecht, 25. Jg., Nr. 2 (Wien, Juni 1970), 1.
- Der Weg zu Freundschaft und Toleranz. April/Mai 1964 (Hamburg 1964), 77.
- Der Weg zu Freundschaft und Toleranz, Heft 4/1965 (Hamburg 1965), 9.
- Wiener Wochenblatt (24.2.1968), 1, 7-8

9.1. Internetressourcen

Der Kreis, http://www.der-kreis.ch/kreis_d/kreis_menschen_d/kreis_mitglieder_d/lifka_mitglied_d.htm, abgerufen am 10.8.2021.

HOSI Wien, <https://www.hosiwien.at/homosexuelle-ns-opfer-erhalten-endlich-rechtsanspruch-auf-entschadigung>, abgerufen am 13.1.2021.

HOSI Wien, Schwere Vorwürfe gegen die Justiz, in: <https://www.hosiwien.at/schwere-vorwuerfe-gegen-justiz/>, abgerufen am 15.8.2021.

Peter Mayr, Ex-Justizminister Tschadek war ein "Blutrichter", in: DerStandard.at, <https://www.derstandard.at/story/1282978899417/ex-justizminister-tschadek-war-ein-blutrichter?seite=3>, abgerufen am 2.8.2021.

Österreichisches Parlament, https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01423/index.shtml#tab-Ueberblick, abgerufen am 3. August 2021.

QWIEN, <https://www.qwien.at/2016/11/01/sex-in-wien-2-das-gefaengnistagebuch-von-erich-lifka/>, abgerufen am 10.8.2021.

Schwulengeschichte.ch, <https://schwulengeschichte.ch/epochen/6-aufbruch/club-68/1971/charlotte-ilona-steurer>, abgerufen am 16.8.2021.

Stadt Wien, https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Christian_Broda, abgerufen am 18.8.2021.

Wien Museum, <https://magazin.wienmuseum.at/homosexuelle-in-der-ns-zeit>, abgerufen am 2. August 2021.

10. Anhänge

Diskursfragment 1: Heinz Heger, Die Männer mit dem Rosa Winkel (Gifkendorf 2019), 165 ff.

So spricht zwar heute die Nachwelt schon längst nicht mehr von den damaligen Peinigungen und Ermordungen in den Nazi-Konzentrationslagern, die heutige Bevölkerung will gar nicht mehr daran erinnert werden, aber wir, die ehemaligen KZ-Häftlinge, können nie mehr vergessen, was man uns angetan hat.

Mein Wiedergutmachungsantrag für die jahrelange KZ-Haft wurde von der demokratischen Behörde abgelehnt, denn als Häftling mit dem Rosa Winkel, als Homosexueller, wurde man als krimineller Strolch eingestuft, auch wenn man, so wie ich, gar nichts angestellt hatte. Und Wiedergutmachung erhielten kriminelle KZ-Häftlinge nicht zugewiesen. Ich suchte mir daher eine Stellung als kaufmännischer Angestellter, die mir zwar keine berufliche Lebenserfüllung bot, mir aber doch mein Auskommen verschaffte.

In der ersten Zeit meiner Heimkehr tuschelte und raunte zwar die Nachbarschaft über mich ‚warmen‘ KZler, aber da ich sehr zurückgezogen lebte und nie in eine homosexuelle Affäre verwickelt wurde, ließ man mich in Ruhe meiner Arbeit nachgehen, kam mir aber auch menschlich nie näher. Zuerst war mir dies ganz recht, denn ich hatte in der ersten Zeit nach meiner Heimkehr gar kein Bedürfnis nach einer Aussprache mit anderen Menschen. Später war mir dieses Zurückweichen vor mir schon recht peinlich und betrüblich. Aber wir Homos können, ob bei in Wien oder anderswo, noch so ein anständiges Leben führen, die Verachtung der Mitmenschen, die Achtung in der Gesellschaft, die Diskriminierung ist die gleiche geblieben wie vor 30 oder 50 Jahren, der Fortschritt der Menschheit hat uns vergessen.

Für Gewaltverbrechen wie Mord oder Raubmord hat man die Todesstrafe aus Menschlichkeit abgeschafft, dagegen ist nichts einzuwenden; aber warum bleibt man uns Homosexuellen gegenüber so unmenschlich, warum werden wir noch immer weiter verfolgt und von den Gerichten eingesperrt wie zu Hitlers Zeiten? Die heutige moderne und wie man sagt ‚aufgeschlossene‘ Gesellschaft akzeptiert zwar die Homosexualität und bringt Theaterstücke und Kinoaufführungen darüber, gleichzeitig aber verachtet und verfolgt man die Homosexuellen. Es wäre die Aufgabe der

Wissenschaft und der humanitären Vereine, diesen Widerspruch in der heutigen Gesellschaft und Gemeinschaft durch Aufklärung abzubauen.

So aber müssen wir Homosexuelle noch immer im Schatten der Gesellschaft leben und ein recht menschenunwürdiges Dasein fristen.

Kaum je hat man darüber ein Wort geschrieben, dass mit den Millionen Menschen, die Hitler aus ‚rassischen‘ Gründen qualvoll vernichten ließ, auch Hunderttausende Mitmenschen sadistisch zu Tode gefoltert wurden, nur weil sie gleichgeschlechtlich empfunden haben. Kaum jemand hat bisher aufgezeigt, dass der Wahnsinn Hitlers und seiner Gefolgsleute sich nicht nur gegen die Juden wendete, sondern auch gegen uns Homosexuelle, beide einer ‚Endlösung‘ zuführend, die mit der totalen Vernichtung dieser Menschen und Mitbürger enden sollte.

Diskursfragment 2: Briefentwurf der Liga für Menschenrechte an den Präsidenten des Nationalrats Leopold Kunschak (7.12.1949)

Die Liga für Menschenrechte richtet hiemit an den Gesetzgeber den dringenden Appell auf Abänderung des geltenden Strafgesetzes bezüglich des § 129 Ib StG. (Homosexueller Verkehr).

Seit langem schon ist in der Fachliteratur die Strafdrohung gegen den dem § 129 Ib StG. unterstellten Tatbestand lebhaft diskutiert. Die Fortschreitung der Forschung der Voraussetzungen dieses unnatürlichen Hanges hat schon vor geraumer Zeit dazu geführt, dass in den meisten modernen Staaten dieser Straftatbestand überhaupt aus dem Gesetze gestrichen worden ist.

Längst hat die Wissenschaft erkannt, dass die Ursache für die Begehung nach diesem bei uns heute immer noch strafrechtlich verpönten Tatbestandes in den meisten Fällen eine abnormale physiologische Veranlagung ist, für welche der Täter nichts kann und deren Auswirkung einem unwiderstehlichen Zwang im Sinne des § 1 lit.d StG mindestens nahekommt. Bloss ein verhältnismässig geringer Teil der bezüglichen Täter steht nicht unter dem Zwang eines abnormalen Triebes sondern handelt – wie im Regelfall bei sonstigen Delikten – aus freiem moralischen Entschluss.

Es ist demnach zwischen diesen beiden Fällen grundsätzlich zu unterscheiden. Die der ersten Gruppe angehörigen Personen können unmöglich als grundsätzlich

verantwortlich gelten, während die der zweiten Gruppe Angehörigen im gleichen Sinn und Ausmass wie die Täter anderer Verbrechenstatbestände verantwortlich sind.

Schon diese Erkenntnis macht es zu einem Gebot der Gerechtigkeit, die der ersten Gruppe zugehörigen Personen nicht als gemeine Verbrecher zu behandeln, sondern sie vielmehr als bedauernswerte Kranke anzusehen, und bezüglich ihrer Behandlung die daraus folgenden Konsequenzen zu ziehen.

Es spricht aber auch ein zweiter Gesichtspunkt dafür, diesen bisher als strafbares Delikt behandelten Tatbestand einer geänderten Beurteilung zu unterziehen: Aus dem Gesichtspunkte der Schädlichkeit, der sozialen Gefährdung, auch der Gefährdung individueller Gesundheit muss gesagt werden, dass nach den reichlichen Erfahrungen der Wissenschaft und der strafgerichtlichen Praxis von Strafwürdigkeit – nämlich der Notwendigkeit eines Schutzes eines Rechtsgutes – nur in beschränktem Masse, nämlich nur dort ernstlich die Rede sein kann, wo die Gefahr sittlicher Degravierung eines anderen besteht, namentlich also bei Begehung an Jugendlichen, allenfalls an Personen von krankhafter Willensschwäche oder an im Zustande der Wehr – oder Bewusstlosigkeit Befindlichen. Es ist nicht einzusehen, und entspricht auch keinerlei Erfahrung, dass die Begehung unter Erwachsenen eine solche Gefährdung in körperlicher oder moralischer Beziehung bedeuten würde.

Uebersdies hinaus hat die noch bestehende Verpönung dieses Tatbestandes einem viel schwereren Delikt, dem der Erpressung, seit jeher Tür und Tor geöffnet. (...)

Diskursfragment 3: Brief der Liga für Menschenrechte an den Bundesminister für Justiz Otto Tschadek (20.2.1950)

Sie haben vor kurzem in zwei öffentlichen Vorträgen Gedanken zur Reform unserer veralteten österreichischen Rechtsprechung dargelegt und bei dieser Gelegenheit auch die Forderung nach einem wirklich sozialen Strafrecht aufgestellt. Sie haben dabei ausgeführt, dass ein solches modernes Strafrecht sich nicht nur mit der formalen Gleichstellung der Menschen vor dem Gesetz begnügen dürfe, sondern dass ein solches auch die den Menschen beeinflussenden biologischen Anlagen und Veränderungen, wie auch die gesellschaftlichen und sonstigen Umweltbedingungen berücksichtigen müsse. Sie haben deshalb die Forderung aufgestellt, dass bei der

Schaffung eines modernen Strafrechtes nicht nur der Jurist, sondern auch der Mediziner, Psychologe und Pädagoge herangezogen werden müsse.

Die Liga für Menschenrechte hat mit grosser Freude und Genugtuung Ihre Ausführungen zur Kenntnis genommen und lebhaft begrüsst und beglückwünscht Sie, hochverehrter Herr Minister, zu Ihren im Sinne der Menschlichkeit und der Menschenrechte gehaltenen Darlegungen. Sie spricht hiermit die Hoffnung aus, dass diese von Ihnen geforderte Reform des österreichischen Strafrechtes wie auch die anderen in Aussicht gestellten Reformen (des Familienrechtes usw.) möglichst bald und mit grösster Energie in Angriff genommen und durchgeführt werden.

Die Liga für Menschenrechte nimmt heute die Gelegenheit wahr, um Ihre Aufmerksamkeit auf die ebenfalls aus dem Jahre 1852 stammende Strafbestimmung des § 129 I b StG. (Homosexueller Verkehr) zu lenken, dessen heutige Fassung in keiner Weise mehr dem modernen Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht, die längst erkannt hat, dass die Ursache des homosexuellen Verkehrs eine abnormale physiologische Veranlagung ist, für welche der damit Belastete nicht verantwortlich gemacht werden kann. Professor Krafft-Ebing hat dieses Thema in einer bereits im Jahre 1894 bei Franz Deuticke, Leipzig und Wien, erschienen Schrift „Der Konträrsexuale“ erschöpfend behandelt. Seither ist mehr als ein halbes Jahrhundert verstrichen, ohne dass diese wissenschaftlichen Erkenntnisse ihren Niederschlag und ihre Auswirkung – im Gegensatz zu den meisten modernen Staaten – im österreichischen Strafrecht gefunden hätten. (...)

Diskursfragment 4: Erich Körner, Dringende Rechtsreformen, in: Das Menschenrecht, Nr. 11-12 Dezember 1952 (Wien 1952), 3-4.

Die hier veröffentlichte Arbeit unseres Rechtsbeiratsmitgliedes Dr. Erich Körner wird dem Rechtsbeirat unserer Liga, die in der nächsten Zeit mit umfangreichen Reformvorschlägen an das Bundesministerium für Justiz herantreten wird, bei seiner nächsten Sitzung als Diskussions- und Verhandlungsgrundlage dienen. Wir bitten auch unsere Mitglieder und Freunde um Einsendung Ihrer Stellungnahme zu den Ausführungen des Herrn Dr. Erich Körner.

Gedankenlosigkeit, Unduldsamkeit und das Schlagwort von der – bekanntlich recht wandelbaren – „Staatsraison“ haben sich noch jedem Fortschritt entgegenzustellen

versucht. Auf ihnen fußte auch das bekannte Justizverbrechen an dem französischen Hauptmann Dreyfuß, das 1898 die führenden Geister des damaligen Frankreich zur Gründung einer „Gesellschaft zum Schutze der Rechte des Menschen und des Staatsbürgers“ veranlaßt hat. Seither haben sich in allen freien Ländern Tochtergesellschaften gebildet, und vor drei Jahren ist von den „Vereinten Nationen“ eine universelle „Deklaration der Menschenrechte“ beschlossen worden. Die Gegner der Menschenrechte aber sind dieselben geblieben, und ihr grenzenloser Haß offenbart sich wohl nirgends so deutlich als in dem Umstand, daß die heutigen Verfechter der unteilbaren Menschenrechte von den Faschisten als „Vorhuten des Weltbolschewismus“ und von den Stalinisten als „reaktionäre Kosmopoliten“ bezeichnet werden! Solange die Angriffe von beiden Extremen her erfolgen, sind wir auf dem richtigen Wege und haben uns nur selbst davor zu hüten, im Jahrhundert der Propaganda aus politischem Opportunismus manchesmal zu schweigen, wo wir bekennen und verteidigen, notfalls auch angreifen müßten!

Diese Einleitung ist erforderlich, damit wir von niemandem in unserem Eintreten für gewisse Rechtsreformen mißverstanden werden, das einzig und allein unserer Auffassung der Menschenrechte entspricht. Denn die unermüdliche Aufzeigung der oft krassen Diskrepanz zwischen Menschenrechten und tatsächlichen Staatsbürgerrechten gehört zu den vornehmsten Aufgaben aller jener Organisationen, die sich in den letzten hundert Jahren zum Schutze der ersteren gebildet haben.

Unser Vaterland hatte 1949-1952 das Glück, in Nationalrat Dr. Otto Tschadek (hervorgehoben, Anm.) einen Justizminister zu besitzen, der nicht nur stets für eine Vermenschlichung des Strafvollzuges und eine zeitgemäße Reform veralteter Rechtsnormen eintrat, sondern diese auch bereits erfolgreich eingeleitet hat. Gewiß, die 141 Jahre alte Sprache unseres „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, ist klarer und allgemeinverständlicher als die der meisten seit 1945 fabrizierten Gesetze, aber sehr viele seiner Bestimmungen sind durch die technische und soziale Entwicklung längst überholt und rufen dringend nach ihrer Reformierung. Noch ärger liegt die Sache beim geltenden Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1852, das in seinen wesentlichen Teilen auf das „Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 zurückgeht, also 150 Jahre alt ist! Zwar war die Neuredaktion vor hundert Jahren als Provisorium gedacht und bald nachher ist an die Vorarbeiten zu einem neuen Werk geschritten worden, doch wurden sie ebenso wenig

je Gesetz wie die Entwürfe, die um die Jahrhundertwende und Ende der Zwanzigerjahre ausgearbeitet wurden, da die politische Entwicklung jedes ruhige und sachliche Arbeiten störte. Aus ähnlichen Erwägungen heraus kann auch heute noch keine sofortige Gesamtreform erwartet werden. Was aber erwartet werden muß und bei gutem Willen auch durchführbar ist, ist die ehestmögliche parlamentarische Behandlung und Verabschiedung als Teilnovellen von Reformvorschlägen hinsichtlich Gesetzesstellen, die mit dem heutigen Begriffe der Menschenrechte unvereinbar sind. Man denke z. B. nur an den § 129 b, StG., der den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen erwachsenen Personen unter schwere Strafsanktion stellt, obwohl durch ihn – sofern die Jugend geschützt bleibt und die Beziehungen freiwillige sind – keinerlei Rechtsgut verletzt wird. Hier liegt ein Überbleibsel aus dem Mittelalter vor, das solcherart veranlagte Menschen lebenslang der sexuellen Befriedigung beraubt. Die meisten Staaten haben die Bestrafung der Homosexualität längst aufgehoben. Wir werden auf dieses Problem später noch zurückkommen.

Österreich ist seiner Kultur und Tradition nach ein katholisches Land. Wie im benachbarten Deutschland vielen, heute veralteten Rechtsnormen militaristische Tendenzen zugrunde lagen, war es in unseren Landen die Kirche, die die Rechtsordnung durch Jahrhunderte maßgeblich beeinflußt hat. Liberalismus und Materialismus haben dazu geführt, daß sich in unserer Zeit nur mehr ein Teil der getauften Christen an die kirchlichen Gebote hält und seit privates, wie auch öffentliches Leben nach den strengen Forderungen der christlichen Moral ausrichtet. Der moderne Staat aber kann, sofern er von demokratischen Prinzipien getragen wird und auf weltanschaulich verschieden denkende Bürger Rücksicht nehmen muß, heute nicht mehr dort mit seiner Rechtsordnung einspringen, wo kirchenrechtliche Sanktionen allein versagen! Seine Aufgabe ist es vielmehr, die gesetzliche (Soll-)Ordnung der tatsächlichen (Sein-)Ordnung anzugleichen, wobei es religiös oder sonst weltanschaulich gebundenen Mitbürgern selbstverständlich unbenommen bleiben muß, für sich persönlich weiterhin als Sünde zu meiden, was der Staat nicht mehr mit Strafe bedroht. Wenn wir vom Standpunkt der Menschenrechte daher für eine Reform des gesamten Familienrechtes und des vielumstrittenen § 144 StG. oder für ein vernünftigeres als das geltende Sexualstrafrecht eintreten, so bedeutet das kein Werturteil gegenüber der kirchlichen Rechtsauffassung, nach der sich zu richten ein wirklicher Christ auch dann verbunden bleibt, wenn ihm der Staat größere Freiheiten gewährt. Es würde aber der Idee der Menschenrechte widersprechen, die große Zahl

religiös indifferenter Mitbürger Normen zu unterwerfen, deren weltanschauliche Begründung von ihnen nicht anerkannt werden kann. (...)

Diskursfragment 5: Erich Körner, Dringende Rechtsreformen. Fortsetzung, in: Das Menschenrecht, Nr. 1-2 Jänner-Februar 1953 (Wien 1953), 1-3.

VII. Für ein vernünftiges Sexualstrafrecht

„Von allen Posen ist die moralische die unanständigste!“ (Oscar Wilde)

Die erschreckende Zunahme der Sittlichkeitsdelikte in den Nachkriegsjahren läßt auf den ersten Blick eine allgemeine Verschärfung des Sexualstrafrechtes wünschenswert, die Forderung nach seiner Reform in entgegengesetzter Richtung aber wenig populär erscheinen. Wir würden aber unseren Namen zu Unrecht führen, besäßen wir nicht den Mut auch sogenannte „heikle Probleme“ zur Diskussion zu stellen und deren Vernunft das Wort zu reden. Eindeutig aber sei klargestellt, daß wir tatsächliche Verbrecher, wie Kinderverführer, Notzüchter oder Sexualmörder eher strenger bestraft sehen wollen als bisher und unser Recht lediglich von jenen veralteten Normen befreien wollen, die den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechen und oft mehr Schaden als Nutzen stiften! (...)

„ 129 StG. (Unzucht wider die Natur).

Das Verbrechen der sog. „Sodomie“ begeht, wer seine sexuelle Befriedigung entweder a) mit Tieren (sog. „Bestialität“) oder b) mit Personen des eigenen Geschlechtes (sog. „Homosexualität“ oder „sexuelle Inversion“; unter Männern „Päderastie“, unter Frauen „Tribadie“ oder „lesbische Liebe“ genannt) herbeiführt. Der sexuelle Mißbrauch von gleichgeschlechtlichen Unmündigen (Personen unter 14 Jahren), denen das Unzüchtige der mit ihnen vorgenommenen Handlungen nicht zum Bewußtsein kam, wird jedoch als „Schändung“ nach § 128 StG. geahndet. (...)

Lit. b) Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts.

Schon die Bezeichnung dieses Deliktes als „Unzucht wider die Natur“ ist unrichtig, da die Homosexualität ebenso eine Laune der Natur darstellt wie etwas das Vorhandensein von vierblättrigem Klee. Echte Homosexuelle handeln wohl „wider die Norm“, aber niemals wider die Natur, der sie ja ihre Triebabweichung verdanken.

Wider die Norm sind aber beispielsweise auch die Linkshänder, ohne daß wir sie deshalb als minderwertig qualifizieren oder gar bestrafen würden. Ebenso wenig wie letztere verletzen zwei erwachsene Männer oder Frauen, wenn sie aus freien Stücken eine homosexuelle Verbindung eingehen, ein vom Staate zu schützendes Rechtsgut.

Deshalb zählt die Bestrafung der Homosexualität neben der Todesstrafe im Stand- und Volksgerichtsverfahren und dem § 144 StG. (Fruchtabtreibung) zu den umstrittensten Einrichtungen unserer Rechtsordnung. Die eine vorurteilslose Entscheidung zu fällen, ist wohl nur nach ernstem Studium der einschlägigen Literatur möglich. Tatsächlich herrscht in Österreich aber eine große Scheu, dem menschlichen Sexualleben – ein Gebiet, das uns alle ausnahmslos berührt – nachzuforschen, und daher kommen auch viele Intellektuelle zu Fehltritten über die Homosexualität, über die vernünftige und aufgeschlossene Leute nur den Kopf zu schütteln vermögen. Diese Angst, mit einer Diskussion über sexuelle Fragen gegen die guten Sitten zu verstoßen, führt aber letzten Endes auch dazu, daß viele Eltern ihre Kinder über die Gefahr einer homosexuellen Verführung aufzuklären gar nicht imstande sind, weil sie sich über dieses Problem oft selbst keine Vorstellung machen können. Die heranwachsende Jugend, die in der Pubertät bekanntlich ein bissexuelles Stadium durchläuft, vor einer solchen Triebabweichung und der Möglichkeit ihrer späteren Fixierung zu schützen, ist aber die einzige Intervention, die uns gegenüber der Homosexualität zusteht. Sehen wir von Zwang und Erregung öffentlichen Ärgernisses ab, so ist die homosexuelle Verbindung zwischen zwei erwachsenen Personen deren ureigenste Privatangelegenheit, die uns weder als einzelne noch als Staat etwas angeht. Der objektive Beobachter wird weiterhin in einer Zeit, in der auch die mann-weibliche Sexualität immer stärker ihrer primären Funktion als Familiengründerin entfremdet wird, auch die sozial gut gestellten Schichten oft schon in einem einzigen Kinde eine Beeinträchtigung ihrer Bequemlichkeit erblicken und selbst Van der Veldes „Ratschläge“ bereits überholt erscheinen, in einer durch Liebe und Kameradschaft geadelten Verbindung zweier von Natur aus homosexuell veranlagter Menschen kein „Verbrechen“ zu erblicken vermögen. Wer sich weiters der Mühe unterzieht, die in der Schweiz und Westdeutschland erscheinenden homoerotischen Zeitschriften einer Durchsicht zu unterziehen, wird ihnen eine gewisse Ethik nicht absprechen können. Zumindest dürften sie den Moralverfall weit weniger fördern als die meisten unserer diversen heteroerotischen Magazine. Wenn daher heute dem Problem der Homosexualität in unserer Zeitschrift ein besonders breiter Raum gewidmet wird, so

soll dies lediglich als Aufklärung und als Eintreten für die Menschenrechte einer Minderheit und als nichts anderes aufgefaßt werden!

Wie sehr sich die wissenschaftlichen Auffassungen gegenüber dem Sexualtrieb in den letzten Jahrzehnten gewandelt haben, wissen wir ja alle aus der ärztlichen Wertung der jugendlichen Onanie, die noch vor 50 Jahren als Übel mit schauerlichen Folgen (Rückenmarkschwindsucht, Schwachsinn usw.) bezeichnet wurde, während sie heute als natürlicher Entspannungsvorgang angesehen wird, dessen Nichtanwendung oft zu Neurosen zu führen vermag. Aber auch die wissenschaftliche Einstellung gegenüber der Homosexualität ist heute wesentlich anders als in der Vergangenheit. Sehen wir davon ab, daß im Mittelalter das Auftreten von Heuschreckenschwärmen oder Seuchen den Homosexuellen in die Schuhe geschoben wurde und man sie dafür eines qualvollen Todes sterben ließ, finden wir heute noch Auffassungen, die durch die Erkenntnisse der modernen Psychiatrie und Psychologie überholt erscheinen. Es ist dies einmal die Theorie, daß es sich bei der Homosexualität um eine keineswegs naturbedingte, sondern ausschließlich durch Verführung oder heterosexuellen Übergenuß hervorgerufene Entartung (hervorgehoben, Anm.), also um ein asoziales, zum Sitten- und Kulturverfall führendes Moment handle, bei dem eine radikale General- und Spezialprävention am Platze sei. Eine noch häufigere, aber ebenso irrige Auffassung sieht in ihr eine derzeit noch unheilbare Krankheit (hervorgehoben, Anm.), die ansteckend wirke und daher die Gefahr des allmählichen Volkstodes in sich berge. Daher müsse ihr durch Unschädlichmachung der Keimträger (Haft, Internierung oder Kastrierung) begegnet werden. Die katholische Theologie betrachtet die Homosexualität – wie übrigens jede außerhalb der Ehe und nicht auf Fortpflanzung gerichtete Sexualbetätigung – als Todsünde (hervorgehoben, Anm.), die aber durch Willensstärke überwindbar sei.

Nach den Ergebnissen der neueren Sexualforschung kommt nur der theologischen Auffassung eine gewisse Berechtigung zu. Zweifellos wird es einzelnen willensstarken Menschen möglich sein, jeden Sexualtrieb durch intensive körperliche oder geistige Arbeit zu sublimieren und zeitlebens enthaltsam zu bleiben. Für den Durchschnitt der Menschen aber würde dies zu körperlichen und seelischen Störungen führen. Darüber hinaus sprechen auch noch folgende Tatsachen für die Einschränkung der Strafsanktion auf die sog. qualifizierten Fälle (Verführung Jugendlicher, Zwang, Erregung von öffentlichem Ärgernis):

1. Homosexualität hat es zu allen Zeiten, unter allen Rassen und unter allen sozialen Klassen gegeben. Sie ist auch im Tierreich feststellbar.

Bisher hat sie noch kein Gesetz, kein KZ. und kein Kirchengesetz auszurotten vermocht, aber zahlreiche wertvolle Menschen in Angst, Schande, materielle Not und sogar in den Freitod getrieben.

2. Homosexualität ist keine bloße Trieb-, sondern auch eine Gefühlsreaktion. Nur beim Zusammentreffen beider Faktoren liegt sog. „echte Homosexualität“ vor, die angeboren oder im Pubertätsalter erworben sein kann. Alle anderen Fälle sind „unechte Homosexualität“, die besonders im bisexuellen Stadium der Pubertät, aber auch noch später (Alkoholeinwirkung, bloße Ersatzhandlung in Gefängnissen, Klöstern oder bei der Marine) vorübergehend anzutreffen ist. Die von unserem großen Landsmann Freud begründete Tiefenpsychologie kennt auch noch die Gruppe der sog. „Edelpäderasten“, die zwar homoerotisch fühlen, aber sich der Konsequenzen gar nicht bewußt werden oder durch Erziehung, strenge Religiosität oder Angst den Schritt zur homosexuellen Handlung unterdrücken und so weder mit dem Gesetz noch mit der gesellschaftlichen Moral in Konflikt kommen. Es sind dies die begnadetsten Erzieher(innen) und Jugendführer(innen), an denen die Buben (Mädchen) mit schwärmerischer Liebe hängen.

Echte „Bisexualität“, also die gefühls- und triebmäßige Hinneigung zu beiden Geschlechtern, besteht wohl nur in der Pubertät. Sonst wird immer das Gefühl nach einer Seite stärker hinneigen, obwohl es nicht wenige Menschen geben dürfte, die ihre sexuelle Entspannung, also die rein physische Handlung, auf beide Arten herbeizuführen vermögen. So ist es eine von der Kriminologie bestätigte Tatsache, daß die männliche Großstadtprostitution ihr schmutziges Gewerbe in der Regel nur aus Arbeitsscheu, seltener aus materieller Not, zum alleinigen Zweck des Gelderwerbes betreibt, ihre wirkliche Befriedigung aber beim weiblichen Geschlecht sucht.

3. Die Ursachen der echten Homosexualität konnten bis heute nicht eindeutig aufgeklärt werden; in Betracht kommen Hormonirregularität, Steckenbleiben im bisexuellen Pubertätsstadium, Vererbung und manch andere Einflüsse.

Ein Heilmittel ist noch nicht gefunden. Hormonpräparate oder Anwendung psychotherapeutischer Methoden vermochten bisher keine Dauerwirkungen zu erzielen, geschweige denn die Eingehung einer heterosexuellen Verbindung.

4. Homosexuelle unterscheiden sich außer in ihrer abnormen Triebrichtung in nicht von der heterosexuellen Mehrheit.

Feminines Auftreten von Männern oder maskulines von Frauen ist kein Beweis für eine homosexuelle Veranlagung. Justizminister a.D. Dr. Otto Tschadek hat in seiner Abhandlung „Sexualität und Strafrecht“ (in „Die Grenzen der Gerechtigkeit“, Manz-Verlag, Wien 1951) überzeugend nachgewiesen, daß z.B. männliche Homosexuelle äußerlich und charakterlich durchaus harte Männer darstellen können. Andererseits sind die gar nicht so seltenen männlichen „Pantoffelhelden“ eine durchaus auch heterosexuelle Erscheinung.

Die bei Homosexuellen meist angetroffene und an Raffiniertheit grenzende Intelligenz und die beiden Extreme Selbsteingenommenheit – Minderwertigkeitskomplex sind Phänomene, die wir auch bei den nationalen und rassischen Minderheiten antreffen, und die sich auf den harten Existenzkampf inmitten einer verständnislosen, meist feindlichen Umwelt zurückführen lassen.

Was schließlich die Art der Triebbefriedigung anbelangt, so findet man bei den echten Homosexuellen von eheähnlichen Dauerverhältnissen bis zur gewerbsmäßigen Prostitution alle jene Formen, die auch der sexuellen Mehrheit vorkommen.

Auch im Vorhandensein von minderwertigen Elementen neben bedeutenden Kulturträgern bestehen keine Besonderheiten. Sehen wir von den meisten leuchtenden Sternen der antiken Wissenschaft und Staatskunst ab, die sich zumindest in ihrer Jugend ausschließlich homosexuell betätigten, finden wir auf der Liste berühmter Homoeroten, die der 1935 verstorbene deutsche Arzt und Sexualforscher Dr. Magnus Hirschfeld veröffentlichte, neben sechs Päpsten bedeutende Künstler und Staatsmänner aller abendländischen Epochen und Nationen. Niemand von uns wird aber zu behaupten wagen, daß Männer wie Michelangelo oder Leonardo da Vinci, Paganini oder Tschaikowski, Shakespeare oder Oscar Wilde, Friedrich II. von Preußen oder Moltke – oder in der jüngsten Vergangenheit der populäre Schwedenkönig

Gustav I. oder der französische Schriftsteller und Nobelpreisträger André Gide Asoziale gewesen seien.

5. Der eigentliche pathogene Kern der echten Homosexualität liegt nicht in der normwidrigen Triebrichtung, sondern in den derzeitigen Konflikten mit der Umwelt (Angst vor dem Ruchbarwerden des „So-Seins“, Angst vor den damit verbundenen Folgen, unfreiwilliger Verzicht auf eheliches Glück und Kinder, Schwierigkeit der Partnersuche, von der Umwelt aufgezwungener Minderwertigkeitskomplex oder dünkelfhafte Absonderung usw.).

6. Jede strafgerichtliche Verfolgung der nichtqualifizierten homosexuellen Handlungen verletzt weder ein Rechtsgut, noch vermag sie generell oder speziell abzuschrecken, da sich Naturtriebe noch immer über alle bestehenden Schranken hinweggesetzt haben. Hingegen verhilft sie asozialen Elementen (Prostitution) zu einem arbeitslosen Einkommen und schafft die Voraussetzungen für tatsächliche Verbrechen (Erpressung).

Sie ist ferner unlogisch, solange nicht auch die Persionen zwischen heterosexuellen Personen oder auch die Onanie unter Strafsanktion stehen, woran aber wohl niemand ernstlich denken würde.

7. Die Zahl der Homosexuellen ist nicht genau feststellbar, da stets nur ein kleiner Bruchteil von ihnen zur Anzeige gelangt. Seelsorger, Ärzte und Rechtsanwälte aber sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Für Österreich kann ein Durchschnittsmaß von 5% angenommen werden.

Aufschlußreich ist die Statistik, die der amerikanische Gelehrte Alfred C. Kinsey in seinem 1948 publizierten Werk „Das sexuelle Verhalten des Mannes“ veröffentlicht hat, und die alle Klassen, Rassen und Konfessionen der USA umfaßt. Hinsichtlich der Homosexualität ergaben sich folgende Werte: 4% bekannten sich zu einem ausschließlichen homosexuellen Verkehr, 33% zu mindestens einem homosexuellen Erlebnis und weitere 13% zu bloßen homoerotischen Gefühlen ohne homosexuelle Handlungen. Das sind hohe Prozentsätze für ein Land, dessen meiste Gliedstaaten homosexuellen Betätigung unter schärfere Strafsanktion stellen als unsere Republik.

8. Die Qualifikation der Homosexualität in der menschlichen Gesellschaft war weder in der Vergangenheit einheitlich, noch ist sie es heute. Im antiken Griechenland war

sie ein öffentlich gewürdigtes Erziehungsmittel der männlichen Jugend, ohne daß die biologische Volkskraft der Griechen deswegen vermindert wurde. Denn nur die Minderheit der echten Homosexuellen wurde nach erlangter Vollreife wieder zu „Knabenliebhabern“, während die Mehrheit den normalen heterosexuellen Weg beschritt. Ähnliches findet man auch heute noch bei einzelnen orientalischen Stämmen. Gegen die Gefahr einer seuchenhaften Verbreitung dieser Triebabweichung und eines anschließenden Absinkens der Geburtenzahl spricht auch die Tatsache, daß die homosexuelle Betätigung in Italien straflos ist, dort auch kaum geächtet wird und das Land dennoch eine steigende Geburtenziffer aufweist. Also fallen auch bevölkerungspolitische Bedenken weg.

Der Kreis der europäischen Staaten, in denen nichtqualifizierte Homosexualität noch mit Strafe bedroht ist, umfaßt außer der Sowjetunion (unter Stalin wieder eingeführt) und neuerdings den Volksdemokratien noch die beiden deutschen Staaten, Großbritannien (Strafausschließungsgrund des „natürlichen unwiderstehlichen Zwanges“) und Österreich.

Kein Geringerer als der bekannte deutsche Philosoph und Soziologie sowie Mitbegründer der Görres-Gesellschaft Paul Leopold Haffner (hervorgehoben, Anm.), der von 1886 bis 1899 den katholischen Bischofsstuhl von Mainz innehatte, maß der strafgerichtlichen Verfolgung der Homosexualität keinen großen Wert zu, wenn er in einem Briefe an das „Wissenschaftlich-humanitäre Komitee“ in Berlin schrieb: „... Es erscheint darum der § 175 (deutsches StG.) als eine Inkonsequenz, deren Beseitigung mit Recht gefordert werden kann ...“

Reformvorschlag (fett, Anm.): 1. Aufhebung des bisherigen Tatbestandes nach § 129, lit. b. 2. Ersatz durch einen neuen Tatbestand der „Verführung von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren“, der sowohl homo- als auch heterosexuellen Verkehr sowie beide Geschlechter umfaßt, und für dieses Verbrechen die bisherige Strafsanktion des § 130 beibehält. 3. Sinngemäße Erweiterung, bzw. Ahndung der §§ 96 (1. Fall), 128, 132, 512, 515 und 516 auf homosexuelle Handlungen.

Sexualität und Strafrecht

Wir müssen uns nunmehr einem Kapitel zuwenden, das wiederholt forensische Bedeutung erlangt und das daher etwas eingehender besprochen werden muß. Es handelt sich um die vielen Grenzfragen der Sexualität, die Ärzte und Gerichte immer wieder beschäftigen.

(...) Für den Arzt und den Juristen sind die sogenannten Perversitäten von Bedeutung. Eine Feststellung, was als Perversität zu verstehen ist, läßt sich nicht immer leicht treffen. Hier spielen Erziehung, Geschmack, Milieu eine große Rolle, und es ist sicher falsch, alles was man auf sexuellem Gebiet selbst nicht versteht, als Perversität abtun zu wollen. Medizinisch gesehen, wird man am ehesten von Perversität reden können, wenn der normale Sexualverkehr vollkommen durch Ersatzhandlungen verdrängt wird, wenn also sexuellen Handlungen nicht eine Vorbereitung zum normalen Geschlechtsakt sind, sondern denselben als überflüssig erscheinen lassen. Für das Strafrecht kommen viele sogenannter Perversitäten nicht in Betracht. Das Recht geht von dem vernünftigen Standpunkt aus, daß die Sexualität Privatsache ist, solange nicht Jugendliche gefährdet, die öffentliche Sittlichkeit verletzt wird und solange keine körperlichen Schädigungen im Sinne des Strafgesetzes mit der Vornahme solcher Handlungen verbunden sind. Von diesem berechtigten und begründeten Grundsatz weicht unser Strafgesetz eigentlich nur in einem Punkte ab, im viel diskutierten § 129, der vor allem die Homosexualität unter Strafe stellt. Nun ist gerade diese Frage nicht so leicht zu lösen, daß durch einen Strafrechtsparagrafen ein Erfolg erzielt werden kann. Über die Frage der Homosexualität haben zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedenartige Auffassungen geherrscht, und keineswegs ist sie immer als schädlich und strafbar empfunden worden. Besonders das Altertum hatte hier grundlegend andere Anschauungen. Bei den Griechen war die Knabenliebe der andersgeschlechtlichen Liebe ebenbürtig und hat auf Kunst und Kultur ebenso gewirkt wie auf die staatliche und militärische Entwicklung. Besonders bei den Spartanern waren die militärischen Tugenden eng mit der homosexuellen Liebe verbunden. Der Ausspruch, daß das beste Heer das sei, welches aus Liebespaaren bestehe, beweist eine richtige Erkenntnis des positiven Wertes gleichgeschlechtlicher Triebrichtungen für die Kameradschaft und den Militarismus. Männerbünde und Männerhäuser haben

in der Geschichte vieler Völker eine große Rolle gespielt und finden sich bei verschiedenen Volksstämmen noch heute. Schnurtz hat in seinem ausgezeichneten Buch „Altersklassen und Männerbünde“ die soziologische Bedeutung der männlichen Sexualität dargestellt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß unser Leben von zwei Faktoren bestimmt wird, von der Familie und vom Männerbund. Dem Mann werden zwei Triebkomponenten zugeschrieben, die gleichwertig sein sollen. Der Trieb zur Familiengründung und der Trieb zur Gesellschaftsbildung. Und in der Tat lassen sich Staat und Gesellschaft kaum logisch erklären, wenn man nicht annimmt, daß die Menschen durch eine Triebregung notwendigerweise vergesellschaftete Wesen sind.

(...) Sicher ist, daß männliche Organisation (keine Vereine, sondern wirkliche Bünde, die Schicksalsgemeinschaften darstellen) immer stark invertierte Elemente enthalten und vor allem meist von solchen geleitet werden. Kadettenhäuser und Orden haben solche Triebregungen sicher stets gekannt und auch militärische Kameradschaft erklärt sich aus den geschilderten Tatsachen. Das sagt nicht, daß Mitglieder einer solchen Kameradschaft selbst homosexuell sein müssen. Die Homosexualität verhält sich hier wie der Sadismus und der Masochismus in der Gesellschaft. Sie hat wahrscheinlich notwendige Funktionen, ohne die Steigerung bis zur letzten Konsequenz erfahren zu müssen. In gedämpfter Form wirkt sie gesellschaftsbildend, in ausgeprägter Form lehnen wir sie ab. Es kommt häufig auf Zeit und Milieu an, ob latent vorhandene Triebregungen dieser Richtung Bedeutung erlangen oder nicht. Der Nationalsozialismus, der zum Teil auf einer Überspitzung von Triebregungen beruhte, hat nicht zufällig in seinen Anfängen eine Reihe bedeutender homosexueller Führer gehabt. Wer zur Familie neigt, wird eine bürgerliche Karriere anstreben, der invertierte Mann wird die Neigung zum Landknechtleben mit sich bringen. Die übertriebene Abwehr des Nationalsozialismus gegen die Homosexualität zeigt nur eine ungesunde Verdrängung mit einer krankhaften Überkompensation.

Man war lange, besonders in nicht medizinischen Kreisen, der Meinung, daß die Homosexualität bei Männern auf eine weibliche Grundveranlagung zurückzuführen ist, die auch körperlich zutage tritt. Dies ist nach der heutigen Erkenntnis keineswegs eine notwendige Voraussetzung. Homosexuelle können durchaus äußerlich und charakterlich harte Männer darstellen. Der Landsknecht hat noch niemals feminin gewirkt.

Man könnte in diesem Zusammenhang auf das interessante Werk Otto Weiningers, „Geschlecht und Charakter“ zu sprechen kommen und man könnte auch darauf hinweisen, daß wir heute wissen, daß jeder Mensch sowohl männliche als auch weibliche Hormone braucht, um ein gesundes Funktionieren des Körpers sicherzustellen. Jedenfalls müssen die Ergebnisse der modernen Forschung dazu führen, gegen die Strafbarkeit der Homosexualität ernste Bedenken zu erheben. Das österreichische Strafrecht ist wenigstens noch konsequent und stellt die gleichgeschlechtliche Liebe von Männern und Frauen unter Strafe. Das deutsche Recht kennt im § 175 nur die Strafbarkeit der männlichen Homosexualität, obwohl nicht geleugnet wird, daß es sicherlich im gleichen Umfang auch eine weibliche Homosexualität gibt. Hier herrscht überhaupt keine Logik mehr vor. Man wird daher zweifellos einmal zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Homosexualität strafrechtlich nicht anders gewertet werden kann als alle anderen sogenannten Perversitäten. Sie wird straffrei gestellt werden müssen, wenn sie keine Jugendlichen verführt, kein öffentliches Ärgernis erregt und zu keinen körperlichen Schädigungen im Sinne des Strafgesetzes führt. Der derzeitige gesetzliche Zustand hat in der Regel nur dazu geführt, daß gewinnsüchtigen Erpressern Tür und Tor geöffnet wird. Schon aus diesem (sic!) Grunde wäre es zweckmäßig, den § 129 b aus dem Strafgesetz zu eliminieren. Die Gesellschaft würde keinen Schaden erleiden, aber viel Unglück könnte erspart bleiben. Das tragische Schicksal des englischen (sic!) Dichters Oskar Wilde sollte eine Mahnung an die modernen Gesetzgeber darstellen. (...)

Diskursfragment 7: Parlamentskorrespondenz (11.11.1953)

Ag. Dr. Tschadek schliesst sich dem Danke des Berichterstatters an alle auf dem Gebiete der Rechtspflege Tätigen an. Man kann mit Befriedigung feststellen, dass unsere Gerichte wieder funktionieren. Auch auf allen übrigen Gebieten des Rechtswesens ist Rechtssicherheit und Ordnung eingekehrt.

(...) Es wäre aber auch der Zeitpunkt gekommen, sich intensiver mit der Frage einer Rechtsreform in Österreich zu beschäftigen. In den letzten Jahren wurde im Justizministerium bereits ein Familienrechtsentwurf ausgearbeitet, es hat auch eine Enquete stattgefunden, der Gedanke dieser Reform wurde von weiten Kreisen der Bevölkerung absolut positiv aufgenommen, die arbeiten wurden jedoch anscheinend nicht weitergeführt. Der Justizminister möge mitteilen, ob die Absicht besteht, diese

Familienrechtsreform weiterzuverfolgen oder die bereits geleisteten Vorarbeiten in einer Schreibratslade ruhen zu lassen. Er möge auch mitteilen, ob es in absehbarer Zeit möglich sein wird, das bäuerliche Erbrecht zu modernisieren und ein modernes Höferecht in Österreich zu schaffen.

Besonders wichtig wäre jedoch eine grundlegende Reform unserer Strafgesetzgebung. Es ist sicherlich zu begrüßen, dass dem Parlament eine Strafgesetznovelle vorgelegt wurde, die mit der Materie der Entführung verheirateter Frauen und der Einführung des Begriffes des Gebrauchsdiebstahls von Fahrzeugen beschäftigt. Es wäre aber notwendig, die Strafrechtsreform in einem stärkeren Ausmass durchzuführen. Man wird sich vor allem einmal fragen müssen, welche Rechtsfolgen unter allen Umständen eintreten müssen und welche Rechtsfolgen im Interesse des Verurteilten und seiner Familie vermeidbar wären. An Stelle der derzeitigen Automatik der Rechtsfolgen sollte der Richter die Möglichkeit haben, individuell darüber zu entscheiden, welche Rechtsfolgen – zum Beispiel der Verlust eines akademischen Grades – eintreten sollen.

Gewisse Materien des Strafrechtes müssten unbedingt den Zeitverhältnissen angepasst werden. (...) Der § 129 b stelle ein absolutes Unrecht dar und habe keinerlei Berechtigung mehr. Letzten Endes sei es in allen Staaten der Welt so, dass jede sexuelle Betätigung straflos ist, wenn sie nicht mit Jugendlichen begangen wird, wenn sie nicht die öffentliche Sittlichkeit gefährdet und wenn sie nicht mit einer körperlichen Schädigung verbunden ist. Es sei daher unbegründet, für eine Abart des Sexuallebens, die noch dazu angeboren ist und gegen die sich die Menschen schwer wehren können, Sonderbestimmungen anzuwenden. Gerade die Ergebnisse der modernen Wissenschaft sagen uns, dass die Aufrechterhaltung des § 129 b nicht zweckmässig ist. Diese Bestimmungen führen sehr oft zu Erpressungen, sie fördern also die Kriminalität. Auch der § 132 (Verführung zur Unzucht) sei reformbedürftig.

Es wäre auch notwendig, den § 144 des Strafgesetzes nicht in die Gruppe der Verbrechen, sondern in die Gruppe der Vergehen einzureihen und nur die gewerbsmässige Abtreibung als Verbrechen zu bestrafen. Hier sei die Judikatur der Gesetzgebung vorausgeeilt, denn es kommt meist nur mehr zu bedingten Verurteilungen mit Aufschub der Rechtsfolgen.

(...) Hoffentlich werden die nunmehr eingelehrten normalen Verhältnisse dazu führen, dass alle Bestimmungen, die dem österreichischen Recht nicht entsprechen, endgültig beseitigt werden, um damit das österreichische Recht zur modernen Grundlage eines demokratischen Rechtsstaates zu machen.

Diskursfragment 8: Otto Tschadek, Die Reform des österreichischen Strafrechtes, in: Das Menschenrecht, 12. Jahrgang, Dezember 1957 (Wien 1957), 10-12.

Bundesminister Dr. Otto Tschadek sprach am 10. November 1957 am Institut für Wissenschaft und Kunst über den Stand der Strafrechtsreform in Österreich. Er führte u.a. aus:

Der Gedanke, das österreichische Strafrecht zu reformieren, ist nicht neu. Im Wesentlichen stammt unser Strafrecht aus dem Jahr 1803 und es wurde am 27. Mai 1852 mit einigen Ergänzungen durch ein kaiserliches Patent wieder kundgemacht. Die beiden Jahreszahlen zeigen absoluter Deutlichkeit, daß ein Recht, das aus der Zeit der Postkutsche stammt, auch in seiner zweiten Kundmachung die ungeheueren Umwälzungen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nicht vorausahnen konnte, reformbedürftig sein muß. Es wurde daher bereits vor dem ersten Weltkrieg an einer Strafgesetzreform gearbeitet und im Jahre 1927 wurde der Versuch unternommen, ein gemeinsames Strafrecht für Deutschland und Österreich neu zu schaffen. Aber die Entwürfe kamen niemals zur parlamentarischen Beratung und die dringendsten Erfordernisse wurden teils durch einzelne Novellierungen, zum größten Teil aber durch eine Anpassung der Rechtsprechung an die geänderten Verhältnisse herbeigeführt. Ohne Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes könnten Strafsätze, die unser Recht kennt, nicht mehr angewendet werden.

Es ist daher verständlich, daß der österreichische Nationalrat im Jahre 1954 die Initiative ergriff und in einem Antrag seinen Wunsch zum Ausdruck brachte, eine Strafrechtsreformkommission zu schaffen, die sich mit dem neuen Strafgesetz beschäftigen soll. Ich selbst hatte die Ehre, diesen Antrag als damaliger Berichterstatter des Justizausschusses zu vertreten. In einer großen parlamentarischen Enquete wurde die Frage diskutiert, ob eine Gesamt- oder nur eine Teilreform durchgeführt werden soll. Mit überwiegender Mehrheit hatten sich die Teilnehmer dieser Enquete für die Gesamtreform ausgesprochen und so wurde im November 1954 die erste Sitzung der Kommission einberufen. Seither tagt die

Strafrechtskommission, mit Ausnahme der Sommerfreien, monatlich drei Tage, und es ist ein großes Stück Arbeit geleistet worden.

(...) Weiten Raum nimmt gegenwärtig die Beratung der sogenannten Sexualdelikte ein. Bei Beratung dieses schwierigen Kapitels haben Gerichtsmediziner und Psychiater entsprechend mitgewirkt. Die Beratung über dieses Kapitel ist noch nicht abgeschlossen, so daß ich es nicht für zweckmäßig halte, jetzt schon über die Pläne der Kommission zu sprechen. Viel diskutiert wurde in der Öffentlichkeit, daß die Strafrechtskommission den Tatbestand des § 129 a und b nicht übernehmen will. Die Homosexualität soll nach dem Entwurf nur dann strafbar sein, wenn sie mit der Verführung Jugendlicher verbunden ist. Gerade bei diesem Gebiet gehen die Meinungen der Bevölkerung auseinander, während in der Strafrechtsreformkommission eine überwiegende Mehrheit für die Abschaffung der unbedingten Strafbarkeit der Homosexualität eingetreten ist. Die Kommission war der Meinung, daß kein zu schützendes Rechtsgut vorliegt, wenn zwei erwachsene Menschen ihrer Veranlagung entsprechend geschlechtliche Betätigung suchen. Aus einer Aussendung der Bischofskonferenz geht hervor, daß die katholischen Bischöfe in Österreich Bedenken gegen diesen Teil der Reform haben. Es muß daher festgehalten werden, daß in anderen Ländern, besonders in England, die katholische Kirche einen anderen Standpunkt einnimmt, weil es heute allgemein bekannt ist, daß die unbedingte Strafbarkeit der Homosexualität nicht geeignet ist, diese Erscheinung zum Verschwinden zu bringen, daß sie aber ein Erpresserwesen züchtet, das viel gefährlicher ist als die Vornahme sexueller Handlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit. (...)

Diskursfragment 9: Wolfgang Benndorf, Tausendundeine Sittlichkeitsaffäre, in: Neue Zeit, 20.11.1953 (Graz 1953), 6-7.

Schuld an fast jeder „Unsittlichkeit“ trägt die „Sittlichkeit“. Dies ist meine tiefe Überzeugung. Wer sehr entsetzt darüber ist, möge mit seinem Zorn warten, bis ich einmal ausführlicher darauf zurückkomme. Um hier nur dem größten Mißverständnis vorzubeugen: Ich meine die Worte in dem Sinne, der sich auf die Sexualität bezieht, und verstehe unter Sittlichkeit unsere offizielle Moral, wie sie leider ist: verlogen, terroristisch und wirklichkeitsfremd. Die Unsittlichkeit steht zur Sittlichkeit in einer

ähnlichen Beziehung wie die Lüge zur Diktatur: sie ist eine ihrer Wesensseiten und eine ihrer Folgen.

Wer die Unsittlichkeit nicht liebt, der hätte daher Anlaß, die Sittlichkeit zu hassen. Aber alle tun das Gegenteil oder tun so, als ob sie dies täten. Und viele lieben die Sittlichkeit aus einer heimlichen, manchmal unglücklichen Liebe zur Unsittlichkeit. Wer sich für jene ereifert, darf sich wenigstens in Gedanken mit dieser beschäftigen. Und darf zornig werden. Die Sittlichkeit lauert im Grund immer darauf, verletzt zu werden, weil ihr der Zorn darüber so genußreich ist, und wir so zum Ventil der Aggression.

Wie sehr Sittlichkeit und Unsittlichkeit einander bedingen, verrät auch ein merkwürdiger „Gegensinn der Worte“. Als Magnus Hirschfeld (hervorgehoben, Anm.) einmal ein Gefängnis besichtigte und die einzelnen Insassen befragte, warum sie eingesperrt seien, war er erschüttert davon, wie viele ihm ganz naiv zur Antwort gaben: „Wegen Sittlichkeit!“ Und als die Grazer Ausgabe einer Wiener Zeitung neulich von einem Subjekt redigiert wurde, das ich auf Wunsch Schopenhauers einen Schweinkerl nenne, damit es wenigsten einen Nachteil seiner Anonymität erfahre, da wurde von Unsittlichkeiten, als ob sie des öffentlichen Interesses wert wären, mit dem rotunterstrichenen Balkenletterntitel berichtet: „Drei Sittlichkeitsaffären in Graz“. Und die Sprache hat ganz recht. Affären gehören zur Sittlichkeit, wie zur Unsittlichkeit das Pläsier.

So grauslich es aber oft ist, wenn sich die Sittlichkeit ereifert, noch unendlich viel unappetitlicher ist es, wenn Journalisten die Unsittlichkeit zur Sensation machen, nur damit ihr Blatt gekauft werde. Jedes reelle Geschäft mit der Unsittlichkeit, vom Kuppelinserat zur ehrlichen Pornographie, ist eine ethisch saubere Angelegenheit im Vergleich zum Sensationsgeschäft einer Institution, die sich als Organ, Aufklärer und Erzieher der öffentlichen Meinung gebärdet. Aber auch dieses schmutzigste Geschäft ist nur möglich, weil die Sittlichkeit die Unsittlichkeit so interessant gemacht hat. Und doch längst nicht so interessant, wie jener schnöde Titel hoffen ließ. Die Leser waren sehr enttäuscht, werden sich aber demnächst wieder anschmieren lassen.

Ein Witzbold, den man fragte, was eine Orgie sei, definierte einmal: Eine Orgie ist, wenn wenigstens drei Personen dabei sind. In Redaktionen genügt ein einziger Unhold, um auf einer Viertelseite die wildeste Orgie der Dummheit und Gemeinheit zu entfesseln. Wir wollen uns bei der Orgie jenes Blattes – für die anderen fehlt es mir an

Raum, nicht an Verachtung – Affäre für Affäre fragen: Was ist passiert, falls nicht gelogen wurde? Was ist daran überraschen oder interessant? Was wäre dazu in breiter Öffentlichkeit zu sagen?

Sittlichkeitsaffäre Nr. 1. (hervorgehoben, Anm.) Tat bestand: Etliche homosexuelle Männer aus Graz haben einen „Zirkel“ gebildet und sind in einer obersteirischen Almhütte zusammengekommen. Jugendliche waren nicht dabei. Es sind Verhaftungen erfolgt.

Was ist daran überraschend? Daß es auch in Graz Homosexuelle gibt? Daß sich ihre Unzucht nicht wie die der Presse mitten in Graz auf offener Straße abspielt, sondern in einer verschwiegenen Almhütte? Daß solche Leute, wenn man ihnen draufkommt, verhaftet werden in einem Staat, dessen Parlament ein widervernünftiges Gesetz gegen widernatürliche Handlungen noch nicht abgeschafft hat?

Von öffentlichem Interesse mag an dem Einzelfall nichts sein als das bedauerliche Faktum, daß Mitbürger, die wir nicht kennen, voraussichtlich der Verurteilung, der Schande und dem Ruin ihrer Existenz entgegengehen, obwohl wir, solange ihnen nicht anderes zur Last fällt, keinen Grund zur Annahme haben, daß sie weniger brauchbare oder nützliche Mitbürger wären als beliebige andere.

Das Gesetz, welches homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen bestraft, vermag das Phänomen, das es unterdrücken will, kaum einzudämmen, hetzt aber Erpresser auf unglückliche Menschen und erzeugt heimliche Tragödien, deren Ausmaß wir nur ahnen. Ein Strafgesetz hat Rechtsgüter zu schützen: Leben, Gesundheit, Eigentum, Ehre usw. Nicht aber die Sittlichkeit. Versucht es dies trotzdem, indem es Taten verfolgt, die zwar für die Vorstellung vieler ekelerregend sind, aber keinem einzigen Menschen Unrecht tun, dann entsteht nichts als Unheil.

Ich höre fragen: „Sind die so Widernatürliches treiben, nicht alle degeneriert?“ Nun man findet ihrer auch bei Naturvölkern, und man kennt ähnliche Erscheinungen aus der Tierwelt. Über den Begriff der Widernatürlichkeit und ihre Strafbarkeit müßte man sich erst einigen. Mir erscheint die Natur selbst manchmal widernatürlich, schon allein weil unser Schloßberg nicht wenigsten jeden Montag zu speien beginnt. „Sind es nicht minderwertige Menschen?“ Platon, Shakespeare, Leonardo, Michelangelo, Winkelmann und André Gide waren homosexueller Gefühle und Handlungen fähig. Es

sollte sich allerdings kein Homosexueller darauf etwas einbilden. Denn wer eine Pissiorwand bekritzelt, ist deshalb so wenig ein Shakespeare, wie jener Trottel einer Montagszeitung, der die Frechheit hatte, sein Geschmier in Vergleichsnähe des „Decamerone“ zu bringen, ein Boccaccio ist.

„Sind es nicht alles weibische Männer und widerliche Mannweiber?“ Das würde noch nicht die Strafsanktionen rechtfertigen. Und Kriegshelden wie Prinz Eugen und den alten Fritz als weibisch zu bezeichnen, wäre dioch mehr als gezwungen. „Prinz Eugen???“ Jawohl, der edle Ritter.

Ich empfehle Rechtsanwälten und Richtern, die mit dem „Almhhüttenskandal“ zu tun bekommen werden, das Studium des „Kinsey-Report“ (hervorgehoben, Anm.). Im sind erstaunliche Zahlen zu entnehmen:

37 Prozent aller Männer haben im Alter zwischen 16 und 55 Jahren mindestens gelegentlich homosexuelle Erfahrungen gemacht. 13 Prozent reagieren, ohne daß es zu Handlungen käme, gelegentlich erotisch auf andere Männer. Es ist also nur die Hälfte der Männer ganz frei von Homosexualität, und dies nur, wenn man die unbewußten Triebstrebungen nicht berücksichtigt. 10 Prozent aller Männer sind mindestens während einer dreijährigen Epoche mehr oder weniger ausschließlich homosexuell und vier Prozent sind lebenslänglich ausschließlich homosexuell. Die Zahlen für Frauen kenne ich noch nicht.

Diese Zahlen gelten für die weiße Bevölkerung der USA. Bedeutende Gelehrte vermuten aus guten Gründen, daß die Zahlen auch für Europa stimmen. Strang beweisen läßt sich's derzeit nicht. Aber auch wenn wir aus Patriotismus annehmen, die Dinge lägen bei uns weit günstiger, existieren in Österreich wahrscheinlich mindestens 100.000 Menschen, in deren Leben die bloße Drohung des § 129 StGB bisweilen ungefähr so drückend eingreift wie eine politische Diktatur in das Leben der Mehrheit der Bevölkerung.

Noch vor wenigen Jahren wäre mir selbst diese Behauptung völlig absurd erschienen. Eine so große Minorität sollte unter uns leben, ohne daß wir ein Leben lang etwas Nennenswertes davon bemerkt hätten? Aber die Unsichtbarkeit der Minorität beweist nur die ungeheure Macht des Tabu, das auf ihr lastet, sowie die Existenz der Minorität die Macht der Triebe beweist, die in ihr wirken. (...)

Diskursfragment 10: Wolfgang Benndorf, Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht.
§ 129 I b öStG (§ 175 StGB) im Lichte der Tatsachen (Wien 1956), 3, 4 ff., 31 ff.

(Seite 3) Vorwort

Manchen Mängeln dieser Schrift mag es zur Entschuldigung dienen, daß sie während eines Krankenhausaufenthaltes im Spital geschrieben wurde. Ein äußerer Umstand drängte dabei zur Eile: In Feldkirch (Vorarlberg) hat die Staatsanwaltschaft gegen 127 Personen Anklage nach § 129 I b StG erhoben. Es stehen Massenprozesse bevor.

Ich weiß nicht, ob es bewußte Absicht der Staatsanwaltschaft war, wenn sie – im Sinne des § 30 StPÖ – „das Interesse des Staates“ dadurch wahrt, daß sie alles daransetzt, um ein den wahren Interessen des Staates in der Tat höchst abträgliches Gesetz vor den Augen der Öffentlichkeit ad absurdum zu führen. Jedenfalls sollte ein Anlaß, der so vielen Menschen soviel Nervenpein und Leid aller Art bereitet, und das ohne jeden vernünftigen Sinn und Nutzen, wenigstens dazu beitragen, daß die dringende Reformbedürftigkeit des Paragraphen nicht mehr dem Bewußtsein der Öffentlichkeit entschwinde.

Meine Leser bitte ich herzlich, meine Ausführungen nicht etwa nur durchzublättern, sondern zu lesen. Sofern sie anderer Meinung sein sollten, bitte ich sie, sich nicht einfach zu erzürnen, sondern ohne Affekt zu prüfen, und nicht zu vergessen, daß auch jemand, der anders denkt, ein Mensch guten Willens sein kann. Soweit meine Leser aber meiner Meinung zustimmen, bitte ich sie aufs eindringlichste, sie mögen sich je nach der sozialen Stellung und den persönlichen Möglichkeiten, die jeder einzelne hat, die Gewissensfrage vorlegen und sie nicht mehr beiseiteschieben: Was und wie könnte ich dazu beitragen, daß so schwerem Unrecht ein Ende bereitet werde?

(Seite 4 ff.) Sexualverbrechen und öffentliche Meinung

Immer wieder wird die Öffentlichkeit alarmiert durch Nachrichten über ein Ansteigen der Sittlichkeitsverbrechen. Zeitungsmeldungen über Sexualdelikte versetzen viele Leser in heftige Erregung. Zur Sorge um unsere Kinder gesellt sich ein leidenschaftlicher Abscheu gegen den Täter, und dies um so mehr, als die meisten Berichte, deren dezenten Andeutungen gar nicht entnommen werden kann, was eigentlich passiert ist, der Phantasie freien Spielraum lassen. Auch daß die juristische

Terminologie oft so weit vom allgemeinen Sprachgebrauch abweicht, läßt viele falsche Vorstellungen entstehen. Wie viele denken nicht, wenn sie von der Schändung (hervorgehoben, Anm.) eines sechsjährigen Mädchens lesen, sofort an gewaltsame Defloration, an blutige Verletzung eines zarten Kinderleibes, und wie wenige wissen, daß nach oberstgerichtlichen Entscheidungen ein „Betasten der Leistengegen, wenn auch über den Kleidern“ den Tatbestand darstellen kann und daß es rechtlich nicht einmal von Bedeutung ist, „ob und inwieweit das Kind von dem Treiben des Angeklagten beeindruckt wurde, ob es dadurch sittlich gefährdet werden konnte ...“

Leider wird die öffentliche Begriffsverwirrung gelegentlich noch gesteigert durch publizistische Fehlleistungen juridischer Fachleute. Herr Hofrat DDr. Haupt (hervorgehoben, Anm.) hat in einem Artikel der „Furche“ die Justiz zu einer besseren Ausschöpfung der Strafzumessungsmöglichkeiten angeregt, er hat sich dabei des denkbar unglücklichsten Beispiels bedient, nämlich der Sexualdelikte, hat weder beachtet, daß bei keiner anderen Verbrechensgruppe so extrem verschiedene Tatbestände in denselben Topf geworfen werden, noch hat er daran gedacht, daß ein Ansteigen der Verurteilungskurven nirgends so wenig eine größere Häufigkeit der bestraften Tatbestände beweist wie bei Delikten mit maximaler Dunkelziffer. Unter Dunkelziffer versteht man die Zahl der nichtentdeckten Verbrechen. Diese Dunkelziffer dürfte bei m Verbrechen der Notzucht nach § 128 StG verhältnismäßig gering sein, bei Notzucht nach § 127 StG (hierunter fällt der Beischlaf mit Mädchen unter 14 Jahren) schon wesentlich höher, außerordentlich groß dürfte sie bei „Schändung“ nach § 128 StG sein, und bei „Unzucht wider die Natur“ nach § 129 StG erreicht sie wohl das Maximum des ganzen Strafgesetzbuches, wahrscheinlich mit über 999 Promille.

Nicht jedermann weiß, welche Härten unser Sexualstrafrecht aufweist, und die wenigsten Nichtjuristen haben eine Vorstellung davon, welcher kuriosen Widersprüche es voll ist.

Wenn eine erwachsene Frau einem Knaben eine verhältnismäßig harmlose Zärtlichkeit erweist, wird sie des Verbrechens der Schändung schuldig, falls sie zugibt, daß sie dabei in sexuelle Erregung geriet. Sie ist dieses Verbrechens selbstverständlich auch schuldig, wenn sie an dem Knaben unzüchtige Betastungen vornimmt. Aber sie ist nicht mehr schuldig, sobald sie vorgibt, dieses Betastungen seien „in der Absicht des Beischlafes“ erfolgt. Denn den Beischlaf darf eine Frau mit

einem Knaben jeden Alters straflos ausführen, vorausgesetzt, daß ihr der Knabe nicht eigens zur Erziehung anvertraut wurde.

(...) Unser gesamtes Sexualstrafrecht bedarf einer gründlichen Reform. Einige Paradoxien des Schändungsparagraphen wurden bereits erwähnt. Auch der § 127 – nur um ein weiteres Beispiel zu nennen – führt zu sonderbaren Dingen. Wenn ein körperlich frühreifer Junge an seinem 14. Geburtstag mit einem Mädchen, das nur um einen Tag jünger ist als er, Geschlechtsverkehr hat, sei es auch aus aufrichtiger gegenseitiger Liebe, dann hat er das Verbrechen der Notzucht begangen. Bleibt das „Verbrechen“ vier Jahr unentdeckt, dann kommt die Sache nicht mehr vors Jugendgericht, und er könnte, selbst wenn er das Mädchen inzwischen geheiratet hat, zu einer zehnjährigen Kerkerstrafe verurteilt werden. Nun würde sich zwar in der Praxis kaum ein Richter finden, der die Strafzumessungsmöglichkeiten in so extremer Weise auszuschöpfen bereit wäre. Immerhin könnte ein Dieb, aus dessen Jugend ein solches Liebeserlebnis bekannt würde, eine recht harte zusätzliche Strafe erhalten. Aber auch wenn der 18jährige unbescholten ist und nur bedingt verurteilt wird, ist er eines Verbrechens wegen vorbestraft, und solange ihm nicht die Rechtsfolgen eigens nachgelassen werden, könnte er beispielsweise, auch wenn er der tüchtigste, begabteste und strebsamste Mensch wäre, keine Arbeitermittelschule besuchen.

Es ließen sich viele Beispiel dafür anführen, daß unser gesamtes Sexualstrafrecht mit einem ganz neuen Geiste erfüllt werden müßte, mit dem Geist moderner wissenschaftlicher Erkenntnis, den die Gesetzgeber vor einem oder vor anderthalb Jahrhunderten nicht besitzen konnten, aber auch mit dem Geiste besserer Kenntnis des wirklichen Lebens.

Wenn meine Ausführungen sich im folgenden vor allem mit der Problematik eines einzigen Teiles eines einzigen Strafparagraphen (§ 129 I b) beschäftigen, so geschieht dies, weil ich die strafrechtliche Behandlung homosexueller Beziehungen für reformbedürftiger als alle anderen Strafparagraphen halte. Nirgends erstrecken sich die schädlichen Folgen wie hier weit hinaus über die Verurteilten selbst und ihre Angehörigen. Und nirgends wird das Recht des Staates zu strafen aus so prinzipiellen Gründen angezweifelt wie bei der Bestrafung homosexueller Beziehungen. (...)

Demokratie ist Diskussion, Tabu ist aber Schweigen. Daher bedeutet das Tabu eine Lücke in der Demokratie. Und auch in der Verfassung. Ja, in den Verfassungen aller demokratischen Staaten. Es gibt praktisch keine Möglichkeit, in einem tabuierten Problem wie dem des § 129 i b ein Volksbegehren durchzusetzen. Es wäre mehreren hunderttausend Menschen leidenschaftlich erwünscht, aber jeder einzelne müsste mit Recht fürchten, sich durch eine Unterschrift zu kompromittieren.

Alle Gutgesinnten, die die Demokratie lieben und ein Leben in der Diktatur nicht für lebenswert erachten, sollten sich einmal klarmachen: Für all jene Menschen, deren elementare Lebensbedürfnisse von einem Tabu wie dem der Hst (Homosexualität, Anm.) belastet sind, bleibt auch die freie Welt eine Diktatur.

Man stelle sich einmal vor, daß irgendein anderes, nicht tabuisiertes Problem eine Viertelmillion Menschen auch nur halb so schwer bedrückte wie der § 129 hs (homosexuell, Anm.) veranlagte Menschen, sei es nun der Milchpreis, irgendeine Steuer, Gewerbeordnung oder sonst etwas. Es gäbe Proteste, Demonstrationen, Aufmärsche, Streik, Aufstand, zumindest aber eine nicht mehr abbrechende tägliche öffentliche Diskussion, das ist gar nicht zu bezweifeln.

Über das tabuierte Problem der erotischen Rassenverfolgung wird geschwiegen. Hie und da einmal eine Zeitungsnotiz, aber selten, meist ohne Ernst und ohne Sachkenntnis. Man hat es der sozialistischen „Neuen Zeit“ (Graz) mit Recht als Zeichen besonderen Mutes angerechnet, daß sie mich in den letzten 2 ½ Jahren in zwei längeren und einem kurzen Artikel zum Problem der Hst (Homosexualität, Anm.) Stellung nehmen ließ. Aber was sind so wenige Artikel zu einem Problem, das so vielen Menschen das Lebensmark vergiftet?

Es ist wichtig und dankenswert, wenn hie und da einmal jemand den Mut findet, wie es Minister a. D. Dr. Tschadek (hervorgehoben, Anm.) kürzlich getan hat, zu erklären, daß die geltende Strafbestimmung „nicht die geringste Berechtigung“ hat. Aber es hat überhaupt noch niemand öffentlich anzudeuten gewagt, daß es in Österreich überhaupt kein anderes so schwerwiegendes und so leicht abzustellendes Unrecht gibt wie den § 129 StG.

Mit welcher Ungeduld, mit welcher mühsamen Unterdrückung empörten Rechtsgefühls hat dieses Österreich zehn Jahre lang auf den Staatsvertrag und seine Freiheit gewartet! Und wie wenige Menschen machen sich klar, daß dieses selbe Österreich eine unsichtbare Minorität seiner eigenen Bürger auf eine Art unterdrückt, die gewiß keinen minderen Unglimpf darstellt das das ewige „Njet!“ Man dürfe „nichts über Knie brechen“, sagte ein verstorbener Justizminister.

Ich weiß sehr wohl, welche eigentümlichen und großen psychologischen Schwierigkeiten es hat, dieses tabuierte Problem klar zu sehen. In der heterosexuell geprägten Majorität – ich bekennen: auch in mir selbst – gibt es merkwürdige Widerstände und Hemmungen, die sich rational nicht begründen lassen. Ich gestehe, daß ich bei aller Einsatz in das Unrecht, welches Hs (Homosexuellen, Anm.) geschieht, ein geradezu vertracktes physisches Unbehagen verspüre, wenn ich etwas hs (homosexuelle, Anm.) Männer miteinander tanzen sehe, und ich muß meinen Verstand aufbieten, um mir klarzumachen, daß das etwas völlig Harmloses ist und daß es sich niemand, dem es nicht paßt, abzuschauen braucht. Ein alter Schulfreund schrieb mir kürzlich, er stimme meinem Kampf gegen den § 129 schon seit langem bei, aber es sei doch ein so schwieriges Problem, weil sich „zwischen unglücklicher Veranlagung und Schweinerei“ so schwer die Grenze ziehen ließe. Als ob nicht auch zwischen glücklicher Veranlagung und Schweinerei, wenn man sich dieses Ausdruckes schon bedienen will, allerhand Übergänge lägen und als ob dies das Strafrecht irgendetwas angehe!

Wer gerecht und vorurteilslos urteilen will, wird sich bei genauerem Zusehen der Erkenntnis nicht verschließen können, daß es sowohl in den Bezirken heterosexueller als auch homosexueller (und auch gemischt wechselnder) Triebrichtung alle Extreme und Übergänge vom Gemeinen zum Sublimen, vom Wüstling zum Asketen und Heiligen gibt, übrigens, so seltsam es klingt, auch vom Normalen zum Perversen.

Versagt bleibt dem Hs (Homosexuellen, Anm.) allerdings die einzigartige, für die Gesellschaft so wichtige und von ihr geschützte kinderzeugende erotische Gemeinschaft der Ehe. Oder sie sollte ihm versagt bleiben. Es ist grotesk, leichtsinnig und frevelhaft, wie viele Männer sich, obwohl ihnen ihre vorwiegend hs (homosexuelle, Anm.) Veranlagung bewußt ist, verheiraten. Wo man in historischen Zeiten die Hst (Homosexualität, Anm.) öffentlich gepriesen und gefeiert hat, im alten Griechenland und in Japan, da ging dies mit einer sozialen Minderschätzung der Frau einher (...)

Diskursfragment 11: Erich Lifka, Zur Situation der homophilen Minorität in Oesterreich. Neue Tatsachen und Entwicklungen, in: Der Kreis 23/1955 (1955), 2 ff.

Die österreichische Justiz hat einen neuen ungeheuerlichen Anschlag auf die Menschenrechte unternommen, einen Uebergriff, wie er seit den Tagen des denkwürdigen Leobener Prozesses nicht mehr vorgekommen ist. Während die «Oesterreichische Gesellschaft für Sexualforschung» unter Anwesenheit zahlreicher prominenter Persönlichkeiten der Wissenschaft, Kultur und Politik in der Wiener Universität, gegründet wurde, gingen in aller Seelenruhe mittelalterliche Inquisitionsrichter im Gebäude des Wiener Landesgerichts, wenige Schritte nur von der Gründungsstätte dieser fortschrittlichen Institution entfernt, dazu über, die letzte Hand an ihr neuestes stolzes Werk zu legen: an einen Monsterprozess gegen 18 Angeklagte wegen Vergehens gegen § 129 b, dessen Vorgeschichte auch dem primitivsten Gefühl für Recht und Anstand ins Gesicht, schlägt. Als der Schreiber dieser Zeilen zum ersten Male davon hörte, wagte er seinen Ohren nicht zu trauen. So unglaublich, so absurd klang das Ganze; mit Bestürzung fragen sich die Menschen in diesem Land, die sich noch einen Rest klaren und unvoreingenommenen Denkens bewahrt haben, wohin uns eine solche Handlungsweise von Justiz und Polizei schliesslich noch führen wird.

Wir wollen zunächst einmal die Vorgeschichte dieses Prozesses näher untersuchen.

Auf einem Wiener Polizeikommissariat erscheint ein jüngerer Mann mit einem sonderbaren Paket. Auf Befragen gibt er an, er habe eine wichtige Anzeige zu machen und beginnt den Inhalt seines Pakets auszupacken. Vor den staunenden Augen des Kommissars enthüllt er ein paar Magnetophon-Tonbänder und verlangt die Herbeischaffung eines Apparats, um diese Bänder abspielen zu können. Gleichzeitig erzählt er damit seine Geschichte:

Er hatte im Laufe längerer Zeit mit einigen Personen homosexuelle Beziehungen unterhalten. Aus einigen dieser Verhältnisse ergaben sich Differenzen mit seinen Partnern, die ihn daran denken liessen, sich für das ihm (seiner Meinung nach) angetane Unrecht auf eine höchst originelle Weise zu rächen. Er verschaffte sich ein Magnetophon, machte es fertig zur Aufnahme und stellte den Apparat neben das Telefon in seiner Wohnung. Dann rief er seine ehemaligen Partner der Reihe nach an und verwickelte sie in erotische Gespräche, in deren Verlauf er sie durch

geschicktes Manövrieren dazu brachte, eine Reihe von Verstößen gegen den § 129b zuzugeben. Den Telephonhörer hielt er dann jeweils vor das eingeschaltete Mikrophon und fixierte so die Antworten auf Tonband. Damit bewaffnet und im Vollgefühl seiner Heldentat begab er sich zum nächsten Polizeikommissariat und erstattete Anzeige. Dass er sich gleichzeitig selbst anzeigte und genau so strafbar war, störte ihn dabei nicht im geringsten. Es ist nicht ohne Interesse in diesem Zusammenhang auf eine Stelle des Artikels „Wir sind mit dem Leben bestraft“ („Vennen, Oktober 1954) zu verweisen, in der der Verfasser ausdrücklich betont, dass viele solcher Anzeigen aus Hassgefühlen wegen irgendwelcher Benachteiligungen gemacht werden ohne Rücksicht darauf, dass der Anzeiger selbst mitbestraft wird.

Und so verzeichnen wir heute die Tatsache einer Anklage gegen 18 anständige Menschen, deren einziges Verbrechen es ist, homosexuell und nicht heterosexuell auf die Welt gekommen zu sein. Wir verzeichnen die Tatsache dieses skandalösen Prozesses in einem Land, das sich als demokratisch bezeichnet und um die Aufnahme in die UNO ansucht! Wir müssen weiter feststellen, dass die Männer, die diesen und andere Prozesse vorbereiten halfen, nach aussen hin stets ihrem Verständnis für die Homosexuellen und ihrer Ablehnung des § 129 b Ausdruck geben.

Was haben diese Männer zu ihrer Verteidigung zu sagen? «Wir beschützen die Jugend vor der Gefahr einer homosexuellen Verführung».

Eine solche Gefahr gibt es nicht. Ein heterosexueller Jugendlicher kann niemals zur Homosexualität, sondern höchstens zu homosexuellen Handlungen verführt werden. Diese können seiner Entwicklung nur dann schaden, wenn sie mit Gewaltanwendung verbunden sind. Gewaltanwendung aber ist nach einem anderen Paragraphen ohnehin mit Strafe bedroht. GOETHE schrieb vor bald 200 Jahren:

«Wie an dem Tag, der dich der Welt verliehen,
Die Sonne stand zum Grusse der Planeten,
Bist alsobald und fort und fort gediehen
Nach dem Gesetz, wonach du angetreten.
So musst du sein, dir kannst du nicht entfliehen,
So sagten schon Sibyllen, so Propheten;
Und keine Zeil und keine Macht zerstückelt
Geprägte Form, die lebend sieh entwickelt.»

Dir Polizisten, die Unschuldige verfolgen und in den Tod treiben, die Richter, die Unschuldige zu hohen Kerkerstrafen verurteilen und ihre Existenz vernichten, die Journalisten, die Unschuldige als «homosexuelle Verbrecher» diffamieren und der öffentlichen Schande überantworten, würden gut daran tun, sich bei diesen sogenannten ‚Verführungs‘-Delikten die Worte des Weisen von Weimar ins Gedächtnis zu rufen. Der juristische Beirat der «Liga für Menschenrechte» in Wien hat die Herabsetzung des Schutzalters für Jünglinge auf 16 Jahre verlangt. Das Schutzalter für Mädchen beträgt in Oesterreich 11 Jahre. Kein vernünftiger Mensch kann also homosexuelle Handlungen mit einem jungen Mann über 16 Jahren, die mit seinem Einverständnis erfolgen, als «Verführung eines Jugendlichen» betrachten.

Man tröstet die Homosexuellen damit, dass 1955 eine Befreiungs-Amnestie erlassen werde, die vielen Inhaftierten die Befreiung von ungerechter Kerkerhaft bringen soll. Aber wir wollen keine gnadenweise Freilassung von «Verbrechern», wir wollen unsere Rehabilitierung und die Anerkennung unserer Gleichberechtigung.

«Wir wollen ja gar nicht die Verfolgung der Homosexuellen», heisst es weiter. «Im Gegenteil, wir sorgen für ihre Sicherheit. Alles, was wir hier tun, geschieht nur zur Bekämpfung des Strichunwesens.»

Aber mit den Strichjungen verhaftet man die unglücklichen Käufer ihrer Liebe, stösst sie oder treibt sie ins Elend oder treibt sie in den Tod. Ja, man macht sich zum ausführenden Organ der Hassgefühle, wie der eben besprochene Prozess beweist. Leitende Kriminalbeamte schämen sich nicht, verurteilte Homosexuelle zu verleumden, indem sie sie als «Betrüger» diffamieren und herumerzählen, sie wären in erster Linie wegen Unterschlagung von Staatsgeldern verurteilt worden (Leobener Prozess). Eine Behauptung, die reine Lüge ist. Dieselben Kriminalbeamten fordern verhaftete Strichjungen ausdrücklich auf, alle Männer anzuzeigen, mit denen sie bisher zu tun hatten (siehe «Wir sind mit dem Leben bestraft») und veranstalten wochenlange Hetzjagden auf sie (siehe «Die Wiener Polizei auf Menschenjagd», «Gefährten », Juni/Juli 1954). Warum tun sie das? Um so für ihre Sicherheit zu sorgen, natürlich. Wenn sie sie endlich in den Tod getrieben haben, sind sie ganz sicher. Sie lassen bei Vernehmungen den Beschuldigten glauben, er habe entweder ein viel höheres Strafmass zu erwarten als er tatsächlich zu fürchten hat oder er würde milder bestraft werden, wenn er Angaben mache, die sie gerne hören möchten. Sie halten es gar nicht für notwendig, den Beschuldigten bei der Verhaftung darauf aufmerksam zu

machen, dass alles, was er hinfert sagt, gegen ihn verwendet werden kann, sondern machen ihm stattdessen eine Menge falscher Versprechungen, um ihn zu bestimmten Aussagen zu bewegen. Jedem verhafteten Strichjungen und Kriminellen legen sie die Photographien von Homosexuellen vor und fordern sie auf, diese armen Teufel noch weiter zu belasten. Man scheut sich nicht einmal, einem bereits in Untersuchungshaft eingelieferten Homosexuellen einen Pseudo-Anwalt zu schicken, der in Wirklichkeit ein Beamter ist, um ihn auszuhorchen und zu neuen «Geständnissen» zu bringen!

In den Polizeikommissariaten verhöhnen, beschimpfen und demütigen die auch von der homophilen Minderheit der österreichischen Bevölkerung bezahlten Kommissare nach wie vor eingelieferte Homosexuelle nach dem bewährten Muster der nazistischen Kasernenhof-Taktik, und im Strafvollzug sind sie allen Schikanen ihrer primitiven Wärter ausgeliefert, die anscheinend eine besondere sadistische Freude am Quälen verurteilter Homosexueller haben. Untersuchungsrichter entziehen Homosexuellen das Recht, lesen oder schreiben zu dürfen (das normalerweise jedem Untersuchungsgefangenen zusteht und treiben sie durch die tödliche Einsamkeit einer monatelangen Einzelhaft oft zur Verzweiflung. In der Zelle des Hauptangeklagten eines kürzlichen Homosexuellen-Prozesses erschien sogar der Gerichtsvorsitzende persönlich und forderte ihn auf, gewisse Personen zu belasten — ein noch nie dagewesener Skandal im österreichischen «Rechts»-wesen!

In den Dörfern und Kleinstädten der Provinz gehen Gendarmen herum und fragen die Einwohner in aller Öffentlichkeit, auf der Strasse oder in Gasthäusern, ob sie ihnen nicht sagen könnten, ob dieser oder jener Mann auch ein «Warmer» sei. Und diese schändlichen Praktiken wurden erst eingestellt, als eine bedeutende und einflussreiche Persönlichkeit beim Landesgendarmerie-Kommando intervenierte. Oesterreichische Tageszeitungen fordern «Schnellgerichte» für «Sittlichkeitsverbrecher» — also auch für Homosexuelle — die innerhalb von 48 Stunden nach der «Tat» den Betreffenden abzuurteilen hätten. Diese erstaunliche Forderung wird von einem Journalisten erhoben, der selbst die Hölle der deutschen Konzentrationslager kennen gelernt hat, dort Schicksalsgefährte von inhaftierten und täglich gefolterten Homosexuellen war, die er sicherlich oft genug hat tapfer in den Tod gehen sehen, und den offenbar nicht einmal diese harte Schule hat Toleranz lehren können. Seine Forderung stiess aber doch beim österreichischen Justizminister auf eine (vorsichtig formulierte) Ablehnung. Gegen den tapferen Verteidiger der

Menschenrechte Dr. Wolfgang Benndorf, diesen unermüdlichen Kämpfer für Gerechtigkeit und bessere Einsicht, leitete man ein Verfahren wegen «falscher Verdächtigung» ein, weil er einen Gendarmen beschuldigte, er habe von verhafteten Homosexuellen Geständnisse mit unerlaubten Mitteln erpresst. Mit diesem Verfahren wollte man den einzigen heterosexuellen Sprecher des Rechtes der Homosexuellen in der österreichischen Tagespresse und den mutigsten Kämpfer für ihre Freiheit zum Schweigen bringen lieber diesen Prozess sowie über die Persönlichkeit und das gesamte Werk von Hofrat Dr. Benndorf wird in einem weiteren Artikel noch zu berichten sein.

Alle diese Dinge sind die düstere und inquisitorische Begleitmusik zu der Arbeit der Strafrechts-Reformkommission, die im Oktober ihre Tätigkeit aufnahm, nachdem eine Enquete von Wissenschaftlern sich einstimmig für die Beseitigung des § 129 1) ausgesprochen hatte. Die Arbeit dieser Kommission wird im Frühjahr dem Parlament zur Entscheidung vorliegen, soweit besonders dringende Probleme in ihr behandelt sind. Zu diesen dringenden Teilproblemen gehört auch der § 129 b. Es scheint fast, als wollte die Reaktion vorher noch einmal einen Generalangriff auf die Homosexuellen unternehmen, um sie zum letzten Mal gründlich zu schädigen.

Aber die Kräfte des Fortschritts, die Kräfte der 170 000 aktiven österreichischen Homosexuellen selbst sind stark und ungebrochen. In unermüdlicher, idealistischer Arbeit Hess der bekannte Nervenarzt Dr. Wilhelm Brix die «Oesterreichische Gesellschaft für Sexualforschung» buchstäblich aus dem Nichts erstehen. Und wenn bei ihrer Gründung auch der Beauftragte des Sozialministeriums die Meinung äusserte, die Homosexualität sei ein «Uebel», eine «Verirrung» und eine «Krankheit», so ist doch anzunehmen, dass die starken progressiven und fermentativen Kräfte in dieser Gesellschaft die Absicht einer solchen unwissenschaftlichen Ansicht in den Hintergrund drängen werden. Unermüdlich arbeiten die Träger einer fortschrittlichen Gesinnung auch an der Aufklärung der österreichischen Bevölkerung. Besonders erwähnt sei hier der junge Wiener Gynäkologe Dr. Karl Rak, der in zahlreichen Vorträgen die Jugend über den wahren Charakter der Homosexualität informierte. Dieser Mann, der sich bei der sozialistischen Jugend grosser Beliebtheit erfreut, trat mit einem beispiellosen Mut in zahlreichen Diskussionen für die Rechte der verfolgten homophilen Minderheit ein.

In Wien zeigen sich erfreuliche Anfänge von Clubs, von denen einer eine kleine hektographierte Zeitschrift — vorläufig noch mit vorsichtig-allgemeinem Inhalt — herausgibt. Diese Anfänge zu koordinieren und ein unzweckmässiges Aneinander-Vorbei-Arbeiten der einzelnen Gruppen zu verhindern, wird eine wichtige Aufgabe der guten Elemente unter den Homophilen sein.

Immer wieder erhebt auch die «Liga für Menschenrechte» ihre Stimme für eine Revision des § 129 b und berät und hilft bedrängten Homosexuellen im Rahmen des Möglichen. Der österreichische Mitherausgeber des «International Journal of Sexology», Dr. Stephan Neiger, hat schliesslich in einem blendend formulierten Artikel gegen die Praxis der österreichischen Behörden und die reaktionäre legislatorische Behandlung verschiedener Sexualprobleme in Oesterreich eindeutig und scharf Stellung genommen.

Die öffentliche Meinung selbst ist auch empört gegen vier Wiener Polizisten aufgetreten, die mit ihren Gummiknütteln einen völlig harmlosen Menschen halbtot geprügelt haben. Fast die gesamte österreichische Presse verlangte die exemplarische Bestrafung dieser prügelfreudigen Beamten, die dann auch tatsächlich erfolgte. Auch dies war ein Sieg des Rechtsbewusstseins, das gerade in Oesterreich mutige Wortführer und Vertreter braucht.

Den mittelalterlichen Praktiken von Polizei und Justiz stehen starke progressive Einflüsse entgegen. Die Homosexuellen unseres Landes haben keine Ursache zu verzweifeln. Die neuesten Untaten der österreichischen Sexualjustiz sind ein letztes Auf- Hackern des Geistes der Intoleranz. Wir wissen, dass die dunkelste Stunde dem Morgen vorausgeht. Und wenn der Verfasser dieser Zeilen seinen vor anderthalb Jahren im «Kreis» erschienenen ersten Artikel mit den Worten schloss: «Auch in Oesterreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen. Wie bald er kommt, wird nur von uns und unserer Arbeit abhängen», so kann er heute mit Befriedigung feststellen:

Die Nacht geht zu Ende, und die Dämmerung einer besseren Einsicht zeigt sich nun am österreichischen Horizont.

Diskursfragment 12: Erich Lifka, An die "ganz Normalen", in: Der Kreis 28/1960 (1960), 11.

An die "ganz Normalen"

Ich seh euch lächelnd ins Gesicht

Und nicke freundlich mit dem Kopf.

Wir sind normal, und die sind's nicht.

Ja ungerufen, klopf, klopf, klopf!

Zwar müssen die ‚Normalen‘ hier

Die ‚ändern‘ zeugen und gebären.

Doch wer so logisch denkt wie ihr,

Den kann das weiter gar nicht stören.

Doch einmal packt mich noch die Wut!

Dann schreie ich euch ins Gesicht,

Dass ihr ein Teil der gleichen Glut,

Dass auch in euch das gleiche Licht.

Dass b e i d e s die Natur gewollt,

Und dass nur wider die Natur,

Wer ihr nicht schweigend Achtung zollt.

Sehr Ihr das ein? Nein, keine Spur.

Wir sind normal, die anormal.

So geht nur weiter schön im Kreis.

Vielleicht kommt euer Sohn einmal

Und sagt euch, dass er's besser weiss!

Erich Lifka, Wien, 1953

Diskursfragment 13: Werbeplakat des Verbandes für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung (1963)

Dein Körper gehört dir!

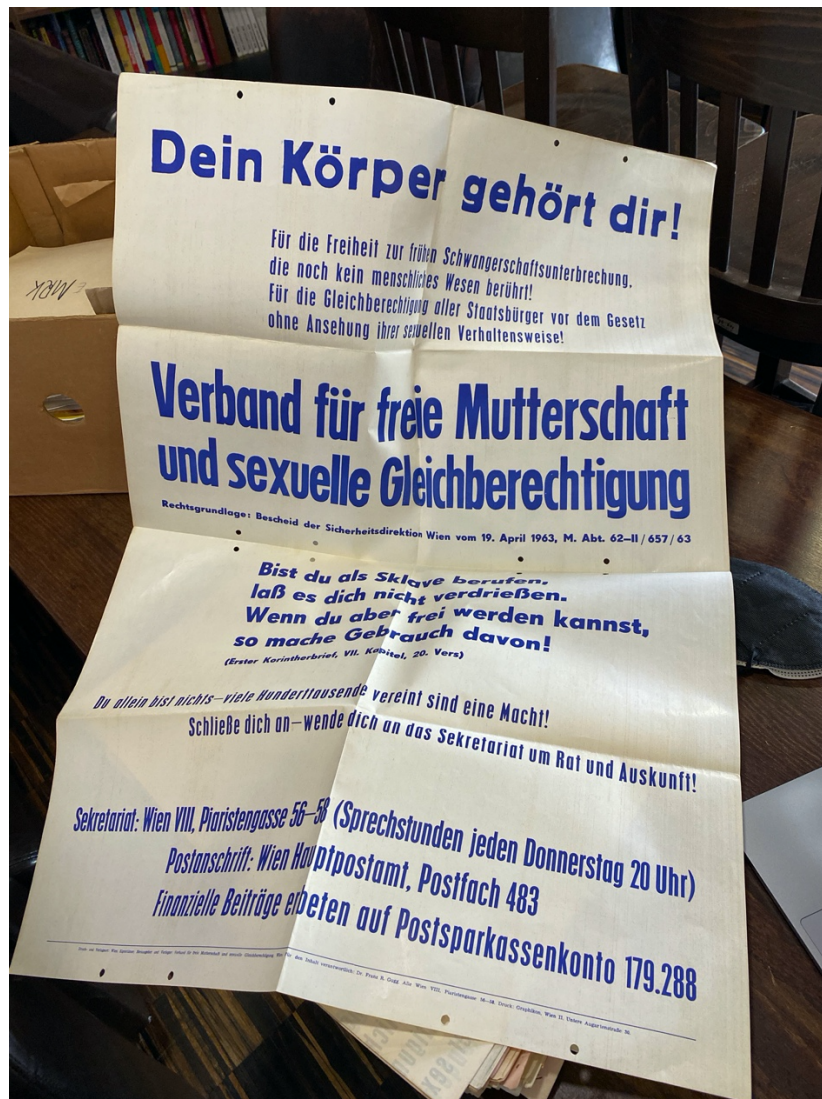
Für die Freiheit zur frühen Schwangerschaftsunterbrechung, die noch kein menschliches Wesen berührt! Für die Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetz ohne Ansehung ihrer sexuellen Verhaltensweise! (...)

Bist du als Sklave berufen, laß es dich nicht verdrießen. Wenn du aber frei werden kannst, so mache Gebrauch davon!

(Erster Korintherbrief, VII. Kapitel, 20. Vers)

Du allein bist nichts – viele Hunderttausende vereint sind eine Macht!

Schließe dich an – wende dich an das Sekretariat um Rat und Auskunft! (...)



(Die Fotografie des Plakates entstammt dem Archiv der HOSI Wien, Anm.)

Diskursfragment 14: Anonym, Was will der „Verband“? Ein Universitätsdozent spricht, in: Aufklärung, Nummer 1 (Wien 1964), 7 ff.

Österreich ist nebst der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien das einzige westeuropäische Land, dessen Rechtsordnung gleichgeschlechtliche Beziehungen erwachsener Menschen bestraft. Das gleiche Verhalten, das in Rom, Paris und Stockholm eine vom Gesetzgeber nicht beachtete Privatsache ist, wird in Österreich als Verbrechen gewertet und geahndet! Damit nicht genug: Österreich kann den traurigen Raum für sich in Anspruch nehmen, nicht nur die rückständigsten Gesetze, sondern auch die härteste gerichtliche und polizeiliche Praxis zu haben.

Unsere Gerichte gehen bei der Beurteilung homosexueller Beziehungen von einer Judikatur des Obersten Gerichtshofes aus, die erst seit dem Jahre 1902 besteht und im Gegensatz zu einem Hofdekret aus dem Jahre 1824 nicht nur beischlafähnliche Handlungen, sondern auch die wechselseitige Onanie als Verbrechen erklärt. Grotesk und beschämend ist es, daß im Österreich des Jahres 1964 noch die Maßstäbe der Maria-Theresianischen Keuschheitskommission an das sexuelle Verhalten mündiger Staatsbürger´ angelegt werden.

Dazu kommt nicht, daß nicht nur die Rechtsprechung hinter das Jahr 1824 zurückgegangen ist und sich die Vorstellungen einer grauen Vorzeit zu eigen gemacht hat, sondern daß auch die polizeiliche Praxis in Österreich sich gegenüber den Vorkriegsverhältnissen verschärft hat. Beschränkte sich die Polizei vor 1938 im wesentlichen darauf, einen durch Anzeige oder Betretung zur Kenntnis gelangten Einzelfall zum Anlaß einer dem Gesetz entsprechenden Weiterung zu nehmen, so ist es seit den von den Nationalsozialisten eingeführten, nach 1945 beibehaltenen und vielfach von denselben Personen ausgeübten Vernehmungsmethoden der Polizei so, daß durch intensive Befragung möglichst viele Personen in die gerichtliche Sphäre hineingezogen werden.

Durch nachsichtliche (sic, Anm.) polizeiliche Praxis hat die Wiener Polizei vor (hervorgehoben, Anm.) 1938 der Tatsache Rechnung getragen, daß man der sexuellen Geschmacksrichtung der Staatsbürger nicht mit gerichtlichen und administrativen Maßnahmen entgegenreten kann. Das Nazisystem, das die Homosexuellen als Staatsfeinde und Freiwild behandelte, hat eine Praxis der Unduldsamkeit und Verfolgung, eine legale Hexenjagd nach Österreich eingeschleppt,

die sich, von der Öffentlichkeit fast unbemerkt, über das Dritte Reich hinweggerettet hat. Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende (hervorgehoben, Anm.)!

Dabei sind sich die meisten der an der Vollziehung des § 128 I b Strafgesetzbuch beteiligten Personen darüber im klaren, daß es sich bei dieser Gesetzesbestimmung um einen Anachronismus handelt. Aber nach dem Grundsatz „Vorschrift ist Vorschrift!“ wird ohne Rücksichtnahme auf menschliche Verluste geamtshandelt. Der ehemalige Justizminister Dr. Tschadek erklärte schon vor Jahren einem Pressevertreter, daß man an diesen Menschen „glattes Unrecht“ (hervorgehoben, Anm.) begehe. Auch der gegenwärtige Justizminister ist als Gegner der Strafbestimmung bekannt. In der ersten Abstimmung der „Kommission zur Schaffung eines neuen Strafrechtes“ sprachen sich zehn von zwölf Kommissionsmitgliedern für eine Einschränkung der Homosexuellenparagrafen auf den Schutz jugendlicher Personen aus. Ohne Unterschied der Parteirichtung und Weltanschauung bekannten sich die hervorragendsten Fachleute zu der Auffassung, daß die Strafdrohung des § 129 I b in ihrer jetzigen Form ein Überbleibsel der Constitutio Criminalis Theresiana darstellt, die auch jeden Verkehr zwischen Personen verschiedenen (hervorgehoben, Anm.) Geschlechts, der nicht der „Ordnung der Natur“, also der Fortpflanzung diene, unter Strafsanktion stellte. Diese Bestimmung hat, so verrückt und unhaltbar die Konsequenzen ihrer Anwendung auch angesichts der Tatsache wären, daß nur ein Bruchteil der tatsächlich konsumierten Sexualität dem angeblich alleinigen Zweck der Sexualbetätigung diene, doch die logische Konsequenz auf ihrer Seite. Hingegen ist die Bestrafung nur (hervorgehoben, Anm.) der gleichgeschlechtlichen Handlungen eine grobe Inkonsequenz (hervorgehoben, Anm.)! Denn wenn die Gewerkschaft grundsätzlich akzeptiert, daß sich die Betätigung des Sexualtriebes nicht in der Funktion der Fortpflanzung erschöpft, so ist jedes Kriterium für die besondere (hervorgehoben, Anm.) Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Handlungen weggefallen.

Anläßlich des Beschlusses der Strafrechtskommission im Jahre 1957n (!), die Strafbarkeit homosexueller Handlungen im künftigen Gesetzbuch einzuschränken, erklärte der damalige Vertreter des Sicherheitsbüros der Wiener Polizei, daß er diese Neuerung vom Standpunkt seines Ressorts begrüße, weil es die Polizei von einer ihr nicht gemäßen Arbeit befreie. Doch nicht alle maßgeblichen Männer der österreichischen Polizei scheinen derselben Meinung zu sein, denn sonst müßten die

Praktiken des Verfolgungseifers eigentlich schon aufgehört haben. Auf die Frage, welches Rechtsgut durch die Bestrafung gleichgeschlechtlicher Beziehungen zwischen Erwachsenen geschützt werden solle, bleiben die wenigen noch vorhandenen Anhänger der Strafdrohung die Antwort schuldig. Wer hat ein Interesse daran, zu einer bestimmten Richtung neigende Personen voreinander (hervorgehoben, Anm.) zu schützen?

Eine der wenigen juristischen Autoritäten, die für die Beibehaltung der Strafdrohung eintritt, begründete ihre Stellungnahme mit dem Hinweis auf die häufige Verbindung homosexueller Verhaltensweisen mit sonstigen kriminellen Handlungen. Doch dieses Argument beruht auf einem Fehlschluß, der so einem berühmten Kriminologen eigentlich nicht unterlaufen dürfte. In Wahrheit ist es nicht die homosexuelle Neigung, die mit dem Verbrechen einhergeht, sondern es ist vielmehr so, daß die Strafdrohung und die mit ihr gegebene Möglichkeit der Erpressung kriminellen Elementen Tür und Tor öffnet. In Österreich besteht als Schutz gegen dieses Übel nicht einmal die bescheidene Erleichterung, die das deutsche Strafrecht vorsieht, wonach das Verfahren gegen den Erpreßten niedergeschlagen werden kann.

Der Zustand der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet der Homosexualität ist unhaltbar. Selbst die Befürworter der Strafdrohung konnten nicht umhin, sich in der Kommissionsdebatte für kürzere Verjährungsfristen, für Strafflosigkeit der Erpreßten und in geringfügigen Fällen für ein Absehen von der Strafe auszusprechen. Die anderen Kommissionsmitglieder stellten die Frage, die man an die Adresse des Gesetzgebers und der mit dem Vollzug des Gesetzes befaßten Praktiker richten muß: Wozu überhaupt eine Strafdrohung, über deren mangelnde Durchsetzbarkeit man sich allgemein im klaren ist und die von ungezählten Menschen nicht nur nicht respektiert, sondern als Unrecht empfunden wird? Ist es nicht eine merkwürdige Argumentation, zu sagen: da das Gesetz ja sowieso nicht beachtet werde, brauche man es gar nicht erst formell abzuschaffen?

Bei näherem Zusehen stellen sich alle vorgebrachten Gründe für die Strafbarkeit der Homosexualität als fadenscheinige Bemäntelungen atavistischer, gegen Minoritäten überhaupt gerichteter Instinkte und als rationalisierte Vorurteile heraus. Müssen Hunderttausende Menschen weiterhin in Angst und unter ständiger Bedrohung ihrer Existenz leben, weil es einer kleinen Minderheit fanatischer Doktrinäre nicht gefällt? (...)

Diskursfragment 15: Brief von Franz Gugg an Bruno Kreisky (12.4.1967), Archiv der HOSI Wien

Werter Genosse Kreisky!

Die Lektüre dieses Schreibens wird Sie eine Minute kosten, die ich von Ihnen erbitte. Meine Legitimation ziehe ich einerseits aus meinem Status als Mitglied der Partei, andererseits daraus:

Vor einigen Monaten richtete der – inzwischen freiwillig aufgelöste – „Verband für freie Mutterschaft und sexuelle Gleichberechtigung“ dessen Vorstand anzugehören ich die Ehre hatte, ungefähr gleichlautende Schreiben an die Bundesregierung und an den Vorstand der Sozialistischen Partei Österreichs, in denen, unter Hinweis auf die Stagnation der Bestrebungen zur Strafgesetzreform, konkrete Vorschläge einer Regierungsvorlage bzw. einem Initiativantrag unterbreitet wurden, um die Reformen des § 129 I b. StG. (Verbrechen der Unzucht wider die Natur) vorzuziehen (wie ja in jüngster Vergangenheit mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorzugsweise novelliert worden sind, z.B. etwas § 96, Verbrechen der Entführung, u.a.). Von seiten der Bundesregierung langte ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers ein, der mitteilte, er habe die unterbreiteten Vorschläge dem zuständigen Bundesminister für Justiz weitergeleitet. Von seiten unserer Partei (ich erwähne dies nur als Hinweis auf die Taktik) wurde der Verband einer Antwort nicht würdig befunden.

Ich bin mir darüber im klaren, daß man einen Wahlkampf unter – sagen wir – burgenländischen Kleinbauern nicht mit der These „Mehr Freiheit in der Intimsphäre“ gewinnen kann. Trotzdem glauben meine Freunde und ich immer noch, am ehesten in unserer, der Sozialistischen Partei einen Anwalt gegen jede Art anthropologischer Diskriminierung sehen zu dürfen. Ein Kalender der „Sozialdemokratischen Partei“ Österreichs aus dem Jahre 1932, der mir kürzlich in die Hände fiel, verleitet zu der Annahme, es könnte noch ein Funke jenes Geistes lebendig sein.

Ungeachtet aller Einsicht in das unausweichliche, der Bevölkerungsstruktur dieses Landes geschuldete Dilemma, entweder im Kampf um die Macht (Mehrheit) das Kleinbürgertum aufzunehmen und damit den eigenen Charakter zwangsläufig zu verändern, oder in Purismus zu verharren und damit auf die Mehrheit zu verzichten, möchten wir die Hoffnung nicht aufgeben, es könnten einige der führenden Genossen

in der Lage sein, die traditionellen, vorwissenschaftlichen Vorstellungen (Vor-Urteile) abzulegen. Daß die Mehrzahl unserer Mandatare nicht imstande ist, wissenschaftliche Einsichten in politische Kategorien umzusetzen, kann ja leider nicht verkannt werden. Ich darf Sie, werter Genossen Doktor Kreisky in diesem Zusammenhang auf das Schicksal des (ursprünglichen) Strafgesetzentwurfes der seinerzeit vom Bundesminister für Justiz einberufenen, aus Vertretern aller Parteirichtungen zusammengesetzten Expertenkommission verweisen: Offenbar glaubte nicht einmal der damalige Bundesminister, Genosse Dr. Broda, daran, daß es gelingen könne, die Meinung der Kommission – eine Meinung, gegen die, eben weil es die Meinung der Experten war, keine Argumente (hervorgehoben, Anm.) mehr vorgebracht werden konnten – gegenüber dem in vorwissenschaftlichen Kategorien befangenen Denken der Volksvertreter durchzusetzen. Das Ergebnis: Kapitulation vor dem 19. Jahrhundert!

Ich komme zur Sache:

Ich halte es – siehe den oben erwähnten Kalender aus dem Jahre 1932 – für eine legitime Aufgabe unserer Partei, den ursprünglichen Expertenentwurf im Hinblick auf die Reform des § 129 I b StG. mit aller Vehemenz zu propagieren. Sie gewiss dies nicht unmittelbar den gewünschten legislativen Effekt herbeiführen wird, so gewiss wird es geeignet sein, das geistige Klima dieses Landes allmählich zu verändern, in dem antisemitische Tendenzen nicht die einzige Form der Agression (sic!) gegen Minderheiten sind. Ich verkenne nicht, daß die Partei als solche, d.h. offiziell, sich vielleicht dieser Aufgabe nicht widmen kann. Vereinzelter privater Initiative andererseits, wie dem von mir und meinen Freunden seinerzeit unternommenen Versuch in Form des erwähnten „Verbandes“, muß mangels der erforderlichen Mittel, um eine Kampagne überhaupt beginnen (hervorgehoben, Anm.) zu können, der Erfolg versagt bleiben. Ich erlaube mir daher – im eigenen Namen und im Namen meiner Freunde, aber auch im Interesse hunderttausender, der Diskriminierung bis zur zivilen Vernichtung preisgegebener Staatsbürger – an Sie die Anregung zu richten, die Frage zur Diskussion zu stellen, ob nicht etwas auf dem Wege über einen offiziellen unabhängigen (der Partei bloß nahestehenden) „Arbeitskreis“, eine Möglichkeit gefunden werden könne, tatkräftiger als bisher im obigen Sinne zu werden. (...)

Diskursfragment 16: Christian Broda, Die österreichische Strafrechtsreform (Wien 1965), 64 f.

(...) Denn auch das muss sich der Gesetzgeber vor Augen halten: Jede Strafe ist ein zweischneidiges Schwert. Sie erschüttert die Stellung des Verurteilten in der Gesellschaft und seine Leistungsfähigkeit für die Gesellschaft. Besonders wenn die Strafwürdigkeit der Tat nicht offenkundig ist, setzt sie auch seine innere Einstellung der Gesellschaft gegenüber einer zusätzlichen Belastung aus – ganz abgesehen von all dem, was durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe bewirkt und verdorben werden kann.

So will der österreichische Entwurf nur strafen, wo es um gesellschaftliche Zwecke willen unumgänglich geboten ist. Nicht alles, was unsittlich oder auch sozialwidrig ist, muß bestraft werden. „Der Gesetzgeber muß sich auf dem Gebiet des Moralischen Beschränkungen auferlegen. Das Moralische besteht sich nicht mehr von selbst. Niemand wird die Beziehung von Recht und Moral leugnen. Aber beide Bereiche decken sich nicht.“ Diese Worte hat uns Professor Dr. Fritz Werner (hervorgehoben, Anm.), der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtshofes Berlin, in seinem schönen Festvortrag über „Recht und Toleranz“ auf dem 44. Deutschen Juristentag vor einem Jahr in Hannover gesagt.

Dem erwähnten Grundsatz folgt der österreichische Entwurf auch gegenüber der homosexuellen Betätigung. Sie soll in Zukunft nur in qualifizierten Fällen strafbar sein. Auch die deutsche Strafrechtskommission hatte im Jahre 1951 – wenn auch mit knapper Mehrheit – vorgeschlagen, die Homosexualität zwischen Erwachsenen im künftigen deutschen Strafrecht nicht mehr zu pönalisieren. Die Regierungsvorlagen 1960 und 1962 haben diese Empfehlung der Kommission dann nicht aufgenommen. Es soll also nach den Regierungsvorlagen im wesentlichen bei der Pönalisierung der homosexuellen Betätigung bleiben.

Die österreichische Strafrechtskommission hat sich zweimal – jeweils mit großer Mehrheit – für die Abschaffung der Strafbestimmungen gegen homosexuelle Betätigung zwischen Erwachsenen ausgesprochen. Die Strafbarkeit des Mißbrauchs junger, noch verbildbarer und prägbarer Menschen zu gleichgeschlechtlicher Unzucht sowie der gewerbsmäßigen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts soll aufrecht bleiben. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, bei der Fertigstellung

der Regierungsvorlage dieser Empfehlung der Strafrechtskommission zu folgen. Die Schweiz bestraft bekanntlich ebenfalls nur bestimmte qualifizierte Fälle gleichgeschlechtlicher Betätigung. Österreich strebt eine ähnliche Regelung an.

Diskursfragment 17: Christian Broda, Die Strafrechtsreform, die noch nicht stattfand, in: Verl. der Wiener Volksbuchhandlung (Hrsg.), Probleme der österreichischen Politik, Band 2. (Wien 1968), 34 ff.

„Strafen und Maßregeln dienen dem Schutz des Rechtsgutes und der Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft.“

Von gleich Grundsätzen ausgehen, hat die österreichische Strafrechtskommission eine Reihe von Strafbestimmungen des geltenden Strafrechts nicht mehr übernommen, mit denen bisher menschliche Verhaltensweisen unter Strafsanktion gestellt wurden, die heute nicht mehr allgemein als strafwürdig gelten und bei denen die moderne Wissenschaft – Medizin, Psychiatrie, Psychologie – feststellt, daß die Verhängung von Strafen sinnlos ist, weil sie weder generalpräventiv noch spezialpräventiv wirken.

Dazu gehört auch die homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen. Die Strafbestimmungen (Paragraph 129 Ib des Strafgesetzes von 1803 beziehungsweise 1852) schienen daher weder im Kommissionsentwurf noch in den Strafgesetzentwürfen 1964 und 1966 auf, soweit sie sich auf die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Erwachsenen beziehen. Daß die homosexuelle Verführung Jugendlicher weiter strafbar sein soll, war in der Strafrechtskommission unbestritten. Der Entwurf 1966 hat dann auf Grund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren das Schutzalter für junge Menschen schließlich mit 21 Jahren festgesetzt.

Anders als in der Frage des Jugendschutzes fiel die Entscheidung über die weitere Strafbarkeit der homosexuellen Betätigung unter Erwachsenen aus.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung soll aus dem Ergebnis der Willensbildung in der Strafrechtskommission zu dieser Frage verwiesen werden. Seite 1406 der Protokolle der Ersten Lesung der Strafrechtskommission verzeichnet die Abstimmung, mit der sich am 21. September 1957 die Strafrechtskommission gegen die Beibehaltung der Strafbarkeit der Homosexualität unter Erwachsenen aussprach. Mit

zehn gegen zwei Stimmen (der Professoren Kadecka und Rittler) erfolgte die Willensbildung – ohne Stimmenthaltung. Für die Streichung der Strafbestimmung haben sich (in alphabetischer Reihenfolge) ausgesprochen: der Verfasser dieses Beitrages als Vertreter des Klubs der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte, der damalige Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof Dr. Bulla, Oberstaatsanwalt Doktor Douda, heute Stellvertreter des Generalprokurators, Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler als Vertreter der österreichischen Rechtsanwaltskammer, der frühere Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Handler, Ministerialrat Dr. Hausner, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz, der damalige Landesgerichtspräsident und spätere Oberlandesgerichtspräsident von Wien Dr. Malaniuk, Univ.-Prof. Dr. Nowakowski, Generalanwalt Dr. Pallin, heute Generalprokurator, und Rechtsanwalt Dr. Skrein als Vertreter der österreichischen Rechtsanwaltskammer.

Der damalige Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek übte kein Stimmrecht in der Kommission aus. Der Standpunkt Dr. Tschadeks in der Sache ist bekannt. Er stand auf der Seite der Mehrheit der Kommission. Bei der Zweiten Lesung im September 1962 im „Haus Rief“ in Salzburg sprachen sich elf Mitglieder der Kommission für die Streichung der Strafbestimmung gegen einfache Homosexualität aus. Das Minderheitsvotum, das für die Beibehaltung der Strafsanktion angemeldet wurde, trug fünf Unterschriften (...).

Im Begutachtungsverfahren hat sich meines Wissens – mit Ausnahme der Bischofskonferenz – keine einzige Stimme für die Beibehaltung der Strafbestimmung der Homosexualität unter Erwachsenen erhoben. Oberster Gerichtshof, Generalprokurator und Rechtsanwaltskammer haben sich für die Strafflosigkeit ausgesprochen, um nur einige wichtige Begutachtungsstellen zu nennen. Die Strafrechtskommission hat sich in keiner Frage ihre Entscheidung leicht gemacht. Auch nicht bei der Homosexualität. In tagelangen Beratungen hat sie Sachverständige gehört, ehe sie entschieden hat.

(...) Im wesentlichen waren es drei Erwägungen, die die Strafrechtskommission zu ihrer Entscheidung, die Aufhebung der Strafbarkeit der Homosexualität unter Erwachsenen vorzuschlagen, bewogen hat. Durch die homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen wird kein Rechtsgut verletzt, das vom Strafgesetz zu schützen wäre; der Homosexualität – als „Irrtum der Natur“, wie sich der Gerichtsmediziner Professor

Werkgartner in den Kommissionsberatungen ausdrückte – mit dem Strafgesetz zu begegnen, ist atavistisch und fördert die Gefahr erhöhter Kriminalität, zum Beispiel der Erpressung, und sie macht unglückliche Menschen nur noch unglücklicher. Schließlich ergibt jede rechtsvergleichende Übersicht, daß Österreich zu den wenigen in kultureller Bedingung vergleichbaren Ländern gehört, in denen die Homosexualität unter Erwachsenen noch immer gerichtlich strafbar ist. Dazu gehören im nichtkommunistischen Europa derzeit nur noch die Bundesrepublik Deutschland und Finnland. England ist bekanntlich im Begriff, die Aufhebung der Strafbarkeit durchzuführen. Die Sowjetunion hat 1934 die Strafbestimmung gegen die einfache Homosexualität wieder eingeführt, strafbar ist die Homosexualität unter Erwachsenen in Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien. Strafflos ist sie in Ungarn, Polen, in der Tschechoslowakei und seit kurzem auch in Ostdeutschland.

Die „katholischen“ Länder Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und die Mehrheit der lateinamerikanischen Staaten kennen eine Strafbarkeit der Homosexualität unter Erwachsenen nicht, soweit mit ihr nicht die Erregung von öffentlichem Ärgernis verbunden ist.

(...) Die Erläuternden Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf 1966 verweisen zutreffend darauf, daß als häufigstes Argument gegen die Aufhebung der Strafbestimmung vorgebracht wird, es sei etwas anderes, ob die Homosexualität wie in fast allen „katholischen Ländern“ schon bisher straffrei gewesen ist oder ob sie jetzt strafflos werden soll. Die Aufhebung der Strafbarkeit werde die nachteiligsten Folgen bewirken. In diesem Sinn begründete auch Univ.-Prof. Rittler seine Stimmabgabe gegen die Aufhebung der Strafbestimmung bei der Ersten Lesung des Entwurfes in der Strafrechtskommission.

In Wahrheit liegt die Sache umgekehrt: Österreich sieht sich der Gefahr gegenüber, auf einem weiteren wichtigen Gebiet – das ist die Strafrechtspflege – den Anschluß an die Welt von heute zu verlieren, wenn es nicht endlich den Schritt zur Strafrechtsreform wagt.

(...) Es muß sich der katholischen öffentlichen Meinung überlassen bleiben ob die Gründe, die die Bischofskonferenz zu ihrer Entschließung veranlasst haben, auch in katholischer Sicht wirklich so durchschlagend und so unbestritten sind. Bis jetzt kennen wir diese Gründe im einzelnen allerdings noch nicht. Aber: (hervorgehoben,

Anm.) Warum soll in Österreich anderes staatliches Recht gelten als in den aufgezählten Ländern; Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und in Lateinamerika? Warum will die Kirche in Österreich nicht dulden, was sie in diesen Ländern toleriert? Die Bischofskonferenz hat auf die Aufrechterhaltung ihrer Einwendungen gegen die Aufhebung der Strafbestimmung des § 129a (des geltenden Rechtes: Unzucht mit Tieren, Sodomie) verzichtet. Wenn demgegenüber die Einwendungen gegen die Aufhebung des Paragraphen 129 Ib (Homosexualität unter Erwachsenen) aufrecht bleiben, können es dann wohl nicht theologische und prinzipielle, sondern ausschließlich rechtspolitische Zweckmäßigkeitserwägungen gewesen sein, die der Entscheidung der Bischofskonferenz zugrunde gelegt wurden. Sollte die Kirche aber diese Zweckmäßigkeitserwägungen nicht besser der staatlichen Gesetzgebung überlassen, ohne sich selbst mit ihnen zu belasten? Würde das den Grundsätzen der Nichteinmischung der Kirche in staatliche Angelegenheiten, die gerade vom Vorsitzenden der österreichischen Bischofskonferenz Kardinal Dr. König so entschieden und so erfolgreich vertreten werden, nicht weit besser entsprechen?

Ein letztes: Glaubt die katholische Kirche in Österreich wirklich, daß die Kraft ihrer moralischen Autorität in diesem Bereich der menschlichen Beziehungen so schwach ist, daß sie der staatlichen Gerichtsbarkeit als Helferin bedarf, um sie zu schützen? Niemand soll seine Augen vor der Tatsache verschließen: Wenn das Parlament in dieser Frage dem Rat der Bischofskonferenz folgen sollte, würde Österreich eine sinnlos und wirkungslose Strafbestimmung entgegen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen aufrechterhalten, die aus dem Strafgesetzbuch der Kaiserin Maria Theresia aus dem Jahre 1768 in das heute noch geltende Strafgesetz aus dem Jahre 1803 übernommen wurde und die in den meisten Ländern Europas längst abgeschafft beziehungsweise aufgehoben worden ist.

Diskursfragment 18: Herbert Leirer/Silvio Lehmann/Verband Sozialistischer Studenten Österreichs, u.a. (Hrsg.), Sexualität ist nicht pervers: Vorträge und Diskussion im Rahmen einer Informationsreihe, veranstaltet vom Verband Sozialistischer Studenten Österreichs in der Zeit vom 16. bis 20. Oktober 1967 an der Universität Wien (Wien 1969), 9, 147ff.

(Seite 9) Anstelle einer Einleitung: Aufforderung zum Widerstand. Zu den Motiven einer Veranstaltung des Verbandes Sozialistischer Studenten Österreichs. (...)

I. Noch immer ist das Strafrecht der Ort, wo aufklärende Vernunft und irrationale Ideologeme zur Verschleierung überholter Herrschaftspositionen am härtesten aufeinanderstoßen. Dabei sind die Strafgesetze nur der sichtbarste und spürbarste Teil gesellschaftlicher Repression, das heißt historisch nicht mehr gerechtfertigter Herrschaft und Triebunterdrückung. Innerhalb des Strafrechts ist es die Bestrafung der Lust am Geschlecht, an der die Polarität gesellschaftlicher Positionen am deutlichsten wird, entgegen allem Gerede von der Interessen-Harmonie pluralistischer Gesellschaft, in der Kategorien wie „links“ und „rechts“ überholt seien, Konflikte nur noch zwischen verschiedenen Gruppenegoismen stattfänden: in einer solchermaßen um ihre bestimmende Totalität gebrachten Gesellschaft ließe es sich für die Interessenten an einer repressiven Gesellschaft gemächlich argumentieren.

Doch sind die Mißstände eigentlich evident. Österreich bestraft mit wenigen anderen Ländern, wenn man von den in stalinistischer Zeit entstammenden Bestimmungen in einigen wenigen kommunistischen Staaten absieht, die Homosexualität unter Erwachsenen. Die Strafbestimmungen gegen die Schwangerschaftsunterbrechung stehen noch immer als mächtige Barriere der Emanzipation weiblicher Sexualität entgegen. Auffällig aber ein nicht nur diesen Beispielen gemeinsamer und charakteristischer Zug: die Disproportionalität der angedrohten Sanktionen. Diese stehen in ihrer Schärfe in keinem vernünftigen Verhältnis zum „Schutzbedürfnis“ der Gesellschaft, verglichen mit anderen Delikten – etwas der Veruntreuung öffentlichen Eigentums, die weit folgenreicher für die Gesellschaft sein dürfte als das Privatleben von Homosexuellen oder gar deren, empirisch erst zu überprüfende Tendenz zur Cliquenbildung, die Professor Graßberger als Begründung anzuführen nicht scheut.

(...) Angesichts des Rückstandes von Normen, die der größte Teil der Bevölkerung nicht mehr anerkennt – wobei noch ein Unterschied zwischen anerkannten und tatsächlich befolgten Normen zu machen ist – angesichts dieser konservierten Sexualfeindlichkeit stellt sich tatsächlich die Frage: „Ist Sexualität pervers?“, die zum Titel der Vortragsreihe geeignet schien. Was von Professor Adorno ironisch als Symptom des zurückgebliebenen Stands der Diskussion in Österreich erklärt wurde: daß nämlich das Attribut „pervers“ für Sexualität durch die Frage akzeptiert wurde.

Mittlerweile wissen wir es noch besser: die Regierungsvorlage 1968 zur Strafrechtsreform hat die kühnsten Hoffnungen übertroffen. Nicht nur bleiben die Strafbestimmungen, vor allem gegen Homosexualität und Schwangerschaftsunterbrechung, in fast voller Schärfe aufrechterhalten, es werden von einer routinierten Moralitätslobby unter Bischof Lászlo auch noch Verschärfungen gefordert. Wenn diese Gruppe auch nicht repräsentativ für die katholische Kirche sein mag, so dominiert sie sie doch in weiten Bereichen. (Zudem ein drastisches Beispiel, wie die eigenen Schuldgefühle auf Gruppen projiziert werden.) Daher wurde ein Aufsatz von Herbert Leirer zur Frage der Bestrafung der Homosexualität als Beispiel für die repressive Tendenz des Regierungsentwurfs diesem Band beigelegt. (...)

(Seite 147 ff.) Diskussion

Pallin: Was ist in Ihren Augen an der Strafrechtsreform so wichtig, daß man danach den ganzen Entwurf, sei es als progressiv, sei es als konservativ, beurteilen kann?

Broda: Beim Entwurf 1966 handelt es sich nicht um einen sozialistischen. Er war gedacht als der Entwurf einer Koalitionsregierung. In der Zweiten Republik setzen wir nur den Versuch fort, die Strafrechtsreform, die seit der Revolution 1848 fällig gewesen wäre, durchzuführen.

Man kann auf verschiedene Weise gesetzgeberisch tätig sein: evolutionär oder revolutionär. Der evolutionäre Weg aber, zu dem wir uns in der demokratischen Republik bekennen, kann nur ein Weg des Kompromisses sein. Etwas anderes halt ich für politisch unmöglich. Das neue Strafrecht kann kein Gesetz der 51 Prozent gegen 49 Prozent sein.

Es bringt einen 120jährigen Nachholbedarf zum Ausdruck. Der Entwurf 1966 ist ein fortschrittlicher; er trägt den wesentlichen Erkenntnissen der modernen Wissenschaft Rechnung. Was in der Wissenschaft unbestritten gilt, wird zum Ausdruck gebracht.

Die stritte gebliebenen Fragen sollen im Parlament in freier Abstimmung und ohne Klubzwang entschieden werden. Es kann zum Beispiel keinen Klubzwang geben bei der Frage der einfachen Homosexualität. (...)

Ungar: Die mittelalterliche Einheit von Kirche und Staat, das Corpus Christianum, ist tot. Die meisten von uns bedauern dies keineswegs. Die katholische Kirche ist dabei, ein neues Kirchenrecht zu schaffen, obwohl das alte Gesetz erst aus dem Jahr 1918 stammt. Zwar glauben manche an eine Identität von Richterspruch und Gesetz Gottes, aber der Richter ist eine äußerst unvollkommene symbolische Vertretung einer göttlichen Gerechtigkeit. In der englisch sprechenden Welt fühlen sich beide christlichen Gruppen berechtigt, vom moralischen Standpunkt aus zu Strafrecht, Justiz und allgemeinem politischen Leben Stellung zu nehmen. Wir sind nicht nur dazu da, die private Rettung der einzelnen Seele wahrzunehmen, sondern wir fühlen uns auch verantwortlich für die öffentliche, politische und internationale Moral, das heißt auch für Justiz und Strafjustiz.

Es ist ein Einbekenntnis der Schwäche, wenn wir beim Staat, bei der staatlichen Gewalt, Zuflucht nehmen zur Durchsetzung unserer moralischen Grundsätze. Diese Haltung befindet sich in jedem Sinn in Widerspruch zum Selbstverständnis der postkonziliaren katholischen Kirche. Zum Beispiel waren wir bei der staatlichen Eheschließung de facto nicht in der Lage, die Gläubigen zu überzeugen, daß sie durch standesamtliche Heirat nicht das Sakrament der Ehe nach kirchlicher Auffassung erhalten haben. Die moralische Wirkung der Kirche ist schwach; auch Leute, die sich der Kirche zuzählen, setzen eine Änderung des Gesetzes gleich mit einer Änderung der moralischen Wertung. In dieser konkreten Situation bitte ich um Verständnis dafür, wenn die Kirche genau das Gegenteil von dem tut, was man von der Kirche Christi erwarten müßte, nämlich in jedem Fall für mildere Strafe einzutreten. Ich bin nicht der Meinung, daß eine moderne Strafgesetzgebung andere Aufgaben hat, als mit einem Minimum an Härte ein Maximum an Schutz für die Gesellschaft und den allenfalls verletzten einzelnen zu bieten. (...)

Broda: Zur einfachen Homosexualität: Schon im September 1957 haben sich die Mediziner für die Eliminierung dieser Strafbestimmung eingesetzt; es gab und gibt bei den Medizinerinnen keine Meinungsverschiedenheit in dieser Frage. Allerdings setzte man sich in den Diskussionen der letzten Monate sowohl in der Frage der einfachen Homosexualität wie auch in der Frage der Strafbestimmungen und ihrer Formulierung gegen die Schwangerschaftsunterbrechung über die Wissensserkenntnisse der Strafrechtskommission hinweg. Nach den bisherigen Ankündigungen des derzeitigen Justizministers muß man annehmen, daß in seinem Entwurf anders formuliert wird, obwohl bisher nicht der Schatten einer Begründung dafür gegeben worden ist. Wenn der Entwurf 1966 in diesem Punkt geändert werden soll, dann ist die einfache Homosexualität in Europa nur mehr in Finnland und der Bundesrepublik Deutschland, abgesehen von Österreich, strafbar. Man erzählt uns, daß dafür in Abessinien dieses Delikt noch strafbar ist. Ich bin wirklich sehr für Entwicklungshilfe, aber daß wir uns jetzt an das abessinische Strafrecht anlehnen, scheint mir doch etwas weit hergeholt. (...)

Nowakowski: Was die Frage des Menschenbildes, Determinismus oder Interdeterminismus, betrifft, so stehen wir heute auf dem Standpunkt, daß sie erfahrungswissenschaftlich nicht lösbar ist. Man kann aber kriminalpolitische Lösungen finden, ohne sich in dieser Frage zu binden, ein und dieselbe Lösung kann verschieden begründet werden. Von weltanschaulich akzentuierter Seite wurde verlangt, daß sich der Entwurf zum Interdeterminismus bekenne, aber kriminalpolitisch ist ein solches Bekenntnis überflüssig. Man kann die Frage des Strafrechts unabhängig davon bewältigen und damit auf eine Weise, die der pluralistischen Gesellschaft einzig angemessen ist. Abtreibung und Homosexualität sind meiner Meinung nach zwei Einzelfragen, zwei Deliktstypen, die zwar wichtig sind, aber im Zuge einer entsprechenden Entwicklung jederzeit unabhängig von der Grundstruktur des Strafrechts bereinigt werden können. Ich würde es als echtes Unglück betrachten, wenn der Entwurf, der viele kriminalpolitische Fortschritte gegenüber dem geltenden Recht bringt, daran scheitern sollte, daß man sich über zwei Bestimmungen nicht einigen kann, die man je nach der Entwicklung in zwei oder fünf Jahren ohne weiteres umgestalten könnte.

Diskursfragment 19: Peter Schieder, Der Kampf um LGBT-Rechte in Österreich und Europa. Persönliche Erinnerungen aus 40 Jahren, in: Martin J. Gössl, Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002 (Graz 2011), 9 ff.

Es war für mich für mich faszinierend: Vieles, was wir erhofft, was wir jahrelang gefordert hatten, konnte nun verwirklicht werden – oder wurde zumindest in Angriff genommen. Die Wahl vom Frühjahr 1970 hatte mich, damals sozialdemokratischer Jugendfunktionär und 28 Jahre jung, in den österreichischen Nationalrat gebracht und ich hatte die Gelegenheit, bei den Änderungen mitbestimmend mit dabei zu sein.

So konnte ich von Anfang an in zwei wesentlichen Reformbereichen mitarbeiten. Bei der Reform der Landesverteidigung („6 Monate sind genug“) und auch als Mitglied des Unterausschusses zur sogenannten „Kleinen Strafrechtsreform“, deren wichtigstes Anliegen die Beseitigung der Strafbarkeit der Homosexualität war. Das gesetzliche Verbot der Homosexualität war – leider mit vielen anderen Dingen – ein Teil jener Enge und Rückständigkeit, die das Österreich der späten 60er-Jahre kennzeichnete. Der Wunsch nach Änderung und die Sehnsucht nach einem modernen Österreich zählten zu den Hauptgründen für den Wahlsieg von Bruno Kreisky und der SPÖ im Jahr 1970.

Strafrechtsreform für das moderne Österreich

Bruno Kreisky war davon überzeugt, dass es galt, rasch mit Reformen zu beginnen und sie zügig voranzutreiben – um den Wählern gleich zu zeigen, wie richtig ihre Entscheidung gewesen war, und Christian Broda als Justizminister brannte direkt darauf, in seinem Bereich zu beweisen, dass das versprochene „Moderne Österreich“ verwirklicht wird. So gingen sein Einsatz und der seiner Mitarbeiter weit über das hinaus, was ich in den Folgejahren bei anderen Ministern zur Realisierung ihrer Vorhaben miterleben konnte:

Tagelange Diskussion der einzelnen Punkte unter Heranziehung zahlreicher Professoren und sonstiger Experten, Pausengespräche mit einzelnen Abgeordneten, Abendtermine mit Vertretern der Opposition und vor allem die Einbeziehung zahlreicher Experten aus allen Lagern. Durch das professionell-wissenschaftliche Arbeitsklima im Ausschuss gelang es, Fragen wie die Straffreiheit für Ehebruch oder

Ehestörung und Abschaffung der Homosexualitäts-Strafbarkeit überhaupt „behandelbar“ zu machen, ohne dass jeder ÖVP-Abgeordnete in jeder Wortmeldung einleitend in voller Länge seine oder ihre prinzipielle Ablehnung – inklusive Verbeugung vor der ablehnenden Haltung der katholischen Kirche – sichtbar darlegen musste.

Man muss sich auch den krassen Unterschied zu fast allen anderen Gesetzesvorhaben vor Augen führen: Bei jedem Gesetz gibt es eine Begutachtung, in der die diesbezüglichen Interessensvertretungen und Betroffenen ihre Stellungnahmen abgeben, sich selbst als Experten zu Wort melden und ähnliches. Hier gab es keine Interessensvertretung der Betroffenen, sie selbst standen „mit einem Fuß im Gefängnis“ wenn sie öffentlich auftraten, um ihre Erfahrungen oder Wünsche zu artikulieren, sie konnten eines der wichtigsten Gesetze ihres Lebens eigentlich nur anonym und abwartend mitverfolgen.

Das „berühmte“ Geheimtreffen

Ich weiß nicht, von wem eigentlich die Idee kam, sie war jedenfalls großartig: ein – natürlich geheimes – Treffen einiger Abgeordneter mit Homosexuellen, um alle offenen Punkte und deren zusätzliche Wünsche an das Gesetz zu besprechen.

Das Treffen fand im Arbeiterheim Ottakring statt und dauerte mehrere Stunden. Es waren 15 oder 20 Betroffene dort, darunter bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Universitätsprofessoren, Juristen, Künstler. Schon vorher war ihnen zugesagt und vereinbart worden, über die Tatsache der Zusammenkunft bis zur Gesetzwerdung und über die Teilnehmer immerdar Stillschweigen zu bewahren. (Übrigens eine der wenigen diesbezüglichen Vereinbarungen in meinem Politikerleben, die gehalten hat.) Vonseiten der Abgeordneten waren Karl Blecha, Karl Reinhart und ich selbst die ganze Zeit dort.

Mut, Offenheit und Eindringlichkeit der Diskussionsbeiträge waren für mich beeindruckend und bewegend. Und wahrscheinlich wurde mir erst dort die volle Grausamkeit und Dummheit einer Gesetzesbestimmung bewusst, die für viele Männer das persönliche Lebensglück verboten und strafbar gemacht hatte.

Es wurden fast alle Punkte besprochen, der Hauptpunkt war jedoch die Frage der Prägung, des sogenannten „Hinführens“ oder „Verführens“ zur Homosexualität – und

damit auch die Frage der Altersgrenze für Beziehungen mit jugendlichen Homosexuellen. Die Argumente führten auch dazu, dass Blecha, Reinhart und ich dann die Abänderung der Regierungsvorlage (die vorgesehen hatte, dass Beziehungen von über 21-Jährigen mit unter 21-Jährigen strafbar bleiben sollten) wenigstens um einige Jahre erreichten.

Fast alle Wissenschaftler, die im Unterausschuss gehört wurden, vertraten die Prägungstheorie, wirklich dagegen war keiner, auch nicht in Pausengesprächen oder nachher in der Cafeteria. Auch wenn keiner von ihnen die männliche Homosexualität als „Krankheit“ bezeichnete oder gar von ihrer „Heilbarkeit“ sprach (das blieb anderen vorbehalten), so sahen sie dennoch durchgehend die „Gefahr“, dass man Jugendliche bei erwachender Sexualität durch Werbung oder persönliche Kontakte quasi homosexuell „machen“ könnte. Selbst die damals moderneren, die die Homosexualität nicht als quasi anerzogen sondern als „Irrtum der Natur“ bezeichneten, schlossen eine Prägung/Verführung nicht aus, auch wenn manche die mögliche Prägungsphase eher in der Kindheit vermuteten. Zumindest erhielten wir dann auch von einigen wenigen Wissenschaftlern dahingehend Unterstützung, dass diese Prägung früher als mit 19 oder 20 stattfindet. Auch die Fragen des Verbotes homosexueller Vereinigungen und der „Werbung“ für Homosexualität waren teilweise von der Prägungstheorie mitbestimmt, gleichzeitig aber auch vonseiten der ÖVP, die vermeinte, den konservativen kirchlichen Kreisen „nicht auch noch dieses“ zumuten zu können.

Als wenige Jahre später zuerst einige und dann fast alle Wissenschaftler sich von der Prägungstheorie entfernten, dauerte es leider noch lange, bis auch die durch diesen wissenschaftlichen Irrweg stark beeinflussten Gesetzesnormen geändert oder faktisch außer Kraft gesetzt wurden.

11. Abstract (deutsch)

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit den Diskursen, die ab 1945 zur Entkriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Handlungen unter Erwachsenen in Österreich durch die Kleine Strafrechtsreform 1971 führten. Im Fokus stehen dabei die Wechselwirkungen, Interventionen und Netzerkbildungen zwischen Zivilgesellschaft und Politik in der Homosexualitäten-Frage. Diese werden durch eine diskursanalytische Betrachtung einzelner diskursiver Momente und ausgewählter repräsentativer Diskursfragmente analysiert. Im Zentrum steht die Hypothese, der zufolge der Austausch zwischen diesen beiden Diskursebenen zentral für das Ende des strafrechtlichen Totalverbots gleichgeschlechtlicher Handlungen war.

Anhand von acht zentralen Diskursmustern werden die Veränderungen der gesellschaftlichen Bewertung von Homosexualität untersucht. Um die Entwicklung der einzelnen Diskurse sichtbar zu machen, zerfällt der Untersuchungszeitraum in drei Abschnitte: Die Zeit der Tabus (1945-1957), die Zeit der Politisierung der Reform (1958-1969) und die Zeit der Umsetzung der Reform (1970-1971). Für jeden der Abschnitte wird ein Überblick über die Kontinuität der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität gegeben und eine Analyse einzelner Diskursfragmente und der ihnen zugrunde liegenden Netzerkbildungen durchgeführt. So werden die verschiedenen Argumente und Strategien sichtbar, die von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen genutzt wurden, um die Debatte über die strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität voranzutreiben: Während in der Zeit des Tabus insbesondere jene Proponent*innen die Debatte prägten, die nicht selbst von Verfolgung betroffen waren, erlangten in der Zeit der Politisierung der Reform auch verfolgte Personen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen in zivilgesellschaftliches Engagement umzusetzen. Auf der politischen Diskursebene werden insbesondere die Bedeutung der Sozialdemokratie in diesen Debatten und die durch ihre Vertreter*innen von der Zivilgesellschaft übernommenen Diskursmuster betont.

Durch diese Masterarbeit können die wegweisenden Wechselwirkungen und Netzwerke zwischen den Diskursebenen der Zivilgesellschaft und der Politik in der Vorbereitung der Kleinen Strafrechtsreform aufgezeigt werden. Diese führten sowohl zu den einzelnen Strafrechtsentwürfen der 1960er-Jahre als auch zu der konkreten Folgegesetzgebung der Reform 1971.

12. Abstract (english)

This master's thesis studies the discourses that led to the decriminalization of same sex actions among adults in Austria through the criminal law reform of 1971. The focus lies on the interactions, interventions, and development of networks between civil society and politics regarding the question of homosexuality. These categories are examined through discourse analysis, particularly the consideration of selected discursive moments and representative discourse fragments. This thesis centers around the hypothesis that the exchange between these two discourse levels was critical for the end of the total ban on same sex actions.

The changes in the social evaluation of homosexuality are assessed by individuating and analyzing eight central discourses. To illuminate the development of each individual discourse the enquiry period is divided into three sections: The era of taboo (1945-1957), the era of the politicization of the reform (1958-1969) and the era of the implementation of the reform (1970-1971). For each section an overview of the criminal persecution of homosexuality is provided followed by an analysis of selected discourse fragments and surrounding network developments. Through this method, the different arguments and strategies used by civil society proponents which advanced the discourse about the criminal persecution of homosexuality become visible: While only proponents that weren't themselves persecuted were able to shape the debate in the era of taboo, it became possible for persecuted individuals to translate their experiences into civil society engagement during the era of the politicization of the reform. On the discourse level of politics, particularly the importance of the social democratic party in these debates is emphasized as its representatives frequently took over arguments used by civil society proponents.

This master thesis demonstrates pioneering interactions and networks between the discourse levels of civil society and politics in preparation for the criminal law reform. These interactions facilitated the criminal law proposals of the 1960s as well as the follow-up legislation regarding homosexuality through the reform of 1971.